

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Manuskripte 57

Rosa-Luxemburg-Stiftung

PETER ULLRICH, THOMAS KACHEL (HRSG.)

EUropa – Transnationale Normierung und nationales Beharren

Drittes DoktorandInnenseminar der
Rosa-Luxemburg-Stiftung

Karl Dietz Verlag Berlin

Rosa-Luxemburg-Stiftung, Manuskripte 57

ISBN 3-320-02902-9

Karl Dietz Verlag Berlin GmbH 2005

Satz: Peter Ullrich

Umschlag: Heike Schmelter

Druck und Verarbeitung: MediaService GmbH BärenDruck und Werbung

Printed in Germany

Inhalt

Einleitung 7

I. Die Europäische Union und ihre Erweiterung

ILKER ATAÇ

Turkey's Accession to the European Union A Political Economy
Approach in the Light of Previous Enlargements 14

JANETA MILEVA

Die Rolle der neuen Verfassungen der mittel- und osteuropäischen
Staaten in der Zeit der Transformation (dargestellt am Beispiel
Bulgariens) 27

ASSIA TEODOSSIEVA

Welche Niederlassungsfreiheit? Zur Stellung der
Drittstaatsangehörigen assoziierter mittel- und osteuropäischer
Staaten in der EU 47

MARTIN SCHIRDEWAN

Der außerparlamentarische Interaktionsgrad der Europäischen
Linken. Die Europäische Linkspartei als Untersuchungsgegenstand 76

II. Europäische Außen- und Sicherheitspolitik

DAVID ZECHMEISTER

Supermacht EU? 98

GERRY WOOP

Europäische Außenpolitik nach der Osterweiterung –
Konzeptionelle Überlegungen zur Grundlegung eines spezifischen
Untersuchungsdesigns 108

III. Diskurse in Europa

THOMAS KACHEL

Constructing the National vs. Constructing the Regional?
Zwei britische Sonntagszeitungen 127

PETER ULLRICH	
Diskursanalyse im internationalen Kulturvergleich	146
AGATA PALUSZEK	
„Der Fährmann polnischer Dichtung“ – Henryk Bereska als Kultur- vermittler zwischen Deutschen und Polen (1953 –1990)	168
AutorInnen	178

Einleitung

Die politische und mediale Präsenz des Themas Europa, insbesondere der Europäischen Union und ihres Integrationsprozesses, warfen auch im Jahre 2004 ihren Widerschein auf das wissenschaftliche Feld. Nicht nur der Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten, sondern z.B. auch die Debatte um die Aufnahme der Türkei in die EU führte zu stellenweise heftigen Disputen bei ÖkonomInnen wie bei KulturwissenschaftlerInnen. Ein großer Diskussionsschwerpunkt war die EU-Verfassung, die in der Öffentlichkeit wie auch besonders unter JuristInnen für Diskussionsstoff sorgte. Die einen begrüßten sie als Schritt zu mehr Einigkeit und Demokratie, die anderen kritisierten berechtigterweise die im Text enthaltene Verpflichtung zu Aufrüstung und die Festlegung auf eine neoliberale marktwirtschaftliche Ordnung.

Viel Stoff also, der das Studienwerk der Rosa-Luxemburg-Stiftung dazu antrieb zu zeigen, dass auch seine StipendiatInnen mit eigenen kompetenten Beiträgen in diesem Diskurs bestehen und hier und da auch linke Akzentuierungen setzen können. Neun Promovierende stellten deshalb im Mai 2004 unter dem Titel „Europa im Diskurs“ konzeptuelle Überlegungen oder Ergebnisse aus ihren Dissertationsschriften vor. Dieser Titel war dabei mehr ein lockerer Rahmen für Arbeiten, die sich z.T. explizit mit dem Thema Europa, oder, um genauer zu sein, mit der EU, und zum Teil mehr mit spezifischen europäischen Debatten und Diskursen befassen. Herausgekommen ist eine Mischung ganz unterschiedlicher Texte, die auch unterschiedliche Fachkulturen vertreten (Politikwissenschaft, Soziologie, Literaturwissenschaft, Jura, Linguistik).¹ Einigendes Band der verschiedenen Texte ist die Ambivalenz von transnationaler Normierung auf der einen Seite und Beharren des Nationalen oder Regionalen auf der anderen.

Die Beiträge repräsentieren auch unterschiedliche Stadien der Arbeit an der eigenen Dissertation. Manche können schon substanzielle *empirische* Ergebnisse vorweisen (Kachel, Paluszek), während andere Beiträge mehr theoretischer und methodologischer Natur sind (Ullrich, Ataç, Mileva) und wieder andere die Suche ihrer AutorInnen nach einer überzeugenden Struktur für eine erst in Angriff zu nehmende Untersuchung skizzieren

¹ Um von dieser Interdisziplinarität und den dahinterstehenden verschiedenen Fächerkulturen einen Eindruck zu vermitteln, wurden auch die Zitationsweisen nicht angepasst. Es stehen sich die „amerikanische“, v.a. in den Sozialwissenschaften verbreitete Kurzzitierweise im Text und die traditionelle Form des Vollzitats in einer Fußnote gegenüber.

(Woop, Schirdewan, Teodossieva) oder mehr das zu Grunde liegende politische Erkenntnisinteresse für ein später noch zu findendes Untersuchungsdesign umreißen (Zechmeister).

Somit ist der Band, neben jenen Leserinnen und Lesern, die sich für die spezifischen Themen interessieren, auch für Promovierende interessant, insbesondere für solche der Geistes- und Sozialwissenschaften, die abschauen wollen, die sehen wollen wie andere ihr Thema angehen.

Die Beiträge sind in drei thematische Blöcke gegliedert. Der erste Abschnitt widmet sich den institutionellen Aspekten von EU-Erweiterung und EU-Integration, der zweite offeriert unterschiedliche Sichten auf die weitere Militarisierung der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, während im dritten und letzten Teil kulturelle und diskursive Phänomene europäischer Gesellschaften thematisiert werden, die manchmal für recht beharrliche nationale oder regionale Spezifika und in einigen Fällen für deren Transzendierung stehen.

I.

Im ersten Teil geht es um die EU-Erweiterung und -Integration aus politikwissenschaftlicher und juristischer Sicht.

Ilker Ataç leistet einen bemerkenswerten Beitrag zur Diskussion um den EU-Beitritt der Türkei. Diese Diskussion ist in vielen Beiträgen nicht frei von kulturalistisch-rassistischen Stereotypen, die oft die Durchsetzung rigider ökonomischer Interessen bemänteln. Sogar die seriösen Diskussionen über den türkischen EU-Beitritt, so argumentiert Ilker Ataç, beschränken sich hauptsächlich auf die demokratietheoretischen und sicherheitspolitischen Aspekte der Erweiterung. Jedoch wird mit der Beitrittsperspektive der Türkei auch ein polit-ökonomischer Transformationsprozess eingeleitet. Die Neo-Gramscianischen Studien machen aus einer polit-ökonomischen Perspektive auf die Form der Einbindung Osteuropas aufmerksam, die seit Anfang der 90er Jahre auf dem Export eines neoliberalen Modells beruht. Ataç wendet den Ansatz nun auch an, um die Geschichte der Annäherung der Türkei an die EU kritisch zu beleuchten. Aus einer vergleichenden Perspektive werden in Ataçs Beitrag einerseits der Erkenntnisgewinn des Neo-Gramscianischen Ansatzes für den türkischen Fall diskutiert und andererseits seine epistemologischen Grenzen gezeigt.

Der EU-Beitritt verlangte auch den mittel- und osteuropäischen Staaten schon im Vorfeld grundlegende Änderungen ab – das betraf nicht zuletzt auch eine erzwungene Rechtsanpassung, die vom Brüsseler Apparat euphemistisch ‚Harmonisierung‘ genannt wird.

Der Beitrag von *Janeta Mileva* befasst sich mit der Entwicklung, die die Verfassungen der Transformationsstaaten seit dem Fall des Realsozialismus genommen haben, und damit, welche Herausforderungen ihnen nun mit dem EU-Beitritt bevorstehen. Der rechtspositivistisch bestimmte Verfassungsbegriff, der dem westlichen Demokratieverständnis entspricht und gegenwärtig mehrheitlich geteilt wird, wird von der Autorin im konkreten historischen Kontext (am Beispiel Bulgariens) hinterfragt und es wird auf den Kompromisscharakter der neuen Verfassungen in den mittel- und osteuropäischen Transformationsstaaten hingewiesen. Es handelte sich bei diesen um einen Kompromiss, der von den politischen Akteuren in der jeweiligen politischen Umbruchsituation gestaltet wurde. Mit der Auseinandersetzung im Hinblick auf den europäischen Integrationsprozess, die mit der Anpassung der nationalen Rechtssysteme an das Europäische Recht verbunden ist (einem Vorgang, der bis zum Zeitpunkt des EU-Beitritts vollzogen werden muss), wird der Normierungsdruck deutlich, den die EU auch auf die Rechtsgrundlagen der mittel- und osteuropäischen Staaten ausübt.

Auch *Assia Teodossieva* hat die Erweiterungsdynamik der Union im Blick. Fokus ihrer Untersuchung ist die Niederlassungsfreiheit in den Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, deren Mitgliedstaaten und den Ländern Mittel- und Osteuropas. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehrsfreiheit finden eine Regulierung nicht nur in dem europäischen Gemeinschaftsrecht, sondern auch in den oben genannten Assoziierungsabkommen. Teodossievas Arbeit behandelt einige Aspekte dieser völkerrechtlichen Verträge in Zusammenhang mit der dort verankerten Niederlassungsfreiheit und auch die daraus resultierende Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen aus den EU-Beitrittsländern.

Martin Schirdewan schließlich behandelt ein Thema von höchster Brisanz für die europäische Linke. Er untersucht am Beispiel der Europäischen Linkspartei die grenzüberschreitenden Interaktionsprozesse linker Parteien in Europa. Eingebettet in ein politikwissenschaftliches Instrumentarium überprüft er die These, dass es der Europäischen Linken gelungen sei, mit der Gründung der Europäischen Linkspartei im Mai 2004 eine neue Qualität der Interaktion zu erreichen. Nach Messung des Interaktionsgrades mit Hilfe spezifischer Messvariablen und der Erklärung des erreichten Interaktionsgrades durch Bestimmungsfaktoren kommt er zu dem Ergebnis, dass die Interaktionsprozesse zwischen den Parteien, die diese Europäische Linkspartei gründeten, auf der Stufe der Kooperation zu verorten sind und somit eine neue Qualität bedeuten.

II.

Die beiden Beiträge des zweiten Abschnitts widmen sich Aspekten des sich derzeit abzeichnenden Prozesses der Militarisierung der Europäischen Union. Die von den beiden Autoren vertretenen Auffassungen gehen allerdings deutlich auseinander.

David Zechmeister analysiert in einem politisch-essayistischen Problemaufriss die Strategie der Militarisierung der EU. Er erläutert die historische Entwicklung der europäischen Aufrüstung von der Gründung der Montanunion bis zum Aufbau von Interventionsstreitkräften. Kritisch hinterfragt Zechmeister den Entwurf der EU-Verfassung mit ihrer Verpflichtung zur Aufrüstung, sowie die fragwürdige Sicherheitsstrategie der EU, die deutliche Parallelen zu der Präventivschlags-Strategie der USA aufweist. Er belegt, dass eine militärische Aufholstrategie der EU gegenüber den USA sowohl sinnlos als auch gefährlich wäre, und verweist zugleich auf die weltpolitischen Chancen, die eine Profilierung der EU als „zivile Supermacht“ bergen könnte. Er beurteilt diese jedoch angesichts der aktuellen EU-Strategie pessimistisch.

Der Beitrag von *Gerry Woop* befasst sich mit EU-europäischer Außenpolitik nach der Osterweiterung. Im Gegensatz zu Zechmeister sieht Woop Chancen für eine „europäische Friedensmacht“. Durch konzeptionelle Überlegungen aus Sicht verschiedener Ansätze der Theorie Internationaler Beziehungen wird die Grundlegung des spezifischen Theorierahmens seiner Dissertation vorgenommen. Vorangestellt sind eine Beschreibung der Problemlage nach der Erweiterung der EU auf 25 Staaten im Mai 2004 und die Definition des Erkenntnis leitenden Interesses der konkreten Forschungsfragestellung. Über die theoretische Annäherung, die in einem synoptischen Ansatz der Integrationstheorie zusammengeführt wird, werden schließlich Hypothesen zur Integrationsperspektive der EU begründet.

III.

Der dritte Abschnitt, „Diskurse in Europa“, behandelt schließlich die kulturell-diskursive Ebene, auf der sich neben Integration und Transfer auch nationales und regionales Beharren im Kontinent zeigen.

Das Spannungsverhältnis zwischen (britischer) Nationalität und (schottischer) Regionalität untersucht *Thomas Kachel*. Anhand von Zeitungsartikeln zweier Qualitätszeitungen beschreibt er innerdiskursive Regelmäßigkeiten und Gemeinsamkeiten der sprachlich-diskursiven Konstruktion von *Britishness* und *Scottishness* in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Er weist nach, dass beide Zeitungen ihre jeweilige 'Territorialität' ständig wiederholend und positiv konstruieren, ein Ergebnis welches darauf

hinweist, dass das Billig'sche Theorem vom '*Banal Nationalism*' auch für regionale Diskurse zutrifft. Während der britische Diskurs ‚Schottland‘ zunächst konsequent marginalisiert oder assimiliert, betont der schottische Diskurs schottische Andersartigkeit und stellt ‚Großbritannien‘ konsequent negativ dar.

Peter Ullrich fragt in seinem theoretischen Konzept nach Möglichkeiten zum Verständnis der Differenz zwischen zwei nationalen Diskursen. Er zeigt, dass sich die *kulturellen Gelegenheitsstrukturen*, die diskursiv-kulturellen Vorbedingungen eines jeden Diskurses, auch wenn es um transnationale Themen geht, von Land zu Land unterscheiden. Für dieses Konzept der kulturellen Gelegenheitsstrukturen können verschiedene Theorietraditionen verbunden werden: die Politische Kulturforschung, die Diskursanalyse und die Theorie Politischer Gelegenheitsstrukturen. Zusätzlich entwickelt er aus dem reichhaltigen Angebot an Analysekatoren der Diskursforschung ein an der Framingtheorie orientiertes begriffliches Instrumentarium, welches gerade die national-kulturellen Spezifika in den Blick zu nehmen in der Lage ist.

Das Augenmerk der Arbeit von *Agata Paluszek*, die sich mit dem übersetzerischen Werk von Henryk Bereska auseinandergesetzt hat, liegt hingegen nicht nur auf den nationalen Beschränkungen seines Wirkens, sondern auch auf Bereskas Erfolg als Vermittler von Kultur und Überwinder von Grenzen. Henryk Bereska gehört zu den bedeutendsten Übersetzern polnischer Literatur in Deutschland. Im Verlauf seiner übersetzerischen Tätigkeit in der DDR vermittelte er den deutschen LeserInnen ein vielfältiges Bild polnischer Literatur. Als Übersetzer musste Henryk Bereska nicht nur gegen ideologische Schranken in beiden realsozialistischen Staaten kämpfen, sondern auch gegen die ererbten Vorurteile zwischen Deutschen und PolInnen.

Peter Ullrich und Thomas Kachel
Leipzig, im April 2005

I.
Die Europäische Union und ihre Erweiterung

Turkey's Accession to the European Union: A Political Economy Approach in the Light of Previous Enlargements

1 Introduction

In December 2004, EU leaders decided to begin accession negotiations with Turkey. Starting this year, the EU will spell out the economic conditions for accession in more detail. After fulfilment of the Copenhagen criteria on economic and political areas, Turkey will have to reform its state administration to harmonise Turkish legislation with the *acquis*. The entire process is expected to last at least ten years.

Until now, discussions about Turkey's accession to the EU tended to ignore an important issue: how will the accession process transform the political economy of Turkey? The previous enlargement process made it clear that European Union has an enormous effect by restructuring the economies of the applicant countries. Here I will try to find the answers to this question in a comparative perspective.

To understand Turkey's accession to EU and its influence on Turkish political economy this paper focuses on the previous enlargement processes, particularly the cases of Central and Eastern European (CEE) countries and Spain, i.e. their changing historical context with the enlargement. For this inquiry I find the Neo-Gramscian studies with their emphasis on both, domestic and international dynamics particularly useful. Thus, rather than offering an in-depth analysis of specific examples, this paper will give an overview by bringing so far uncomparing case studies and approaches about the development strategies together.

To understand the logic of enlargement and its influence on social forces in these countries, I will begin with a brief overview of the Neo-Gramscian analysis of the CEE countries. Then, I will compare the case of CEE countries with that of Spain, which will shed light on changing domestic and international/European settings of the enlargement. In the final part, drawing on Neo-Gramscian perspective, I will compare the Turkish case with the previous enlargements.

2 Neo-Gramscian Approach

A new historical materialist approach to European Integration, which has emerged recently from a Neo-Gramscian Perspective, offers a critical perspective to the socio-economic aspects of the European enlargement process. This approach links the transformation in the European Integration and Enlargement to global economy by acknowledging neoliberalism as the international hegemonic ideology which gives rise to new set of power relations. It focuses on the transnationalisation of the economy with a special interest in social forces and their integration into the global production structure. Within the framework of the transnationalisation of production and finance, it emphasizes a new basis for transnational political process that overcomes national borders and leads to the emergence of a transnational society/class.

According to the Neo-Gramscian school, the transformation in CEE countries after the end of the Cold War is a transnational process – a restructuring of the social relations of production with the aim of integrating them into the global economy. Bieler (2002) describes the process after 1989 as a double transformation where liberal democracies and market economies were established through transnational restructuring of the CEE economies. Here, deregulation, privatization and the opening-up to foreign direct investment with the general aim of price stability and low inflation characterize the transformation.

The Neo-Gramscian studies examine the increasing inflow of foreign direct investment (FDI) in the region as a process of transnationalisation since 1994. The foreign capital is assumed to play an essential role in the transformation of the CEE countries. In the last ten years the majority of FDI in the region was directed towards Hungary, Czech Republic and Poland (Bohle 2002a). In these countries the foreign penetration is higher than in the southern European countries. This has allowed foreign investors to exert increasing control over strategic sectors like finance, telecommunication and utilities. The importance of foreign investors does not only indicate control and ownership of economic assets, but also the political influence on government positions.

The question of the transformation of elites in CEE countries is another important issue for the Neo-Gramscian School. It links the newly emerging elite structure in CEE countries with the transnational class structures by pointing out that most powerful people in the post-communist era are ‘bank managers, managers of investment funds, experts in the Ministry of Finance, IMF and World Bank advisers, and experts working for foreign and international financial agencies’ (Eyal et al., 1997 quoted in Shields 2004).

Neo-Gramscian school also criticizes the popular stereotype of 'nomenklatura capitalism', with powerful ex-communists substituting political privileges for economic privileges after 1989. Shields claims for Poland that "a new, locally recognized middle class is emerging to replace and dilute the old regime nomenklatura and become an integral part of the transnational capitalist class" (Shields 2004: 139).

To what kind of state transformation these changes will lead is also an important question for the Neo-Gramscian School. With a Poulantzian approach, Shields focuses on "(...) the relations and struggles among social forces with the state understood in the context in its role in organizing, sanctioning and legitimizing class domination within capitalism" (Shields 2004: 135). He argues that transnationalisation is a restructuring of state apparatus and hierarchy, rather than a loss of power. According to him, as there is a high degree of state involvement, the transition should not be depicted mechanically as the abandonment of the planned economy and the withdrawal of the state to promote free market. Despite the collapse of state socialism, the role of the state has not necessarily diminished, but rather the nature of state intervention has changed.

Also for Holman and Bieler, the transformation of the state is related to the transnationalisation: According to Bieler (2002: 591) transnational forces of capital have become internalised within the forms of state through the state elite's co-operation and the transnationalisation of these countries' production structure via FDI.

Bohle and Bieler explain the transformation in CEE countries with the Gramscian term of a 'passive revolution'. They choose to draw on this concept, because they do not see structural change in the CEE countries as a result of domestic economic development. Rather, they argue that domestic social relations of production are restructured through the incorporation of international ideas and adoption of foreign production methods by national cadre elites (Bieler 2002: 588). Through the passive revolutions, the east European reform elites were incorporated into the transnational historical bloc.

3 Neo-Gramscian Approach and European Enlargement

In the eyes of the Neo-Gramscian School, European Integration intensified the restructuring process in the CEE economies. The promise for membership made at the 1993 European Council summit in Copenhagen was an important step which systematically pushed CEE countries towards adopting the EU's neo-liberal model (Bieler 2003). The core of EU's economic agenda for enlargement became increasingly neo-liberal,

emphasizing privatization, overall retreat of the state's involvement in the economy and further liberalization of trade. By securing neo-liberal restructuring in CEE countries, the EU enlargement process also strengthens the Anglo- American model of capitalism within the EU itself (Bieler 2002). From the applicant countries' perspective, EU membership has been an ideal external anchor to secure their integration into the world economy and departure from the Soviet influence. At the same time Europeanization has provided a development ideology: the promise of membership and future wealth would keep the CEE countries on track with their transformation. "The EU, more than the IMF, World Bank or WTO represented exactly what the East European societies have not reached over the last decades: namely economic wealth, stable democracies, and a form of international integration which seems to rely on the equal participation of all member states" (Bohle 2002a: 30).

The Neo-Gramscian School analyzes these developments in the CEE countries by offering a theoretical framework of inquiry that takes into account the deepening and enlargement process of the EU within the context of the restructuring of global capitalism. To explain the specificities of each CEE country` route towards membership, Bieler points out the need for more research on how exactly transnational class formation takes place across national borders in Europe. One needs to analyse more precisely which production sectors have become transnationalised in the individual countries, and which political alliances have been forged between transnational capital and national state elites as well as the emerging national bourgeoisie (Bieler 2002). Another area of research suggested by van Apeldoorn aims to analyse the emergence of European transnational capitalist class by examining the case of the European Round Table of Industrialists (ERT) as an elite forum and the ways how this shaped European governance (van Apeldoorn 2000).

The European Project has shifted from a largely Keynesian strategy with emphasis on integration and cohesion to a neo-liberal one. To understand the deepening process in Europe, Stephen Gill focuses on the extension of a "new constitutionalism" to create the conditions for a disciplinary neo-liberalism in the EU which he sees as a political project driven by the capital and ideology of the free market (Gill 1998). This project aims to secure the institutionalisation of political and economic reforms in order to put through a market-based disciplinary strategy. Without going into further details of the political economy of the Europeanization I should mention briefly two significant complementary projects.¹ First, the emergence of a new European

¹ For a detailed discussion of political economy of Europeanization see: Beckmann et al. (2003 ed.), Bieler et al. (2001 ed.), Bieling (2003), Cafruny, Alan/Ryner, Magnus (2003 ed.): *A Ruined Fortress? Neoliberal Hegemony and Transformation in Europe* (Lanham u.a.: Rowman & Littlefield), Tsoukalis, Loukas (1997): *The New European*

historical block, which incorporates social democratic and trade union demands, has resulted in an “embedded neo-liberal European order (van Appeldoorn 2000). It is perceived as “embedded”, because it recognizes limits of laissez-faire and incorporates upgrading of structural and regional funds, the charter for social rights and the European employment policies into neo-liberal politics. Additionally, in contrast to the project of embedded neo-liberalism that shapes the deepening of the EU, the mode of incorporating Eastern Europe has, according to Bohle (2002b), resulted in the export of a much more “market-radical” variant of neo-liberalism.

Taking the asymmetrical relations between the EU and applicant countries into account, the Neo-Gramscian School focuses on the strategies of enlargement. In the 1990s, the EU developed new instruments and strategies to carry out an efficiently coordinated and powerful enlargement process that differed from earlier cases. The focus was mainly on CEE countries as they were mostly considered to have structural problems and a development gap that required catching-up strategies. At this time, the deepening of the EU process and the diversification of its policies have brought up questions concerning the ability of applicant countries in carrying out the required set of regulations. Differences in member countries’ perspectives on this issue led to the emergence of stricter rules and requirements for the applicant countries and took their shape in the Copenhagen Criteria.

The widening of the scope of regulations within the EU and enlargement of the agenda widened the criteria for membership, making the EU a moving target for applicant countries. “This ‘moving target problem’ also has implications for the relative strength in negotiating the terms of accession, because the EU is a referee as well as a player in the accession process” (Grabbe 1999). Conditionality shaped the whole enlargement process, revealing strong asymmetries between the parties involved. Pinelli points out that while Central and Eastern European Countries did not see any alternative to EU, as far as future stability and welfare were concerned, the EU did not provide guarantees in spite of an increasing commitment to enlargement (Pinelli 2004).

To understand this process, differences between the applicant and member countries are pointed out by the Neo-Gramscian School. For example, the applicant countries have to privatize their enterprises and open up their markets while avoiding the structural rigidity particularly in labour markets and social security systems, which member states do not have to (Hufschmidt 2003). It is even hard to say whether all the current member states would be “ready to join” as they have never been judged on the

Economy Revisited (Oxford: Oxford University Press), Ziltener, Patrick (1999): Strukturwandel der europäischen Integration: die Europäische Union und die Veränderung von Staatlichkeit (Münster: Westfälisches Dampfboot).

Copenhagen criteria. According to Grabbe (2002), Belgium's public administration, France's industrial policy, and Germany's state aids might be unacceptable if they were applicants. Some Commission officials claim that no current member state fully implements more than 80 percent of EU regulations.

In the Enlargement case, the Neo-Gramscian Approach specifically question which social forces were in favour of membership and how the formation of a pro-EU historical bloc took place (Bieler 2002). Shields and Bohle focus on the emerging new elite replacing the old regime nomenklatura and how they become an integral part of the transnational capitalist class.

When focusing on the actors, the Neo-Gramscian School examines the actors on both sides who are willing for the accession to succeed. As a main actor, they identify the transnationally oriented capital, namely business organizations such as the European Roundtable of Industrialists (ERT). These organizations aim to increase transnational oriented capital's competitiveness in the European and global markets by having access to comparatively cheap and skilled labour.

However, the transnational restructuring in the CEE countries is not only seen as enforcement from outside where these countries acted merely as "policy-takers". Rather, the neo-Gramscian school stresses that the elites in these countries invited the International Financial Organizations and foreign direct investors to their countries. Also the decision on membership in the CEE countries was taken by elites, defined as the cadre elites within state institutions who want to secure the neo-liberal project externally through EU membership.

Because the CEE countries did not possess a domestic bourgeoisie, the neo-liberalization process led to a very high degree of foreign penetration in important segments of the economy (Bohle 2002). Due to the lack of a domestic bourgeoisie and a developed civil society, neo-liberal economic restructuring had to be secured externally through Europeanization which is explained with the concept of 'passive revolution'.

Europeanization in the context of the Eastern enlargement is different from earlier enlargement rounds. After long negotiations the equal inclusion of the CEE countries to gain access to the funds did not take place. CEE countries had to reduce national subsidies to agriculture, but the access to the major CAP (Common Agricultural Policy) funds was not guaranteed to their farmers (Grabbe 2002). The new member states have to wait 10 years before receiving full direct agricultural aid, and that regional aid is at a lower per capita rate than in the poorest of the present EU states (Bohle 2002a). Moreover, the current provisions on long transition periods for immediately free movement of people from east to west were excluded from the agenda

of liberalisation even though free movement of workers is one of the four freedoms of the Single Market (Grabbe 2002). Complete free movement will be enforced after a three step transitional period (3+2+2) in total of seven years depending on member states preferences.

The Neo-Gramscian Studies concludes that the EU's strategy, to a large extent, lies in the polarization of development patterns in the CEE countries. It favours only a selective incorporation of Eastern Europe that serves to the interests of Western corporations, and it refuses more substantial transition periods with financial and structural aid (Hufschmidt 2003). The Neo-Gramscian theory claims that the CEE countries show the characteristics of a semi-periphery, which include dualistic economic structures and precarious growth perspectives. Under the influence of foreign direct investment, part of their economies are becoming upgraded, and integrated into a transnational regime of accumulation. However the modernized economic segments coexist with the more problematic legacies of the old system.

4 Reflections on the Southern Enlargement

One of the frequently asked questions regarding the enlargement towards the CEE countries is that whether the new applicant countries' development shows similarities with those of the Southern Enlargement (Spain, Portugal and Greece). When stressing disciplining effects of international integration on the processes of domestic development in the CEE countries, implicit or explicit reference to the European Union's positive effects on previous transitions in Southern Europe is often made, mainly in Spain.

For instance, through the process of European Integration, Spain has succeeded to attain social and economic welfare. Although still occupying a peripheral status in the European economy, today the Spanish capital is a dynamic and expansive one. Its direct investments in Latin America have resulted in massive incorporation of strategic fields like banking, telecommunication and energy sectors. A main reason for Spain's success is regarded to be the external discipline implemented by the European Union, especially the convergence criteria.

However, it is misleading to assume that the CEE would follow the successful example of Spain, mainly because domestic and the international/European settings in which the individual CEE countries have to embark upon their political and economic transformations are dramatically different from the context in which Southern Europe's transition took place. According to Holman (2002), we can see these differences especially in three areas: the elite structures at the time of transition/transformation, the role of

foreign capital, and the impact of the neo-liberal restructuring process on the enlargement strategy of the EU towards CEE countries.

In contrast to others – west, north and south European countries, CEE’s “return to Europe” could not be based on established societal groups and around a specific hegemonic project on the national level. Lacking a domestic bourgeoisie, weakly embedded intellectuals and elites have become responsible for the rapprochement to the EU which they perceived as an external anchor for neo-liberal reforms. The lack of a domestic bourgeoisie also explains the very high degree of transnational integration of the CEE countries (Bohle 2002b).

Moreover, in contrast to the southern enlargement, where the new member states were required to liberalise their domestic markets at the moment of entering the EU, in many cases the CEE countries have been required to open their markets before membership, without any linkage between liberalization and membership. Greece, Portugal, and Spain were allowed into the Union with the aim of supporting them to consolidate democracy after entry, and were given large financial transfers after accession over a long period to support economic development (Grabbe 2002). However, the CEE countries did meet all the conditions prior to accession with very limited financial transfers. Also, the transitional periods have to be limited in time and accompanied by a precise plan for their abolition. The applicants have found it difficult to make demands in return for the transitional periods which the Union wants to impose, particularly on free movement of CEE country workers and access to CAP funds after accession (Grabbe 2002).

5 History of Turkey`s relations with the EU

Turkey’s relations with the EU began about four decades ago in 1963 through signing the Ankara Agreement. The Ankara Agreement included three phases in order to achieve full economic integration of both sides. The Ankara Agreement was modified by the Additional Protocol in 1970 with the goal of establishing of a customs union between Turkey and the EC starting by 1995 without full membership benefits. “The agreement, which came into effect in January 1996, reduced the 10.22 percent nominal rate of protection Turkey had with EU countries to 1.4 percent and brought down the overall rate against third parties to 6.92 percent” (Eder 2002: 228).

Though it is difficult to measure the benefits of the Customs Union for the Turkish economy, some of the expected benefits (increased FDI flows and further deepening of integration with the EU) have not occurred (Eder 2002). There are also some short-term costs associated with the Customs Union and a controversial discussion on the long-term costs/benefits of the Customs

Union for the Turkey. Nonetheless, the Customs Union for Turkey did not constitute an end in itself, but it was seen only as a temporary, short-run transitional stage on the road to full-membership (Öniş 2002).

In 1995, after signing the customs union agreement with the EU, Turkey's application for full membership was still pending, and the Commission and the European Council were fairly negative about Turkish membership. In fact, Turkey is the only country that realised a Customs Union on industrial products with the EU without full membership benefits (Ataç 2004). Although the EU and CEE countries eliminated bilateral import tariffs in manufacturing during the 1990s, these Europe agreements implied less trade integration than the Customs Union between Turkey and the EU, for a customs union involves the same external tariffs with respect to third countries. Moreover, the structure of the Turkish economy differs from that of CEE countries in terms of its structure of the domestic bourgeoisie, its internationalization of the economy, its degree of openness and in its sectoral structure.

6 Discussing the Turkish Case

Is Turkish accession to the EU comparable with that of the CEE countries? At first glance, Turkey shows similarities with the Eastern European countries. The EU's neo-liberal enlargement strategies towards these countries can also be observed in the Turkish case since the Accession Partnership's start in 2001. Another similarity can be seen in terms of the supporting actors; for instance the ERT, which supports Turkey's membership as it has supported that of the CEE countries. Also same topics such as migration and distribution of funds between the old and new members are discussed in the European public spheres as a threat posed by both Turkey and CEE countries.

However, if we consider domestic structure in Turkey and agree with the hypothesis that there was not a domestic bourgeoisie in the CEE countries, we observe a main difference between them. In contrary to CEE countries, Turkey does have a strong domestic bourgeoisie which supports the accession to the EU. The structure of this bourgeoisie is more similar to that of Spain which also wants to expand and open to new markets through internationalization. Still, due to developments within the EU and the emergence of new enlargement policies, European dynamics they face is different than those experienced by the Spanish bourgeoisie.

Now here, I'd like to discuss the Turkish case in the light of the three main issues discussed in the previous enlargement cases.

6.1 Deepening and Enlargement Dynamics of the EU

In which ways will the European Integration will develop in the next years? And how will this shape the logic of enlargement? The on-going discussions on the making of the new constitution show that the neo-liberal process in the EU will continue and there will be an continuing process of exporting a “market-radical” variant of neo-liberalism (Becker, 2004). Given the asymmetric power relations between the applicant and member countries, the conditionality as an instrument will also be applied stricter in a case like Turkey which is considered to be difficult. This might not be a surprise for the Turkish case which is already applying a “soft” structural adjustment programme under the supervision of IMF. But rather than solving Turkey’s economic problems, the EU politics will seek to harmonize Turkish legislation with the European Union’s *acquis*.

It seems that the benefits Turkey anticipates to receive during the negotiation process and after the membership will be less than expected. The CEE countries will most likely to put pressure on Turkey in this issue, since they did not benefit from such financial support as the previous applicants did, either. Moreover, as many actors and countries will oppose Turkey’s membership, the EU will have negotiation power to minimalise its financial support.

6.2 The Elite/Class Structures

The Neo-Gramscian School stresses the emergence of a new elite structure with the transnationalisation of Eastern European economies and European Integration. We might ask the same question for the Turkish case: is there such a strong transnationalisation in Turkey like in the case of CEE countries? Since Turkey is more similar to Spain in terms of its domestic dynamics, the concept “passive revolution” will not be applicable to the Turkey’s accession to the EU. This concept was used to understand earlier phases of the neo-liberal process in Turkey, which begun with a military coup in the 1980s. However, in the last 24 years, an internationally oriented domestic bourgeoisie emerged that mainly targets the local market - which made Turkish case comparable with that of Spain.

However, Turkey will develop differently than Spain, because it will not have access to the benefits which Spain received, and also because the EU has started to undergo a neo-liberal process. Especially after the beginning of the negotiations, representatives of many sectors will realise the shortcomings of the accession for their interests and thus challenge and dispute the process. As during this time, the EU development ideology might also be demystified, the governments may face the opposition of the people most of whom are supporting the accession at the moment.

6.3 The role of FDI and Transnationalisation

The transnational capital comes in the CEE countries in the form of Foreign Direct Investment (FDI) and Privatisation. In the Turkish case, both are weak. For instance, foreign direct investment to Turkey has been below 1 billion U.S. dollars per year. While the Czech Republic, Hungary and Poland combined have received 71 billion U.S. dollars in form of FDI flows between 1995 and 2000, Turkey has received only 5.1 billion dollars over the same period, almost 14 times less than the former. The main reason for the low levels of FDI inflows into Turkey is considered to be the instability in the past years. In the next years, FDI is expected to increase due to the growth potential of the Turkish market, geopolitical location of Turkey, and Integration to Europe. As the FDI to Turkey mainly originates from the EU, (the EU share is about 65% with respect to total FDI in year 2002), the definitive prospect of EU membership is expected to make Turkey very attractive for FDI.

But still, the transnationalisation process in Turkey mainly differs from the one in CEE countries. First of all, in the Turkish case, the transnationalisation and the export orientation are not directly related to each other. Although transnationalisation has led to a strong export orientation in countries like Hungary, in Turkey the internationalised capital mainly produces for domestic markets. Apart from the transnational car industry, in the last years, the FDIs in Turkey are mostly made in service sectors (telecommunication, banks) which produce primarily for the internal market. We can see that the share of export revenues made by the foreign sectors constitutes less than 30% of the total.

7 Conclusion

In this paper I argued that the Neo-Gramscian analysis gives the most comprehensive political-economic explanation of the EU's enlargement towards the CEE countries. Although it contributes much to how the accession process will transform the political economy in Turkey, there are some limits to its explanation for the Turkish internationalization and European integration. I will draw here attention to two points in this regard. First, a general critique on the Neo-Gramscian analysis declares that its class analysis can provide empirically grounded descriptions of the transnational industrial and financial capital, but it has not provided any systematic analysis of the working class (Shaw 2004: 12). Second, the concept of the transnationalisation is used as a general term and, therefore, the difference between transnationalisation and internationalization may disappear. There is a need for a more detailed analysis: Which sectors have been

transnationalised/internationalised in individual countries? And in which way is the neo-liberal restructuring process internalised in the state forms? We have also to discuss how the FDI are organised. Are they rather export-oriented or producing for the domestic market?

From a political economy point of view, Turkey's possible membership to European Union requires a more in-depth consideration of the interrelation of two dimensions: first, the logic of deepening of the European Integration and its influence on the enlargement and, second, the development of social forces in Turkey, as well as the ways in which the accession process will intersect with the formation of the Turkish economy. In this field, much more research is needed to establish how exactly class formation takes place across the borders in Turkey in order to explain the specificities its development capacities.

References

- Ataç, İlker (2004) "Was für einen Staat wünscht sich die EU in der Türkei? Nicht nur demokratisch, auch neoliberal muss er sein" *Kurswechsel*, No. 1, pp. 89-97.
- Becker, Joachim (2004) "EU: Dependent Development and the Centre-Periphery Debate" Paper presented at the Conference „European Unification, Democratisation and State: Germany and Turkey as Examples“, Ankara, September 14-15, 2004.
- Beckmann, Martin/ Bieling Hans-Jürgen/ Deppe, Frank (2003 ed.) "Euro-Kapitalismus" und globale politische Ökonomie, Hamburg.
- Bieler, Andreas (2002) "The struggle over EU enlargement: a historical materialist analysis of European integration", *Journal of European Public Policy*, Vol. 9, No. 4, August 2002, pp. 575-597.
- Bieler, Andreas (2003) "European integration and eastward enlargement: the widening and deepening of neo-liberal restructuring in Europe" *Queen's Papers on Europeanisation*, No. 8.
- Bieler, Andreas/ Morton, Adam David (2001 ed.) *Social Forces in the Making of the New Europe: The Restructuring of European Social Relations in the Global Political Economy*, London: Palgrave.
- Bieling, Hans-Jürgen (2003) "Social Forces in the Making of the New European Economy: The Case of Financial Market Integration", *New Political Economy*, Vol. 8, No. 2, July 2003, pp. 203-224.
- Bohle, Dorothee (2002a) "The ties that bind the new Europe: Neoliberal restructuring and transnational actors in the deepening and widening of the European Union" Working Paper presented at Workshop "Enlargement and European Governance" ECPR Joint Session Workshops, Turin.
- Bohle, Dorothee (2002b) „Erweiterung und Vertiefung der EU. Neoliberale Restrukturierung und transnationales Kapital“, *Prokla*, Nr. 128, Juni 2002, pp. 353-376.
- Demirović, Alex (2000) „Erweiterter Staat und europäische Integration. Skizzenhafte Überlegungen zur Frage, ob der Begriff der Zivilgesellschaft zur Analyse der Veränderung von Staatlichkeit beitragen kann?“ Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen (ed.), *Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie* (Münster), 51-72.
- Eder, Mine (2002) "Implementing the Economic Criteria of EU Membership: How Difficult is it for Turkey?" *Turkish Studies*, Vol. 4, No. 1, pp. 219 – 244.
- Gill, Stephen (1998) "European Governance and New Constitutionalism: Economic and Monetary Union and Alternatives to Disciplinary Neoliberalism on Europe" *New Political Economy*, Vol. 3, No. 1, pp. 5-26.

- Grabbe, Heather (1999) "A Partnership for Accession? The Implications of EU Conditionality for the Central and East European Applicants" Robert Schuman Centre Working Paper 12/99 San Domenico di Fiesole (FI): European University Institute.
- Grabbe, Heather (2002) "European Union Conditionality and the Acquis Communautaire", *International Political Science Review*, Vol. 23, No. 3, pp. 249-268.
- Holman, Otto (2002) "Die neue europäische Peripherie: Ost- und Süderweiterung der Europäischen Union im Vergleich", *Prokla*, Nr. 128, Juni 2002. pp. 399-420.
- Huffschnid, Jörg (2003) "From „New Europe“ to Social Europe. Seven Proposals on the economic policy dynamic of enlargement and the need for alternatives", Paper presented at the EPOC conference on "EU-Enlargement and Social Cohesion", Budapest, March 7-9, 2003.
- Öniş, Ziya (2003) "Domestic politics, international norms and challenges to the state: Turkey-EU relations in the post-Helsinki Era", *Turkish Studies*, Vol. 4, No. 1, pp. 9 – 35.
- Pinelli, Cesare (2004) "Conditionality and Enlargement in Light of EU Constitutional Developments", *European Law Journal*, Vol. 10, No. 3, May 2004, pp. 354-362.
- Shaw, Colin (2004) „Reconsidering the relevance of Marxist state theories to European integration", Paper to be delivered to EPSNet Conference, Prague, June 2004.
- Shields, Stuart (2004) "Global restructuring and the Polish state: transition, transformation, or transnationalization?", *Review of International Political Economy*, Vol. 11, No.1, February 2004, pp. 132-154.
- van Apeldoorn, Bastiaan (2000) "Transnational Class Agency and European Governance: The Case of the European Round Table of Industrialists", *New Political Economy*, Vol. 5, No. 2, pp. 157-181.

Die Rolle der neuen Verfassungen der mittel- und osteuropäischen Staaten in der Zeit der Transformation (dargestellt am Beispiel Bulgariens)

1 Grundlagen

Die Verabschiedung neuer Verfassungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas nach dem Umbruch von 1989-1990 ist ein bereits abgeschlossener Prozess. Diese neuen Verfassungen wurden am Anfang der Transformation¹ oder nach zahlreichen Änderungen der alten Verfassungen erst gegen Ende der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umwandlung ins Leben gerufen. Sie wurden häufig als „Motor“ oder „Katalysator“ dieser Umwandlung interpretiert² und sollten den juristischen Rahmen für kommende politische Auseinandersetzungen festlegen und die rechtliche Grundlage für die Etablierung eines Rechtsstaates, einer parlamentarischen Demokratie und einer Marktwirtschaft bilden. Zugleich versuchten die neuen Verfassungen der postsozialistischen Staaten, eine Antwort auf die Herausforderungen des europäischen Integrationsprozesses zu geben. Mit dem am 1. Mai 2004 erfolgten Beitritt von Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Malta und Slowenien zur EU wurde der Prozess der Anpassung der nationalen Rechtssysteme wie auch der Verfassungen dieser Staaten an das Europäische Recht abgeschlossen. Für Bulgarien und Rumänien läuft die Angleichung weiter und muss bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts vollzogen werden.

Die vorliegende Ausführung stellt eine rechtshistorische Abhandlung dar, die die Rolle der nationalen Verfassungen im Transformationsprozess am Beispiel Bulgariens untersucht. Nach dem westlichen Demokratieverständnis, das dem sich in Mittel- und Osteuropa vollziehenden Übergang zugrunde liegt, hat die Verfassung eines Staates den höchsten Rang in der Normenhierarchie. In diesem Zusammenhang stellt sich als erstes die Frage nach der Definition der Verfassung, die mit der Rolle, die sie einnimmt, in hohem Maße zusammenhängt (1. und 2.). Aufbauend auf dieser theoretisch-

¹ Zu den Begriffen „Transformation“, Harms, K.: Verfassungsrecht in Umbruchsituationen, 1. Aufl. – Baden-Baden, Nomos-Verl., 1999.

² Brunner, G., Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, VSO Grundwerk, Berlin, 1995.

philosophischen Grundlage folgt eine Darstellung der konkreten gesellschaftlichen und politischen Situation, die die Neuschreibung der Verfassungen hervorgerufen hat (3.). Anhand eines kurz gefassten Schemas der politischen und staatlichen Organisation Bulgariens gemäß der neuen bulgarischen Verfassung von 1991 werden dann Schlussfolgerungen bezüglich der Rolle, die einer Verfassung in der Transformation zukommt, gezogen (4.). Anschließend werden in einem kurzen Überblick die Probleme für die bulgarische Verfassung verdeutlicht, die in der nächsten Zukunft im Hinblick auf den bevorstehenden EU-Beitritt zu lösen sind (5.).

Der Zusammenbruch des Realsozialismus in den Staaten Mittel- und Osteuropas und die unmittelbar daraus resultierenden Folgen für das staatliche, ökonomische und gesellschaftliche Leben haben das wissenschaftliche Interesse von Politikwissenschaftlern, Wirtschaftswissenschaftlern, Soziologen und Juristen innerhalb und auch außerhalb dieser Länder geweckt. Im Westen wird die Transformation dieser Staaten überwiegend verallgemeinert – der sog. Ostblock wird als ein Ganzes betrachtet, das vom gleichen Schicksal betroffen und damit vor die gleichen Herausforderungen gestellt sei.¹ Die Entwicklung der Gesellschaften in den Ländern Mittel- und Osteuropas weist jedoch darauf hin, dass ihre Geschichte und ihre sozial-politischen Verhältnisse durchaus unterschiedlich sind und dass sich die Transformationsprozesse seit 1989 zwar ähneln, jedoch unter spezifischen Bedingungen verlaufen sind.² Dies macht (auch für das Ziel dieser Darstellung) einen komparativen Ansatz und eine deduktive Herangehensweise erforderlich. Für die Erörterung der Problematik ist es weiter unerlässlich, neben den rechtlichen Aspekten auch politische und soziale Faktoren sowie nationale Besonderheiten mit einzubeziehen.

2 Welcher Verfassungsbegriff wird zugrunde gelegt?

In der rechtswissenschaftlichen Theorie wird heute mehrheitlich der rechtspositivistische Verfassungsbegriff geteilt (2.1). Die sozialistische Rechtstheorie beruhte im Gegensatz dazu auf dem marxistischen Verständnis (2.2), das weiter durch die Marx-Lenin-Doktrin modifiziert³ wurde und das

¹ Vgl. Heydebrand, W., Die Dynamik des rechtlichen Wandels in Mittel- und Osteuropa, in: Recht in der Transformation. Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa: Beiträge zur Debatte/ Christian Boulanger (Hrsg.)- Berlin: Berliner Debatte Wiss.- Verlag, 2002, S. 13.

² Ausführlich zu den Besonderheiten des Übergangs in den einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas – vgl. Schweisfurth/Allewldt, Die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa, in: Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa/Georg Brunner (Hrsg.), S. 45-102; Roggemann, H., Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin, 1999, S. 73-138.

³ Vgl. Heuer, U.-J., Die Rechtsordnung der DDR: Anspruch und Wirklichkeit/Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Baden-Baden, 1995, S. 44-50.

gesamte sozialistische Rechtsverständnis und Rechtssystem prägte. Nach der Wende 1989-1990 wurde sie von den westlichen Theorien und Werten in den Hintergrund gedrängt. Nach einer Erläuterung des Verfassungsbegriffs aus positivistischer und aus marxistischer Sicht (2.2 und 3) ist zu überprüfen, welche Rolle der Verfassung in der Transformation auf der Grundlage des sozialistischen Rechtsverständnisses zugekommen ist (2.3) und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der konkrete historische Kontext hatte (3.).

2.1 Das positivistische Rechtsverständnis

Das positivistische Rechtsverständnis beruht auf der etymologischen Bedeutung des Verfassungsbegriffs und ist als ein Ausdruck des allgemeinen Rechtspositivismus zu verstehen.

Der Rechtspositivismus beschäftigt sich ausschließlich mit dem geltenden, dem positiven Recht. Rechtliches wird vom Historischen getrennt und abstrakt, aufgrund der Rechtstheorie und der Rechtshermeneutik, entwickelt.¹

Der Begriff „Konstitution“² kommt aus dem Lateinischen (*constituere*) und bedeutet ‚aufstellen, einsetzen‘.³ Der Terminus wurde in seiner Jahrhunderte langen Geschichte mit verschiedenen Inhalten gefüllt,⁴ setzte sich aber seit Anfang des 18. Jahrhunderts im Sinne eines juristischen Aktes durch, dessen Normen von höchstem juristischen Rang sind und die eine grundlegende Bedeutung für den Aufbau und für die Entwicklung des Staates haben.⁵

Das positivistische Verständnis des Verfassungsbegriffs wurde durch die normative Theorie von Hans Kelsen⁶ umfassend systematisiert.⁷ Im Weiteren entwickelte sich der Verfassungsbegriff und dehnte seinen Inhalt aufgrund

¹ Vgl. Alexy, *Begriff und Geltung des Rechts*, 1991; Reichhelm, *Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie* Karl Polaks, 2003.

² Zur Etymologie des Verfassungsbegriffs vgl. Drumeva, E., *Konstitucionno pravo/Verfassungsrecht*, Sofia, 1995 S. 82 f.

³ Zu den Besonderheiten des Begriffs „Konstitution“ und des in Deutschland etablierten Begriffs „Verfassung“ – vgl. Grimm, D. in: „Verfassung: zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart“; zwei Studien von Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm, Berlin: Duncker und Humblot, 1995. Im Weiteren werden hier beide Begriffe als Synonyme verwendet.

⁴ Über die Bedeutung des Begriffs im alten Rom und im Mittelalter vgl. Drumeva, a.a.O.

⁵ Dieses neue Verständnis etabliert sich mit der Verabschiedung der ersten Verfassungen – die Verfassung des Staates Virginia (1776), die Verfassung der USA (1787), die Verfassung Polens (Mai 1791) und Frankreichs (August 1791). Vgl. Drumeva, a.a.O.

⁶ Für Karl Polak ist Hans Kelsen einer der bedeutendsten Vertreter des Neokantianismus, ohne dass er zwischen neokantianischen Schulen unterscheidet (Marburger und Heidelberger Schule – J. M.) und dementsprechend Kelsen einer diesen Schulen zuordnet. Polak hält die Zeit des Neokantianismus für die Blüte des „abstrakten und flachsten Formalismus“. Vgl. Reichhelm, Nils, *Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie* Karl Polaks, S. 88 ff.

⁷ In seiner „Reinen Rechtslehre“ argumentiert Kelsen, dass Recht und Moral als Kategorien voneinander zu trennen sind. Daraus folgt, dass jeder Inhalt als Recht verbindlich sein kann, wenn er ordnungsgemäß gesetzt ist. Das normative Verfassungsverständnis (die Verfassung als Gesamtheit von Rechtsnormen vom höchsten Rang) wurde von Kelsen gestärkt und etablierte sich als herrschende Meinung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., Wien 1983, S. 201; Reichhelm, a.a.O., S. 76 ff.; Drumeva, a.a.O., S. 84 f.

neuer Theorien und neu argumentierter Verfassungsfunktionen weiter aus. In der „Verfassungslehre“ von Carl Schmitt wurde die Verfassung als eine einmalige Dezision aufgelöst, d.h. als eine „Gesamt-Entscheidung über Art und Form der politischen Einheit“.¹ Im Unterschied zu Carl Schmitt definierte Rudolf Smend die Verfassung als einen permanenten Prozess und betonte ihre Integrationsrolle (sog. prozedurale Auflösung).²

Die rechtswissenschaftliche Theorie arbeitet heutzutage mit dem positivistischen Verfassungsbegriff im engeren Sinne. Demnach ist die Verfassung die Gesamtheit von geschriebenen und nicht geschriebenen Normen, die die Staatsordnung und –organisation, den Rahmen des gesellschaftlichen und politischen Lebens, die Grundrechte und –Freiheiten der Bürger enthalten³.

Alles in allem läuft der positivistische Verfassungsbegriff darauf hinaus, dass die Verfassung eine Urkunde ist, die die Grundlagen der Herrschaftsordnung und die grundlegenden Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat in juristisch unabgeleiteten Rechtssätzen festigt und an der Spitze der von der Rechtsordnung errichteten Normenpyramide steht.⁴ Sie stellt die Grenzen für die Staatsgewalt dar und beschreibt die Kompetenzen und die Funktionen der Staatsorgane. Sie organisiert die Staatsgewalt und schafft für die Bürger durch die Verankerung eines Grundrechtekatalogs einen Freiraum, in den der Staat nicht eingreifen darf. Als oberstes Gesetz, dem die höchste juristische Kraft zukommt, ist die Verfassung Grundlage für die Entwicklung der Gesetzgebung und der gesamten Rechtsetzung. Sie wird unmittelbar vom Volk durch Referendum oder vom Parlament verabschiedet.⁵

2.2 *Das sozialistische Rechtsverständnis*

Ausgangspunkt des sozialistischen Rechtsverständnisses ist der materialistische Ansatz des Marxismus, der Recht und Staat als Teile des ideologischen Überbaus der ökonomischen Basis betrachtet.⁶ Recht ist Ausdruck des Bewusstseins,⁷ das vom Sein bestimmt wird.⁸ Daraus folgt,

¹ Grimm, D. in: „Verfassung: zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart“; zwei Studien von Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm, Berlin: Duncker und Humblot, 1995, S. 137 f.

² Als positives Recht ist die Verfassung für Smend „die integrierende Wirklichkeit“. Dieses Integrationsverständnis spielt weiter eine wichtige Rolle in der Politikwissenschaft. Vgl. Smend, R.; Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 80.

³ Daneben wird auch über Verfassung im weiteren Sinne gesprochen als allgemeiner Zustand des Staates im konkreten historischen Moment; s. dazu Drumeva, E., a.a.O., S. 85.

⁴ Stellvertretend Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., 1984, § 3 II 4

⁵ Vgl. Stojtschev, St., Konstitucionno pravo na Republika Balgaria/ Verfassungsrecht der Republik Bulgarien, Bd.I, Ciela, Sofia 1997, S. 88 ff.

⁶ Marx, K., Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, K. Marx/F. Engels, Werke, Berlin, 1958 ff., S. 8.

⁷ Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, K. Marx/F. Engels, Werke, Berlin, 1958 ff, S. 21.

⁸ Marx, K., a.a.O.

dass sich mit der Änderung der Basis (der ökonomischen Verhältnisse) auch der Überbau (und damit das Recht als Teil des Überbaus) ändert.

Diese einseitige Ableitung des Überbaus aus der Basis wurde von Engels später relativiert,¹ indem er eine Wechselbeziehung zwischen Basis und Überbau und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Rechts als Teil des Überbaus anerkannte.

Das neue Moment, das Lenin in die marxistische Rechtsdogmatik einführte, war die revolutionär-politische Umwandlung der Theorie.² Die Oktoberrevolution hat für ihn die Gesellschaft und das Recht „von oben“ geändert. Die entscheidende Modifikation der marxistischen Rechtstheorie erfolge aber erst bei Stalin, dessen These war, der Überbau erlange nach seiner Entstehung eine Unabhängigkeit und werde relativ selbständig.³ Das Recht wird von Stalin als ein aktives Mittel verstanden, das der Basis dient und sie entwickelt.⁴ Dadurch wurde die Relation Basis-Überbau neu definiert und so in die kommunistische Rechtstheorie übernommen. Immerhin blieb der Kern des sozialistischen Rechts unverändert: Das sozialistische Recht blieb nach wie vor an die Gesellschaftsform gebunden.⁵

Das sozialistische Rechtsverständnis determinierte auch die Bestimmung des Verfassungsbegriffs. Ausgehend davon, dass Verfassungen nach Revolutionen entstehen, wobei das alte Regime schlagartig beseitigt wird und die Gesellschaft sich gewissermaßen umstrukturiert, rücken hier die instrumentelle Funktion der Verfassung und das sozial-politische Wesen ihrer materiellen Implementierungen in den Vordergrund. Marx hat darauf verwiesen, dass Verfassungen gewöhnlich nach Umschichtungen im Verhältnis der gesellschaftlich handelnden Kräfte gegeben werden, und zwar erst dann, wenn das Ringen zwischen ihnen an einen relativen Ruhepunkt gelangt ist.⁶ Die Verfassungen beinhalten einen statischen Zustand der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse in dem Moment, in dem sie zu einer Übereinkunft gekommen sind. So betrachtet ist die Verfassung ein in Rechtsnormen gekleideter Kräftekompromiss, auf dessen Basis und in dessen Rahmen sich das weitere Agieren vollziehen soll.

Diese *instrumentelle Rechtsauffassung* wurde dazu konzipiert, dem Fortschritt der politischen Ordnung zu dienen, d.h. den Sozialismus unter

¹ Vgl. Reichhelm, a.a.O., S. 65 ff.; Schübler u.a., Staat, Recht und Politik im Sozialismus, S. 279.

² Vgl. Reichhelm, a.a.O.; Lenin, Über eine Karikatur auf den Marxismus, Werke, S. 40.

³ Vgl. Reichhelm, a.a.O.; Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, S. 33.

⁴ „Der Überbau wird von der Basis ja gerade dazu geschaffen, um ihr zu dienen“, Stalin, J., Der Marxismus und der Fragen der Sprachwissenschaft, S. 7.

⁵ Deshalb hält Reichhelm für nicht berechtigt, von spezifisch stalinistischem Recht zu sprechen. Vgl. Reichhelm, a.a.O., S. 71.

⁶ Heuer, U.-J., a.a.O., S. 68; Schöneburg, K.-H., in: Für eine neue Verfassung und reale Bürgerrechte, Berlin, 1990, S. 16 ff.; K. Marx./F. Engels, Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 463.

den Leitprinzipien von Staat und Partei aufzubauen.¹ Im sozialistischen Staat gab es eine Verschmelzung von Staat und Recht, deren gemeinsame Grundlage der Klassenwille sein sollte.² Staat und Recht wurden als Mechanismen zum sozialistischen Aufbau vorbestimmt und als zwei Komponenten einer Einheit betrachtet. Deswegen wurde nicht vom Verfassungs- sondern vom Staatsrecht gesprochen, und „Staats-“ und „Rechtswissenschaft“ wurden als Synonyme verwendet.³ In der sozialistischen Rechtstheorie wurde absichtlich auf eine Differenzierung in der Normenhierarchie, insbesondere mit dem Ausgangspunkt Verfassungsrecht, verzichtet. Die Verbindlichkeit und die Stabilität der Verfassung wurden davon abgeleitet, dass die Verfassung aufgrund ihres Kompromisscharakters als Übereinkunft differenzierter Interessen und Ziele seitens unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen entsteht und als eine Ordnung für das „Miteinander und Gegeneinander von Personen, Gruppen und Institutionen“⁴ im Staat und in der Gesellschaft dienen soll.

Die sozialistische Verfassung in den sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas erschien eher als ein „Rechtsdenkmal“, das als Anlass für Fest- und Feiertagsreden diente. Die Funktionen, die eine bürgerliche Verfassung einnimmt, nämlich den Grenzen der Staatsgewalt Umrisse zu geben und Abwehrrechte der Bürger dem Staat gegenüber zu etablieren, sind einer sozialistischen Verfassung fremd. In der einheitlichen sozialistischen Gesellschaft wurde davon ausgegangen, dass weder innere Widersprüche noch Interessenkonflikte existieren. Die Notwendigkeit eines Verfassungskatalogs von subjektiven Rechten des Einzelnen gegenüber dem Staat, dem das Eigentum an den Produktionsmitteln gehörte, entfiel. Der Grundrechtsschutz vor staatlichen Eingriffen hätte als Ermutigung verstanden werden können, dem eigenen Interesse nachzugehen und damit die Durchführung der Sozialpolitik vereiteln können.⁵ Offen ist der Text der sozialistischen Verfassung jedoch den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit gegenüber durch allgemein formulierte Bestimmungen und politische Zielsetzungen (den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit offen gegenüber ist der Text der sozialistischen Verfassung durch allgemein formulierte Bestimmungen und politische Zielsetzungen). So konzipiert gestattete der Text eine flexible Interpretation und situativ-kontextuelle Anwendung des Rechts auf die Wirklichkeit. Diese situativ-kontextuelle

¹Vgl. Heydebrand, W., Die Dynamik des rechtlichen Wandels in Mittel- und Osteuropa, in Recht in der Transformation. Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa: Beiträge zur Debatte/ Christian Boulanger (Hrsg.).- Berlin: Berliner Debatte Wiss.- Verlag, 2002, S. 13-35.

² Vgl. Polak, K., Zur Dialektik in der Staatslehre, S. 398.

³ Vgl. Reichhelm, a.a.O., S. 95 ff.

⁴ Vgl. Heuer, U.-J., a.a.O., S. 68-69.

⁵ So die Rechtskonzeption von Karl Polaks, s. Heuer, U.-J., a.a.O., S. 68 ff.

Anwendung ermöglichte nämlich die Überwindung der Ungleichheit und der Ungerechtigkeit, die nach Marx für das Recht¹ immanent sei.

2.3 Der Umbruch 1989-1990 und die neuen Verfassungen

Als 1989 der sozialistische Staat zusammenbrach, wurde dem bestehenden Rechtssystem die Grundlage entzogen. Die Öffnung zum Westen spiegelte sich im Rechtssystem durch den „Import“ von formalen Rechtsregeln und Verfassungstexten wider, die den Übergang zu westlichen Vorstellungen von Demokratie, Menschenrechten und Marktwirtschaft ermöglichen sollten. Die Rolle der neu geschriebenen oder geänderten Verfassungen in der Transformation geht weit über das positivistische Verfassungsverständnis hinaus und besteht darin, dem von den politischen Akteuren erreichten Kompromiss juristische Form zu verleihen und zugleich der Etablierung des neuen westlichen Modells der Demokratie als Grundlage zu dienen. Dieser Kompromiss wurde durch die politischen Ereignisse hervorgerufen, wurde von allen Akteuren eingegangen und drückte sich konkret im Verzicht auf alte Werte und die Übernahme eines neuen Wertesystems aus. Das neue Wertesystem bildet die Grundlage für den Aufbau eines neuen Staatssystems und setzt den Rahmen für das weitere Agieren der staatlichen Institutionen als Voraussetzung für die Etablierung neuer Zielvorgaben und Prinzipien. Um den solcherart erfolgten rechtlichen Wandel zu verstehen, bedarf es eines Bezugs auf den historischen Kontext und die Dynamik des politischen, sozialen und ökonomischen Wandels, der der juristischen Transformation vorausging bzw. einen Kontext für sie lieferte.

3 Historischer Kontext

Der gewaltlose Übergang vom Staatssozialismus zu einer Form des international eingebetteten Kapitalismus vollzog sich in einem instabilen Kontext der Umverteilung des staatlichen Eigentums und der nationalen Ressourcen. Diese Übergangszeit, in der sich die neuen ökonomischen Verhältnisse durchsetzten, gleichzeitig aber die alten Wirtschaftsstrukturen teilweise weiter existierten, determinierte eine spezifische Verfassungsentwicklung. Das alte Recht wurde vorläufig beibehalten und die bisherigen Verfassungen blieben zunächst mit einigen Änderungen in Kraft.² Alle sich reformierenden Gesellschaften hatten drei Aufgaben zu lösen: Wirtschaft und Gesellschaft zu entstaatlichen, Staat und Regierungsinstitutionen zu

¹ Das Recht wurde schon von Marx als Ungleichheit qualifiziert, da es seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen könnte. Darin liege ein Missstand, aber ein unvermeidbarer Missstand., K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1956 ff., S. 20.

² Roggemann spricht von „Stufen der Verfassungserneuerung“, vgl. Roggemann, H., a.a.O., S. 76.

resozialisieren¹ und das Rechtssystem zu autonomisieren.² Die neu ausgearbeiteten Verfassungen entstanden als Überbau der gesellschaftlichen Umwandlung, die in der Literatur oft als „revolutionär-demokratisch“ bezeichnet wird (vgl. 3.1).

3.1 Die Ereignisse von 1989-1990

In der Zeit nach dem Umbruch von 1989-1990 in Mittel- und Osteuropa war die Bezeichnung „revolutionär“ sowohl für die Ereignisse, als auch für die neu ausgearbeiteten Verfassungen bei Politikern und Wissenschaftlern sehr beliebt. In der marxistischen Verfassungstheorie stellt die Thematik Verfassung und Revolution, Verfassung und revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft ein Hauptproblem dar. In den Analysen der Umwandlungen im Mittel- und Osteuropa wird diese Problematik jedoch vornehmlich aus positivistischer Sicht erörtert. Der Systemwechsel wird als eine „friedliche“ Revolution im juristischen Sinne bezeichnet, als eine Revolution durch das Recht, bei der sich die Erneuerung der alten verfassungsgebenden Gewalt über Verfassungsänderungen oder die Verabschiedung neuer Verfassungen vollziehe.³ Vom Standpunkt der Basis-Überbau-Konzeption ausgehend stellt das Recht an sich keine Revolution dar und wird einzig und allein dazu konzipiert, die Ergebnisse einer Revolution formell zu festigen. Bei einer Verfassung handelt es sich im Gegenteil um die juristische Wiedergabe eines statischen Zustands, der nach Lassalle das Kräfteverhältnis in der Gesellschaft real widerspiegelt.⁴ Die neuen politischen Kräfte, die aus der Revolution spontan hervorgegangen sind, müssen sich neue Verfassungen geben, um die demokratische Legitimität der neuen Verfassungsordnung nachträglich herzustellen.

Die sozialpolitischen Umwälzungen 1989-1990 werden mehrheitlich aus positivistischer Sicht analysiert. Ihre Erörterung erfolgt auf abstrakter Ebene und nach ihrer Bedeutung wird getrennt von ihrer gesellschaftlichen Determinierung gesucht. So wird beispielsweise die Frage gestellt, ob die Ereignisse von 1989-1990 überhaupt den Charakter einer Revolution gehabt haben oder ob es nicht vielmehr um die Ausübung eines Widerstandsrechts gegangen sei.⁵

¹ „Resozialisieren“ im Sinne, dass der Staat an der entstehenden Zivilgesellschaft, ihre organisatorischen Netzwerke und kulturellen Traditionen neu ausgerichtet werden muss, Heydebrand, W., ebenda, S. 15.

² Ebenda.

³ Brunner, G., a.a.O.

⁴ Diese Position von Ferdinand Lassalle wird weiter von Lenin umformuliert, dass die Verfassung das Kräfteverhältnis im Klassenkampf widerspiegelt (zit. durch Stojtschev, St., a.a.O., S. 85-86).

⁵ Vgl. Preuß, U. K., Die Rolle des Rechtsstaates in der Transformation postkommunistischer Gesellschaften, in: Recht in der Transformation. Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa: Beiträge zur Debatte/Christian Boulanger (Hrsg.).- Berlin: Berliner Debatte Wiss.- Verlag, 2002, S. 36-61.

Diese isolierte Analyse der politischen Prozesse stimmt mit dem positivistischen Rechtsverständnis überein, das sich nach der Wende im Mittel- und Osteuropa durchsetzte. Es ist aber vielmehr von einem materialistischen Verständnis auszugehen, das sozialpolitische Umstrukturierungen als einen dialektischen Prozess der gesellschaftlichen Entwicklung in einem Land begreift.¹ Die Umbrüche in den Ländern Mittel- und Osteuropas haben die ökonomischen Verhältnisse geändert und führten zu einer Änderung des Rechts als Komponente des ideologischen Überbaus. Die Errichtung einer staatsbürgerlichen Gesellschaft auf kapitalistischer Grundlage und im Rahmen einer konstitutionellen Demokratie war mit den sozialistischen Eigentumsformen unvereinbar. Bei den Vorgängen der Etablierung einer bürgerlich-liberalen Marktordnung ging es um die Herstellung einer auf Privateigentum an Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaftsordnung, d.h. um die Schaffung sowohl der Kategorie des Privateigentums, als auch der Festlegung von Regeln, nach denen sich eine Klasse von Eigentümern bilden könnte.² Die neuen Verfassungen hatten zum Ziel, die Ergebnisse der gesellschaftlich-politischen Umwandlungen festzulegen und dadurch juristisch zu legitimieren. Gleichzeitig sind aber diese Verfassungen nicht als Ende der gesellschaftlichen Umgestaltung zu verstehen. Sie sind die neuen Spielregeln, die aus dem Kräftekompromiss hervorgegangen sind und als ein Instrument des Volkes für die zukünftige Entfaltung seines Organisationspotenzial und der gesellschaftlichen Umgestaltung zu dienen haben.³

3.2 Das Beispiel Bulgarien

3.2.1 Auf dem Weg zum Kompromiss - Übersicht

Der Prozess der Schaffung neuer Verfassungen in Mittel- und Osteuropa beginnt mit den Gesprächen am Runden Tisch. Solche Gespräche finden in der DDR statt, auch in Polen, Ungarn, Bulgarien und in der Tschechoslowakei. Sie bleiben nur in Rumänien wegen des gewaltsamen Charakters des Übergangs aus. In allen Fällen wird bei diesen Gesprächen Übereinstimmung zwischen der sich neu gebildeten, pro-westlich orientierten Opposition und den Vertretern des alten Regimes über die Verfassungsänderungen erreicht, die im Nachhinein von den kommunistischen Parlamenten verabschiedet werden. In dieser ersten Etappe der „Verhandlungen“ werden auch die Grundlagen für die Schaffung völlig neuer Verfassungen gelegt, die später entweder von teilweise kommunistisch

¹ Verfassungsbruch als Bestandteil von Verfassungsfortschritt - vgl. Schöneburg, K.-H., Die revolutionäre Veränderung in der DDR erfordert eine neue Verfassung, in: Für eine neue Verfassung und reale Bürgerrechte, Berlin 1990, S. 17 f.

² Vgl. Preuß, U. K., a.a.O.

³ Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1958, S. 259; auch: Schöneburg, K.-H., a.a.O.

oder von ganz neu besetzten Parlamenten verabschiedet werden. Wenn auch nicht alle Merkmale einer Konstituente vorhanden sind, können die Gespräche am Runden Tisch als quasi verfassungsgebende Körperschaften bezeichnet werden, deren Resultate auf Streitigkeiten und erreichten Kompromissen beruhen.¹ In Polen, Ungarn und Bulgarien führen die Gespräche am Runden Tisch zu wortwörtlichen Aushandlungen. Dies steht im Unterschied zur DDR und der Tschechoslowakei, wo die Oppositionsansprüche einseitig durchgesetzt und von dem „demoralisierten“ alten Regime akzeptiert werden.

3.2.2. Das Kompromisstreffen in Bulgarien

Die ersten Gespräche im Prozess des Umbruchs fanden in Polen statt, für Ungarn und Bulgarien entstand somit die Möglichkeit, aus der Erfahrung der anderen zu schöpfen. Nach dem Fall der Berliner Mauer setzte das Politbüro der Bulgarischen Kommunistischen Partei am 9. November 1989 seinen Generalsekretär Todor Zhivkov ab. Dies setzte eine Reihe von Ereignissen in Gang, deren Kulmination der Anfang der Gespräche am Runden Tisch am 3. Januar 1990 war.

An erster Stelle wurde bei den Gesprächen eine Übereinstimmung über die Durchführung von freien Parlamentswahlen erlangt. Bezüglich der Frage proportionalen Wahlen oder direkter Mandate vertraten Regierende und Opposition gegensätzliche Standpunkte. Die Kommunisten befürworteten die direkten Mandate, da ihre Kandidaten den Wählern besser bekannt waren. Die Opposition zog hingegen Verhältniswahlen vor, da sie durch eine Liste bessere Ergebnisse erreichen konnte. Als Ergebnis der gegenseitigen Zugeständnisse kam es zu folgender Entscheidung: Die Hälfte der Abgeordneten wurde proportional gewählt, die andere Hälfte durch direkt erworbene Mandate.²

Die Befugnisse des Präsidenten, die die Interventionsmöglichkeiten im staatlichen Leben umfassen, sind ebenfalls von Kompromissen gekennzeichnet. Die Opposition in Bulgarien erklärte sich bereit, einen „nicht starken“, eher repräsentativen Präsidenten zu akzeptieren, weil sie davon ausging, dass das nächste Staatsoberhaupt Bulgariens aus den Reihen der kommunistischen Partei kommen würde. Die darauf folgenden Ereignisse zeigen, dass die Opposition sich in dieser Einschätzung nicht getäuscht hatte, jedoch musste Präsident Petar Mladenov kurz darauf

¹ Vgl. Elster, J., Procesat na sazdavane na novi konstitucii v Iztochna Evropa: da se postroi lodka v otkrito more/ Der Prozess der Schaffung neuer Verfassungen in Osteuropa: ein Boot im offenen Meer zu bauen Übers. Borjana Kacarska, sp. "Politicheski izsledvanija" VI, 3/1996, S. 269-292.

² Zum Vergleich: in Polen kommt der Kompromiss zu einem anderen Resultat: es wurde ausgehandelt, dass die Unterammer bis zu 65% aus Vertretern der kommunistischen Partei bestehen wird, und alle Mandate für den Senat werden durch freie Wahlen besetzt.

zurücktreten und es wurde der oppositionelle Kandidat Zhelju Zhelev zum Präsidenten gewählt. Von diesem Moment an gab es immer wieder Diskussionen um eine Ausdehnung der Präsidentenfunktionen und -befugnisse.

Eine dritte und besonders wichtige Frage, die bei den Gesprächen am Runden Tisch diskutiert wurde, ist die der Änderung der kommunistischen Verfassung. Die politischen Kräfte, die am Runden Tisch saßen, waren sich darin einig, dass die Verfassung von 1971 dem Aufbruch nicht adäquat dienen könne und dass deshalb eine neue Verfassung verabschiedet werden solle. Bis dahin sollte die alte Verfassung in Kraft bleiben, wobei einige dringliche Änderungen vorgenommen wurden. Die Verfassung wurde entideologisiert, die führende Rolle der kommunistischen Partei gestrichen, der Aufbau einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft als Ziel und die gesamte Präambel wurden abgeschafft. Der kollektive Staatsrat wurde durch das Amt des Präsidenten ersetzt, „Volksrepublik Bulgarien“ wurde zu „Republik Bulgarien“ umformuliert. Das Gesetz für Änderungen und Ergänzungen der Verfassung sollte einen vorläufigen Boden für den Staat bereiten, der sich auf dem Wege zu Marktwirtschaft, politischem Pluralismus und parlamentarischer Demokratie begeben hatte.

Die am Runden Tisch getroffenen politischen Beschlüsse bekamen gesetzliche Form: das Gesetz über die politischen Parteien, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung und das Gesetz für die Wahlen zur Großen Volksversammlung wurden verabschiedet. Diese Große Volksversammlung sollte die neue Verfassung Bulgariens verabschieden.

3.2.3. Kausalität im Prozess der Entstehung der neuen Verfassung

Wie schon mehrmals betont, entstanden die neuen Verfassungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas als Ergebnis der bei den Gesprächen am Runden Tisch geschlossenen Kompromisse bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und der darauf folgenden Wahlen. Auf diesen Prozess nahmen darüber hinaus auch andere Faktoren Einfluss, die hier in Betracht gezogen werden.

a) Eine entscheidende Rolle spielten die Interessen der politischen Parteien. Es kam häufig vor, dass eine politische Partei ihre Unterstützung für bestimmte Gesetze oder einzelne Regelungen versprach, um im Gegenzug die Unterstützung der anderen politischen Akteure für Gesetze oder einzelne Regelungen zu bekommen, die ihr wichtig waren;¹

b) ebenfalls von Bedeutung war das Interesse der Institutionen. Am besten lässt sich das am Parlament erkennen. Das Parlament, das auch als

¹ Vgl. Elster, J., a.a.O.

verfassungsgebende Institution fungiert, setzt sich für eine in der Verfassung verankerte starke Position des Parlaments im politischen Leben ein;

c) den außerparlamentarischen Drohungen und dem außerparlamentarischen Zwang kam kaum eine bedeutende Rolle zu. Sie waren ein entscheidender und mächtiger Faktor während der Gespräche am Runden Tisch, nicht aber bei der tatsächlichen Formulierung der Verfassungen. Allerdings sind hier zwei Ausnahmen zu nennen: die separatistischen Bestrebungen der Slowaken, die auch bei den Verfassungsgesprächen mehrmals zu Wort kamen, und die internationalen Organisationen, denen die sich reformierenden Länder beitreten wollten;

d) ebenfalls zu nennen sind in an dieser Stelle die ausländischen Experten. Die amerikanische juristische Vereinigung organisierte zahlreiche Konferenzen, auch gab es viele weitere Experten, die allein oder in Gruppen arbeiteten;

e) als Vorlage für die entstehenden Verfassungen wurden oftmals Verfassungen anderer Länder als Muster herangezogen. Bulgarien, wie auch die anderen mittel- und osteuropäischen Länder orientierten sich am westlichen Vorbild und den in den Verfassungen westlicher Länder gefundenen Lösungen – so z.B. das konstruktive Misstrauensvotum (Deutschland), das halbpräsidiale System (Frankreich) etc. In Bulgarien und Rumänien wurde insbesondere die Rolle der belgischen Verfassung von 1923 hervorgehoben – vielleicht wegen ihres starken Einflusses bei der Verabschiedung der vorkommunistischen Verfassungen in beiden Staaten;

f) die „vorkommunistische Vergangenheit“ ist für viele Ländern Mittel- und Osteuropas der eigentliche Ausgangspunkt. Nach der nun allgemein vorherrschenden Auffassung besaßen alle Länder in der Zeit zwischen den Weltkriegen mehr oder weniger demokratische Verfassungen. Die vorkommunistischen Verfassungen wurden vor allem dann herangezogen, wenn Argumente für oder gegen bestimmte Vorschläge angeführt werden sollten.¹

g) Eine wichtige Rolle spielten auch die kommunistischen Verfassungen. Besonders deutlich ist dabei die Intention der neuen Verfassungsgeber, die „gefährlichen“ Auswirkungen der alten Verfassungen möglichst zu beschränken. Trotzdem wurden einige Elemente übernommen, die in der Verfassungslehre nicht eindeutig bewertet wurden. So behielt z.B. das Parlament in Polen und in Rumänien trotz der Einrichtung eines Verfassungsgerichts weiterhin die Möglichkeit, mit qualifizierter Mehrheit die Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu überstimmen. Besonders auffällig ist die Übernahme sozialer und ökonomischer Grundrechte im

¹ Ein interessantes Beispiel stellt Lettland dar. Nach dem Umbruch wurde dort die vorkommunistische Verfassung von den 20er Jahren wieder eingeführt.

neuen Grundrechtekatalog in Bulgarien, deren Verfassungsverankerung ein Verdienst des sozialistischen Rechts ist. Als eine Reminiszenz an die alte Zeit sind auch Art. 58-61 der neuen Bulgarischen Verfassung zu interpretieren, die im Geist des sozialistischen Grundrechteverständnisses auch bestimmten Pflichten der Bürger Verfassungsrang verleihen.¹

4 Das gegenwärtige Verfassungsmodell als Widerspiegelung der erreichten Kompromisse

Am 10.–17. Juni 1990 fanden in Bulgarien die Wahlen für die große Volksversammlung statt.² Diese verfassungsgebende Versammlung setzte sich aus 400 Abgeordneten zusammen und verabschiedete am 12. Juli 1991 die neue Verfassung Bulgariens.

Der Verfassung der Republik Bulgarien von 1991 liegt eine qualitativ neue Philosophie zugrunde. Im Zentrum dieser Philosophie steht als Ausgangspunkt nicht mehr die Eingebundenheit der Person in eine mit ihren Interessen übereinstimmende Gesellschaft, sondern die Wertigkeit der Person, die sich aus humanistisch-individualistischer Sicht ergibt. Wichtig ist folglich nicht das menschliche Wesen, sondern das Individuelle einer jeden Person. Als wichtigste Grundsätze der neuen Rechtsordnung werden Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und politischer Pluralismus schon in der Präambel benannt. Das Einheitsprinzip wird vom Prinzip der Gewaltenteilung ersetzt (Art. 8) und, ohne ausdrücklich zum Ausdruck zu kommen, wird die Trennung zwischen öffentlicher Gewalt und Zivilgesellschaft vollzogen. Staatliche Institutionen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, und für die Bürger ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich vom Gesetz verboten wird.

Die Verfassung von 1991 geht von Prinzip der Volkssouveränität aus, das in Art. 1, Abs. 2 verankert ist. Dementsprechend geht die ganze Gewalt vom Volke aus und wird von ihm unmittelbar oder durch die in der Verfassung vorgesehenen Organe ausgeübt. Dieses Prinzip wird weiter vom Prinzip des politischen Pluralismus ergänzt und durch die Rolle der politischen Parteien konkretisiert (Art. 11, Abs. 1 und 3).

Die in Bulgarien durch die Verfassung von 1991 festgelegte parlamentarische Staatsform beruht auf einer flexiblen Gewaltenteilung, wobei die Logik des klassischen („reinen“) Parlamentarismus verlassen wird, um der des modernen – des sog. rationalisierten -Parlamentarismus zu

¹ In dem sozialistischen Rechtsverständnis waren Rechte und Pflichte identisch.

² Zu Erwähnen ist jedoch, dass die Wahlen für diese 8. in der Verfassungsgeschichte Bulgariens Große Volksversammlung nach dem Verfahren abgelaufen sind, was in der ersten bulgarischen Verfassung – die Tarnovo-Verfassung von 1979 - vorgesehen war.

folgen. Als Ergebnis wurde ein Hybrid-Parlamentarismus geschaffen¹, wobei die Erfahrung jener Staaten als Vorbild gedient hat, die in den 70-er Jahren des XX. Jahrhunderts von autoritären Regimes zur Demokratie übergegangen sind – Griechenland, Spanien und Portugal. Der rationalisierte Parlamentarismus führt zu einem komplizierten parlamentarischen System, das aber gleichzeitig stabiler ist (entsprechend der alten Regel, dass Kompliziertheit bei politischen Institutionen und Verfahren in der Regel zur Stabilität führt).

Die politische Formel für das Gleichgewicht der Verfassung von 1991 lässt sich als eine Dreiecks-Konfiguration der Staatsgewalt darstellen: Das Parlament übt die gesetzgebende Gewalt und die Funktion der parlamentarischen Kontrolle aus; der Ministerrat leitet und organisiert die Innen- und die Außenpolitik; der Präsident der Republik, der unmittelbar vom Volk gewählt wird, hat die Rolle der „neutralen Gewalt“, die die Gewaltenteilung und das normale Funktionieren des Verfassungssystems zu gewährleisten hat. Der Präsident verkörpert die Einheit der Nation (Art. 92) und verfügt über Befugnisse in allen drei geteilten Gewalten, wobei seine Funktionen denen eines politischen „Schiedsrichters“ entsprechen. Von ihm wird erwartet, zwischen den politischen Institutionen zu vermitteln und diese bei Bedarf zu versöhnen, damit die Harmonie im Staatsapparat wieder hergestellt wird. Neben diesen drei Institutionen steht in der Verfassungskonfiguration noch das Verfassungsgericht, dem die Funktion einer politischen Jurisdiktion zugeordnet wird.

Eine Besonderheit des neuen nationalen Konstitutionalismus ist die Gesamtkompetenz des Präsidenten der Republik und des Ministerrats im Bereich der „höchsten Diplomatie“ – d.h. der nationalen Sicherheit und den zwischenstaatlichen Beziehungen, also dort, wo die langfristigen Interessen des Volkes und des Staates zu gewährleisten sind. Die Befugnisse sind auch in diesem Kontext wirksam abgegrenzt. Das Staatsoberhaupt und der Ministerpräsident haben zwar eigenen Handelsspielraum, von beiden wird aber erwartet, dass sie zusammen arbeiten – offiziell und im Vertraulichen – im Namen der Staatspolitik und des Gemeinwohls des Volkes.

5 Die bulgarische Verfassung auf dem Prüfstand

5.1 Legitimität der bulgarischen Verfassung

In ihrer kurzen Geschichte wurde die bulgarische Verfassung mehrmals einer Prüfung unterzogen. Neben Vorschlägen für die Änderung konkreter Texte

¹ Vgl. G. Bliznashki, Julskata Konstitucija ot 1991 g.: „predimstwa“ i „nedostataci“, in: Konstitucijata i demokraticnite promeni v Balgarija/ Die julsche Verfassung von 1991: „Vorteile“ und „Nachteile“, in: Die Verfassung und der demokratische Wandel in Bulgarien/ Ginjo Ganew, (Hrsg.), Sofia, 1996, S. 39-44.

gab es auch radikale Aussagen, die die neue Verfassung weiter als kommunistisch qualifizierten und für ihre „Entlegitimierung“ plädierten. Damit stellt sich hier als erstes die Frage, ob die neue Verfassung Bulgariens legitim ist oder nicht. Dafür ist eine kurze Übersicht der Zusammensetzung des verfassungsgebenden Organs notwendig.

Jede Verfassung beruht auf dem politischen Beschluss der verfassungsgebenden Gewalt. Demzufolge kann eine Verfassung als legitim bezeichnet werden, wenn die Autorität dieser verfassungsgebenden Gewalt anerkannt ist. Die demokratische Legitimität der Großen Volksversammlung wird offiziell anerkannt und das Verfahren zur Verabschiedung der Verfassung wurde von ihr streng befolgt. In der Großen Volksversammlung von 1991 wurde eine Übereinstimmung nicht nur über die allgemeinen Verfassungsprinzipien erreicht, sondern auch über einzelne Texte der Verfassung. Die Verfassung wurde von 309 von 400 Abgeordneten insgesamt unterzeichnet, was 78% der gesamten Versammlung darstellt und weit über die verlangte 2/3 Mehrheit hinausgeht. Jeder Versuch, die Legitimität der VRB von 1991 in Frage zu stellen, wird damit widerlegt. Die Verfassung von 1991 ist demokratisch legitim und verbindet einheitlich einen fundamentalen Konsens mit der grundlegenden Rechtsordnung.

Interessant ist aber vielmehr die Kehrseite dieser „Entlegitimierungsstrategie“. Die Verfassungsfrage wurde in die politischen Auseinandersetzungen verwickelt und aus der auf diese Weise verursachten Konfrontation entstanden künstliche Verfassungskrisen.

5.2 Vorschläge für Verfassungsänderungen

Mit der Befürwortung einer Verfassungsrevision wird eine Umstrukturierung des gegenwärtig verankerten Verfassungsgleichgewichts beabsichtigt. Im Laufe der Transformation traten viele Veränderungen in den politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen auf, was die Übereinstimmung zwischen dem in der Verfassung festgelegten Kompromiss und dem gegenwärtigen Zustand beeinträchtigt hat. Stärker gewordene politische Akteure stellen ihre Ansprüche, die gesellschaftlichen Umwandlungen kommen durch die Anträge politischer Parteien zu Ausdruck.

a) Einführung des konstruktiven Misstrauensvotums: Die Notwendigkeit, bei der Abwahl eines Regierungschefs zugleich einen neuen zu bestimmen, zielt nicht nur auf eine Stärkung der Regierung und des Ministerpräsidenten. Die Gegenargumente, die in diesem Zusammenhang hervorgebracht werden, weisen auf eine Abwertung des Parlaments hin. Der Ministerrat stehe nicht mehr unter parlamentarischer Kontrolle und die Willenserklärung der Wähler

wäre nicht mehr gewährleistet. Es käme zu einer Änderung im parlamentarischen Raum ohne allgemeine Wahlen.

b) Dezentralisierung der Staatsgewalt: Die Einschränkung der Verwaltungskonzentration zugunsten der kommunalen Selbstverwaltungsorgane, die über beschränkte aber selbstständige Befugnisse verfügen trägt zwar tendenziell zur Demokratisierung des gesellschaftlichen politischen Lebens bei. Doch die lancierten Initiativen streben eine Regionalisierung an, die kaum dazu beitragen würde, den Bürgern das Recht auf Entscheidungen zurück zu geben. Vielmehr würde sie die Bürokratie und die Konflikte zwischen den Institutionen stimulieren.

c) Direkte Wahlmandate: Angebracht wäre es, dieses Wahlverfahren erstmal mittels gesetzlicher Regelungen in einer Probephase zu testen, nicht aber es direkt in der Verfassung zu verankern. Diese Lösung empfiehlt sich mindestens aus zwei Gründen: Einerseits, da die Nachteile dieses Verfahrens aus anderen Ländern, wo es angewandt wird, wohl bekannt sind; und andererseits, da es in der neuen politische Kultur, die im Prozess ihrer Gestaltung ist, auch Schwierigkeiten bereiten würde.

d) Reform der Judikative: Dass diese Reform notwendig ist, ist unumstritten. Ihr Ziel soll die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Judikative sein. Die ersten Verfassungsänderungen seit der Verabschiedung der Verfassung, die im September 2003 vorgenommen wurden, bezogen sich auf Kapitel VI – „Die Justiz“. Sie sollten die Immunität der Richter, der Staatsanwälte und der Untersuchungsbeamten beschränken und Grundlagen für die Korruptionsbekämpfung legen. Ihre Immunität ist nicht gleich der der Abgeordneten, sondern nur auf die Kompetenzausübung beschränkt und entfällt, wenn es um ein Verbrechen geht. Darüber hinaus werden die Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsbeamten nicht mehr nach dem Ablauf einer dreijährigen, sondern erst nach einer fünfjährigen Tätigkeit unabsetzbar. All dies soll die Moral erhöhen und das Gefühl des „Unersetzbarseins“ abschaffen.

Die Ineffizienz der Judikative ist auf den politischen Druck, unter dem sie sich befindet, zurückzuführen. Im Laufe des Transformationsprozesses hat sich diese „politische Abhängigkeit“ verschärft, was damit zu erklären ist, dass die „Säuberung“ der dritten Gewalt durch die Lustrationsgesetze konsequent durchgeführt wurde und Neueinstellungen vor allem unter Berücksichtigung der Parteizugehörigkeit gelaufen sind. Anders gesagt, die Anhänger der Kommunisten wurden durch Kommunistenfeinde ersetzt und so an die Exekutive gebunden.

e) Die Verfassungsbeschwerde: Durch die Einführung dieses wichtigen Rechtsmittels bekämen die Bürgerrechte einen stärkeren Schutz vor Rechtsakten und vor den Handlungen der Staatsorgane. Die

Verfassungsbeschwerde ist ein wichtiges Merkmal und eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vervollständigung der Verfassungsdemokratie und des Rechtsstaates. In diesem Zusammenhang und mit denselben Argumenten erweist sich auch die Einführung eines Bürgerbeauftragten als notwendig.

f) Stärkung des Präsidenten: Dieser mehrmals aufgenommene Vorschlag ist nur einer von mehreren, die aus konkreten politischen Prozessen resultierten und in den letzten Jahren mit der Zielsetzung unterbreitet wurden, die konstitutionelle Verwaltung zu stärken. Hierzu gehören auch: Konkretisierung des Statuts der geschäftsführenden Regierung, Einführung der delegierten Gesetzgebungsform als moderne Form der parlamentarischen Demokratie, Errichten einer zweiten Parlamentskammer, Änderung der staatlichen Verwaltung. Da sich in diesen Vorschlägen konkrete politische Interessen widerspiegeln, sind die Diskussionen heftig und werden oft als Mittel zur Ablenkung öffentlicher Aufmerksamkeit kritisiert.

5.3 Verfassungsänderungen im Hinblick auf den zukünftigen Beitritt Bulgariens zur EU

Die bulgarische Verfassung, wie die Verfassungen der anderen Beitrittsländer auch, bedarf einer Anpassung an das europäische Primärrecht, um die Anwendung bzw. die Umsetzung des *Acquis communautaire*, sowie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strukturen und den europäischen Institutionen gewährleisten zu können. Nach der vorherrschenden Meinung ist die bulgarische Verfassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht imstande diese Funktion zu übernehmen. Ohne auf die einzelnen Punkte dieser umfangreichen Problematik, die auch nicht der Kern der Darstellung ist, näher eingehen zu können, werde ich doch versuchen, die wichtigsten Punkte anzureißen:

a) Die Anpassung der bulgarischen Verfassung muss die rechtliche Natur des Europarechts berücksichtigen: Als supranationales Recht unterscheidet es sich sowohl vom Völkerrecht, als auch vom nationalen Recht der Mitgliedsstaaten. Folglich muss die Anpassung an erster Stelle der Tatsache Rechnung tragen, dass EU-Recht Vorrang vor nationalem Recht genießt. Momentan fokussiert sich die Diskussion diesbezüglich auf Art. 5, Abs. 4 der bulgarischen Verfassung und die Frage, ob es imstande ist diesen Vorrang des europäischen Rechts zu gewährleisten.¹

b) Der zweite Problemkomplex bezieht sich auf die schon mehrmals kritisierten Verfassungsartikel: Besonders problematisch ist hier Art. 22

¹ Art. 5, Abs. 4 VRB: „Die verfassungsgemäß ratifizierten, verkündeten und für die Republik Bulgarien in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträge sind Teil des innerstaatlichen Rechts. Sie haben Vorrang vor diesen Normen der innerstaatlichen Gesetzgebung, die ihnen widersprechen“. (Übers. Nach Roggemann, H., Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin, 1999).

BGV, der vorsieht, dass Ausländer und ausländische juristische Personen kein Eigentum an Boden erwerben dürfen. Ausnahme bildet der Fall der gesetzlichen Erbfolge, wobei das Eigentum übertragen werden muss. Dieses Verbot von Landerwerb durch Ausländer und ausländische juristische Personen widerspricht den Grundsätzen des freien Kapitalverkehrs und könnte als eine Diskriminierung der europäischen Bürger, die über keine bulgarische Staatsangehörigkeit verfügen, interpretiert werden. Das gleiche Regime der bürgerlichen Rechte, dem die Staatsangehörigen Bulgariens und die Bürger der anderen EU-Länder untergeordnet werden sollen fordert Ergänzungen auch in den Verfassungsregelungen des aktiven und passiven Wahlrechts, damit das Recht auf Teilnahme an den europäischen Parlamentswahlen verankert wird.

Im Lichte des Beitritts zur Europäischen Union stellt sich auch die Frage nach der Einführung der individuellen Verfassungsbeschwerde und des Bürgerbeauftragten, die schon in 5.2. e angesprochen wurden.

Abschließend sind noch zwei politische Faktoren zu nennen, auf die die Reform der bulgarischen Verfassung im Hinblick auf den Beitritt zur EU angewiesen ist. Erstens ist es von Bedeutung, ob der Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa unterzeichnet wird und der Prozess der Ratifikation in den Mitgliedsstaaten in Gang gesetzt wird. Im Falle, dass die Unterzeichnung des Entwurfs scheitert, wird der Vertrag von Nizza die Anpassungsmaßstäbe weiter bestimmen. Zweitens, die geopolitische Lage Bulgariens und die daraus entstehende Frage, wo die zukünftige Außengrenze der EU verläuft, veranlassen dazu, neu über die Idee der „offenen Staatlichkeit“ nachzudenken. Sie verpflichtet die einzelnen Staaten und ihre Institutionen, sich an internationales Recht zu halten und in der EU mitzuwirken. In diesem Kontext der „offenen Staatlichkeit“ läuft nicht nur der einseitige Prozess der Hoheitsübertragung von der nationalen auf die europäische Ebene, sondern es werden auch Voraussetzungen für das Erreichen allgemeiner Ziele für alle europäischen Staaten (dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend) geschaffen. Jede Formel für eine „Öffnung“ der nationalen Staatlichkeit zur EU verlangt in diesem Zusammenhang auch das Bedenken und die Festlegung demokratischer Mechanismen für die Zusammenarbeit, die die Berücksichtigung nationaler Interessen bei eventuellen Konflikten mit den europäischen Institutionen garantieren.

6 Schlussbemerkungen

Die konstitutionellen Umgestaltungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas können nicht isoliert, sondern als Bestandteil der Gesamtentwicklung nach 1989 betrachtet werden. Diese Koppelung mit der Chronik der länderspezifischen Ereignisse lässt erkennen, dass die neuen Verfassungen Mittel- und Osteuropas als eine juristisch formulierte politische Einigung wahrzunehmen sind, die aus den vorhandenen politischen Interessen resultierte und dem politischen Kurswechsel eine Rechtsgrundlage sicherte. Die weitere gesellschaftlich-politische Entwicklung und insbesondere die Beteiligung am Europäischen Integrationsprozess führten in Bulgarien sowohl zur Änderung der politischen Konstellationen als auch der Interessen der politischen Akteure. Daraus entstand letztendlich eine Diskrepanz zwischen dem durch die Verfassung schriftlich niedergelegten Kompromiss und der neuen sozial-politischen Wirklichkeit. Neben den objektiv notwendigen Änderungen der bulgarischen Verfassung, die sich aus den Besonderheiten der Angleichung der nationalen Rechtssysteme an das Europäische Recht heutzutage ergeben, werden in die Verfassungsdiskussion auch Anforderungen zu Änderungen eingebracht, die dem neuen politischen Kräfteverhältnissen nachkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anpassung an das Europäische Recht eine freiwillige Übernahme fremder Rechtskonzepte ist, die mehr als Anpassung des Rechts bedeutet. Sie stellt eine Implementierung eines vollständig neuen gesellschaftlich-politischen Modells dar. Der Erfolg dieses Konstitutionalisierungsprozesses besteht aber nicht darin, eine nach dem herrschenden Rechtsverständnis demokratische Verfassung zu schaffen, die eine neue Ordnung und neue Werte in den politischen Verhältnissen hereinbringt. Vielmehr muss der sozialen Auswirkung der Realisierung dieses Verfassungsmodells Rechnung getragen werden.

Literatur

Alexy, Robert, Begriff und Geltung des Rechts, Freiburg/München, 1991.

Bliznashki, Georgi, Julskata Konstitucija ot 1991 g.: „predimstwa“ i „nedostataci“, in: Konstitucijata i demokratichnite promeni v Balgarija/ Die julsche Verfassung von 1991: „Vorteile“ und „Nachteile“, in: Die Verfassung und der demokratische Wandel in Bulgarien/ Ginjo Ganew, (Hrsg.), Sofia, 1996.

Brunner, Georg, Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, VSO Grundwerk, Berlin 1995.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München, 1967.

Drumeva, Emilia, Konstitucionno pravo/Verfassungsrecht, Sofia, 1995.

- Elster, Jon, Procesat na sazdavane na novi konstitucii v Iztochna Evropa: da se postroi lodka v otkrito more/ Der Prozess der Schaffung neuer Verfassungen in Osteuropa: ein Boot im offenen Meer zu bauen Übers. Borjana Kacarska, in: Politicheski izsledvanija VI, 3/1996.
- Grimm, Dieter in: „Verfassung: zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart“; zwei Studien von Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm, Berlin, 1995.
- Harms, Katarina, Verfassungsrecht in Umbruchsituationen, 1. Aufl. – Baden-Baden, 1999.
- Heuer, Uwe-Jens, Die Rechtsordnung der DDR: Anspruch und Wirklichkeit/Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Baden-Baden, 1995.
- Heydebrand, Wolf, Die Dynamik des rechtlichen Wandels in Mittel- und Osteuropa, in Recht in der Transformation. Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa: Beiträge zur Debatte/ Christian Boulanger (Hrsg.)- Berlin, 2002.
- Kelsen, Hans, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1983.
- Lenin, Wladimir Iljitsch, Über eine Karikatur auf den Marxismus und über den „imperialistischen Ökonomismus“, in: Werke, Bd. 23, Berlin, 1960.
- Marx, Karl, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1958 ff.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, Manifest der Kommunistischen Partei, Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1958 ff.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 1, Berlin 1958.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 19, Berlin 1956 ff.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke, Bd. 37, Berlin 1967.
- Polak, Karl, Zur Dialektik in der Staatslehre, 3. Aufl., Berlin, 1963.
- Preuß, Ulrich K., Die Rolle des Rechtsstaates in der Transformation postkommunistischer Gesellschaften, in: Recht in der Transformation. Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa: Beiträge zur Debatte/ Christian Boulanger (Hrsg.)- Berlin, 2002.
- Reichhelm, Nils, Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie Karl Polaks, Frankfurt am Main, 2003, Rechtshistorische Reihe, Bd. 266.
- Roggemann, Herwig, Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas: Einführung und Verfassungstexte mit Übersicht und Schaubildern /Herwig Roggemann (Hrsg.), Berlin, 1999.
- Schöneburg, Karl-Heinz, Die revolutionäre Veränderung in der DDR erfordert eine neue Verfassung, in: Für eine neue Verfassung und reale Bürgerrechte, Berlin 1990.
- Schübler, Gerhard, Gruel, Karl-Friedrich, Loose, Wolfgang (Autorenkollektiv unter Leitung von G. Schübler), Staat, Recht und Politik im Sozialismus, Berlin, 1984.
- Schweisfurth, Theodor/Alleweldt, Ralf, Die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa, in: Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa/Georg Brunner (Hrsg.).
- Smend, Rudolf, Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928.
- Stalin, Josef, Der Marxismus und der Fragen der Sprachwissenschaft, Berlin, 1952.
- Stojtschev, Stefan, Konstitucionno pravo na Republika Bgaria/ Verfassungsrecht der Republik Bulgarien, Bd.I, Sofia 1997.

Welche Niederlassungsfreiheit? Zur Stellung der Drittstaatsangehörigen assoziierter mittel- und osteuropäischer Staaten in der EU

1. Einleitung

Fokus dieser Untersuchung ist die Niederlassungsfreiheit gemäß der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, deren Mitgliedsstaaten und den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL). Die Personenverkehrsfreiheit im Europarecht, die zwischen Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 EGV) und Niederlassungsfreiheit (43 EGV) unterscheidet, ist eine der Grundfreiheiten¹ des Binnenmarktes. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehrsfreiheit finden eine Regulierung nicht nur im europäischen Gemeinschaftsrecht, sondern auch in den oben genannten Assoziierungsabkommen. Diese Arbeit behandelt einige Aspekte dieser völkerrechtlichen Verträge im Zusammenhang mit der dort verankerten Niederlassungsfreiheit, als auch die daraus entstehende Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen aus den EU-Beitrittsländern.

1.1. Die Europa-Abkommen

Die Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, deren Mitgliedsstaaten und den Ländern Mittel- und Osteuropas - auch als Europa-Abkommen /EA/ bekannt - stellen ein wichtiges und notwendiges Instrument dar, den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft² und den

¹ Neben der Personenverkehrsfreiheit gibt es auch Warenverkehrsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit.

² Die Europäische Union stellt keine eigenständige internationale Organisation dar. Der Aufbau der EU wird oft an einem Säulenmodell erklärt, bei dem die Europäische Union als gemeinsames Dach von drei Pfeilern getragen wird. Der erste Pfeiler symbolisiert die drei europäischen Gemeinschaften (EG), der zweite stellt die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) dar und der dritte die gemeinsame Justiz- und Innenpolitik. Die drei Gemeinschaften sind nicht in der EU aufgegangen, sondern rechtlich selbständig geblieben. Im Rahmen des ersten Pfeilers haben die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft Hoheitsrechte übertragen. In den anderen zwei Pfeilern haben die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft keine Hoheitsbefugnisse übertragen. Sie agieren auf der internationalen Ebene selbständig und alle abgeschlossenen Verträge fallen unter die allgemeinen Völkerrechtsbestimmungen. Wenn die EU-Länder in diesen Bereichen zusammenarbeiten handelt es sich um eine intergouvernementale Zusammenarbeit, da die Mitglieder auf ihre Macht nicht verzichten wollten, diese Bereiche durch nationale Regelungen selbst zu reglementieren. Hier besitzt die Gemeinschaft keinerlei Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen.

Spricht man über die Tätigkeit der Europäischen Union, wird darunter meist die Tätigkeit der sog. „Vergemeinschaftung“ verstanden. Im Sinne der oben aufgeführten Erklärungen wird hier den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ statt „Europäischen Union“ benutzt. Es ist juristisch korrekter über die Tätigkeit der

zukünftigen EU-Mitgliedern zu liberalisieren. Es handelt sich dabei um völkerrechtliche Verträge, also um die gegenseitige Gewährung von Rechten und Pflichten. Unter anderem gewähren sie den Beitrittsländern auch Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt. Diese Maßnahmen dienen dem Ziel, durch Intensivierung der handelsbezogenen Kontakte bis zum Beitritt eine Annäherung der wirtschaftlichen Standards der Kandidaten zu denen der Mitgliedsstaaten zu erzielen. Der Zugang zu dem enormen Binnenmarkt, der im Prinzip nur den EU-Mitgliedern geöffnet ist, hat eine große wirtschaftliche Bedeutung auch für die EU-Beitrittsländer. Die Assoziierungsabkommen gewähren den EU-Kandidatenländern ausnahmsweise ein Instrument, das den Binnenmarkt vor deren Beitritt zugänglich macht. Da die Vorbereitungsphase eines EU-Beitritts mehrere Jahre dauert, erweist sich diese Besonderheit der Europa-Abkommen von großer Bedeutung für die Beitrittskandidaten.

1.2. Niederlassungsfreiheit aufgrund der Europa-Abkommen

Die Personenfreizügigkeit innerhalb der europäischen Gemeinschaft stellt zusammen mit den freien Waren-¹, Kapital-² und Dienstleistungsverkehr³ einen Grundstein des Binnenmarktes und damit des Europäischen Integrationsprozesses dar. Sie umfasst die Regelung über die Arbeitskräfte (Kapitel 1 Art. 39 ff EGV) und die Regelung über das Niederlassungsrecht (Kapitel 2 Art. 43 ff EGV). Die Personenfreizügigkeit hat sich im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Nutzen und der liberalen Idee zur Sicherung der Arbeitsmobilität entwickelt. Zusammen mit dem Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EGV) hat die Personenfreizügigkeit allmählich parallel mit der Integration Europas zu einer individualbezogenen Sphäre der Freiheit geführt⁴.

Die Personenfreizügigkeit, die eines der Fundamente der Gemeinschaft darstellt, gilt sowohl für Arbeitnehmer im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitskräfte als auch für Selbstständige im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs.⁵ Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft ist die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates gewährleistet. Diese Freizügigkeit wurde durch den Abschluss von Assoziierungsabkommen mit den MOEL-Beitrittsländern auch deren

„Europäischen Gemeinschaft“ zu sprechen und nicht über die Tätigkeit der „Europäischen Union“, die nur als Oberbegriff der oben beschriebenen Dachkonstruktion zu verstehen ist.

¹ Kapitel 2 Art. 28 ff EGV - Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedsstaaten

² Kapitel 4 Art. 56 ff EGV – Der Kapital- und Zahlungsverkehr

³ Kapitel 3 Art. 49 ff EGV - Dienstleistungen

⁴ Ketelsen, Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern aus Drittstaaten, ZfRV 2 1991, S. 115

⁵ Präambel VO 1408/71

natürlichen Personen und Gesellschaften bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Gemeinschaft zuerkannt.

Die ersten Beitrittsanträge wurden bereits Anfang der 90er Jahren von den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas gestellt. Die Assoziierungsabkommen (sog. Europa Abkommen) verfolgten das Ziel, den Handel dieser Länder mit der Gemeinschaft zu liberalisieren und den Beitritt politisch und wirtschaftlich vorzubereiten. Aus diesem Grund u. a. gewährten die Europa-Abkommen den MOEL-Staatsangehörigen das Recht auf Niederlassungsfreiheit in der Gemeinschaft, parallel zu einer sehr eingeschränkten Arbeitnehmerzuständigkeit nur den bereits rechtmäßig in der Gemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmern. Der Status der Angehörigen aus den MOEL, die ihre EA-Rechte in den Mitgliedsstaaten geltend machen wollten, blieb trotzdem lange Zeit unklar (zumindest im Vergleich zu dem ähnlichen Status der Begünstigten aus dem Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten mit der Türkei), da die EA- Begünstigungen in den erwähnten Bereichen ziemlich allgemein formuliert wurden. Der Versuch der Umsetzung dieser Rechte (besonders das Niederlassungsrecht) seitens der Angehörigen der MOEL-Beitrittsländer in einem Mitgliedsstaat, verursachte nicht selten verwickelte juristische und administrative Situationen.¹

Obwohl in den Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern eine Niederlassungsfreiheit für deren Staatsangehörige in der Gemeinschaft ausdrücklich anerkannt wurde, wurde die Stellung der Adressaten dieses Rechtes von dem Status der übrigen „Drittstaatsangehörige“ nicht differenziert. Sie wurden weiterhin jahrelang als „Drittstaatsangehörige“ behandelt².

Eine Untersuchung in Bezug auf den Umfang der in den EA gewährten Niederlassungsfreiheit zeigt, dass das EA-Niederlassungsrecht im Vergleich zu der in Art. 43 - Art. 48 EGV verankerten Niederlassungsfreiheit ziemlich eingeschränkt ist. Man spricht nicht von verschiedenen Begriffen, wenn es um „Niederlassungsrecht“ geht. Trotzdem führt ein Vergleich der EA-Niederlassungsfreiheit (Art. 45 ff EAB) und der EGV-Niederlassungsfreiheit (vgl. z. B. Art. 43 - Art. 48 EGV) zu interessanten Unterschieden.

Erst die drei wichtigen Urteile (C-235/99, C-257/99, C-63/99) des Europäischen Gerichtshofes in Bezug auf die EA-Niederlassungsfreiheit brachten gewisse Klarheit bezüglich des Umfanges und des Inhaltes dieser umstrittenen Rechte und verneinten die Ungleichbehandlung bezüglich der Niederlassungsfreiheit zugunsten der Staatsangehörigen der EU-Beitrittsländer in den EU-Mitgliedsstaaten.

¹ vgl. z. B. die Ausgangsverfahren in Rs. C-63/99, C-235/99 und C- 257/99 (ausführlich dazu unten)

² Siehe EntR a.a.O.

1.3. Die Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen aus den EU-Beitrittsländern aufgrund der in den Europa-Abkommen gewährten Niederlassungsfreiheit

Die Assoziierungsabkommen mit den beitriftswilligen Kandidaten bilden nahezu die einzige Regelung hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit der Staatsangehörigen der Beitrittsländer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die 11. RL 89/666/EWG¹ in Abschnitt II Art. 7 ff enthält Vorschriften über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedsstaat von einer Gesellschaft errichtet worden sind, welche nicht dem Recht dieses Mitgliedsstaates unterliegen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Rat mit dem Problem der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder (darunter auch aus den Beitrittsländern) in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Er schafft Kriterien, nach denen die Ernsthaftigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bemessen werden können. Fast gleichzeitig mit dem Abschluss der ersten Assoziierungsabkommen mit den Beitrittsländern, die ein Niederlassungsrecht auch deren natürlichen und juristischen Personen innerhalb der Mitgliedsstaaten gewähren, entschlossen sich die Mitgliedsstaaten ihrerseits, eine restriktive Politik im Bereich der Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch zu führen.² Ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollten sie nach dieser Entscheidung bis zum 1. Januar 1996³ mit den vom Rat in seiner EntschlieÙung geschaffenen Grundsätzen in Einklang bringen (ausführlich – siehe unten). Als Ausnahmen sind die bestehenden Verpflichtungen aus Abkommen als GATT-, GATS- oder OECD - Übereinkünfte vorgesehen.⁴ Die Europa-Abkommen mit den beitriftswilligen Ländern sind darunter nicht aufgezählt, obwohl zugegeben wurde, dass „bestehende Verpflichtungen und künftige Entwicklungen [...] auf jeden Fall“ zu berücksichtigen sind⁵. In der EntschlieÙung des Rates werden Staatsangehörige der Beitrittsstaaten wie „Staatsangehörige dritter Länder“ behandelt. Die durch die EA gewährte Spezifik der Länder (als EU-Beitrittskandidaten, mit denen eine Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wurde) und der besondere Status ihrer Staatsangehörigen werden nicht berücksichtigt. Mit der Ausdehnung der VO 1408/71⁶ auf Staatsangehörige von Drittländern wird das Ziel der Gleichbehandlung dieser Personen mit den

¹ ABl. L 395 v. 30/12/1989 S. 0036-0039.

² Abschnitt A Nummer 1 EntR (v. 30. November 1994 ABl. der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 274, S. 7ff).

³ Abschnitt A Nummer 9 EntR (v. 30. November 1994 ABl. der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 274, S. 7ff).

⁴ Abschnitt A Nummer 5 EntR (v. 30. November 1994 ABl. der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 274, S. 7ff).

⁵ vgl. Abschnitt A Nummer 1 EntR (v. 30. November 1994 ABl. der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 274, S. 7ff).

⁶ vom 14.06. 1971 ABl. Nr. L 149/2.

Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten im Sozialbereich verfolgt. Es wird weiter versucht, die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten zu koordinieren um so eine Vereinfachung und Verdeutlichung des geltenden Rechts zu erreichen.

Es sprechen verschiedene Gründe dafür. Die Anzahl und Verschiedenartigkeit der Rechtsinstrumente, mit denen die Probleme der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten geregelt werden sollen, sind die Ursache für verwickelte juristische und administrative Situationen. Dadurch entstehen große Schwierigkeiten für die betroffenen Personen (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten, ebenso wie Drittstaatsangehörige), die Arbeitgeber und die für die soziale Sicherheit zuständigen nationalen Einrichtungen¹. Außerdem war das von besonderer Bedeutung² im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der EU.

2 Entschließung des Rates³ (EntR) in Bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit⁴

In der ersten Hälfte der 90er Jahren wurden die meisten der Europa-Abkommen mit den Beitrittsländern abgeschlossen. Sie verankern das Recht auch für die Staatsangehörigen dieser Länder, die Niederlassungsfreiheit innerhalb des EG-Binnenmarktes zu genießen. Allerdings wird sie von Anfang an mit Vorlagen eingeschränkt, zuerst auf europarechtlicher Ebene und dann auf den Ebenen der nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten selbst.⁵

Fast gleichzeitig mit dem Abschluss der ersten Assoziierungsabkommen mit den Beitrittsländern beschäftigt sich der Rat mit dem Problem der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder (darunter auch aus Beitrittsländern) in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und schafft Kriterien, nach denen die Ernsthaftigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bemessen werden können. Die EU-Mitgliedsstaaten ihrerseits sollten sich bemühen, ihre

¹ VO 859/2003 Erwägungsgründe (8) (ABl. L 124/1 v. 20/05/2003).

² Erwägungsgründe (9) der VO 859/2003 vom 14. Mai 2003 (Abl. L 124/1 v. 20/05/2003).

³ Vom 30. November 1994 ABl. der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 274, S. 7ff

⁴ Als "selbstständige Erwerbstätigkeit" ist jede Tätigkeit anzusehen, die persönlich oder in der Rechtsform einer Gesellschaft im Sinne des Artikels 58 Absatz. 2 EGV ausgeübt wird, ohne dass in einem dieser Fälle Weisungsgebundenheit gegenüber einem Arbeitgeber besteht (Art. C Nummer 1.1 Entschließung des Rates).

⁵ Nicht alle Aspekte der Entschließung können wegen des eingeschränkten Objektes dieser Arbeit einer ausführlichen Untersuchung unterliegen.

innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1996 mit den geschaffenen Grundsätzen in Einklang zu bringen.¹

Nach der Auffassung des Rates darf die selbständige Erwerbstätigkeit nicht in einem Mitgliedsstaat zugelassen werden, wenn sie von keinem wirtschaftlichen Nutzen für diesen Staat oder einer seiner Regionen ist.² Weiter soll verhindert werden, dass sich Personen niederlassen und eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, ohne dazu in der Lage zu sein und/oder über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen. Sie dürfen auch nicht ein abhängiges Arbeitsverhältnis eingehen.³ Darüber hinaus sind geeignete Unterlagen zu verlangen, die die Erfüllung dieser Kriterien nachweisen.⁴ Zur Beurteilung der Frage, ob die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, können nach Abschnitt C Nummer 1.4 EntR in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht z. B. verlangt werden:

- Ein Nachweis darüber, dass der selbständig Tätige die Voraussetzungen des aufnehmenden Mitgliedsstaates für die berufliche Befähigung und für den Zugang zum Beruf erfüllt;
- Bei Gesellschaften der Errichtungsakt, seine Veröffentlichung oder Eintragung sowie die Namen der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer und der vertretungsberechtigten Gesellschafter;
- Nachweise wie polizeiliche Führungszeugnisse oder ähnliche Unterlagen, die die Ehrenhaftigkeit belegen.

Jedoch sind die Mitgliedsstaaten durch die EntschlieÙung nicht gehindert, gemäß ihrer innerstaatlichen Vorschriften Staatsangehörige dritter Länder zuzulassen, die sehr umfangreiche Investitionen in Handel und Industrie dieses Mitgliedsstaats vornehmen, wenn gewichtige wirtschaftliche Gründe eine Ausnahme von den Grundsätzen der EntschlieÙung rechtfertigen.⁵

Dem Ehepartner des selbständig Erwerbstätigen und deren unverheirateten Kindern zwischen 16 und 18 (je nach Mitgliedsstaat) wird der Nachzug grundsätzlich unter den Bedingungen gestattet, die in der EntschlieÙung über die Familienzusammenführung⁶ aufgeführt sind.¹

¹ Abschnitt A Nummer 9 EntR vom 30.11.1994, ABl. C 274, S. 7

² Abschnitt A Nummer 5 EntR, S. 7

³ Abschnitt A Nummer 7 EntR, S. 7

⁴ Unterlagen (nach Abschnitt C Nummer 3.3 EntR)

über die Art, den Umfang und die Dauer der angestrebten Tätigkeit;

über den voraussichtlichen Arbeitskräftebedarf;

eine Beschreibung der Örtlichkeiten, an denen die Tätigkeit ausgeübt werden wird, wobei diese Örtlichkeiten der Tätigkeit angemessen sein müssen;

über die finanziellen Mittel, die für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.

⁵ Abschnitt C Nummer 11 EntR.

⁶ NW.

Als Ausnahmen von den oben beschriebenen Grundsätzen sind die bestehenden Verpflichtungen aus den Abkommen als GATT-, GATS- oder OECD-Übereinkünfte vorgesehen.² Die Europa-Abkommen mit den beitragswilligen Ländern sind darunter nicht aufgezählt, obwohl zugegeben wurde, dass „bestehende Verpflichtungen und künftige Entwicklungen“ „auf jeden Fall“ zu berücksichtigen sind (vgl. Abschnitt A Nummer 1 EntR).

Die EntR hat wegen ihrer Rechtsnatur keine automatischen Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten zur Folge. Rechtswirkungen hat die EntR trotzdem erzeugt, da sich die EU-Mitgliedsstaaten ihrerseits entschließen, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1996³ mit den vom Rat geschaffenen Grundsätzen in Einklang zu bringen und eine Politik im Bereich der Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit restriktiver Art zu führen.⁴

Schlussfolgerung

In ganzem bestätigt sich der Eindruck, dass der Rat in dieser EntschlieÙung dazu tendiert, die durch die EA geschaffene Niederlassungsfreiheit maximal einzuschränken. Offiziell wird den Mitgliedsstaaten sogar empfohlen,⁵ das EA-Niederlassungsrecht mit weiteren Auflagen in den nationalen Regelungen zu belegen. Die schwierige bürokratische Prozedur zum Nachweis der finanziellen Situation der natürlichen oder juristischen Personen, die sich innerhalb der Union niederlassen wollen und der wirtschaftliche Nutzen für das aufnehmende Land sind von verschiedenen Behörden durchzuführen und zu beurteilen. Das Kriterium der "sehr umfangreichen Investitionen in Handel und Industrie" ist auch ziemlich subjektiv und entspricht letztendlich nicht immer den Zielen der Investoren, da eine Erweiterung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens normalerweise durch bessere Gewinnchancen motiviert wird. Andererseits ist daran zu zweifeln, ob die kleinen und mittelständischen Unternehmen in der Lage sein werden, dieses Kriterium zu erfüllen.

Die EntR bezieht sich u. a. auch auf marktpolitische Gründe bei der Einschränkung der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. In der EntschlieÙung des Rates werden Staatsangehörige der Beitrittsstaaten wie „Staatsangehörige dritter Länder“ behandelt. Die durch die EA gewährte Spezifik der Länder (als EU-Beitrittskandidaten, mit

¹ Angenommen von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der Mitgliedsstaaten der EU am 1. Juni 1993.

² Abschnitt A Nummer 5 EntR.

³ Abschnitt A Nummer 9 EntR.

⁴ Abschnitt A Nummer 1 EntR.

⁵ Abschnitt A Nummer 9 EntR.

denen eine Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wurde) und der besondere Status ihrer Staatsangehörigen werden nicht berücksichtigt. Auf diese Weise wurde dem Inhalt der EA-Niederlassungsfreiheit zugunsten der Angehörigen der MOE-Beitrittsländer wesentliche Substanz genommen.

3. Die Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen in der europäischen Gemeinschaft

Das Zusammenwachsen Europas, das in den fünfziger Jahren grundsätzlich die Aufgaben der Überwindung der Kriegswunden und der wirtschaftlichen Entwicklung hatte, forderte mit der Zeit auch eine gemeinsame Regulierung in anderen Bereichen: Landwirtschaft, Handel, Beschäftigung, Gesundheit, Bildung, Verkehr, Umwelt, usw. Die Gemeinschaft hat sich als Folge auch soziale Aufgaben gestellt und sich sehr stark für die soziale Lage ihrer Bewohner engagiert.

Diese primär ökonomische Ausrichtung führte dazu, dass die ersten gemeinschaftlichen Regelungen nur bestimmte Gruppen wirtschaftlich aktiver Personen aus den Mitgliedsstaaten umfassten: die Arbeitnehmer (Art. 39 ff EGV), selbständige Erwerbstätige (Art. 43 ff EGV), die Erbringer von Dienstleistungen (Art. 49 ff EGV). Allmählich wurden durch sekundärrechtliche Bestimmungen oder Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch andere Gruppen erfasst (z. B. die Familienangehörigen¹, die Dienstleistungsempfänger², die Studenten,³ die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen wurden in den Kreis der Freizügigkeitsrechtsbegünstigten einbezogen.⁴)

Neben den Unionsbürgern wohnen in der Gemeinschaft Angehörige der Drittstaaten (sog. Drittstaatsangehörigen oder Drittstaatler), die den oben beschriebenen Merkmalen auch entsprechen, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates aber nicht besitzen. Grundsätzlich wurden sie, auch wenn sie sich lange Zeit ständig und rechtmäßig auf den Gebieten der Mitgliedsstaaten befanden, von dieser Entwicklung ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die große Zahl von Drittstaatsangehörigen, die bereits in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft rechtmäßig beschäftigt sind, macht sich

¹ vgl. u.a. RL 64/221/EWG, VO 1612/68, RL 68/360/ EWG.

² EuGH, Rs. 286/82 und 26/83 (Luisi und Carbone), Slg. 1984, S. 377 ff.

³ EuGH, Rs. 293/83 (Gravier), Slg. 1985, S. 593 ff.

⁴ Ketelsen, Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern aus Drittstaaten, ZfRV 2 1991 S. 116.

der Mangel von Gemeinschaftsregelungen in diesem Bereich schmerzlich bemerkbar.

Die Zahl der Ausländer, z. B. die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, sich aber rechtmäßig ständig in der Gemeinschaft aufhielten, betrug nach Schätzungen der Europäischen Kommission gegen 1989 mehr als 8 Millionen Personen.¹

Diese Gruppe schließt auch die Staatsangehörigen einiger Beitrittsländer aus Mittel- und Osteuropa, z. B. Bulgarien, Rumänien, etc. ein. (Darunter zählten bis 1. Mai 2004 die Staatsangehörigen von acht MOE-Ländern², die zusammen mit Malta und Zypern der EU beitraten.)

Die abgeschlossenen Europa-Abkommen mit den MOEL sollten die Beziehungen mit der EU vertiefen und erweitern. Sie führten zu einer „Aufwertung“ der aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Stellung der Angehörigen der Beitrittsstaaten³. Eine Besonderheit dieser EA, die die aktuelle Arbeitsmarktlage in den Mitgliedsstaaten in Kauf nehmen, ist die Tatsache, dass im Gegensatz zu den Assoziierungsabkommen der EG mit Griechenland und der Türkei⁴ die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Arbeitsmarktzugang, Wohnsitznahme) von Anfang an nicht zugelassen ist⁵.

Lediglich den Selbständigen, den Niederlassungsgründern und den leitenden Angestellten aus den Beitrittsländern wurde die Niederlassungsfreiheit eröffnet⁶. Das könnte ferner die Absicht seitens der EU erklären, die grenzüberschreitenden Dienstleistungen auszuweiten⁷.

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Europa-Abkommen mit Polen werden z.B. bezüglich der gewährten EA-Niederlassungsfreiheit die folgenden Zugeständnisse gemacht:

„Die EG- Mitgliedsstaaten gewähren Niederlassungen polnischer Unternehmer und Staatsangehöriger *Inländerbehandlung*. Die Freizügigkeit für Niederlassungen von Unternehmen und Staatsangehörigen aus EG-Mitgliedsstaaten wird für Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits über Niederlassungen verfügten, ab diesem Zeitpunkt gewährt. Für Niederlassungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens errichtet werden, wird die Freizügigkeit für einzelne Bereiche

¹ Bericht der Kommission vom 22.6.1989 über die soziale Eingliederung der Zuwanderer aus Drittländern, die sich dauerhaft und rechtmäßig in den Mitgliedsstaaten aufhalten (SEK [89] 924 endg.).

² Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Estland, Litauen, Lettland.

³ vgl. Schumacher in Barig u.a. (Hrsg.), Sozialer Schutz von Ausländern in Deutschland, 1997, S. 135 ff.

⁴ Barvos, in OECD (Ed.), Migration Policies and EU Enlargement, Paris, 2001, S. 119, 120 ff.

⁵ vgl. Art. 41 Europa-Abkommen Polen (BGBl. 1993 II 1316), siehe auch Art. 38 ff EAB.

⁶ vgl. Art. 45 ff EAB, vgl. auch Art. 44 EAP.

⁷ Sieveking, Personenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheiten im Rahmen des Europaabkommens EG/Polen im Lichte des Beitritts zur EU, in ZAR 10/2003, S. 343.

innerhalb bestimmter Fristen, spätestens innerhalb von zehn Jahren eingeräumt.“¹

3.1. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die Rechtsstellungen der Drittstaatsangehörigen in der EU unterscheiden sich markant². Man kann folgende Gruppen aufzählen:

- Familienangehörige von Arbeitnehmern, die Unionsbürger sind (Bezugspunkt für die gewährten Freizügigkeitsrechte ist deren Familienstatus);
- entsandte Arbeitnehmer (Bezugspunkt für die gewährten Freizügigkeitsrechte ist deren Arbeitsvertragsstatus mit dem entsprechenden EU-Unternehmer);
- Werkvertragsarbeitnehmer (aufgrund abgeschlossener bilateraler Abkommen genießen sie begrenzte und zeitlich befristete Zugangsrechte zum Arbeitsmarkt in entsprechendem Mitgliedsstaat³;
- Angehörige der Assoziationsstaaten. Sie besitzen eine abgestufte Rechtsstellung (Status) im Rahmen von unterschiedlich ausgestalteten Assoziationsabkommen, die auf nationaler Ebene umgesetzt werden muß.

In der letzten Gruppe kann man auch verschiedene Typen von Drittstaatsangehörigen unterscheiden:

- die Angehörigen der Staaten, mit denen eine Assoziation gemäß Art. 182 ff EGV betreffend der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete vereinbart ist;
- die Angehörigen der Staaten im Rahmen von Kooperationsabkommen, mit denen die Entwicklung dieser Länder durch eine Assoziation gefördert wird;
- die Angehörigen der Staaten, mit denen durch die Assoziation ein Beitritt zur EU vorbereitet wird.

Im Fokus der Untersuchungen dieser Arbeit befinden sich nicht alle Drittstaatsangehörigen in der Gemeinschaft, sondern nur die letzte Gruppe derjenigen unter ihnen, die auf Grund der Assoziierungsabkommen der

¹ BT-Drs. 12/4275, S. 2 Gesetzesentwurf zum EAP.

² Ausführlich Sieveking, ZAR 1998, 201.

³ Ihre Rechtsstellung in der Gemeinschaft regelt die RL 96/71/EG v. 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie), ABl.1997 L 18.

Gemeinschaft mit den Ländern Mittel- und Osteuropas ein Recht haben, in einem EU-Mitgliedsstaat selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, als auch ein Unternehmen zu gründen oder dort eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Zweigstelle einer bereits existierenden Firma zu leiten.

Ihre Rechtsstellung ähnelt der Rechtsstellung einer anderen Gruppe Drittstaatsangehöriger, die sich schon in einem Mitgliedsstaat *rechtmäßig befinden und über das Recht verfügen, eine Erwerbstätigkeit nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften auszuüben*.

3.2. Relevanz der Untersuchung

Die Unterscheidung von Gemeinschafts- und Drittstaatsangehörigen ist von Bedeutung nicht nur bei der Entscheidung über den Zugang dieser Personen zum Gemeinschaftsgebiet, sondern auch bei der Gewährung von Freizügigkeiten.

Art. 43 EGV und Art. 49 EGV z. B. sehen ein generelles Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zugunsten der *Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates* im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats vor.

- „Die Beschränkungen der freien *Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates* in Hoheit eines anderen Mitgliedsstaates sind ...verboten...“ (Art. 43 EGV).
- „Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft *für Angehörige der Mitgliedsstaaten*, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind ...verboten...“ (Art.49 EGV).
- Anders als Art. 43 und Art. 49 EGV spricht Art. 39 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) EGV nur von „Arbeitnehmern“.
- „Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit *der Arbeitnehmer* gewährleistet...“(Art. 39 EGV).

Im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit könnte wegen der Wahl des Begriffs „*Arbeitnehmer*“ die Auffassung vertreten werden, dass die Regelungen (bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit) auch Drittstaatsangehörige umfassen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bereits in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig aufhalten und dort beschäftigt sind¹. Diese Auffassung könnte noch eine Begründung in Art. 49 Abs. 2

¹ vgl. Plender, An Incipient Form of European Citizenship, Jacobs (Hrsg), European Law and the Individual 1976.

(Dienstleistungen) EGV finden. Gemäß dieser Regelung kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass

„...dieses Kapitel (Dienstleistungen) auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche *die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen* und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.“

Vom Art. 49 Abs. 2 EGV hat der Rat allerdings bis jetzt keinen Gebrauch gemacht.

Die Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen in der EG wird mit unterschiedlicher Intensität auf nationaler Ebene der Mitgliedsstaaten umgesetzt. Die EWR¹-Bürger z.B. werden mit den Unionsbürgern völlig gleichgestellt. Es besteht auch eine umfassende Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit².

Ähnliche Regeln kommen den Angehörigen der MOEL in der Regel nur in Ausnahmefällen zugute.

4. Allgemeine Regelung

Die EA schließen eine allgemeine Arbeitnehmerfreizügigkeit generell aus³. Zwar sehen die Europa-Abkommen mit MOEL ein gesondertes Kapitel „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ vor. Der Begriff ist aber ziemlich missverständlich. Wegen der Befürchtungen, billige Arbeitskräfte aus den Beitrittsländern und den neuen acht MOE - Mitgliedsstaaten können die Arbeitsmärkte in den alten Mitgliedsstaaten überfordern, bleiben diese auch nach dem Beitritt durch Übergangsregeln geschlossen. Die Regelungen in den EA nehmen lediglich Bezug auf das Recht auf Gleichbehandlung bei Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Kündigung einer kleiner Gruppe Begünstigter aus den Beitrittsländern (Art. 38 Abs.1 EAB). Es geht um:

- Arbeitnehmer, die *schon* im Gebiet eines Mitgliedsstaates *rechtmäßig* beschäftigt sind und
- deren Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die *rechtmäßig* im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnhaft sind. (Sie bekommen für die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis des Arbeitnehmers auch einen Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedsstaates.)

¹ EWR-Abkommen v. 2. Mai 1992 BGBl. 1993 II 266.

² Davy, Die Integration von Einwanderern in vergleichender Perspektive, 2001.

³ vgl. Art. 45 EAB und Art. 44 EAP.

Es handelt sich dabei um „eine Behandlung...die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt“ (Art. 38 Abs.1 EAB)

Eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen nach Art. 42 EAB fallen, sofern diese Abkommen nichts anders bestimmen (Art. 38 Abs. 1 EAB). Die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung gemäß dieser Abkommen sollten beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Wohlwollend sollte der mögliche Abschluss ähnlicher Abkommen geprüft werden (Art. 42 Abs.1 EAB)¹.

5. Soziale Rechte und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

In den deutschen Ratifikationsverträgen zu den Europa-Abkommen wird betreffend sozialer Rechte die Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer aufgrund ihres Bezugs zum entsendenden Staat ausgeschlossen².

Die EA sehen unter Vorbehalt der in jedem Mitgliedsstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten *nur in Bezug auf Arbeitnehmer, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörigen, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, eine Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* vor.

Artikel 39 EAB

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedsstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde - mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen -, zu den

¹ vgl. auch BT-Drs. 12/4275, S. 2 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAP.

² vgl. BT-Drs. 12/4275, S. 2 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAP.

gemäss den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedsstaates bzw. der Schuldnermitgliedsstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;

- erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Bulgarien gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Behandlung entspricht.

Die Europa-Abkommen sehen hingegen keine Koordinierungspflichten für Familien- oder Arbeitslosigkeitsleistungen vor. Kinder bleiben z.B. schutzlos, wenn sie nicht bei dem in dem betreffenden Mitgliedsstaat arbeitenden Elternteil wohnen, da sie in diesem Fall bei Ermittlung des Anspruchs auf Familienleistungen nicht berücksichtigt werden können. Die Arbeitnehmer sind im Fall einer Arbeitslosigkeit auch weitgehend ungeschützt¹.

6. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

In seiner Rechtsprechung bestätigte der EuGH mehrmals die Gleichbehandlung der Drittstaatler mit den Staatsangehörigen des Aufnahme- bzw. Beschäftigungsstaates bezüglich der *Arbeits- und Entlohnungsbedingungen* für sich rechtmäßig aufhaltende Arbeitnehmer auch *aus anderen völkerrechtlichen Verträgen*. Dieses Gebot betrifft darüber hinaus auch ihre sich rechtmäßig aufhaltenden Ehepartner und Kinder.

Das gleiche gilt bezüglich der Leistungen der sozialen Sicherheit. Bei der Gewährung von Sozialleistungen für Behinderte² und Hinterbliebene³, bei der Alterssicherung des Ehegatten⁴ ist in der Rechtsprechung ein Diskriminierungsverbot vorgesehen. Außerdem erstreckt der Europäische Gerichtshof das Diskriminierungsverbot auf die Verwandten in aufsteigender Linie des Wanderarbeitnehmers und seines Ehegatten, die mit dem Arbeitnehmer im entsprechenden Aufnahmemitgliedsstaat zusammenleben⁵. Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Urteilen vom September und Oktober 2001 bestätigt, dass nach wie vor die Mitgliedsstaaten über die Regelungskompetenzen bezüglich der Bedingungen für die Aufnahme

¹ vgl. Sieveking, Personenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheiten im Rahmen des Europaabkommens EG/Polen im Lichte des Beitritts zur EU, ZAR 10/2003, S. 344.

² Rs. C-58/93 Yousfi, EuGH 1999, I-1353; Rs. C-113/97 Babaheni, EuGH 1998, I-00183.

³ Rs. C-103/94 Krid, EuGH 1995, I-00719.

⁴ Rs. C-126/95 Hallouzi-Choho, EuGH, 1996, I-4807.

⁵ Rs.C-179/98 Mesbah, EuGH 1999, I-07955.

selbständiger oder unselbständiger Beschäftigung verfügen. Das sollte Klarheit schaffen bezüglich der Frage nach den gemeinschaftsrechtlichen Grenzen der Zugangsbedingungen von Drittstaatsangehörigen zu den Arbeitsmärkten der Mitgliedsstaaten.

Über die Reichweite des Niederlassungsrechts, gewährt in den Assoziierungsabkommen, gab es Meinungsverschiedenheiten von Anfang an. Können sich die einzelnen Begünstigten dieser Regelung direkt gegenüber den Behörden, Verwaltung und Gerichten in den Mitgliedsstaaten auf dieses Recht berufen? Könnte das Niederlassungsrecht auch das Einreise- und Aufenthaltsrecht umfassen? Welches sind die Unterschiede zwischen einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit?

Am 27. September 2001 erließ der Europäische Gerichtshof die drei wichtigen Urteile (C-235/99, C-257/99, C-63/99) und beantwortete damit einige der Fragen und Diskussionen der Literatur und der Praxis. So konnten die Probleme in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit, gewährt in den Europa-Abkommen (EA-Niederlassungsfreiheit) in einer neuen Dimension diskutiert werden.

Mit den oben erwähnten Urteilen hat der Europäische Gerichtshof /EuGH/ eine gewisse Klärung dieser Fragen gebracht. Er war der Meinung, dass die Bestimmungen über die EA-Niederlassungsfreiheit einem klaren und unbedingten Grundsatz folgen, der vom nationalen Gericht angewandt werden und deshalb die Rechtslage von privaten Personen regeln kann. Die unmittelbare Wirkung, die der Bestimmung somit zukommt, bedeutet, dass die Staatsangehörigen der Beitrittsländer das Recht haben, sich vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedsstaates auf sie zu berufen, auch wenn dieser Mitgliedsstaat (nach der EA) die Befugnis behält, auf diese Staatsangehörigen sein nationales Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht anzuwenden.

Dieses Niederlassungsrecht setzt als Nebenrechte ein Einreise- und ein Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen der Beitrittsländer voraus, die gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten in einem Mitgliedsstaat ausüben wollen.

„...Im Übrigen ergibt sich aus Art. 59 Abs. 1 des Europa-Abkommens mit Bulgarien, dass *das Einreise- und Aufenthaltsrecht der bulgarischen Staatsangehörigen als Nebenrechte* des Niederlassungsrechts nicht schrankenlos gewährleisten sind, ihre Ausübung gegebenenfalls vielmehr durch die Vorschriften des Aufnahmemitgliedsstaates über die Einreise, den

Aufenthalt und die Niederlassung bulgarischer Staatsangehöriger beschränkt werden kann...“¹

Eine Regelung vorheriger Kontrolle steht dem nicht entgegen.

„Daher verfolgt eine nationale Regelung, die die vorherige Kontrolle der genauen Art der vom Antragsteller beabsichtigten Tätigkeit vorsieht, ein legitimes Ziel, da sie erlaubt die Ausübung des Einreise- und Aufenthaltsrechts durch bulgarische Staatsangehörige, die sich auf Art. 45 Abs. 1 des Europa-Abkommens berufen, nur solchen zu gestatten, die Rechte aus dieser Bestimmung ziehen können...“

Die Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung durch die Zuwanderungsbehörden darf z. B. voraussetzen, dass der Antragsteller seine wirkliche Absicht nachweist, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, ohne zugleich auf eine unselbständige Beschäftigung oder öffentliche Mittel zurückzugreifen, und dass er von Anfang an über hinreichende Mittel und vernünftige Erfolgsaussichten verfügt.

Andererseits erlaubt der Europäische Gerichtshof den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates einen gestellten Niederlassungsantrag mit der alleinigen Begründung zurückzuweisen, ein Aufenthalt in diesem Staat sei zur Zeit der Antragsstellung rechtswidrig gewesen. Wenn z.B. bei Stellung des ursprünglichen Antrags auf Einreise eine falsche Erklärung aufgrund einer anderen Vorschrift bei den Behörden abgegeben worden sei oder erhebliche Tatsachen nicht offen gelegt worden seien.

Der Mitgliedsstaat kann daher verlangen, dass ein neuer formgerechter auf das Abkommen gestützter Niederlassungsantrag gestellt wird, indem ein Einreisevisum bei den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Beitrittsland beantragt wird. Solche Maßnahmen dürfen nicht verhindern, dass die Lage der Staatsangehörigen des Beitrittslandes bei der Einreichung des neuen Antrags überprüft wird.

Im Vergleich zu einigen Bestimmungen der EA, die nach der EuGH-Rechtsprechung (vgl. Urteile C-235/99, C-257/99, C-63/99) unmittelbare Wirkung haben und auf die sich die Begünstigten ohne weiteres vor den nationalen Behörden und Gerichten berufen können, sind die Regelungen über die soziale Sicherheit in den Europa-Abkommen nicht unmittelbar anwendbar. Sie bedürfen die Umsetzung durch bilaterale Abkommen².

¹ Siehe EuGH – Kondova a. a. O.

² EuGH 1996 I, 4085.

Schlussfolgerung

Die oben erwähnten Urteile sind von außerordentlicher Tragweite im Hinblick auf den dringlichen Auslegungsbedarf einer spezifischen Art von Assoziierungsabkommen – die Europa-Abkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas.

1. Sie brachten u. a. eine neue rechtliche Problematik mit sich, die von der bis dahin erlassenen ähnlichen Rechtsprechung über Assoziationsabkommen mit der Türkei klar abgegrenzt werden sollte.
2. Zum ersten Mal wurden z. B. die Begriffe „Niederlassungsrecht“ und „Arbeitnehmer“ in den EA im Vergleich zu den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Begriffen untersucht und bewertet.
3. Wichtig sind die oben erwähnten Urteile auch in Hinsicht auf die dort ausgeführten Motive und daraus formulierten Prinzipien seitens des Europäischen Gerichtshofes.
4. Sie geben entscheidende Hinweise bezüglich der konstruktiven Elemente und dem Umfang der durch die EA zugelassenen und nicht zugelassenen selbständigen und abhängigen Erwerbstätigkeiten.
5. Sie behandeln die sensible Frage über die Grenzen zwischen dem von der Gemeinschaft anerkannten Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verpflichtungen und den integrierten Einschränkungen in den EA bei Anwendung der nationalen Einreise- und Aufenthaltesbestimmungen zugunsten der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Darüber hinaus beschäftigt sich der EuGH in dieser Rechtsprechung auch ausführlich mit der in der EA gewährten Inländerbehandlung zugunsten der Staatsangehörigen der Beitrittsländer, ihrem Inhalt und Grenzen.

6. 1 EU-Sekundärrecht

Als sekundäres oder auch abgeleitetes Gemeinschaftsrecht wird das von den Organen geschaffene Recht (in Form von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen) bezeichnet. Vor kurzem sind im EU-Sekundärrecht Regelungen getroffen, die die Rechte der Drittstaatler näher bestimmen.

Ab 1. Juni 2003 erstreckt auf Gemeinschaftsebene auch VO 859/2003 die Bestimmungen der VO 1408/71 und der VO 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen. Diese Ausdehnung ist von besonderer Bedeutung auch im Hinblick auf die Erweiterung vom 1. Mai

2004¹. Die Bestimmungen der VO 1408/71 und der VO 574/72 finden auf Drittstaatsangehörige, deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung nur wenn der Betreffende bereits seinen rechtmäßigen Wohnsitz im Gebiet eines Mitgliedsstaates hat und ihre Situation mit einem Element über die Grenzen eines Mitgliedsstaates hinausweist (Art. 1 VO 859/2003). Hier stellt sich eine interessante Frage. Wann und unter welchen Voraussetzungen würden

- die Begünstigten durch die EA-Niederlassungsfreiheit aus den Beitrittsländern,
- die oben erwähnte Gruppe der Drittstaatler, die als Arbeitnehmer im Gemeinschaftsgebiet schon rechtmäßig beschäftigt sind,
- als auch deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen

in den persönlichen Geltungsbereich der VO 859/2003 fallen?

Die Frage ist relevant in Bezug auf deren Ansprüche nach Sozialleistungen gem. VO 859/2003. Schließlich sind diese Leistungen im Vergleich zu den Sozialleistungen, gewährt in den EA der Gruppe der Arbeitnehmer aus Beitrittsländern, die bereits in der Gemeinschaft rechtmäßig beschäftigt sind, - wesentlich umfangreicher (die Europa-Abkommen sehen z. B. keine Koordinierungspflichten für Familien- oder Arbeitslosigkeitsleistungen, vor - vgl. auch Art. 39 EAB; Art. 38 Abs. 1 EAP, etc.).

Für die Gruppe der EA-Begünstigten – die Niederlassungsgründer und Selbständigen - regeln die EA keine Pflicht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Es wird auch nicht auf die entsprechenden Artikel in den Kapiteln „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ wie etwa Art. 39 EAB oder Art. 38 Abs. 1 EAP verwiesen. Für diese Gruppe sehen die EA hingegen nur das Gebot der Inländergleichbehandlung in dem entsprechenden Mitgliedsstaat, wo die Niederlassungsfreiheit ausgeübt wird, vor (vgl. z. B. Kapitel II. “Niederlassungsrecht“ in EAB /Art. 45 ff EAB/und EAP /Art. 44 ff EAP/). Diese Gruppe EA-Begünstigter wird in der Regel durch die unterschiedlichen nationalen ausländerrechtlichen Regime der einzelnen Mitgliedsstaaten geschützt. Eventuelle Sozialleistungsansprüche, beziehungsweise eine Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (etwa Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten bei Alter oder Invalidität, Krankheitsvorsorge, Familienzulagen usw.) sind oder können auf Basis bilateraler Abkommen reguliert werden. Es ist folglich umso mehr im Interesse der Adressaten der

¹ vgl. VO 859/2003 Präambel (9).

EA-Niederlassungsfreiheit zu wissen, ob sie als Drittstaatsangehörige eventuelle Ansprüche auf Basis der VO 859/2003 erheben können.

Nach Art. 1 VO 859/2003 finden die Regelungen unter folgenden Voraussetzungen Anwendung:

1. Es geht um Drittstaatsangehörige, ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die Bestimmungen der VO 1408/71 und VO 574/72 fallen;
2. wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat haben
3. und ihre Situation mit einem Element über die Grenzen eines Mitgliedsstaates hinausweist.
4. Eine vierte Voraussetzung stellt der Vorbehalt im Anhang der VO 859/2003 dar. Deutschland und Österreich haben im Sinne von Artikel I VO 859/2003 Sonderbestimmungen im Bereich der Familienleistungen vereinbart. In Deutschland findet die Verordnung bezüglich der Familienleistungen nur Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die einen im deutschen Recht vorgesehen Aufenthaltstitel, wie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen. (Allerdings werden die beiden Aufenthaltstitel durch das neue deutsche Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, abgeschafft und durch neue Aufenthaltstitel ersetzt.)

Die EA-begünstigten Niederlassungsgründer und Selbständige als Drittstaatsangehörige in der Gemeinschaft fielen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit bis 1. Juni 2003 (das Datum des Inkrafttretens der VO 859/2003) nicht unter die Bestimmungen der VO 1408/71 und VO 574/72. Bei Gründung ihres Unternehmens, bzw. Firma (Tochtergesellschaft, Zweigstelle, etc.) in einem Mitgliedsstaat (hier Deutschland), unterliegen sie der nationalen Ausländerregelung im entsprechenden Mitgliedsstaat. Die Unternehmensgründung oder ihre Anmeldung als Selbständige begründet auch ihren rechtmäßigen Wohnsitz in dem Land (falls das gewünscht ist bei Zweigstellen und Tochterunternehmen). Der entsprechende Aufenthaltstitel, der in Deutschland in diesen Fällen in Frage kommt, ist das Erlassen von einer Aufenthaltserlaubnis, die nur Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit zulässt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen reicht wiederum nicht um in den Geltungsbereich der VO 859/2003 zu fallen, da hier noch ein grenzüberschreitender Bezug nachzuprüfen ist. Bleibt also die Unternehmertätigkeit innerhalb der nationalen Grenzen des entsprechenden Mitgliedsstaates, greift die europarechtliche Regelung nicht.

Dehnt der Unternehmer seine Geschäftstätigkeit außerhalb der nationalen Grenzen aus (hier Deutschland), ist er vollberechtigt aufgrund VO 859/2003 Ansprüche auf alle Leistungen nach den VO 1408/71 und VO 574/72 zu erheben.

In die Gruppe der *in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmer* fallen solche Drittstaatsangehörigen, die sich bereits in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber aus dem entsprechenden EU-Land befinden (ausgenommen Werkvertragsarbeitnehmer und Saisonarbeitnehmer, deren Status durch spezielle bilaterale Abkommen geregelt wird). Zu dieser Gruppe gehören auch die Arbeitnehmer aus dem IT - Bereich, die in der Regel in Deutschland z. B. im Besitz der sog. Grünen Karten sind. Sie fielen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit bis 1. Juni 2003 (das Datum des Inkrafttretens der VO 859/2003) nicht unter die Bestimmungen der VO 1408/71 und VO 574/72 und haben ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat (in Deutschland), wo sie in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind. Als Arbeitnehmer in Deutschland verfügen sie auch über den entsprechenden Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder sogar Aufenthaltsberechtigung). Problematisch erscheint hier aber die dritte Voraussetzung. Ihr Arbeitsverhältnis besteht nämlich in dem entsprechenden Mitgliedsstaat (hier Deutschland). Wegen der Natur dieses Arbeitsverhältnisses kann es ausnahmsweise vorkommen, dass sie als Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens in einen anderen Mitgliedsstaat entsandt werden können. Eher wahrscheinlich ist es, dass der Unternehmer, bzw. die Firma Leistungen mit grenzüberschreitendem Bezug erwirtschaftet.

Nur im letzten Fall, in dem wegen des erwähnten Bezugs durch das Gemeinschaftsrecht (Europarecht) reguliert werden kann, würden auch die begünstigten Arbeitnehmer aus den Europa-Abkommen mit den MOEL in den Geltungsbereich der VO 859/2003 fallen.

Für die Feststellung der Ansprüche auf Leistungen nach VO 859/2003 werden sämtliche Versicherungs- sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer Selbständigkeit und Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates vor dem 1. Juni 2003 zurückgelegt wurden (Art. 2 Abs. 2 VO 859/2003), berücksichtigt.

Eine Beibehaltung der erworbenen Rechte und Vorteile sollte ermöglicht werden, als auch die Renten bei Invalidität, Alter und Tod, sowie Leistungen für unterhaltsberechtigter Kinder (vgl. Kapitel 1-5, 8 VO 1408/71, ausgedehnt auf Drittstaatsangehörige durch VO 859/2003).

Die Beibehaltung des Leistungsanspruchs bei Arbeitslosigkeit gem. Art. 69 VO 1408/71 kann auf einen Drittstaatsangehörigen nur Anwendung finden wenn er – aufgrund seines Aufenthaltstitels – dazu berechtigt ist, sich bei der

Arbeitsverwaltung des Mitgliedsstaates als Arbeitsloser zu melden und in dem Mitgliedsstaat rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben¹.

Bewertung der VO 859/2003

Auf sekundärrechtlicher Ebene existierte lange Zeit kein einheitliches System zur Regelung des Rechtsstatus der Drittstaatsangehörigen in der Gemeinschaft. Die Rechtsstellung einiger Gruppen Drittstaatler wurde teilweise durch unterschiedliche sekundärrechtliche Bestimmungen reguliert. In letzter Zeit sind weitere sekundärrechtliche Bestimmungen erlassen worden, die sich mit dem Rechtsstatus einiger Gruppen Drittstaatsangehöriger innerhalb der Gemeinschaft beschäftigen. Die VO 859/2003 erstreckt auf Gemeinschaftsebene die Ansprüche auf Sozialleistungen gem. der VO 1408/71 und der VO 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die oben erwähnten Ansprüche nicht erheben konnten und stellt damit einen weiteren Schritt zur Erreichung einer Gleichbehandlung dieser Personen mit den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten im Sozialbereich dar.

7. Bemühungen der EU zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie im Bereich der Einwanderungspolitik

7.1. EU-Sekundärrecht

Auf sekundärrechtlicher Ebene existiert kein einheitliches System zur Regelung des Rechtsstatus der Drittstaatsangehörigen in der Gemeinschaft. Die Rechtsstellung einiger Gruppen Drittstaatler wird teilweise durch unterschiedliche sekundärrechtliche Bestimmungen reguliert – z. B. gilt VO 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

„...für Arbeitnehmer, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterliebenden.“

Vor kurzem wurden weitere sekundärrechtliche Bestimmungen erlassen, die sich mit der Rechtsstellung einiger Gruppen Drittstaatsangehöriger innerhalb der Gemeinschaft beschäftigen.

¹ vgl. VO 859/2003 Präambel (13).

Beispiele:

Mit der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit *auf Drittstaatsangehörige* beschäftigt sich ausdrücklich VO 859/2003¹.

Auch RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthaltsrichtlinie) führt einen harmonisierten Daueraufenthaltstitel für Drittstaatler („langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG“) ein.

Abgesehen von den oben geschilderten Beispielen, die eher als Ausnahme angesehen werden können und die vor kurzem erschienenen gemeinschaftlichen Regelungen bezüglich der Drittstaatsangehörigen, hat sich die Gemeinschaft in der Regel Jahre lang zu diesem Thema schweigsam gezeigt, mit der Folge, dass die jeweiligen nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten Anwendung fanden.²

Lediglich eine bestimmte Gruppe von Drittstaatsangehörigen hat im Rahmen des *abgeleiteten* Gemeinschaftsrechts Berücksichtigung³ gefunden. Das ist der Kreis der Familienangehörigen, die ungeachtet ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, zu einer gemeinschaftsangehörigen Person gehören, die ihrerseits das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft ausgeübt hat.⁴

7.2. Entwicklungstendenzen in der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Einwanderungspolitik betreffend der Drittstaatsangehörigen

Als Folge der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Kommission nach dem Amsterdamer Vertrag (Titel IV EGV – Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) wurden unterschiedliche Gesetzgebungsvorschläge gemacht, z. B. :

- über eine Richtlinie bezüglich der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes⁵.
- Über das Recht auf Familienzusammenführung⁶.
- Einen ausgeprägt einwanderungspolitischen Aspekt hatte der Vorschlag über den Status der langfristig aufenthaltesberechtigten

¹ VO 859/2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der VO 1408/71 und der VO 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen.

² Ketelsen, Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern aus Drittstaaten in: ZfRV 2 1991, S. 117.

³ abgesehen von einer begrenzten Gruppe Spezialregelungen, wie z. B. Art. 44 ff des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl 1990, Nr. L 372).

⁴ (vgl. Art. 10 Abs. 1 VO Nr. 1612/68 vom 15. 10. 1968 ABl. 1968, Nr. L 257, S. 2 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie Art. 1 Abs. 1 RL 73/148/EWG vom 21.5. 1973 ABl. 1973, Nr. L 172, S. 14).

⁵ KOM/2002/548 endg.

⁶ KOM/2002/225 endg. vom 02. 05. 2002.

Drittstaatsangehörigen¹. Die RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltesberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthaltesrichtlinie) trat am 24. Januar 2004 in Kraft und muss bis 23. Januar 2006 umgesetzt werden.

- Unter den Gesetzgebungsvorschlägen ist besondere Aufmerksamkeit auf den Richtlinienvorschlag (betreffend den Arbeitsmarktzugang) über die Bedingungen der Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit² zu legen.
- Ende Juli 1997 schlug die Kommission das sog. „Übereinkommen zur Regelung der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten“³ vor.

„Der Ausübung der Erwerbstätigkeit sind insofern Grenzen gesetzt, als Drittstaatsangehörige nicht im gesamten Gebiet eines benachbarten Mitgliedsstaates, sondern nur an einem Ort im Grenzgebiet dieses Mitgliedsstaates nachgehen können.“ (ZAR 10/2003 S. 343 Fn. 16)

- Einen weiteren Vorschlag legte die Kommission am 12. Februar 1999 vor.⁴ Er betraf die Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Selbständige, die Staatsangehörige dritter Länder sind. Damit soll sichergestellt werden, dass sie unter der Bedingung eines rechtmäßigen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinschaft vorübergehend Dienstleistungen erbringen können, ohne sich dafür in einem zweiten Mitgliedsstaat niederlassen zu müssen.

Die Kommission hat argumentiert, dass der EGV bereits seit über 40 Jahren die Möglichkeit vorsieht, den freien Dienstleistungsverkehr auf Selbständige auszudehnen, die Staatsangehörige dritter Länder sind, aber von der Möglichkeit nach Art. 49 Abs. 2 EGV (ex-Art. 59 Abs. 2 EGV) nie Gebrauch gemacht hat. Unternehmer mit Sitz in der Gemeinschaft treten häufig als Leistungsempfänger im Rahmen von Subunternehmeraufträgen auf. Die Subunternehmer sind oft natürliche Personen (Selbständige), darunter auch Staatsangehörige eines Drittlandes, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist zu vermeiden, dass einem Selbständigen das Recht auf

¹ KOM/2001/127 endg.

² KOM/2001/386 endg. vom 11. 07. 2001.

³ ABl. C 337/9 vom 07. 11. 1997.

⁴ KOM (99) 3 endg. ABl. C 67 vom 10. 03. 1999.

Einreise zum Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung abgesprochen wird, während ein Arbeitnehmer entsandt werden kann. Das der Status des Selbständigen nicht mit Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen verbunden werden sollte, wurde auch vom EuGH bestätigt.¹ Nach Auffassung der Kommission bringe die beabsichtigte Ausdehnung nicht nur für die Wirtschaft eines Mitgliedsstaates Vorteile, sondern auch für den gesamten Binnenmarkt.²

7.3. Die Daueraufenthaltsrichtlinie - RL 2003/109/EG³

Die RL 2003/109/EG betrifft Ausländer aus Nicht-EU-Staaten, die nach einem langfristigen Aufenthalt in der Gemeinschaft (mehr als 5 Jahre) schon weitgehend in die entsprechenden Mitgliedsstaaten integriert wurden. Die Richtlinie dient dem Ziel der Annäherung deren Rechtsstellung an die von EU-Bürgern. Somit könnte sie den Status auch für die EA-Begünstigten aus Beitrittsländern verbessern, soweit sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Noch mehr spricht dafür die Tatsache, dass der Anwendungsbereich der Daueraufenthaltsrichtlinie auch Drittstaatler,⁴ die z. B. aufgrund von Assoziationsabkommen einen besonderen Rechtsstatus haben, einbezieht. Soweit sich aus diesem Status eine Besserstellung im Vergleich zur Richtlinie ergibt, bleiben diese unangetastet (Art. 3 Abs. 3 Nr. a RL 2003/109/EG).

Voraussetzungen für die Annäherung der Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen an die von EU-Bürgern gem. der Daueraufenthaltsrichtlinie sind:

- ein fünf Jahre lang ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt in dem entsprechenden Mitgliedsstaat (Art. 4 Abs. 1 RL 2003/109/EG);
- feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen ausreichen;
- die Mitgliedsstaaten sind berechtigt, Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht zu stellen (Art. 5 Abs.1 und 2 RL 2003/109/EG).

Mit der RL 2003/109/EG wird ein harmonisierter Daueraufenthaltstitel für Drittstaatler - die sog. „langfristige Aufenthaltsberechtigung - EG“ einge-

¹ Rs. Syndesmos/Ergasias vom 05. 06. 1997.

² vgl. zur Argumentation der Kommission: KOM (99) 3 endg. (a. a. O.), 3) Inhalt Punkt 2 bis 5

³ ABl. 16 vom 23.1.2004, S. 44 ff.

⁴Vom Anwendungsbereich der RL 2003/109/EG sind folgende Gruppen Drittstaatler ausgeschlossen:

1. Studenten und Auszubildende;
2. Schutzsuchende, Personen die vorübergehenden oder subsidiären Schutz genießen und Flüchtlinge;
3. Au-pairs, Saisonarbeiter, entsendete Arbeitnehmer und Ausländer, Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, die sich aus einem vergleichbaren Grund vorübergehend in einem Mitgliedsstaat aufhalten;
4. Diplomaten und vergleichbare Personengruppen (Art. 3 Abs.2 RL 2003/109/EG).

führt. Sie regelt die Voraussetzungen für die Erteilung, bzw. die Entziehung eines Daueraufenthaltstitels, sowie die damit verbundenen Rechte. Weiter regelt sie unter welchen Umständen bei Weiterwanderung innerhalb der Gemeinschaft dem Inhaber des EG-Daueraufenthaltsrechts in einem anderen Mitgliedsstaat ein Aufenthaltsrecht einzuräumen ist (Art. 1 Nr. a und b RL 2003/109/EG).

Fallen die EA-Begünstigten unter den Anwendungsbereich der RL 2003/109/EG, können sie ihre Rechtstellung in dem entsprechenden Mitgliedsstaat weitgehend verbessern. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatler sind auf bestimmten Gebieten wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Der Besitzer einer „langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG“ genießt z.B. u.a.:

- einen Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 11 Abs. 1 Nr. a RL 2003/109/EG). Damit steht der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht erst nach 8 Jahren (mit der Aufenthaltsberechtigung) generell offen.
- die allgemeine und berufliche Bildung (Art. 11 Abs. 1 Nr. b RL 2003/109/EG) ;
- die soziale Sicherheit, den Sozialschutz und Sozialhilfe (Art. 11 Abs. 1 Nr. d RL 2003/109/EG). Nach Art. 11 Abs. 4 RL 2003/109/EG sind die Mitgliedsstaaten allerdings berechtigt die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen zu beschränken. Darunter ist gemäß Erwägungsgrund 13 der RL 2003/109/EG ein Mindesteinkommen, Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft, Elternschaft und bei Langzeitpflege zu verstehen.

Besonders die letzten zwei Privilegien, die dem Inhaber einer „langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG“ zustehen, würden auch die Reichweite der Rechte der EA-Begünstigten aus Beitrittsstaaten erweitern. Zwar steht ihnen nach Kapitel „Niederlassungsrecht“ in den EA (vgl. Art. 45 ff EAB Art. 44 ff EAP, etc.) eine Inländerbehandlung zu, aber ihr Rechtsstatus bleibt weitgehend unklar.

Bewertung der RL 2003/109/EG

RL 2003/109/EG trat am 24.1.2004 in Kraft und muss bis zum 23.1.2006 umgesetzt werden. Im Vergleich zum gültigen deutschen Ausländerrecht bis Ende 2004 sind gewisse Verbesserungen und Vereinfachungen der Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen festzustellen. Andererseits könnte das Fehlen einer Standstill-Klausel, die es verbietet, die Richtlinie als Rechtfertigung für die Absenkung einer in einem Mitgliedsstaat bestehenden

günstigeren Rechtslage zu nehmen, hingegen zu Verschlechterungen führen. Es ist allerdings dabei zu beachten, dass es den Mitgliedsstaaten offen geblieben ist günstigere Voraussetzungen beizubehalten oder vorzusehen (Art. 13 RL 2003/109/EG).

8. Fazit

Eine erwähnenswerte Tendenz in der Gestaltung der neuen Einwanderungspolitik der Europäischen Union ist auch das Miteinbeziehen der in der Gemeinschaft sich bereits rechtmäßig befindenden oder langfristig wohnenden Drittstaatsangehörigen.

Drittstaatsangehörige sind europarechtlich unterschiedlich begünstigt. Ihre Aufenthalts- und Beschäftigungsrechte werden durch unterschiedliche Regelungen auf nationaler Ebene der Mitgliedsstaaten, auf europarechtlicher und völkerrechtlicher Ebene bestimmt. Einige Voraussetzungen wie etwa die Beschäftigung, die Dauer des Aufenthaltes oder die Zugehörigkeit zu der Familie des Beschäftigten, der innerhalb der Gemeinschaft wandert, können eine besonders günstige Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen bestimmen.

Mit dieser Politik im Bereich der Einwanderung tendiert die Gemeinschaft neuerdings auch dahin, die Rechtslage der langfristig in den Mitgliedsstaaten wohnenden oder rechtmäßig beschäftigten Drittstaatsangehörigen aus den EU-Beitrittsländern zu verbessern.

Einige Privilegien, die den Inhaber einer „langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG“ z. B. zustehen, würden auch die Reichweite der Rechte der EA-Begünstigten aus Beitrittsstaaten erweitern. Zwar steht ihnen nach dem Kapitel „Niederlassungsrecht“ in den EA (vgl. Art. 45 ff EAB Art. 44 ff EAP, etc.) eine Inländerbehandlung zu, aber ihr Rechtsstatus bleibt weitgehend unklar.

In Bezug auf die oben diskutierten Besonderheiten der Erwerbstätigkeit der EA-Begünstigten aus Beitrittsländern kann festgestellt werden, dass das Gemeinschaftsrecht (Europarecht) nicht selten ein höheres Maß an Schutz als die nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten geben könnte. Es ist zu beachten, dass das Europarecht mit den nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten *nur im Falle eines grenzüberschreitenden Bezuges* kollidiert. Ist er nicht gegeben, sind die rein internen Vorschriften auf die einzelnen Sachverhalte anzuwenden.

Allerdings hängt der Erfolg dieser Politik, als auch der Gemeinschaftsgesetzgebung und Rechtssetzung weiterhin von der Vollziehbarkeit und der Akzeptanz auf nationaler Ebene ab.

Literatur

- Ahlt, Michael: Europarecht, 2. Auflage, Köln 1996.
- Bade, Klaus J.: Einwanderungskontinent Europa - Migration und Integration am Ende des 20. Jahrhunderts In: Zuwanderung und Asyl Bd 8, 13-53.
- Barwig, Klaus; Beichel, Stephan: Hohenheimer Tage zum AUSLÄNDERRECHT, In: ZAR 2002, 119
- Bauer, Winfried; Rohrbach, G. Ulrich: Wie mache ich mich mit einer Werbe- oder PR-Agentur selbständig, 1. Auflage, Rentrop Verlag, Bonn 1990.
- Bormann, Ulrike; Petersen, Ulrich: Entscheidungen aus dem Europa- und Verfassungsrecht, In: DAngVers 2002, 194-205.
- Breidenbach, Stephan; Ries, Gerhard; Schmitz, Frank N.: Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck, München 2001.
- Collrepp, Friedrich von: Handbuch Existenzgründung, 2. Auflage, Schäffer - Poeschel Verlag, Stuttgart 1991.
- Creifelds, Carl: Rechtswörterbuch, 15 Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1999.
- Dauck, Kirsten: Die Niederlassungsfreiheit natürlicher Personen nach den Europa-Abkommen. Anmerkungen zu den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Barkoci, Gloszczuk und Kondova vom 27. September 2001, In: InfAuslR 2002, 165-170.
- Davy, Ulrike: Das neue Zuwanderungsrecht - Vom Ausländergesetz zum Aufenthaltsgesetz, ZAR 2002, 171-179.
- Dohmen, Thomas: Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsbürgern und Unternehmern in Deutschland. Verlag IHK zu Berlin, Berlin 1998.
- Fischer, Hans Georg: Europarecht. Eine Einführung in das Europäischen Gemeinschaftsrecht und seine Verbindungen zum deutschen Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Auflage, München, 1997.
- Hailbronner, Kay: Migrationspolitik und Rechte der Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union, In: ZAR 2002, 83-89.
- Hailbronner, Kay: Neue Entwicklungen im Personenverkehr für Unionsbürger und Angehörige assoziierter Staaten, ZAR 2002, 7-12.
- Harms, Karsten: Europarecht im deutschen Verwaltungsprozess (6): Ausländerrecht (1. Teil), In: VBIBW 2001, 121-133:
- Häußler, Ulf: Zum Rechtsschutz im Aufenthaltsrecht (f)In: ZAR 2002, 71-73.
- Heidelmann, Dieter: Neuere Rechtsprechung zum Ausländerecht, In: DVBl 2001, 685-702.
- Herdegen, Matthias: Europarecht, 2. Auflage, München 1999.
- Hummer, Waldemar; Simma, Bruno; Vedder, Christoph; Emmert, Frank: Europarecht in Fällen, 2. Auflage, 1994.
- Kallwass, Wolfgang: Privatrecht. Ein Basisbuch für Wirtschaftswissenschaftler und Juristen. Verlag U. Thimonds Porz am Rhein, 1992.
- Kögel, Steffen: Firmierung von Zweigniederlassungen in- und ausländischer Unternehmen. Rechtspfleger, Stuttgart 1993, Heft 1.
- Kohlwage, Karl Ludwig: Zuwanderung - ein migrationspolitisches Konzept. Ein Bericht über die Unabhängige Kommission "Zuwanderung", NDV 2002, 42-47:
- Kroidl, Lars: Arbeitserlaubnisrecht - Ausgrenzung und Verwertung. Unter Berücksichtigung des Entwurfs zum Zuwanderungsgesetz, In: FoR 2002, 10-13.
- Lange, Marina: Die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit durch Ausländer nach ausländerrechtlichen Regelungen. In: Gewerbe Archiv 1996/9.
- Laubach, Birgit: Bürgerrechte für Ausländer und Ausländerinnen in der Europäischen Union. Unionsbürger und Drittstaatsangehörige - ein Vergleich. Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1. Auflage, 1999.
- Loeffelholz, Hans Dietrich von, Gieseck, Buch, Holger: Ausländische Selbständige in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklungsperspektiven in den neuen Bundesländern: Schriftenreihe des Rheinisch - Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung Neue Folge Heft 56: Berlin; Duncker & Humblot 1994.
- Loibl, Helmut: Europarecht - Das Skriptum: Carl Heymanns Verlag KG 1 Auflage, Köln 1999.

- Lois, Jean-Victor; Europäische Kommission: Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft, 3. Auflage, Sammlung „Europäische Perspektiven“, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 1995.
- Märker, Alfredo: Zuwanderungspolitik in der Europäischen Union. Europäisierte Lösungen oder Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners? In Juris Nr: KSLU017591207.
- Meyer, Werner: Befristungen nach dem Ausländergesetz und die allgemeinen Widerrufs- und Rücknahmeregelungen, In: ZAR 2002, 13-22.
- Oppermann, Thomas: Europarecht: 7. Auflage, München 1999.
- Redecker, Niels von: EU-Rechtsangleichung des polnischen Gesellschaftsrechts. In: Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), 3/2001.
- Rittstieg, Helmut: Einführung. Deutsches Ausländerrecht. München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 2000.
- SBS Steuerberatungsgesellschaft mbH: Investieren in Deutschland, Leitfaden für Selbständige und Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten, Berlin 1994.
- Schelter, Kurt: Asyl und Migration - eine nationale, europäische und globale Herausforderung, In: Asylpraxis Bd 5, 11-31.
- Schnapp, Friedrich E., Kostorz, Peter: Demographische Entwicklung, soziale Sicherungssysteme und Zuwanderung, In: ZAR 2002, 163-171.
- Schwappach, Jürgen: EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft. Niederlassungsrecht: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München: 2. Auflage 1996.
- Schweitzer, Michael; Hummer, Waldemar: Europarecht, 5. Auflage, Frankfurt/Main 1996.
- Sieveking, Klaus: Europäische Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik - neue Perspektiven nach Amsterdam, In: ZSR 2001, 3-26.
- Sodann, Helge: EU-Osterweiterung und soziale Sicherungssysteme, JZ 2002, 53-60.
- Straubhaar, Thomas; Wolter, Achim: Aktuelle Brennpunkte der europäischen Migrationsdiskussion, Wirtschaftsdienst 1996, S. 481ff.
- Streinz, Rudolf: Europarecht. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 4 Auflage 1999.
- Stubenrauch, Wolfgang: Wegweiser zur Unternehmensgründung - Existenzgründung, 2. Auflage, Leitfadenverlag Südholz, Berg 1996.
- Vörös, Imre; Droutsas, Dimitri: Die Europa Abkommen. Rechtliche Fundamente für die Beziehungen der EU mit den mittel- und osteuropäischen Ländern. In ZfV 1998/1.
- Weiß, Wolfgang: Aktuelle Fragen zum Niederlassungsrecht in den Europaabkommen, InfAuslR 2001, 1-6.
- Witzsch, Günter: Das Zuwanderungsgesetz - Ein untaugliches Instrument, ZRP 2002, 138-139.
- Wollenschläger, Michael: Einwanderungsgesetzgebung - Chance oder Gefahr – Was wird aus dem Recht auf Asyl? In: Zuwanderung und Asyl Bd 8, 243-254.

Abkürzungen

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AuslG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundes Republik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
DVAuslG	Verordnung zur Durchführung des

	Ausländergesetzes
EA	Europa-Abkommen
EA-Niederlassungsfreiheit	Niederlassungsfreiheit auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen der EG, deren Mitglieder und der MOEL
EAB	Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
GmbHG	GmbH-Gesetz
IM	Innenministerium
IT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT AV	Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie
IT-ArGV	Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
NRW	Nordrhein-Westfalen
RB	Republik Bulgarien
RL	Richtlinie
VO	Verordnung

Die grenzüberschreitende Interaktion der Europäischen Linken

Die Untersuchung der grenzüberschreitenden Interaktion der Europäischen Linken außerhalb der Parlamente ist zentraler Bestandteil meiner Dissertation, deren Thema die Untersuchung der Interaktion linker Parteien in Europa ist.

Dabei wird neben der außerparlamentarische Ebene, speziell in Form der Europäischen Linkspartei (EL), des Forums der Neuen Europäischen Linken (NELF) und der Europäischen Antikapitalistischen Linken (EAL) auch die parlamentarische Ebene in Form der Linksfraktion im Europäischen Parlament (Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke - GUE/NGL), Forschungsschwerpunkt sein.

Die der Dissertation zugrunde liegenden Fragen lauten: Welchen Grad hat die Interaktion der linken europäischen Parteien erreicht? Wie lässt sich dieser erklären?

Sowohl bei der außerparlamentarischen als auch der parlamentarischen Ebene gilt folgende schrittweise Vorgehensweise: Nach einer Darstellung der historischen Entwicklung der jeweiligen parlamentarischen bzw. außerparlamentarischen Interaktionsform linker Parteien in Europa messe ich deren Interaktionsgrad anhand definierter Messvariablen. Dann erkläre ich die Entwicklung des Interaktionsgrades mit Hilfe von Bestimmungsfaktoren.¹

Um die Darstellung einzugrenzen, beschränke ich mich hier auf die Untersuchung des jüngsten Beispiels grenzüberschreitender außerparlamentarischer Interaktion linker europäischer Parteien, die Europäische Linkspartei (EL). Welchen Interaktionsgrad hat die europäische Linke mit der Gründung der EL erreicht? Wie lässt sich dieser erklären?

Die theoretischen Grundlagen für eine Analyse des Interaktionsgrads von Parteien auf außerparlamentarischer Ebene haben u.a. Rudolf Hrbek, Norbert Gresch, Geoffrey und Pippa Pridham und Oskar Niedermayer mit ihren Arbeiten gelegt. Niedermayers Modell bildete die Grundlage für die Untersuchungen des Interaktionsgrads verschiedener Parteifamilien, so z.B.

¹ Im Anhang befinden sich auf die theoretische Vorarbeit von O. Niedermayer zurückzuführende Variablendiagramme von Dietz und Niedermayer. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt meiner Forschung benutze ich diese Grundlage, wobei ich mutmaßlich im weiteren Verlauf der Arbeit zu der einen oder anderen Änderung, speziell bei den Messvariablen kommen werde.

die Arbeit von Thomas Dietz zur grenzüberschreitenden Interaktion der grünen Parteien in Europa.¹

Zur Beantwortung der Fragen wird eine Interaktionsskala herangezogen, die drei Stufen der Interaktion umfasst: die Kontaktstufe, die Kooperationsstufe, die Integrationsstufe.²

„Die Skala des Interaktionsgrades lässt sich in [...] drei Stufen aufteilen [...] Der qualitative Unterschied zwischen der Kontaktstufe und der Kooperationsstufe liegt darin, dass bei der Kontaktstufe die grenzüberschreitende Interaktion zwischen Mitgliedern verschiedener nationaler Parteien nur bei Bedarf zu bestimmten Zeitpunkten und zu bestimmten Zwecken aktiviert wird, während in der Kooperationsstufe diese Kommunikation permanent und im Rahmen einer dauerhaften grenzüberschreitenden Organisation mit gemeinsamen Organen erfolgt. Die Integrationsstufe ist [...] zusätzlich durch deren Anspruch auf eigene Entscheidungsbefugnisse gekennzeichnet. Daraus resultiert die teilweise oder vollständige Abgabe einzelparteilicher Souveränität an diese Organisation.“³

Meine These ist, dass mit der Gründung der Europäischen Linkspartei die außerparlamentarische Interaktion der europäischen linken Parteien den Grad der Kooperation erreicht. Dies stellt eine Steigerung gegenüber den vorhergehenden Organisationsformen auf der Ebene des Kontakts dar.

Historische Entwicklung der außerparlamentarischen Interaktion linker Parteien in Europa

Die historische Entwicklung der Interaktion linker Parteien kann an dieser Stelle nur angedeutet werden. Hervorzuheben sind die verschiedenen Internationalen. Die I. Internationale bestand von 1864 – 1876, in ihr waren anfänglich neben den noch nicht in Kommunisten und Sozialisten/ Sozialdemokraten gespaltenen Arbeiterparteien noch die Anarchisten um Bakunin organisiert. Der politisch-ideologische Streit zwischen Marx und Bakunin

¹ Vgl: R. Hrbek, Eine neue politische Infrastruktur? Zum Problem transnationaler Kooperation und Koalition politischer Parteien in der EG. In: Zusammenarbeit der Parteien in Westeuropa. Auf dem Weg zu einer neuen politischen Infrastruktur?, S. 341ff., Bonn 1976. Norbert Gresch, Transnationale Parteienzusammenarbeit in der EG, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1978. Geoffrey Pridham, Pippa Pridham: Transnational Party Cooperation and European Integration. The process towards direct elections, Allen & Unwin, London 1981. Oskar Niedermayer, Europäische Parteien? Zur grenzüberschreitenden Interaktion politischer Parteien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, Campus Verlag, Frankfurt/New York 1983. Thomas Dietz, Die grenzüberschreitende Interaktion grüner Parteien in Europa, Westdeutscher Verlag, Opladen 1997.

² Hierbei handelt es sich um eine von Oskar Niedermayer entwickelte Skala, die an dieser Stelle auf ihre Hauptebenen beschränkt bleibt. Allerdings erfährt diese, ebenfalls an O. Niedermayer orientiert, im weiteren Fortschreiten der Forschungsarbeiten am Dissertationsprojekt graduelle Abstufungen, die im Rahmen dieses Artikels jedoch ausklammert bleiben müssen.

³ Oskar Niedermayer, a.a.O., S. 30ff.

fürhte zur Auflösung der Internationale, die von 1889 – 1914 ihre Neuauflage in Form der II. Internationale fand. Mit dem ersten Weltkrieg und u.a. wegen der Bewilligung von Kriegskrediten durch die deutsche Sozialdemokratie und den damit von Arbeitervertretern legitimierten Weltkrieg zerbrach auch diese Form der internationalen Interaktion der linken Kräfte. Die Kommunistische Internationale von 1919 – 1943 schließlich gründete sich nach dem Ende des I. Weltkriegs, der Revolution in der Sowjetunion und angesichts der Gründungen kommunistischer Parteien, beispielsweise der KPD, in der Hoffnung, zu einem Instrument der kommunistischen Weltrevolution zu werden. Die Komintern verstand sich als eine einheitliche kommunistische Partei der ganzen Welt.¹ Nachdem sich abzeichnete, dass die Sowjetunion das vorerst einzige sozialistische Land bleiben würde, unterwarf sie die Komintern ihren nationalen Interessen² und verpflichtete die kommunistischen Parteien (KPs) zur selbstlosen Unterstützung des bolschewistischen Russland und der Ende 1922 gegründeten Sowjetunion.³ So zum Spielball Moskauer Interessen geworden, wurde die Komintern 1943, also während des II. Weltkriegs auf Geheiß Stalins aufgelöst.

1938 gründete sich bei Paris heimlich die IV. Internationale, eine trotzkistische grenzüberschreitende Interaktionsform, bestehend aus elf internationalen Gruppierungen. Es handelt sich dabei um eine Abspaltung von der Komintern, deren politische Gegner in der Sozialdemokratie und im Stalinismus bestanden. Die Ziele der IV. Internationale sind, denn diese besteht noch, die Abschaffung des Kapitalismus und eine erdumspannende Planwirtschaft, eingebettet in einen Räteweltstaat.⁴

Nach dem II. Weltkrieg, im September 1947, wurde das Informationsbüro der Kommunistischen und Arbeiterparteien, das Kominform von folgenden kommunistischen Parteien gegründet: der KPdSU, den KPen Bulgariens, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens, Ungarns und der Tschechoslowakei, sowie der KPI (Italien) und der KPF (Frankreich). Es hatte bis 1956 Bestand und zerbrach nach dem XX. Parteitag der KPdSU. Seine vorgeblichen Ziele waren der Erfahrungsaustausch der KPen sowie eine eventuelle Koordination der Tätigkeiten dieser Parteien. Tatsächlich aber bestand seine Bedeutung für die kommunistische Weltbewegung darin, die osteuropäischen Parteien zu

¹ Vgl. Robert K. Furtak, S. 4, Herrschaft und Autonomie im kommunistischen Weltsystem. Ein historisch-systematischer Aufriß, S. 1-18, in: Hans-Georg Wehling und Peter Pawelka (Hrsg), Eurokommunismus und die Zukunft des Westens, R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, Heidelberg Hamburg 1979.

² Vgl. Peter Pawelka, S. 29, Transnationale Parteiensysteme und Eurokommunismus. Zur Entwicklung und Funktion politischer Parteien in den internationalen Beziehungen, S. 19-56, in: Hans-Georg Wehling und Peter Pawelka (Hrsg), Eurokommunismus und die Zukunft des Westens, R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, Heidelberg Hamburg 1979.

³ Peter Pawelka, a.a.O., S. 1.

⁴ Peter Pawelka, a.a.O., S. 34/35.

einer umfassenden Angleichung an die inneren Strukturen des Sowjetmodells zu bringen, die westeuropäischen Parteien hingegen der politischen Linie Moskaus zu verpflichten, um die US-amerikanische Politik in Europa zu behindern. Schon im Juni 1948 wurden die jugoslawischen Kommunisten wegen der Differenzen zwischen Belgrad und Moskau vom Kominform ausgeschlossen. Das Kominform besaß anders als die Komintern keine zentralen Organe, keine Statuten, keine Entscheidungskompetenz.

Innerhalb des Kominform kommunizierten die kommunistischen Parteien über Konferenzen miteinander (September 1947 in Schreiberhau, Juni 1948 in Bukarest, November 1949 in Budapest und 1950 mit unbestimmten Datum wiederum in Bukarest).¹

Nach der Auflösung des Kominform wurden regionale und die gesamte kommunistische Bewegung umfassende Konferenzen zu Foren der Konsultation und der Koordinierung der ideologischen Position und Aktivitäten der KPen. Konferenzen fanden 1957, 1960, 1969 und 1976 statt.² Auf der Konferenz Ende Juni 1976 in Berlin wurde eine Neufassung des Internationalismusbegriffs verabschiedet, die die inhaltlichen Differenzen innerhalb der Kommunistischen Weltbewegung verdeutlichte: Die Parteien verpflichteten sich, „ihre internationalistische, kameradschaftliche, freiwillige Zusammenarbeit und Solidarität auf der Grundlage der großen Ideen von Marx, Engels und Lenin (also nicht des Marxismus-Leninismus – Robert. K. Furtak) bei strenger Wahrung der Gleichberechtigung und der souveränen Unabhängigkeit [...], der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Achtung der freien Wahl verschiedener Wege im Kampf um fortschrittliche gesellschaftliche Umgestaltungen und für den Sozialismus“ zu entwickeln. Diese Formulierung verrät die Handschrift der als „eurokommunistisch“ bezeichneten KPen Italiens, Frankreichs und Spaniens und bringt auch den Standpunkt der jugoslawischen und rumänischen Kommunisten zum Ausdruck. Gorbatschow bezeichnete das Projekt der kommunistischen Konferenzen 1985 als „völlig inaktuell“. Er hielt diesen Interaktionstyp für überholt. Der Verzicht auf die Weltkonferenzen signalisiert das Ende der Idee eines organisierten Kommunismus und lässt sich, so gesehen, bei Wahrung aller Proportionen durchaus mit der Auflösung von Komintern (1943) und Kominform-Büro (1956) vergleichen.³

¹ Vgl. Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Das Kominform und seine Folgen in den sowjetischen Außenbeziehungen. Eine historisch-politische Analyse, Heinz Timmermann, 8-1984, Köln 1984.

² Robert K. Furtak, a.a.O., S. 7-11.

³ Vgl. Heinz Timmermann, S. 4/5, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, „Kommunistische Weltbewegung“: Das Ende eines Mythos, 28-1985. Köln 1985.

Zu diesem Zeitpunkt hat die kommunistische Bewegung in Europa eine breite Diversität erreicht. Beispiele dafür sind der Selbstverwaltungssozialismus in Jugoslawien, der Reformkommunismus in Osteuropa, namentlich der Prager Frühling, der westliche Eurokommunismus der Kommunisten aus Italien, Spanien und – mit Abstrichen - Frankreichs. Weitere Spielarten eines außereuropäischen Kommunismus/Sozialismusmodells sind die maoistische Sozialismusversion in China, der demokratische Sozialismusversuch Chiles und der Castroismus in Lateinamerika.¹

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Es ist durchaus problematisch, überhaupt und im Besonderen Ende der 80er Jahre noch von der Existenz einer umfassenden „kommunistischen Weltbewegung“ zu sprechen, wie sie im Zeichen der Komintern, des Kominform und auch noch im Zeichen der kommunistischen Weltkonferenzen bestanden hatte.²

Der Zusammenbruch des realsozialistischen Systems mit dem Einflusszentrum Moskau und der Richtlinienvorgabe durch die KPdSU hat dieser Vielfalt auch die Möglichkeit gegeben, sich organisatorisch darzustellen.

Das gegenwärtige Interaktionsspektrum der europäischen linken Parteien³

Forum der Neuen Europäischen Linken

Ein wesentliches Zentrum des linken europäischen Gedankenaustauschs ist das Forum der neuen europäischen Linken, das sich selbst nicht als Parteienbund definiert, sondern eher als ein Diskussionsforum der Europäischen Linken, aber gleichzeitig einige entscheidende Charakteristika aufweist, die denen der Parteienbünde sehr ähneln. Dem NELF liegt eine gemeinsame Deklaration (Barcelona 1993) zugrunde, auch wenn sich die Mitgliedschaft im Forum in einem permanenten Bewegungsprozess befindet und seit 1993 mehr als eine Verdoppelung erfuhr. Weiterhin bemühte sich das NELF um die Formulierung gemeinsamer politischer Positionen, es ging also auch um die politische Meinungsbildung innerhalb linker Politik zu bestimmten Fragestellungen. Die Treffen wurden mehr oder minder regelmäßig halbjährlich durchgeführt. Es bestand also eine konstante, sich institutionalisierende Begegnungs- und Zusammenarbeitsform innerhalb der Linken Europas. Ein Ergebnis des kontinuierlichen Gedankenaustauschs war

¹ Vgl. Heinz Timmermann, a.a.O., S. 13/14.

² Vgl. Heinz Timmermann, S. 1, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Kommunistische Weltbewegung heute. Divergierende Positionen repräsentativer Parteien, Heinz Timmermann (Hrsg.), Wolfgang Berner, Peter Berton, Alexander Dallin, Kevin Devlin, 40-1986, Köln 1986.

³ Bei der folgenden Darstellung wird nicht der Anspruch einer umfassenden Schilderung erhoben, sondern sich auf die wichtigsten Bündnisse konzentriert.

sicherlich die Erkenntnis, neue Kooperationsformen innerhalb der europäischen Linken zu finden. Aus den positiven Erfahrungen des NELF ergab sich der Drang zur Gründung der Europäischen Linkspartei, also nach einer Interaktionsform, die nicht nur den Gedankenaustausch, sondern auch die Koordinierung linker Politik in Europa ermöglichen soll.

Die Europäische Antikapitalistische Linke

Die Europäische Antikapitalistische Linke besteht seit dem Jahr 2000 und wurde bei einem Treffen radikaler Parteien (die zumeist auch in der trotzkistischen IV. Internationale organisiert sind) in Lissabon aus der Taufe gehoben. Ihr Zentrum bilden der portugiesische Bloquo de Esquerda, die IV. Internationale (die Trotzlisten), die Scottish Socialist Party und die dänische Rot-Grüne Allianz (Bündnis von Linkssozialisten).¹ Insgesamt aber beteiligen sich nach Angaben von attac Organisationen aus 8 Ländern der EU und zwei weiteren Ländern,² darunter auch die italienische Rifondazione Comunista.

Betrachtet man die Zusammensetzung der EAL, erkennt man, dass es sich um eine plurale Gruppierung handelt, in der kommunistische und trotzkistische sowie grüne politische Kräfte neben Mitgliedern sozialer Bewegungen zusammen arbeiten. Es handelt sich also um ein heterogenes Gebilde, das sich programmatisch folgendermaßen positioniert: „Unser Projekt spiegelt die verschiedenen Kräfte der sozialen Bewegung wider: Es ist antikapitalistisch und ökologisch, antiimperialistisch und gegen den Krieg, feministisch und für die und von den BürgerInnen, antirassistisch und internationalistisch. Als Alternative zum Kapitalismus sind wir für eine sozialistische und demokratische, selbstverwaltete und von unten bestimmte Gesellschaft, ohne Ausbeutung der Arbeit und Unterdrückung der Frauen, basierend auf dauerhafter Entwicklung und nicht auf einem ‚Wachstumsmodell‘, das den Planeten bedroht.“³

Untersuchung der Europäischen Linkspartei in Relation zu den Messvariablen

Die Initiative zur Gründung der EL lag bei der griechischen Synaspismos, der deutschen PDS, der Französischen Kommunistischen Partei (FKP), der zyprischen AKEL (Fortschrittliche Partei des Werktätigen Volkes), der spanischen Vereinigten Linken (IU) und der italienischen Partito Rifondazione Comunista (PRC). Der Ehrenvorsitzende der PDS, Hans Modrow, lud diese Parteien im März 2003 zu einem Initiativgespräch ein,

¹ <http://de.indymedia.org/2003/08/59348.shtml>.

² <http://www.attac.de/wuerzburg/eal/>.

³ <http://www.kpoenet.at/presseblick/0682.html>.

damit vermieden würde, dass einzelne Parteien eine besondere aktive Rolle übernehmen und sich somit als Zentrum des Prozesses herausbilden. Mit diesem Treffen begann eine intensive Debatte zwischen den von Modrow eingeladenen Parteien. Man verständigte sich darauf, dass die Initiative zunächst an die griechische Synaspismos gehen sollte, die in der ersten Phase, unter starker Beteiligung von PDS, FKP, PRC und IU, als Organisator wirkte. Synaspismos lud im März 2003 zu einem Treffen zur Gründung einer Europäischen Linkspartei ein. Daran nahmen teil: AKEL (Zypern), PDS (Deutschland), FKP (Frankreich), PRC (Italien), IU (Spanien) - also hauptsächlich Vertreter europäischer Linksparteien aus den großen europäischen Ländern und Mitglieder des NELF.

Im Januar 2004 lud dann die PDS zum Internationalen Initiativtreffen der Gründung der Partei der Europäischen Linken, an dem insgesamt 19 Parteien teilnahmen. Es ergab sich die Notwendigkeit, programmatische und statutarische Aussagen zu entwickeln, um aus einer mehr als fünfjährigen Phase der Debatte in die Phase der Konstituierung übertreten zu können und zur Gründung der EL zu kommen. 11 der 19 teilnehmenden Parteien verabschiedeten einen Aufruf zur Gründung der Partei der Europäischen Linken.¹ Am 8./9. Mai 2004 schließlich trafen sich Parteien der europäischen Linken in Rom und riefen die EL ins Leben. Vergegenwärtigt man sich jedoch, welche Parteien am Gründungskongress teilnahmen, stellt man fest, dass die Repräsentation des gesamten Spektrums der europäischen Linken in dieser Partei nicht gegeben ist.²

Im Folgenden wird der mit der Gründung der Europäischen Linkspartei erreichte Interaktionsgrad anhand der einzelnen Messvariablen dargestellt. Dies erfolgt anhand eines Vergleichs des EL-Statuts mit den Bestandteilen

¹ Dies waren: Estnische Sozialdemokratische Arbeiterpartei; Französische Kommunistische Partei; Koalition der Linken, der Bewegungen und der Ökologie (SYNASPISMOS) aus Griechenland; Partei der kommunistischen Wiedegründung (PRC), Italien; déi Lénk, Luxemburg; Kommunistische Partei Österreichs; Kommunistische Partei der Slowakei; Vereinigte Linke (IU), Spanien; Kommunistische Partei Böhmens und Mährens (KPBM), Tschechische Republik; Partei des Demokratischen Sozialismus (Tschechische Republik); Partei des Demokratischen Sozialismus, BRD. Der Gründungsaufruf selbst ist abzurufen unter: <http://www.sozialisten.de/partei/international/dokumente/index.htm>.

² Mitglieder der EL sind aktuell (Stand: 22.09.04): Partei des Demokratischen Sozialismus, Deutschland; Estnische Sozialdemokratische Arbeiterpartei – Eesti Sotsiaaldemokraatlik Tööpartei; Französische Kommunistische Partei – Parti Communiste Français; Koalition der Linken, der Bewegungen und der Ökologie (SYNASPISMOS) Griechenland; Partei der kommunistischen Wiedegründung, Italien; Kommunistische Partei Österreichs; Sozialistische Allianzpartei - Partidul Alianta Socialista, Rumänien; Kommunistische Wiedegründung – Rifondazione Comunista Sammarinese, San Marino; Partei der Arbeit der Schweiz; Kommunistische Partei der Slowakei – Komunistická Strana Slovenska; Kommunistische Partei Spaniens – Partido Comunista de España; Vereinigte Alternative Linke Kataloniens – Esquerra Unida i Alternativa, Spanien; Vereinigte Linke – Izquierda Unida, Spanien; Partei des Demokratischen Sozialismus – Strana Demokratického Socialismu, Tschechische Republik; Arbeiterpartei – Munkáspárt, Ungarn. Die EL umfasst also 15 Mitglieder, von denen 9 den Gründungsaufruf in Berlin mit unterzeichneten. Die Kommunistische Partei Böhmens und Mährens hat sich komplett aus dem Prozess zurückgezogen, die zypriotische AKEL nimmt einen Beobachterstatus ein. Diesen haben auch die Partei der Italienischen Kommunisten (PdCI) und Déi Lénk (Die Linke - Luxemburg) inne.

des theoretischen Instrumentariums. Anschließend erkläre ich den erreichten Interaktionsgrad mit Hilfe von Bestimmungsfaktoren.

Die erste Variable ist die *Existenz permanenter Organisationsstrukturen*. Artikel 7 des Statuts der EL besagt, dass die Partei über nachfolgende Organe verfügt: Den Kongress, den Rat der Vorsitzenden, den Vorstand. Laut der Definition der verschiedenen Grade der Interaktion deutet die dauerhafte Existenz grenzüberschreitender Organe mindestens auf die Kooperationsstufe hin.

Bei der Variable der *Kommunikationsfrequenz*, sagt das Statut der Partei folgendes aus: Der Kongress der EL tagt mindestens einmal in zwei Kalenderjahren (Artikel 11), der Rat der Vorsitzenden (Artikel 14) tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, Der Vorstand der EL tagt mindestens 4 Mal im Jahr (Artikel 17). „In den beiden höheren Intensitätsstufen kommunizieren Parteimitglieder verschiedener Nationalitäten dagegen zwar mit wechselnder Kommunikationsfrequenz, jedoch grundsätzlich permanent miteinander.“¹ Mit der EL hat die Kommunikationsfrequenz somit vorerst ihren höchsten Stand erreicht. Da es sich dabei um die relativ höchste Kommunikationsfrequenz handelt und keine genaue quantitative Unterscheidung zwischen den Interaktionsgraden der Kooperation und der Integration gemacht werden können, beurteile ich das durch die Messung dieser Variable ermittelte Ergebnis als einen Hinweis auf die Interaktionsstufe der Integration. In dieser Einschätzung besteht gleichzeitig die Kritik an dieser Variable, da mit ihr lediglich eine Schätzung vorgenommen werden kann.

Bei der Untersuchung der Messvariable *Mitgliedschaft* findet man im Statut der EL folgende Ausführungen: Alle Rechte und Pflichten als Vollmitglieder können Parteien bzw. politische Organisationen aus EU-Ländern erwerben, die entsprechende Kriterien erfüllen. Diesen Status können auch Parteien und Organisationen aus Antragsländern, aus Staaten der EU-Freihandelszone und aus Ländern, die Assoziierungsabkommen mit der EU abgeschlossen haben, erwerben. Auch Parteien ohne parlamentarische Vertretung können sich bewerben. Es kann auch ein Beobachterstatus erworben werden. Es besteht ferner die Möglichkeit einer Individualmitgliedschaft in der EL (Artikel 6). Diese Differenziertheit der Möglichkeiten der Beteiligung an der EL weist auf den Interaktionsgrad der Kooperation hin.

Folgendes lässt sich zu der Messvariable *Subeinheiten*, unter die Jugendgruppen und Arbeitsgruppen fallen, festhalten: „Während diese im Kontaktbereich nicht existieren, sind sie auf der Kooperationsstufe

¹ O. Niedermayer, a.a.O., S. 32.

wenigstens vorhanden und mehr oder weniger in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß auf europäischer Ebene eingebunden, während die feste Einbindung dieser Untereinheiten für die Integrationsstufe konstitutiv ist.“¹ Da es sich bei der Europäischen Linkspartei um ein noch junges Projekt handelt, ist der Bereich der Entwicklungen von Arbeitsgruppen und der Aufbau von angeschlossenen oder integrierten Jugendgruppen noch im Werden begriffen. Es lässt sich aber bereits der statuarische Wille feststellen, Jugendgruppen in die Arbeit der EL einzubeziehen. Arbeitsgruppen (für die Themenbereiche Beschäftigung, Frauen, Frieden, Kultur) wurden bereits gebildet. Somit würde ich das Messergebnis auch dieser Variable auf der Interaktionsskala auf der Stufe der Kooperation verorten.

Die Messvariable *Ziele und Kompetenzbereich* besagt: „...auf der Kooperationsstufe haben die Organe mehr oder weniger stark eingegrenzte Zuständigkeitsbereiche. Nur auf der Stufe der Integration ist der Kompetenzbereich der europäischen Parteiorganisation grundsätzlich unbegrenzt, d.h., hier bestehen keine bedeutsamen Politikfelder, die sich die nationalen Parteien als eigene Domäne vorbehalten.“² Die Mitgliedsparteien der EL behalten durchaus ihre nationale Souveränität und damit das Recht, für sie relevante Politikfelder mit eigenen Strategien, die nicht durch die EL beeinflusst werden, zu entwickeln. Die Untersuchung des Kompetenzbereiches der EL verdeutlicht auch hier, dass die Europäische Linke mit der Gründung der Partei die Kooperationsstufe bei ihrer Interaktion betreten hat. Auf die Ziele der Europäischen Linkspartei werde ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen, diese sind sowohl der Präambel des Statuts als auch dem Programm der Partei zu entnehmen und stehen selbstredend in der Tradition normativer Orientierungsmuster der kontinentalen Linken. Diese lassen sich aber eben nur auf der Interaktionsstufe der Kooperation erstreben.

Bei der Variable *Repräsentationsprinzip* lässt sich analysieren: „Die Zusammensetzung gebildeter Gremien richtet sich auf der Kontaktstufe nach dem Egalitätsprinzip, d.h., jede Mitgliedspartei ist in diesen Gremien gleichberechtigt repräsentiert. Auf der Kooperationsstufe wird das Egalitätsprinzip durch das Proportionalitätsprinzip ersetzt. Bei der Zusammensetzung der Gremien wird jetzt die jeweilige Parteistärke berücksichtigt. Die Integrationsstufe schließlich zeichnet sich durch das Majoritätsprinzip aus. Hier werden bei der Besetzung von Vorstandsgremien formale Proporzregelungen aufgegeben und die Posten rein nach Stimmenmehrheit besetzt. Lediglich in den Wahlgremien herrscht auch

¹ Th. Dietz, a.a.O., S. 25.

² Th. Dietz, a.a.O., S. 26.

weiterhin das Proportionalitätsprinzip.“¹ Laut den Statuten der EL entsendet jede Partei 12 Delegierte zum Kongress (Artikel 12). Dem Rat der Vorsitzenden gehören die Vorsitzenden der Mitgliedsparteien an und der Vorsitzende der EL (Artikel 14). Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der Schatzmeister, weitere vom Kongress gewählte Mitglieder entsprechend einem Schlüssel von zwei Personen auf quotierter Basis aus jeder Mitgliedspartei, und (ohne Stimmrecht) der Leiter des Sekretariats (Artikel 16). Die Interaktionsform der gemeinsamen Partei der Europäischen Linken verbleibt somit auf der Ebene des Repräsentationsprinzips und damit auch auf der Interaktionsstufe des Kontakts.

Bei der Variable *Konfliktregulierung* wird von Dietz folgende Operationalisierung angeboten: „Bedeutsame politische Konflikte... müssen auf der Kontaktstufe in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden. Auch auf der Kooperationsstufe ist dies grundsätzlich der Fall. Jedoch besteht hier zumindest de jure die Möglichkeit, vom Konkordanz- zu einem Konkurrenzmodell, d.h...Mehrheitsentscheidungen, überzugehen. Dies gilt auch für die Integrationsstufe, jedoch kommt hier noch hinzu, dass mit Mehrheit getroffene Entscheidungen auch tatsächlich von den nationalen Parteien akzeptiert und umgesetzt werden müssen.“² Die Mitgliedsparteien der EL haben sich auf ihrem Gründungskongress in Rom dazu verpflichtet, ihre politischen Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen nach dem Konsensprinzip zu lösen.³ Mehrheitsentscheidungen werden innerhalb der EL nicht praktiziert. Somit bleibt zu konstatieren, dass die EL hinsichtlich der Messvariable der Konfliktregulierung nicht den Interaktionsgrad des Kontakts überschreitet.

Die Variable *Finanzierung* lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlecht als Messinstrument des Interaktionsgrads verwenden, da der Vorstand der EL den Schatzmeister Pedro Marset erst mit der Bildung einer Arbeitsgruppe beauftragt hat, die für die finanziellen und andere strukturelle Aspekte der Arbeit der EL zuständig ist.⁴ Im Statut ist dazu festgelegt, dass die Einnahmen der EL sich zusammensetzen aus: Beiträgen der Mitgliedsparteien/politischen Organisationen und der Beobachter, (eventuell der individuellen Mitglieder), Zuschüssen aus dem Haushalt der EU entsprechend der Verordnung, Spenden der Mitglieder und Beobachter, bzw. von anderen Verbänden und Vereinen entsprechend der Verordnung (Artikel

¹ Th. Dietz, a.a.O., S. 25.

² Th. Dietz, a.a.O., S. 26.

³ Vgl. dazu Artikel 1 des Statuts der EL: „Die Partei der Europäischen Linken, im Weiteren als Europäische Linke (EL) bezeichnet, ist eine flexible, dezentrale Assoziation unabhängiger und souveräner europäischer Linksparteien und politischer Organisationen, die nach dem Konsensprinzip arbeitet.“

⁴ Vgl. Arbeitsplan der Partei der Europäischen Linken. Beschluss der ersten Beratung des Vorstandes der EL (EL-V), Berlin, 10. – 11. 07. 2004, S. 4.

23). Diese Ausdifferenzierung der Finanzierung weist ebenso wie bei der Variable Mitgliedschaft auf den Interaktionsgrad der Kooperation hin. Bei dieser Variable muss allerdings darauf verwiesen werden, dass mit der vom Europäischen Rat und Europäischen Parlament verabschiedeten Verordnung zu Statut und Finanzierung Europäischer Parteien der größte Posten der Finanzierung auf ein rechtlich geregeltes und einheitliches Fundament gestellt wurde.¹

Die letzte zu untersuchende Messvariable *gemeinsame Symbole*, lässt sich momentan ebenso wie die vorhergehende Variable nur schlecht als Instrument verwenden, da auch hier nur eingeschränkt Ergebnisse erzielt werden können. Unter gemeinsamen Symbolen versteht man: Besonders einen einheitlichen Namen und ein einheitliches Emblem. Auf der Kontaktsstufe ist dies nicht vorgesehen, die Kooperationsstufe zeichnet sich durch die zeitweise und parallele Verwendung gemeinsamer Symbole, z.B. bei Wahlkämpfen, aus. Auf der Stufe der Integration stehen dagegen der gemeinsame Name und gemeinsame Symbole dauerhaft im Vordergrund.² Ein einheitlicher Name besteht mit der Bezeichnung Partei der Europäischen Linken (EL), ein gemeinsames Symbol existiert ebenfalls. Somit kann auch für diese Messvariable die Interaktionsstufe der Kooperation festgestellt werden.

Die inhaltlichen Messvariablen *gemeinsame Stellungnahmen* (Statut, Programm, einige Erklärungen) und *gemeinsame Aktionen und Arbeitsgruppen* werde ich an dieser Stelle ebenfalls nicht detailliert zur Anwendung bringen. Verwiesen sei lediglich auf eine trotz der kurzen Existenzdauer relativ hohe Dichte an gemeinsamen Stellungnahmen (bezüglich des Mauerbaus des israelischen Staates und der Zypernfrage), das bestehende Programm und das Statut, sowie die Ad-hoc-Arbeitsgruppen, die sich mit der inhaltlichen Planung politischer Aktionen und Veranstaltungen beschäftigen, die auf den Interaktionsgrad der Kooperation verweisen.³

Somit lässt sich nach Untersuchung aller Messvariablen folgender Interaktionsgrad ermitteln: Die Mehrzahl der Messvariablen verweist auf einen erreichten Interaktionsgrad auf der Ebene der Kooperation (organisationsstrukturell: Ziele und Kompetenzbereich, Subeinheiten, Mitgliedschaft, Existenz permanenter Organisationsstrukturen, gemeinsame Symbole, mit Einschränkung auch Finanzen; inhaltlich: gemeinsame

¹ Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003. Über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung.

² Th. Dietz, a.a.O., S. 26.

³ Vgl. Programm und Statut der Partei der Europäischen Linken; **Für eine friedliche Lösung der Zypern-Frage.** Erklärung der Partei der Europäischen Linken; Weg mit der Mauer im Nahen Osten. Erklärung der Partei der Europäischen Linken; Arbeitsplan der Partei der Europäischen Linken. Beschluss der ersten Beratung des Vorstandes der EL (EL-V), Berlin, 10. – 11. 07. 2004.

Stellungnahmen und gemeinsame Aktionen und Arbeitsgruppen. Abweichend lassen sich die organisationsstrukturellen Messvariablen Konfliktregulierung und Repräsentationsprinzip der Kontaktstufe und die Messvariable Kommunikationsfrequenz der Integrationsstufe zuordnen).

Die grenzüberschreitende Interaktion der Europäischen Linken hat in Form der EL also die Stufe der Kooperation erreicht und die europäische Linke somit eine neue Qualitätsstufe der Interaktion. Trotz des relativen Fortschritts, den die europäische Linke mit der Gründung der EL in der außerparlamentarischen Arena erreicht hat, besteht aber weiterhin noch ein großer Spielraum hin zu einer Integration, zu einer einheitlichen Aktionsform der Linken in Europa.

Erklärung des Interaktionsgrads durch die Bestimmungsfaktoren

Die vorliegende Dynamik bei der Entwicklung des Interaktionsgrads lässt sich sowohl durch Anreize als auch durch Restriktionen erklären. Diese bestehen in den sozio-politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, den Parteiprofilen der an der Interaktion beteiligten Parteien, den Individualinteressen der beteiligten Akteure. Da die Bestimmungsfaktoren schon erklärende Wirkung erzielen, verzichte ich im Anschluss an deren Formulierung auf ein Fazit, um Doppelungen zu vermeiden. Die Bestimmungsfaktoren werden dem theoretischen Modell gemäß einzeln dargestellt, wobei ich hier angelehnt an O. Niedermayer erst mit den Anreizen der Interaktion und dann eventuellen Restriktionen arbeite. Mein momentaner Datenbestand erlaubt teilweise noch keine abschließende Bestimmung, so dass der folgende Teil Fragmentcharakter trägt.

Die Anreizstruktur sozio-politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen der Interaktion

Unter Anreizen verstehe man die Faktoren, die sich begünstigend auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der linken europäischen Parteien auswirken.

Die globale Verschränkung sozio-ökonomischer und politischer Systeme

Angesichts der sich permanent verändernden sozio-ökonomischen und politischen Umwelt stehen auch die einzelnen Mitgliedsparteien der EL vor der Herausforderung, diesen Veränderungen adäquate Antworten zu geben. Militärisch: Der Bereich der internationalen Beziehungen ist durch eine neue Welle der Militarisierung gekennzeichnet. Kriege als Antwort auf politische Konfliktslagen (Jugoslawien, Afghanistan, Irak) sind wieder gängige Szenarien der internationalen Beziehungen geworden. Charakteristika der neuen Ordnung sind die Hegemonialstellung der Vereinigten Staaten

verbunden mit einer Nebenrolle für die Vereinten Nationen. Das Völkerrecht ist spätestens mit dem erneuten Krieg in Irak, aber schon durch den Krieg der NATO gegen Jugoslawien außer Kraft gesetzt. Militärisches Agieren erscheint als ein politischer Wert. Auch die Verfassung der EU beinhaltet Komponenten, die implizit zu ihrer Aufrüstung und Militarisierung auffordern und die Union zu einem militärischen Global Player umgestalten sollen.

Ökonomisch: Nach dem Zusammenbruch des Ostblocks gibt es keinen politischen eisernen Vorhang mehr, aber einen ökonomischen. Die ehemaligen Ostblockländer stehen in der Regel zwar mit besseren Wachstumsraten der Wirtschaft im Vergleich zu ihren westeuropäischen Partnern da, dies aber bedeutet keine bessere Performanz der Ökonomie, sondern lediglich ein höheres Wachstum auf einem insgesamt niedrigeren Niveau wirtschaftlicher Prozesse. Gleichzeitig hat der Prozess der so genannten Globalisierung ungemein an Kraft gewonnen. Deutschland kürt sich zum Exportweltmeister, es gibt in Europa eine einheitliche Währung in elf Mitgliedsländern der EU. Nationalstaatliche Politik stößt an ihre Grenzen, gerade angesichts der Mobilität des Kapitals. Durch die genannten Prozesse ändert sich die soziale Zusammensetzung der Gesellschaft, Gegensätze gewinnen an Schärfe, Arbeitslosigkeit ist ein Dauerproblem der westeuropäischen Industrienationen und osteuropäischen postkommunistischen Gesellschaften geworden.

Andere Problemlagen, wie ökologische (Stichwort Kyoto-Protokoll) lassen sich nur gemeinschaftlich lösen: Soll die Umwelt effektiv geschützt werden, müssen die Hauptakteure, die Industrieländer, sich bereit erklären oder gezwungen werden, an einem Strang zu ziehen.

Dadurch wachsen auch für die linken Parteien in den europäischen Ländern die Anreize, sich auf eine gemeinsame organisatorische Basis zu stellen und den Problemen zu begegnen.

Die Entwicklungslinien der europäischen Integration, inklusive des politischen Systems der EU

Der Europäische Integrationsprozess verstärkt die Anreizstruktur für eine erhöhte Interaktion. In den letzten Jahren wurden folgende Verträge unterzeichnet: 1987 die Einheitliche Europäische Akte, 1992 der Vertrag von Maastricht zur EU, es folgten Amsterdam 1997, Nizza 2000, schließlich der Verfassungskonvent der letzten Jahre, der die Verfassung der EU erarbeitete. Aber von besonderer Bedeutung für die europäische Parteienlandschaft war

die Verordnung des Rates und des Parlaments über die Regelungen der Parteien auf europäischer Ebene.¹

Rivalität zu anderen Parteibünden

Im Gefolge dieser Verordnung bildete sich im März dieses Jahres die Grüne Europäische Partei, im Mai folgte die EL. Die Parteifamilien der Liberalen, Sozialisten/Sozialdemokraten und der Konservativen/Christdemokraten hatten sich schon in den 70er Jahren in entsprechenden Parteibünden organisiert. Auch dies waren Anreize zur Verstärkung der Interaktion auf Seiten der Linken.

Europawahlen

Ein Faktor, der zur Entwicklung eines sich konsolidierenden originären politischen Systems der EU beiträgt und das Aufkommen europäischer Parteien begünstigt, ist die seit 1979 im Fünfjahresabstand stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament. Am Prozedere der Wahlen hat sich im Laufe der Zeit nichts geändert, aber die Lernerfahrungen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellen einen positiven Anreiz zur Verstärkung auch der außerparlamentarischen Interaktion dar.

Dominanz des Nationalstaats als primäre parteipolitische Bezugsebene

Trotz der mittlerweile stattfindenden Relativierung dieses Bestimmungsfaktors durch die Veränderung dieser Ebene (eine große Anzahl aller national erlassenen Gesetze geht auf Vorgaben aus Brüssel zurück, man kann von einem Kompetenzgewinn der trans- und supranationalen Gremien der EU sprechen, wobei hier immer noch die intergouvernementalen Verhandlungen des Rates dominieren) bleibt der Nationalstaat die primäre parteipolitische Bezugsebene. Kernfragen wie z.B. das Haushaltsrecht obliegen weiterhin den entsprechenden nationalen Institutionen. Damit bleiben die Nationalstaaten in ihrer Souveränität erhalten und in ihnen die Parteien als primäre Akteure des politischen Systems an die Staaten gebunden. Die nationale Ebene ist und bleibt die entscheidende für die Politiker.

Strukturmerkmale

Hierunter fallen die Größe der Parteien, ihre Rolle in den nationalen Parlamenten und ihre ideologische Prädisposition.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003. Über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung.

Größe der Parteien

Die Unterscheidung in starke und schwache Parteien funktioniert über die finanzielle und organisatorische Leistungskraft, die wiederum von der staatlichen Parteienfinanzierung der jeweiligen Länder abhängt. Vor allem für die kleineren Parteien, „die sich durch eine Intensivierung grenzüberschreitender Interaktionen über die Reputation von Schwesterparteien, das Herausstellen der Zugehörigkeit zu einer im europäischen Bereich starken ideologischen Grundrichtung oder konkrete Hilfeleistungen seitens der transnationalen Organisation eine Aufwertung im nationalen Rahmen erhoffen können oder die ihren geringen nationalen Einfluss durch einen größeren europäisch-transnationalen Einfluss kompensieren wollen“¹, stellt die Mitgliedschaft in einer Europäischen Partei einen Anreiz dar.

Die Rolle in den nationalen Parlamenten

Hier sind Parteien mit Regierungserfahrung und klare Oppositionsparteien, sowie Parlamentsparteien und Nicht-Parlamentsparteien zu unterscheiden. In der EL sind alle diese Parteitypen vertreten. Dabei ist zu beachten, dass Parteien mit Regierungserfahrung gelernt haben, Kompromisse zu schließen, wohingegen Nicht-Parlamentsparteien sowie Oppositionsparteien häufig fundamentale Kompromisslosigkeit auszeichnet. Die Anreize bestehen eher bei der zweiten Gruppe, da es sich bei diesen gleichzeitig vermutlich um kleine Parteien handelt.

Ideologische Prädisposition

Die ideologische Prädisposition bezüglich grenzüberschreitender Interaktion resultiert aus dem ideologisch-programmatischen Profil der Parteien. Der Internationalismus war schon immer ein Wesensmerkmal der Linken, aber bedingt durch die negativen historischen Erfahrungen mit der Kommunistischen Internationale standen viele Parteien einer gemeinsamen Organisation sehr skeptisch gegenüber. Hier sind die Anreize für größere Parteien stärker ausgeprägt, da diese verstärkt Einfluss und Dominanz geltend machen können.

Individuelle Anreize

Um mit Niedermayer zu sprechen: „...Individuelle Motivationsmuster und die Art und Stärke der Eigeninteressen der an grenzüberschreitenden Interaktionsprozessen partizipierenden Akteure empirisch aufzuhellen“ ist die Aufgabe des Forschenden angesichts individueller Anreize der

¹ O. Niedermayer, a.a.O., S.106.

grenzüberschreitenden Interaktion von Parteien. Niedermayer nimmt an, dass diese Anreize unabhängig von der ideologischen Prädisposition bestehen. Auch bei Dietz findet keine explizite Operationalisierung individueller Anreize statt, eine Anreizstruktur wird aber als konstant angenommen, doch könne durch eine bloße Annahme der Interaktionsgrad nicht erklärt werden.¹ Aber: mit der EL hat sich eine neue Qualität herausgebildet, die durchaus individuelle Anreize bereitstellt. Posten, Einfluss, Macht auf neuer Dimension. Die sich hier stellende Frage lautet: Wie könnte man Individualinteressen empirisch erfassen?

Die Restriktionsstruktur sozio-ökonomischer und politischer Rahmenbedingungen der Interaktion

Unter Restriktionen verstehe man die Faktoren, die sich nachteilig auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der linken europäischen Parteien auswirken.

Dominanz des Nationalstaates als primäre parteipolitische Bezugsebene

Im sozio-ökonomischen und politischen Bereich besteht folgender Hauptrestriktionsgrund: „Trotz der zunehmenden globalen Systemverschränkung ... und EU-Integration bleibt die Dominanz des Nationalstaates als primäres Bezugsobjekt und Legitimationsbasis parteipolitischer Aktivität erhalten.“²

Art und Anzahl der interagierenden Parteien

Die Art und Anzahl der interagierenden Parteien spielt eine wesentliche Rolle, z.B. sind in der EL mehrere Parteien aus Spanien vertreten. So besteht die Gefahr, dass Konflikte aus der nationalen Arena auf die europäische Ebene übertragen werden.

Die Konstellation, dass sich auf nationaler Ebene mehrere Parteien der Linken im Wettbewerb befinden, existiert auch in Italien (PdCI, Rifondazione), in Frankreich (KPF und die trotzkistischen Gruppen), Griechenland (KKE, Synaspismos, DIKKI).

Dabei gilt, dass sich, je größer die Anzahl der in der EL organisierten Parteien ist, diese inhaltliche Heterogenität zunehmende negativ auf den Interaktionsgrad auswirken kann.³

¹ Vgl. Th. Dietz, a.a.O., S. 155.

² O. Niedermayer, a.a.O., S. 115.

³ O. Niedermayer, a.a.O., S. 112.

Nationale Konfliktlösungsmuster

Auch die verschiedenen politischen Systeme der Länder und die darin erfolgte Sozialisation der einzelnen Parteien können Restriktionen für die Interaktion darstellen. Die Mitgliedsparteien stammen aus der EU, aus dem Beitrittsraum, aus mit der EU assoziierten Ländern. Wie werden aber nationale Konflikte gelöst? Werden diese kompetitiv bearbeitet, so ist der Grad der Restriktion um so höher, je höher die Anzahl der entsprechend agierenden Mitgliedsparteien ist (Beispiele für kompetitive Verhaltensmuster lassen sich in Frankreich, GB, Italien finden; in Konkordanz gearbeitet wird in Belgien, den Niederlanden und Dänemark, kooperativ in der BRD, Luxemburg und Irland).

Sind die Mitglieder in Konsens- oder Mehrheitsdemokratien eingebunden? Die Einbindung in die verschiedenen Demokratieformen beeinflusst ihr Kompromissverhalten auf europäischer Ebene.

Parteispezifische Restriktionen/Strukturmerkmale

Größe

Aus einer unterschiedlichen (gegebenen) Größe resultiert eine unterschiedliche Verfügbarkeit von materiellen und personellen Ressourcen. Diese bestimmen Einflusschancen. Ressourcenschwächere Parteien könnten sich gegenüber stärkeren Parteien benachteiligt fühlen.¹

Rolle in den nationalen Parlamenten

Parteispezifische Interaktionsrestriktionen werden insbesondere dann wirksam, wenn in einer Parteiformation zur Interaktion mit anderen Regierungsparteien gezwungene Regierungsparteien mit Oppositionsparteien anderer Staaten zusammenarbeiten und diese das Regierungshandeln ihrer Schwesterparteien und deren grenzüberschreitende Parteieninteraktion mit gleich gesinnten Partnern nicht trennen.² Dieser Faktor beeinflusst auch das Verhalten bei der Kompromissfindung. Arbeitet man in Koalitionen, werden Kompromissfindungsfaktoren internalisiert.

Allerdings kommt Dietz in seiner Analyse des Koalitionspotenzials der grünen Parteien zu dem Ergebnis, dass unterschiedliche Rollen grüner Parteien im nationalen Parteiensystem keine Auswirkungen auf die Veränderung des Interaktionsgrads hatten. Ob eine Partei im Parlament vertreten ist oder nicht, ist dahingegen von Relevanz für den Interaktionsgrad. Die Nicht-Parlamentsparteien legen ein anderes Konfliktverhalten (sie sind weniger kompromissbereit) an den Tag und

¹ O. Niedermayer, a.a.O., S. 122.

² O. Niedermayer, a.a.O., S. 123.

haben andere Erwartungshaltung an die europäische Partei (zusätzliches Presseecho, öffentlichkeitswirksame gemeinsame Aktionen; im Gegensatz dazu die Erwartungen der Parlamentsparteien: spezifische Informationen und eventuell gemeinsame Anträge in ihren jeweiligen nationalen Parlamenten).¹

Organisatorische Verfestigung des Parteiapparats

Der Parteiapparat sowohl der westeuropäischen, als auch der osteuropäischen Parteien könnte dahingehend eine Restriktion darstellen, dass innerhalb des Apparates zum einen nicht die notwendige Flexibilität herrscht, zum anderen spezifische Interessen verfolgt werden, die mit einer internationalen Perspektive nur schwer kompatibel erscheinen.

Flügelkämpfe

Beispiele für politisch-ideologischen Pluralismus innerhalb einer Partei sind u.a. die PDS, die Rifondazione, die IU, die KPBM, déi Lénk. Flügelkämpfe bedeuten eine Restriktion für den Interaktionsgrad, sie können auf europäischer Ebene zu Stagnation oder gar Rückgang der Interaktion führen.

Ideologische Grundorientierung

Besteht eine Unterschiedlichkeit der programmatisch-ideologischen Dimension der Parteiprofile innerhalb der EL? Beispielsweise ordnet sich die Estnische Sozialdemokratische Arbeiterpartei, entsprechend ihrem Namen als sozialdemokratische Partei ein, wohingegen mit den Slowaken und den Österreichern kommunistische Parteien in der EL vertreten sind. Dennoch lässt sich meiner Einschätzung nach eine stark differierende ideologische Grundorientierung für die EL nur bedingt konstatieren.

Ideologische Prädisposition bezüglich grenzüberschreitender Interaktion

In der EL haben sich Parteien verschiedenen Typs zusammengeschlossen (Beispiele: die Rifondazione als basisdemokratisches Experiment, die KPF als eher starre, hierarchische Struktur). Die verschiedenen Typen könnten sich hinsichtlich ihrer ideologischen Prädisposition bezüglich grenzüberschreitender Interaktion unterscheiden, da sie von dem Gegensatz von internationalistischem und basisdemokratisch-regionalistisch-antibürokratischem Ansatz geprägt sind (wobei natürlich auch die Globalisierungskritik internationalisiert ist). Es ist anzunehmen, dass ein Dezentralitäts- und Antibürokratieanspruch eine starke Restriktion für eine erfolgreiche Interaktion in zumindest organisationsstruktureller Hinsicht darstellen dürfte.²

¹ Th. Dietz, a.a.O., S. 134.

² Th. Dietz, a.a.O., S. 137.

Haltung der Parteien zur europäischen Integration

Niedermayer arbeitet zwei Positionen heraus: die pro- und die antiintegrationistische bzw. „europäische“ Position. In seiner Untersuchung des Parteibundes der sozialistischen/sozialdemokratischen Parteien kommt er zu dem Ergebnis, dass:

„Nach Ansicht vieler Sozialisten [...] die gegenwärtige Entwicklung der europäischen Integration einen Prozeß dar[stellt M.S.], der die Verwirklichung sozialistischer Zielsetzungen hemmt. Eine Übertragung von Souveränitätsrechten auf supranationale Institutionen würde die Durchsetzung sozialistischer Programme auf nationaler Ebene gefährden.“¹

Auch auf Seiten der Linken, die z.B. die Verfassung der EU als zu marktorientiert und militärisch geprägt ablehnen, wird die Integration an sich zwar befürwortet, aber nicht ihrer derzeit bestehenden Form. Dennoch tut sich hier innerhalb der EL ein weites Spektrum auf, von der französischen, national orientierten Position bis hin zu Parteien wie der PDS oder der Estnischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, die eine klar befürwortende Position zur europäischen Integration beziehen.

Gleichzeitig darf hier die Haltung der jeweiligen Bevölkerungen nicht vernachlässigt werden, denn wenn der Nationalstaat noch immer die primäre Bezugsebene parteipolitischen Handelns darstellt, dann können die Parteien nicht an der Meinung zumindest ihrer sozialen Milieus vorbeigieren.

Attitudenmuster in Bezug auf politische Problembereiche:

Eine eventuelle Heterogenität der ideologisch-programmatischen Positionen der beteiligten Parteien bildet in Bezug auf einzelne Politikbereiche einen den Interaktionsfortschritt im Rahmen der europäischen Parteiformationen hemmenden Faktor.²

Durch ein Hinterfragen nationaler Positionen zu bestimmten Politikfeldern lässt sich das programmatische, auf einzelne Politikfelder bezogene Konfliktpotenzial innerhalb der EL analysieren.

Affinität zu anderen ideologischen Grundrichtungen:

„Unterschiedliche ideologisch-programmatische Orientierungen der einzelnen Parteien manifestieren sich nicht nur in divergierenden Positionen in einzelnen Politikbereichen sondern auch in der allgemeinen Affinität zu den jeweils anderen ideologischen Grundrichtungen.“

¹ O. Niedermayer, a.a.O., S. 138.; vgl. dazu Dietz, der ein Modell der Verortung einer Partei im Integrationsraum entwickelt. Er unterscheidet dabei zwischen EU-Reformern und –gegnern und Föderalisten und Konföderalisten. Th. Dietz, a.a.O., S. 149/151.

² O. Niedermayer, a.a.O., S. 168.

Erste Anhaltspunkte für die Affinität der verschiedenen ideologischen Grundrichtungen zueinander könnte eine Analyse der von Delegierten transnationaler Kongresse vorgenommenen Platzierung der europäischen Parteiformationen bzw. Fraktionen auf der Links-Rechts-Dimension und der daraus perzipierten Distanzen zwischen den Formationen bzw. Fraktionen liefern.¹ Hierbei gilt, dass, wenn unterschiedliche Affinitäten einzelner Mitgliedsparteien innerhalb der EL zu anderen ideologischen Grundrichtungen bestehen, diese restriktiv wirken.²

Intensität der Programmorientierung

Da keine Verbindlichkeit der programmatischen Positionen der EL für nationale Parteien vorliegt, sondern eine opting-out-Option besteht, bildet laut Dietz die Intensität der Programmorientierung keinen Erklärungsfaktor für Interaktionsentwicklung.³

Individuelle Restriktionen

Wie auch bei den individuellen Anreizen können keine empirischen Daten erhoben werden, da es bisher an einer effektiven Operationalisierung fehlt.

Fazit

Abschließend bleibt zu konstatieren, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Forschungsarbeit folgende Zwischenergebnisse festgehalten werden können: Die EL stellt einen Fortschritt innerhalb des Interaktionsspektrums der Europäischen Linken dar. Mit ihr erreichen die sich in ihr organisierenden linken Parteien den Interaktionsgrad der Kooperation. Der gegenwärtig fragmentarische Charakter der Erklärung des erreichten Interaktionsgrads lässt aber solche Schlussfolgerungen nur unter Vorbehalt zu. Dennoch erscheinen mir die Ergebnisse als stabil und vor allem überprüfbar, so dass sie an dieser Stelle schon dem öffentlichen wissenschaftlichen und politischen Prozess zugeführt werden können.

¹ O. Niedermayer, a.a.O., S. 179.

² O. Niedermayer, a.a.O., S. 181.

³ Th. Dietz, a.a.O., S. 155.

Anhang

Theoretisches Instrumentarium; **Variablenspektrum nach Oskar Niedermayer** mit Messvariablen und Bestimmungsfaktoren des Interaktionsgrads.

➤ **Abhängige Variable: Interaktionsgrad**

➤ **Messvariablen**

a) *Organisationsstrukturelle Messvariablen*

- Grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Parteimitgliedern
- Existenz permanenter Organisationsstrukturen
- Individualmitgliedschaft
- grenzüberschreitend organisierte Subeinheiten
- Repräsentationsprinzip
- Konfliktregulierung
- Kompetenzbereich
- Verwendung gemeinsamer Symbole

b) *Inhaltliche Messvariablen*

- Gemeinsame Politikformulierung

➤ **Bestimmungsfaktoren, gegliedert in**

a) *Interaktionsanreize:*

Sozio-politische und ökonomische Rahmenbedingungen der Interaktion:

- Die globale Verschränkung sozio-ökonomischer und politischer Systeme
- Die Entwicklungslinien der europäischen Integration, inklusive des politischen Systems der EU

Parteiprofile der an der Interaktion beteiligten Parteien:

- Strukturmerkmale (Größe)
- Rolle im nationalen Parteiensystem
- Ideologisch-programmatische Positionen (ideologische Prädisposition bezüglich grenzüberschreitender Interaktion, ideologische Grundorientierung und Affinität zu anderen ideologischen Grundrichtungen, Haltung zur europäischen Integration, Intensität der Programmorientierung)

Individualinteressen der beteiligten Akteure

b) *Interaktionsrestriktionen:*

Sozio-politische und ökonomische Rahmenbedingungen der Interaktion:

- Dominanz des Nationalstaats als primäre parteipolitische Bezugsebene
- Art und Anzahl der interagierenden Parteien
- nationale Konfliktlösungsmuster
- Haltung der Bevölkerung gegenüber der europäischen Integration

Parteiprofile der an der Interaktion beteiligten Parteien:

- Strukturmerkmale (Größe, organisatorische Verfestigung des Parteiapparates, Flügelkämpfe)
- Rolle im nationalen Parteiensystem
- ideologisch-programmatische Positionen (ideologische Prädisposition bezüglich grenzüberschreitender Interaktion, ideologische Grundorientierung und Affinität zu anderen ideologischen Grundrichtungen, Haltung zur europäischen Integration, Intensität der Programmorientierung, Attitudenmuster in Bezug auf politische Problembereiche)

Individualinteressen der beteiligten Akteure

Supermacht Europäische Union?

Der Umbruch in der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik

Die europäische Sicherheits- und Außenpolitik befindet sich in einem Umbruch. Immer häufiger wird die Forderung laut, die Europäische Union (EU) sollte auf weltpolitischer Ebene mit den USA „gleichziehen“ oder wenigstens „aufschließen“. Die Diskussion ob die EU zu einer Supermacht aufsteigen sollte, die der USA ebenbürtig ist, wurde durch den dritten Golfkrieg neu entfacht. Tatsächlich aber führte nicht erst der tiefe Riß in den diplomatischen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten, die sich als „Kerneuropa“ bezeichnen und den derzeitigen Machthabern in Washington zu den Überlegungen, die EU zu einem Machtfaktor mit Supermacht-Allüren auszubauen. Mit dem Zusammenbruch der UdSSR und dem Ende der bipolaren Weltordnung stellte sich für die EU die Frage, welche Rolle sie zukünftig einnehmen soll. Haben sich diese Überlegungen zunächst auf die Schaffung ziviler Konfliktlösungsmechanismen gerichtet, führten die militärischen Konflikte der 90er Jahre zu einem Umdenken in den Machtzentralen der europäischen Mittelmächte. Bereits in Maastricht 1990/91 wurden die Grundlagen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik errichtet. Die politischen Leitlinien wurden in Petersberg 1992 erdacht und mit den EU-Folgeverträgen von Amsterdam 1997 und Nizza 2001 wurden vor allem auch die rechtlichen Grundlagen zur Sicherheitspolitik weiter ausgebaut. Seitdem wird von den EU-Strategen/Innen in den Schaltzentralen der Macht mit Hochdruck die Aufrüstung Europas betrieben. Bereits letztes Jahr sollte eine 60.000-80.000 Mann starke Eingreiftruppe bereit stehen, die innerhalb von 5-60 Tagen in einem bis zu 4000 km entfernten Einsatzort operieren kann; dies für ein Jahr lang und wohlgemerkt ohne auf NATO-Ressourcen zurückzugreifen. Zwar stehen bisher nur einige wenige Brigaden bereit, aber die Bereitschaft Truppen für diese schnelle Eingreiftruppe zu stellen ist groß. Alleine Deutschland beteiligt sich mit dem größten Kontingent welches insgesamt 18.000 Soldaten umfaßt. Was hier geschaffen wird ist eine Interventionsstreitmacht die weit außerhalb europäischen Gebietes operieren kann und dies ohne Unterstützung der USA. Die EU rüstet auf; stellt sich die Frage, wozu?

Supermacht durch Aufrüstung?

Kann die EU erst zu einer Supermacht werden, wenn sie militärisch aufrüstet? Dieser Logik scheinen zumindest allen voran Deutschland und Frankreich zu folgen, denen nicht erst seit dem letzten Irak-Krieg klar geworden ist, dass sie im nationalen Alleingang nicht in der Lage sind ihre weltpolitischen Ambitionen zu verfolgen. Die „Schwäche“ der europäischen Mittelmächte zeigte sich bereits in den Balkan-Konflikten. Ein militärisches Handeln ohne Erlaubnis oder ohne Kooperation mit den USA ist und war bisher undenkbar. Das Centrum für angewandte Politikforschung (CAP), ein deutscher Think Tank, verdeutlicht in seiner Studie „Europas Zukunft – 5 Szenarien“, die erwachten weltpolitischen Ambitionen Deutschlands. In den fünf Szenarien, die von einem Szenario „Titanic“, dem Auseinanderbrechen der EU, bis hin zum Szenario „Supermacht Europa“ reichen, wird die Aufrüstung und die Bildung einer Militärmacht Europa als Voraussetzung für außenpolitische Machtentfaltung angesehen. Geschieht dies nicht bleibt die EU gegenüber den USA eine marginale Mittelmacht. So heißt es etwa im Szenario „Methode Monnet“ (Beibehaltung des Status Quo): „Vor allem sind die Europäer nicht in der Lage, ihre militärischen Fähigkeiten weitreichend zu verbessern.“ Folge hiervon ist, daß die EU in der Außenpolitik ein „reaktiver Player“ bleibt, dessen Handeln sich zumeist auf den europäischen Kontinent beschränkt. Lediglich im Szenario „Geschlossenes Kerneuropa“ (Zusammenschluß einiger weniger EU-Staaten die auf intergouvernementaler Ebene eng zusammenarbeiten) könnte die Außenpolitik der EU auf humanitäre und zivile Mittel beschränkt bleiben. Allerdings nur weil die „willigen und fähigen Staaten Europas“ unter Vorherrschaft der USA gemeinsam militärisch handeln. Während in dem vierten Szenario „Offener Gravitationsraum“ die Außenpolitik der EU starke gemeinsame Züge aufweist aber noch kein Gegengewicht zu den USA darstellt, kann nur in dem fünften vom CAP entwickelten Szenario „Supermacht Europa“ das *„große Europa seinem objektiven Weltmachtpotential gerecht werden.“* Dies soll vor allem durch den Aufbau militärischer Handlungsoptionen erreicht werden, denn *„...nur die Etablierung einer Sicherheits- und Verteidigungsunion und vor allem der Aufbau der Vereinten Europäischen Strategischen Streitkräfte (VESS), die sich unter einem gemeinsamen europäischen Oberkommando des Atomwaffenpotentials Frankreichs und Großbritanniens bedienen können, verändern die internationale Rolle der EU.“* Die Konsequenz hiervon zeigt die Studie ebenfalls auf: *„Die Supermacht Europa verabschiedet sich endgültig von der Idee einer Zivilmacht und bedient sich uneingeschränkt der Mittel internationaler Machtpolitik... Die Errungenschaften der*

europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion führen zu einer Ausbalancierung des internationalen Systems und zu einer Machtparität mit den Vereinigten Staaten.“ Klarer formuliert bedeutet dies, durch den Aufbau einer militärischen Supermacht EU kann diese uneingeschränkt Militärgewalt benutzen, um ihre Interessen durchzusetzen und mit den USA weltpolitisch gleichziehen. Diese theoretischen Überlegungen werden bereits unmittelbar in die Realität umgesetzt.

Die politischen und rechtlichen Grundlagen einer Aufrüstung Europas

Während die Idee einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bereits nach dem zweiten Weltkrieg mit der Gründung der Montanunion 1950 entstand, scheiterte die geplante Europäische Verteidigungsunion am Widerstand des französischen Parlaments im Jahre 1952. Lediglich rudimentäre Ansätze gemeinsamer europäischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik fanden sich in der Westeuropäischen Union (WEU) wieder. Die WEU anfangs als Bündnis konzipiert um ein militärisches Widererstarben der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, wuchs auf 10 Mitglieder an. Hierunter befand sich auch die BRD, die sich einer Rüstungskontrolle unterwerfen mußte. Die WEU blieb aber immer im Schatten der NATO und ihre politische Bedeutung war daher gering. Dies änderte sich Anfang der 90er Jahre mit dem Zerfall des Ostblocks. Die WEU wurde reaktiviert und vor allem Frankreich und Deutschland forcierten, unter dem Eindruck des zweiten Golfkrieges und dem Zerfall Jugoslawiens, die Errichtung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungsidentität und – politik. Die WEU die außerhalb der EU solange im Schatten der NATO dahinvegetierte, wurde plötzlich zum rechtlichen und politischen Grundstein, um eine europäische Militärmacht zu errichten. Im Rahmen der WEU konnten die „Motoren Europas“, Frankreich und Deutschland, ihre Pläne umsetzen. Es fehlte nur noch die institutionelle Verknüpfung der WEU mit der EU. Für diese mangelte es an einer rechtlichen Grundlage. Diese konnte nur über den Vertrag über die Europäische Union geschaffen werden und zwar im Rahmen einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik. So sollten bereits 1991/92 mit der Errichtung der zweiten Säule der EU der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Vertrag von Maastricht die Grundlagen für die Integration der WEU in die EU geschaffen werden. Dieser Versuch scheiterte vor allem an den neutralen Mitgliedsstaaten der EU (Irland, Österreich, Schweden und Finnland) sowie den Gegnern einer Verstärkung der europäischen Integration (Großbritannien und Dänemark). So waren die Rechtsnormen des Maastrichtvertrages vor allem symbolischer Natur. Allerdings schufen Frankreich und das

wiedervereinigte Deutschland politische Fakten mit dem bilateral zwischen Kohl und Mitterand ausgehandelten Eurokorps, dem weitere Staaten mit einem Beitritt folgten. Das Eurokorps bildet die Grundlage für die in der Gegenwart geplante Interventionsarmee. Während sich die Bemühungen Frankreichs und Deutschlands für eine europäische Militärmacht Europa noch außerhalb der EU-Organen konzentrierten, wurde die zweite Säule der EU, die GASP, im Vertrag von Amsterdam 1997 maßgeblich erweitert. Im Vertrag von Amsterdam wurde dann auch bereits in Art.17 des EU-Vertrages der Grundstein für eine Integration der WEU in die EU gelegt. Die WEU wurde so zu der operativen Kapazität der EU und die Möglichkeit einer Integration der WEU in die EU wird in Art.17 ausdrücklich gefordert. Faktisch wurde die Integration der WEU schließlich mit dem Vertrag von Nizza im Jahre 2001 erreicht. Die WEU ist in dem institutionellen Rahmen der EU aufgegangen. Zwar gilt der WEU-Vertrag weiterhin, aber tatsächlich besteht dieser nur noch auf dem Papier. Innerhalb von nur zehn Jahren ist es trotz des Widerstands einiger Mitgliedsstaaten gelungen die politischen und rechtlichen Grundlagen für eine Militärmacht zu legen. Um diese noch mehr zu verfestigen sollen diese Grundlagen in die EU-Verfassung übernommen werden.

Der Vorschlag des europäischen Verfassungskonvents

Der Vorschlag des europäischen Verfassungskonvents für eine EU-Verfassung lockert die Voraussetzungen für den Aufbau einer europäischen Militärmacht indem die gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (EVSP) nun nicht mehr von der „verstärkten Zusammenarbeit“ ausgenommen wird. Somit können einzelne „willige“ und „fähige“ Mitgliedsstaaten im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit den Aufbau militärischer Ressourcen der EU vorantreiben, ohne dabei auf die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten angewiesen zu sein. Es müssen sich nur noch die Staaten untereinander abstimmen die sich im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben. Diese Änderung erlaubt es, daß sich innerhalb der EU eine Kerngruppe bildet, die sich zum militärischen Arm der EU-Außenpolitik entwickelt. Mit diesem Instrument können die europäischen Mittelmächte ihre militärischen Ressourcen bündeln und dies unabhängig von der NATO. In den engen Kreis dieser Kerngruppe können nur Staaten aufgenommen werden, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf ihre militärischen Fähigkeiten erfüllen (Art.40 Abs.6 EU-Verfassungsentwurf). Um in den Club der Militärmächte aufgenommen zu werden, müssen unter anderem mobile flexible Kampftruppen beigesteuert werden, die in der Lage sind, Missionen zur umfassenden Krisenbewältigung aufzunehmen. Ein Mitgliedsstaat, der nicht von Anfang

an dabei ist und später dieser Staatengruppe beitreten will, kann dies nur, wenn er bestimmte spezifische Qualitätsstandards erfüllt, die an das Verfahren der Maastricht-Kriterien für den Beitritt zur Wirtschafts- und Währungsunion erinnern, wenn auch auf militärischem Gebiet. Auch eine Pflicht zur Aufrüstung ist im Verfassungsentwurf der Europäischen Union enthalten. Gemäß Artikel 40 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs müssen alle Mitgliedsstaaten ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise verbessern. Diese Formulierung läßt Tempo und Umfang der Aufrüstung zwar offen, aber die Aufrüstung wird zu einer verfassungsrechtlich verankerten Pflicht. Ein EU-Mitgliedsstaat wird bei diesem Verfassungsentwurf keine Schwierigkeiten haben, eine Erhöhung der Militärausgaben zu rechtfertigen, schließlich ist dies seine verfassungsrechtliche Verpflichtung.

Der Verfassungsentwurf des Konvents schafft zudem ein gewaltiges Demokratiedefizit, denn er schließt das EU-Parlament von den Entscheidungsprozessen der Sicherheitspolitik praktisch aus. Das EU-Parlament wird lediglich angehört und unterrichtet. Eine Möglichkeit zu entscheiden hat es nicht. Auch die Besetzung des neugeschaffenen Postens des EU-Außenministers wird nicht vom Parlament bestimmt – er wird vom Europäischen Rat mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt. In der Außen- und Sicherheitspolitik ist das EU-Parlament, die Vertretung der EU-Bürger, völlig entmündigt. Eine solch totale Entmachtung des Parlaments in dem Bereich der Außenpolitik ist in keiner Verfassung der Mitgliedsstaaten zu finden. Dass dies in der Verfassung verankert werden soll, zeigt die undemokratischen Machtverhältnisse der EU auf. Die parlamentarischen Vertreter der EU-Bürger haben so praktisch keinerlei Einfluß mehr auf die Sicherheitspolitik der EU und das in so wichtigen Fragen wie der, über Krieg und Frieden entscheiden zu können.

Die WEU wird im Verfassungsentwurf gar nicht mehr erwähnt, was darauf hindeutet, daß hier eine Option offen gehalten wird, diese beim Scheitern der Verfassung erneut zu reaktivieren, als strategische Reserve. Denn der Vorschlag des Verfassungskonvents konnte im Dezember 2003 nicht durchgesetzt werden, da sich die Mitgliedsstaaten der EU bezüglich ihrer Stimmverteilung im Europarat nicht einigen konnten. Vor allem Polen und Spanien erwiesen sich hier als Bremser und stoppten das Verfassungsprojekt vorerst. Dies geschah aber nicht aufgrund von Bedenken gegenüber der „Militärverfassung“. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, daß die Verfassungsartikel zur europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik neu verhandelt werden. Da mehrere Mitgliedstaaten nun Referenden über den Vorschlag des Verfassungskonvents abhalten werden, darunter in Frankreich und Großbritannien, ist die Zukunft der EU-Verfassung noch ungewiß. Sollte die Verfassung etwa in Frankreich scheitern dürfte dies das

Ende des Verfassungsvorschlags in der jetzigen Form sein. Das Ende einer Militärmacht EU wäre es mit Sicherheit nicht. Auch ohne verfassungsrechtliche Verankerung kann die Aufrüstung und militärpolitische Ausrichtung der EU-Staaten vorangetrieben werden, wie die europäische Sicherheitsstrategie zeigt.

Die europäische Sicherheitsstrategie

Nahezu unbemerkt von den Turbulenzen um die EU-Verfassung wurde im Dezember 2003 eine europäische Sicherheitsstrategie verabschiedet. Diese wurde als Reaktion auf die neue US-Sicherheitsstrategie der Präventivschläge entworfen. Zum einen wird weiterhin betont, dass zivile und multilaterale Konfliktlösungen weiterhin von Bedeutung sind. Militäreinsätze sind immer noch ein Mittel, welches nur als letztes Mittel eingesetzt werden kann. Dennoch übernimmt das Strategiepapier auch Positionen der Präventivschlag-Doktrin der US-Administration. Zum einen ist die Bedrohungsanalyse identisch. Terrorismus, gescheiterte Staaten und Massenvernichtungswaffen sind, nach Ansicht der Autoren der Sicherheitsstrategie, die Hauptgefahren für die EU. Anerkannt wird hier aber auch, daß der Nährboden für das Scheitern von Staaten und dem Entstehen von Terrorismus Armut, mangelnde demokratische Entscheidungsprozesse, Korruption und fehlende Rechtstaatlichkeit sind. Entscheidend ist allerdings der Umgang mit diesen Gefahren und Problemen. Hier wird das Strategiepapier nicht sehr konkret. Laut dem Strategiepapier ist das herkömmliche Konzept der Selbstverteidigung veraltet. Die Hauptverteidigungslinie liegt hiernach oftmals im Ausland. Präventives Engagement wird ausdrücklich hervorgehoben um Probleme in der Zukunft zu verhindern. Die EU soll außerdem „größere Verantwortung“ übernehmen was gleichzusetzen ist mit mehr Handlungsfähigkeit. Diese kann über flexible mobile Streitkräfte und der Einrichtung einer Rüstungsagentur erreicht werden. Das Strategiepapier läßt offen, ob unter dem Wort „präventives Engagement“ auch Militärschläge zu verstehen sind. Deutlich wird aber, daß die Sicherheitsstrategie eine Interventionsarmee für nötig hält, damit die EU handlungsfähig ist. Ein eindeutiges Bekenntnis, dass die EU nur im Rahmen des Völkerrechts, daher gemäß Art.42 (Militärische Sanktionen des Sicherheitsrates) bzw. Art.51 (Selbstverteidigungsrecht) der UN-Charta militärisch handelt, sucht man vergebens. Angesichts der Teilnahme vieler EU-Staaten am Kosovo-Krieg 1999 ohne ein UN-Mandat erschiene ein solches absolutes Bekenntnis auch als unglaubwürdig. Im Ergebnis läßt die Sicherheitsstrategie der EU viel offen. Der zivile Sicherheitsansatz wird weiterhin betont. Präventives Vorgehen mit militärischen Mitteln wird aber nicht eindeutig ausgeklammert. Deutlich

wird, dass die militärische Handlungsoption in die bisherige Zivilmacht Europa einrückt. Es ist leider zu befürchten, dass die EU auch ihre durchaus positiven kooperativen Ansätze auf weltpolitischer Ebene aufgibt: die Stärkung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, die Einsicht, dass die großen Probleme des 21. Jahrhunderts wie die Klimakatastrophe nur durch multilaterales Handeln zu lösen sind und die zivile Konfliktlösung. Die Formulierung eines hochrangigen Beraters von Javier Solana *„Wenn es stimmt, dass die Welt ein Dschungel ist, dann sollten wir sicherstellen, dass Europa zu den Tigern gehört – und nicht zu den Affen.“* lässt Gegenteiliges befürchten.

Die Supermacht EU ein Alternativmodell zu den USA?

Man mag annehmen, dass noch Jahre oder Jahrzehnte vergehen werden, bevor eine Supermacht EU Realität geworden ist. Die Geschwindigkeit, mit der an der Errichtung eines europäischen Militärpotentials gearbeitet wird, ist dagegen atemberaubend, vor allem wenn man bedenkt, daß der EU Langsamkeit in Entscheidungsprozessen nachgesagt wird. Innerhalb von knapp sechs Jahren ist es den EU-Strategen/Innen gelungen, den Aufbau einer Interventionsarmee fast zu vollenden. Die Planungen für die Eingreiftruppe sind durch die unterschiedlichen Vorstellungen „Kerneuropas“ und den europäischen Staaten um Großbritannien, die eine enge Anbindung an NATO und die USA favorisieren, ins Stocken geraten. Dennoch haben Frankreich und Deutschland zusammen mit Luxemburg und Belgien sich nicht davon abhalten lassen, im April 2003 den Aufbau einer Europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsunion mit eigenem Hauptquartier in der Nähe von Brüssel zu verkünden. Zunächst von Großbritannien und anderen US-Verbündeten kritisiert, zeichnet sich nun langsam eine Annäherung ab, nachdem Tony Blair erklärt hat, daß er sich durchaus eine EU-Armee ohne Anbindung an die NATO vorstellen kann. Steht die EU somit kurz davor, einen sicherheitspolitischen Gegenpol zu den USA zu bilden? Obwohl diese Hoffnung vor allem von anti-amerikanischen Politikern geteilt wird, ist diese Vorstellung illusorisch. Bereits das Handeln der EU auf Ebene der Weltwirtschaft, lässt wenig Hoffnung dafür, dass die EU nicht der Versuchung der Macht erliegt. Spätestens mit der Einführung des Euro und der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder ist sie wirtschaftlich gesehen längst eine Supermacht. Beim Kampf um die Weltmärkte zeigt die EU ihr wahres Gesicht. Seit Jahr und Tag tobt die Schlacht um Schutzzölle, Staatsprotektionismus, Standorte, Märkte und Agrar-Subventionen. Nicht

nur ist die transatlantische Harmonie hier eine Schimäre, es ist vor allem nichts von Fairness, Gerechtigkeit und multilaterale Kooperation gegenüber dem Rest der Welt zu spüren. Bisher zeigt die EU sich nämlich vor allen in den Bereichen als freundliche, gerechte und multilaterale Großmacht, in denen sie, relativ zu den USA gesehen, schwach ist oder bereits im Vorteil, wie die Verhandlungen um den International Criminal Court oder das Kyoto-Protokoll gezeigt haben. Eine konfrontative Auseinandersetzung ähnlich der des kalten Krieges mit den USA wäre auch nicht wünschenswert, wäre sie denn realistisch. Die EU rüstet daher auch nicht in der Hoffnung, die USA militärisch zu übertreffen. Ein solches Unterfangen wäre von vorneherein sinnlos. Nicht nur sind die USA den Europäern militärisch mehrere Jahre voraus. Die USA würden es kaum tolerieren, daß eine Großmacht militärisch mit ihnen aufschließt. Die Kosten hierfür wären immens, kaum tragbar und der Zersetzungsprozeß der europäischen Sozialstaaten würde beschleunigt werden. Die Rüstungsausgaben der USA betragen mehr als 40% der weltweiten Ausgaben. Dies ist mehr als doppelt soviel wie die Rüstungsausgaben aller EU-Mitgliedsstaaten zusammen. Die EU müßte daher ihre Rüstungsausgaben mehr als verdoppeln, um überhaupt in der Lage zu sein annähernd mit den USA militärisch gleichziehen zu können. Aber selbst wenn es ihr gelingen sollte zu einer militärischen Supermacht aufzusteigen, die den Vergleich mit den USA nicht scheuen muss, kann sie kaum zu einem wirklichen Konkurrenten für die USA werden, wie es die UdSSR einst war. Selbst wenn die finanzielle Möglichkeit für die EU bestände, die Rüstungsausgaben auf das Niveau der USA zu schrauben würden die USA hierauf sicherlich ihrerseits mit einer Steigerung ihrer Rüstungsausgaben reagieren. Zum anderen sind die wirtschaftlichen Interessen der USA und der EU viel zu sehr miteinander verflochten - sie sind sogar in vielen Fällen synchron. Dem Rest der Welt droht daher durch eine „imperiale“ Supermacht EU, eine erdrückende politische und militärische Übermacht in Form der beiden industriellen Westmächte USA und EU, die ihre wirtschaftlichen Interessen rücksichtslos durchsetzen könnten.

Die Chance auf eine weltpolitische Alternative besteht

Dabei hätte die EU durchaus das Potential, ein weltpolitisches Alternativmodell zu den USA zu werden, welches die Globalisierung maßgeblich beeinflussen kann. Eine Supermacht der Demokratie, Prosperität, sozialen Gerechtigkeit, zivilen Konfliktlösung und der Fairness in den internationalen Beziehungen. Dazu müßte das Projekt einer zivilen Friedensmacht EU stärker unterstützt werden, welches militärische Konflikte durch Früherkennung von Krisen und zivile Konfliktlösungsmanagements zu

verhindern sucht. Hierfür muß die EU demokratisch reformiert werden, um nicht mehr primär eine Wirtschaftsunion zu sein, die sich allein nach den wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten richtet. Ein kooperatives multilaterales Auftreten der EU würde im Gegensatz zum Unilateralismus der USA für Vertrauen vor allem im Rest der Welt sorgen. Das Modell „Zivile Supermacht EU“ wäre eine Antwort auf die Pax Americana. Die Idee einer europäischen Armee ist nicht zwangsläufig negativ zu beurteilen. Eine rein europäische Armee könnte die Auflösung der nationalen Armeen bedeuten. Dies würde zum einen militärische Konflikte zwischen den Mitgliedsstaaten der EU nahezu unmöglich machen und zum anderen könnten immense Summen gespart werden. Eine EU-Armee (die nicht zwingend größer sein müßte als etwa die Bundeswehr heutzutage) statt vieler kleiner nationaler Armeen würde die Rüstungsausgaben der einzelnen Mitgliedsstaaten massiv senken können. Diese könnten dem europäischen Sozialstaat zugute kommen. Gleichzeitig wäre eine solche Armee ein Symbol der europäischen Vereinigung, mehr als jede Wirtschaftsunion. Die Bildung einer solchen EU-Armee müßte einherschreiten mit einer Demokratisierung der Außenpolitik. Sie müßte daher der Kontrolle des EU-Parlaments unterliegen und nicht den nationalen Regierungen. Gleichzeitig dürfte sie nicht als Interventionsstreitmacht konzipiert sein, sondern vielmehr nur dann zum Einsatz kommen können, wenn zivile Konfliktsprävention versagt hat und ein Militäreinsatz unbedingt nötig ist, etwa zur Überwachung und Durchsetzung eines Waffenstillstandes zwischen Bürgerkriegsparteien. Die Interventionen der USA und ihrer Verbündeten im Kosovo, Afghanistan und Irak haben schließlich mehr als genug bewiesen, daß Militäreinsätze keine dauerhafte Problem-Lösung bringen können. Vielmehr entstehen neue Konfliktpotentiale und immense Kosten für den Militäreinsatz und den späteren Aufbau im Interventionsland, vom Verlust menschlichen Lebens ganz zu schweigen. Aus dieser Erkenntnis heraus müßte die EU künftig den Einsatz von Militär beurteilen. Die zivile Konfliktsprävention muss absolute Priorität genießen. Hierzu gehören eine starke Entwicklungspolitik sowie die Stärkung der OSZE und ähnlicher regionaler ziviler Organisationen. Die Tendenzen deuten allerdings in eine andere Richtung, auch wenn das letzte Wort um die Gestaltung der Zukunft der EU noch nicht gesprochen ist und in der nächste Dekade sich nichts an der hegemonialen Vormachtstellung der USA ändern wird. Die Gefahr, dass das Projekt EU sich zu einer imperialen Supermacht wandelt, ist real. Die Chance einer außenpolitischen Wende innerhalb der EU besteht noch. Hierfür muss den Bürgern der EU klar gemacht werden, dass eine EU-Verfassung wünschenswert ist, aber nur eine, in der es keine Verpflichtung zur Aufrüstung gibt. Es gilt daher bei den

kommenden Referenden über die Verfassung die Außen- und Verteidigungspolitik in den Mittelpunkt zu rücken.

Literatur

- Algierie, Franco, Emmanouilidis, Janis A., Maruhn, Roman: Europas Zukunft – 5 Szenarien Herausgegeben vom Centrum für angewandte Politikforschung, 2003.
- Chace, James und Rizopoulos: Toward a New Concert of Nations erschienen in World Policy Journal Herbst/1999.
- Cooper, Robert: Macht und Ohnmacht – aus europäischer Sicht. Eine Antwort auf die Thesen Robert Kagans erschienen in Internationale Politik 5/2003.
- Gehrcke, Wolfgang: „Linke“ Außenpolitik: Frieden und Gerechtigkeit erschienen in Sicherheit und Frieden 2/2002, S.92ff.
- Klein, Nadia und Wessel, Wolfgang: Eine Stimme, zwei Hüte – viele Pioniere, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach dem EU-Konvent erschienen in Welttrends 2004, S.11ff.
- Moshagen, Heiko: Frieden schaffen mit immer besseren Waffen erschienen in Forum Recht 1/2001
- Messner, Dirk: Die Zukunft der Europäischen Union in der neuen Weltpolitik in International Politics and Society 1/2001.
- Nolte, Georg: Die USA und das Völkerrecht erschienen in Die Friedens-Warte 78 (2003).
- Rat der Europäischen Union: Ein sicheres Europa in einer besseren Welt, Europäische Sicherheitsstrategie vom 12. Dezember 2003, zuletzt abgerufen am 10.7.2004 unter http://ue.eu.int.uedocs/cms_Data/docs/pressdata/de/misc/78352.pdf.
- Rittberger, Volker und Fariborz, Zelli: Europa in der Weltpolitik: Juniorpartner der USA oder antihegemoniale Alternative? erschienen in Die Friedens-Warte 2003, S.195ff.
- Rose, Jürgen: Verteidigungsunion und Friedensmacht, Anmerkung zu einer sicherheitspolitischen Strategie für Europa erschienen in Friedenspolitischer Ratschlag am 11.7.2004, zuletzt abgerufen am 14.7.2004 unter <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/science/schlaining04/rose.html>.
- Schrader, Lutz: Europas Antwort auf Bushs Grand Strategy, erschienen in Welttrends 2004, S.37ff.
- Schirmer, Gregor: Militarisierung der Europäischen Union, Textanalyse der außen- und sicherheitspolitischen Bestimmungen im EU-Verfassungsentwurf erschienen im Friedenspolitischen Ratschlag am 21.1.2004, zuletzt abgerufen am 8.5.2004 unter <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/europa/schirmer.html>.
- Wernicke, Christian: Von der Ohnmacht zur Weltmacht erschienen in der Süddeutschen Zeitung vom 7.6.2003.
- Wolf, Winfried: Die EU auf dem Sprung zur Militärmacht erschienen in der Jungen Welt vom 14. und 15. Juli 2004.

Europäische Außenpolitik nach der Osterweiterung

Konzeptionelle Überlegungen zur Grundlegung eines spezifischen Untersuchungsdesigns

1 Problemstellung

Im Mai 2004 vergrößerte sich die Europäische Union von bislang 15 auf nunmehr 25 Mitgliedstaaten. Die geografische Lage der Mehrzahl der Beitrittsländer prägte den Begriff Osterweiterung. Es handelte sich um den gewaltigsten Erweiterungsschritt in der Geschichte der Union, deshalb auch als „*big bang*“ bezeichnet. Historisch ordnet sich diese Entwicklung ein in die Folgen des Zusammenbruchs des realsozialistischen Staatensystems. Mit seinem Ende verschwanden die bipolare Konstellation des Kalten Krieges und die scharfe politische Trennung Europas. Damit verbunden war eine gesellschaftspolitische Neuorientierung in den vormals sozialistischen Staaten.

Die Eliten, aber auch mehrheitlich die Bevölkerungen, sahen in dem westeuropäischen marktwirtschaftlichen und politischen System eine neue Perspektive. Es verhieß Wohlstand und politische Freiheiten. Auf der anderen Seite standen die westeuropäischen Staaten, die solche politischen Veränderungen in Richtung Rechtsstaat, politische Freiheit und Marktsystem seit Jahrzehnten einforderten und nun ihre Interessen umsetzen konnten. Sie waren zum einen gefordert, das Versprechen zur Integration Osteuropas – und das bedeutete Aufnahme in die Europäische Union – zu verwirklichen. Zum anderen konnten sie ihre wirtschaftlichen Interessen an den neuen Exportmärkten, Investitionszielen und teilweise billigen Produktionsstätten verwirklichen.

Es bestand also auf EU- und auf Kandidatenseite sowohl ein politisches als auch ein wirtschaftliches Integrationsinteresse. Beides sollte in Betracht gezogen werden, da eine ökonomistische Sichtweise die relative Eigenständigkeit des Politischen vernachlässigt. Und gerade letztere Seite spielte eine gewichtige Rolle. Rein wirtschaftlich hätten die Gewinne durch die Marktexpansion auch ohne EU-Integration realisiert werden können, und dies sogar ohne die politischen und sozialen Folgekosten im Zuge des EU-Ausgleichsmodus. Auch die wirtschaftsliberalen Politikansätze hätten sich so

in die Transformation der osteuropäischen Staaten einbetten lassen. Das politische Moment hatte demzufolge eine besondere Bedeutung. Aus der Sicht der Beitrittsstaaten verhiess der EU-Beitritt sowohl Teilhabe am Standard westlichen Wohlstands als auch am erstrebenswerten politischen System einschließlich der Beteiligungsmöglichkeit an internationalen politischen Diskursen.

Für die westeuropäischen Regierungen verbindet sich mit der Osterweiterung der EU eine Vergrößerung des direkter beeinflussten politischen Raumes und damit auch des Friedensraumes. Es werden eigene politische Gestaltungsvorstellungen transferiert und eine gesellschaftsstrukturell angegliche Stabilitätszone entsteht. Zugleich wächst die EU als politisches und wirtschaftliches Subjekt. Sie erhält damit potenziell neues Gewicht im internationalen Gefüge.

Kritisch muss angefügt werden, dass die Erwartungen der gesellschaftlichen Gruppen unterschiedlich waren und sind, wie auch die Ergebnisse der Transformations- und Integrationsprozesse differenziert ausfallen. So verzeichnete Polen stets ein Stadt-Land- und West-Ost-Gefälle bei den Zustimmungsraten zum EU-Beitritt. Ein weiteres Ansteigen der ohnehin hohen Arbeitslosenzahlen infolge der Anpassung an EU-Recht, der Liberalisierungspolitik und der Landwirtschaftsstrukturpolitik ist ein offenkundiger Prozess vor und nach dem Beitrittstermin mit gravierenden negativen sozialen und gesellschaftspolitischen Folgen. Ähnlich spüren die Arbeitnehmer/-innen in Deutschland allein durch die politischen Debatten und die Drohungen von Unternehmen, Standortverlagerungen nach Osteuropa vorzunehmen, einen Druck, der als Folge der politisch gewählten Integrationsstrategie negativ erlebt wird. Diese Probleme belasten oder senken die Zustimmung zum Integrationsprozess insgesamt. Die negativen Trends bei der Wahlbeteiligung zu den Europawahlen 2004 verdeutlichen bereits eine geringer werdende Bindung der Bürger zur Union. Sollten ihre sozialen Erfahrungen weiter negativ sein und wird die demokratische Teilhabe nicht umfassender gewährleistet, werden sich die Probleme der Bindungskraft des Integrationssubjektes zukünftig schärfer stellen.

In diesen Kontext ordnet sich auch die Situation der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ein. Angesichts ihrer intergouvernementalen Organisationsform hängt hier noch mehr vom Integrationsstatus der Gesamtunion ab. Desintegrative Kräfte wirken sich in den intergouvernementalen Feldern schneller bremsend aus, weil die Interessen der Mitgliedstaaten hier immer noch unmittelbarer wirken. Historisch hat die Außen- und Sicherheitspolitik als klassische Souveränitätsdomäne des Nationalstaates stets einen besonderen Status behalten. Integrationsschübe

vollzogen sich hier seltener und eher schleppend. Über die gemeinsamen allgemeinen Absprachen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in den 1970er Jahren und die Benennung des Sachgebiets der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Maastrichter Vertrag Anfang der 1990er Jahre bis hin zur Schaffung eines Außenministerpostens im – erst noch zu ratifizierenden – aktuellen Verfassungsentwurf war es ein langer Weg. Die Entwicklungen im Umfeld des Kosovokrieges beschleunigten die Entscheidungsprozesse hin zum Auf- und Ausbau gemeinsamer außen- und sicherheitspolitischer Wirkpotenziale. Erst im Dezember 2003 wurde mit dem Dokument „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ die erste gemeinsame Sicherheitsstrategie beschlossen. Zugleich zeigte die Kontroverse um die Haltung zum US-geführten völkerrechtswidrigen Irakkrieg 2003 die weiter bestehenden tiefen, teils strategischen, Differenzen zu Grundfragen der Sicherheit, der Haltung zu multilateralen Organisationen, der Position zum Völkerrecht und der transatlantischen Beziehungen. Auch und gerade die Osterweiterung der EU bringt zu diesen Fragen neue Interessenlagen und Mehrheitskonstellationen in die Entscheidungsgremien ein.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage danach, inwieweit die Osterweiterung der Europäischen Union Einfluss auf die Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat. Wie verändern die Interessenlagen und Wertvorstellungen der osteuropäischen Beitrittsstaaten Strukturen, Verhandlungsregeln und Inhalte der EU-Politik auf diesem Gebiet? Dabei geht es allgemein um die Haltung zur Tiefe des Integrationsprozesses und zu möglichen Vergemeinschaftungsmomenten. Das spezielle Interesse zielt auf das jeweilige Sicherheitsverständnis und die Positionen zum außenpolitischen Instrumentarium der EU.

2 Erkenntnis leitendes Interesse

Relevante Entwicklungen der gesellschaftlichen Praxis erfahren zumeist eine wissenschaftliche Reflexion. Mit besonderen Veränderungen gehen auch Schübe des Interesses der Wissenschaftswelt einher. So hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg parallel zur Bildung der Europäischen Gemeinschaft auch die Integrationsforschung herausgebildet, die sich mit der Entwicklung dieser befasst. Sie erlangte den Status einer eigenständigen Richtung im System der Theorien internationaler Beziehungen. Zunächst waren neofunktionalistische Vorstellungen vorherrschend, die den Integrationsprozess aus der Tatsache heraus erklärten, dass die funktionalen Kooperationsbeziehungen zwischen Staaten eine entsprechende

Institutionalisierung erzeugten. Die EG erscheint hier als institutionalisierte Form der erforderlich gewordenen Koordinierungsfunktionen. Später entstanden - auch unter Rückgriff auf intergouvernementalistische Annahmen - institutionalistische Denkansätze, die die Bildung internationaler Institutionen mit dem Bestreben der Staaten erklärten, ihre Interessen in aktuell angemessener Weise umzusetzen. Das schloss angesichts zunehmender internationaler wirtschaftlicher und politischer Verflechtungen eine institutionalisierte Form der Kooperation ein. Diese Denkschulen wurden teilweise ergänzt durch rationale Überlegungen, die Handlungsoptionen für Akteure als Motivation für die Teilhabe an internationalen Koordinierungsformen untersuchten. Typisch für diese theoriegeleiteten Überlegungen war der Bezug zur jeweiligen gesellschaftlichen Praxis. Die Schübe der EU-Integration Ende der 1950er Jahre mit den Römischen Verträgen, in den 1970er Jahren mit der Einheitlichen Europäischen Akte und in den 1990er Jahren mit der Bildung der Europäischen Union, dem Beginn der Währungsunion und der Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wurden durch Theorie-Neuerungen begleitet. Die Idee des Mehrebenensystems offenbart diesen Zusammenhang exemplarisch, weil hier die Besonderheit der Souveränitätenteilung in der Europäischen Union reflektiert wurde, die mehr Kooperation als übliche internationale Institutionen aufweist, ohne den Status einer neuen staatsförmigen Souveränität zu erlangen. Auf diese Verbindung von Theorie und Praxis machte Robert W. Cox aufmerksam: *„Theory is always for someone and for some purpose. All theories have a perspective. Perspectives derive from a position in time and space, specifically social and political time and space. The world is seen from a standpoint definable in terms of nation or social class, ... or a sense of hopes and expectations for the future.“* (Cox 1981: 128).

Ein zweiter wesentlicher Aspekt taucht neben dem zeithistorischen Bezug in Cox Argumentation auf. Er stellt die Frage nach dem Standpunkt und dem Zweck des Theoretisierens. Dieser marxistisch inspirierte und auch von der Kritischen Theorie aufgenommene Gedanke zielt auf die Interessenlage des Untersuchenden. Entgegen der Vorstellung, wissenschaftliche Reflexion sei per se objektiv, wird hier darauf hingewiesen, dass die Fragestellung bereits bestimmte Begriffe und deren Definition beinhaltet und dass der Standpunkt des Fragenden sozial und politisch geprägt ist. Selbst die Fragestellung enthält bereits als Hintergrund eine Auswahl und folgt einer Prioritätensetzung (Burchill 1996: 15). Von dieser Rahmenbedingung kann sich Analyse nicht lösen, sie kann aber selbstkritisch befragt und offen gelegt werden. Das Ziel und die Methodik der Untersuchung eines Phänomens prägen bereits das Ergebnis mit. Geht es um eine deskriptive oder eher

normative Arbeit? Sollen empirische oder Theorie entwickelnde Aussagen getroffen werden? Mit welchem Abstraktionsgrad soll der Gegenstand untersucht werden?

Eine rein deskriptive Arbeit zur europäischen Integration als Gesamtprozess würde eine Nutzung von Großtheorien wie Neofunktionalismus oder Liberalismus/Idealismus nahe legen. Eine normative Untersuchung lässt sich ebenso mit liberal-institutionalistischen Ansätzen verfolgen, während detailliertere Analysen der Politikentscheidungen eher rational-institutionalistische oder Mehrebenenansätze erfordern. Die grundsätzliche Infragestellung des Gesamtsystems und eine entsprechende Interessenanalyse lassen sich fundiert mit Methoden der Kritischen Theorie oder mit imperialismustheoretischen bzw. mit Hegemonieansätzen verfolgen. Je nach gewähltem Ansatz wird ein Bild der Wirklichkeit determiniert. Deshalb sind die Fragestellung und der Standpunkt des Fragenden genauer zu beleuchten, denn sie sind von seiner Interessenlage mit beeinflusst. Cox verweist darauf, dass jede Untersuchung einem Zweck dient und dass der Untersuchende deshalb einem Interesse folgt.

Die Analyse der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik umfasst eine Reihe von Schlüsselbegriffen, deren Konnotationen wiederum einen definitorischen Hintergrund bilden. Dazu gehören das Verständnis von gerechtem Frieden, Nachhaltigkeit, sozialer Dimension, Multilateralismus, Völkerrecht und der umfassende Sicherheitsbegriff. Auch Werte und Interessen sind als konstruiert zu betrachten. Die dahinter liegende Diskursstruktur und damit verbundene hegemoniale Ideen sind in die Analyse einzubeziehen.

Dem vorgelagert bleiben jedoch auch bestimmte Rahmenbedingungen, die als gegeben angesehen oder in Frage gestellt werden können. So nehmen Vertreter der Kritischen Theorie für sich in Anspruch, mit ihren selbstkritischen Überlegungen über die theoretischen Reflexionen die Möglichkeit verschiedener Perspektiven auf einen Gegenstand erst zu eröffnen. Dies erfolge im Unterschied zu traditionellen Theorien, die mit ihren Fragestellungen und Überlegungen nur die bereits dominanten Interessen effizienter durchzusetzen helfen. Diese als *problem-solving theory* bezeichnete Analyseart manifestiert nur den Status quo (Burchill 1996: 19). Sie nutzt vorherrschende Begriffsbelegungen und bestehende Systeme, um eine bessere Gestaltung der Systemfunktion zu untersuchen. Dem gegenüber würde Kritische Theorie sowohl die hintergründigen Begriffsbestimmungen wie auch das gesamte System infrage stellen. Aus dieser Analyse heraus können anschließend alternative Überlegungen entwickelt werden.

Eine Untersuchung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aus Sicht der Friedensforschung und normengeleitet an

Gewaltvermeidung, Verrechtlichung und präventiven, kooperativen Lösungen sollte zum Ziel haben, einen Beitrag zu einer friedlicheren Welt zu leisten, und dies mit den zieladäquaten Mitteln. Die spezifische Sicht auf die Auswirkungen der Osterweiterung der Europäischen Union in diesem Sachgebiet ordnet sich diesem grundlegenden Standpunkt unter. Die zu untersuchenden Prozesse werden beschrieben und hinterfragt, um sie in Bezug zu Möglichkeiten einer an langfristigem gerechtem Frieden orientierten Entwicklung zu messen. Ausgehend von der Annahme, dass den gesellschaftlichen Entwicklungen sowohl strukturelle Rahmenbedingungen, konkrete Interessenlagen, rationale Handlungsstrategien, aber auch normativ durch Werte gestützte Entscheidungen zugrunde liegen, scheint eine deskriptive Teilanalyse primär rationalen Theorieansätzen folgen zu können, um empirische Forschungsergebnisse intersubjektiv nachvollziehbar zu gestalten. Das zu erarbeitende Fazit und die aus empirisch belegten Prognosen abzuleitenden Empfehlungen werden jedoch dem normativen Anspruch entsprechen müssen, um alternativ und im Sinne der Forschungsinteressen argumentieren zu können. Es gilt, die Frage zu beantworten, wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union gestaltet werden sollte, um in den internationalen Beziehungen friedenspolitisch Wirksamkeit entfalten zu können. Dieses Interesse wird zusätzlich durch den normativen Ansatz der Vermeidung militärischer Gewaltanwendung ergänzt. Es geht demzufolge um eine nachhaltige Politik, die Sicherheit für die Staaten und Bevölkerungen der EU im weiten Begriffssinn gewährleistet und diese kooperativ und ohne militärisch dominierte Strategien erreicht.

Ein zweites zentrales Interesse, das die Untersuchung prägt, ist die prointegrationistische Orientierung. Sie wird begründet mit der These, dass die Globalisierungsprozesse sowohl ökonomisch als auch politisch die Bildung eines immer enger verflochtenen Integrationsraumes erfordern, um als Teil dieses Raumes und mit ihm international handlungsfähig zu sein und eigene Interessen und Wertvorstellungen wirksam in den internationalen Dialog einzubringen. Darüber hinaus ist es eine historisch fundierte Erfahrung Europas, dass religiöse oder nationalistische Differenzen durch Dialog und Kooperation bearbeitet werden müssen, wenn gewaltsame Konflikte vermieden werden sollen. Es bedurfte des Dreißigjährigen Krieges, zahlreicher weiterer gewaltförmiger Auseinandersetzungen zwischen den Nationalstaaten bis hin zu den zerstörerischen Weltkriegen des 20. Jahrhunderts mit bis dato ungekannten Ausmaßen, damit diese Erkenntnis zur Verregelung der Beziehungen, zu Kooperation und Integration führte. Mit diesem Fokus ist die Untersuchung wesentlich systemimmanent. Die

o. g. von Vertretern der Kritischen Theorie vorgetragene Unterscheidung zwischen *problem solving* und *critical theory* führt hier zur Entscheidung für den Problem lösenden Ansatz. Die Untersuchung zielt auf eine spezifische Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und setzt innerhalb des Systems der EU und vorhandener sicherheitspolitischer Strukturen an.

Gleichwohl erfolgt eine Offenlegung und selbstkritische Hinterfragung dieses Ansatzes. Begriffe werden kritisch bewertet, Macht- und Interessenstrukturen untersucht. Schließlich impliziert die normative Vorgehensweise bei der Gestaltung des Fazits mit seinen Politikempfehlungen und den zur realen Politik alternativen Vorschlägen prinzipiell auch eine Infragestellung vorgegebener institutioneller und Denkstrukturen. In diesem Sinne zielt der Problem lösende Ansatz in der beschriebenen Weise auch auf Kritik und Veränderungen und nicht nur auf bloße positivistische Hinnahme und Effizienzsteigerung eines Systems. Schließlich ist der zugespitzten Kritik an *problem-solving theory* mit einiger Differenzierung entgegenzuhalten, dass Problemlösungen letztlich auch Veränderungen eines Systems oder seines *outputs* beinhalten können. Entscheidend ist, ob die Konnotationen der Begriffe und Strukturen aufgeheilt sind und der Standpunkt des Untersuchenden offenbar wurde. Wenn grundsätzlich eine Möglichkeit für Handlungsoptionen in der Politik unterstellt wird, dann lassen sich aus der Analyse von Interessen, Kräfteverhältnissen und Hegemoniesituationen im Diskurs auch konditionierte Alternativen und praxisrelevante Vorschläge entwickeln, die dem Erkenntnis leitenden Interesse folgen. Es mag dabei auch Anpassungen an das System geben, die bei Veränderungen aus dem Ist-Zustand unvermeidbar sind. Gleichwohl eröffnen Handlungsspielräume auch Optionen zur Veränderung, die – ein kritisches Interesse an gesellschaftlicher Veränderung vorausgesetzt – auch verantwortlich genutzt werden müssen.

3 Theoretische Annäherung

Die strukturierte Analyse eines Phänomens kann von unterschiedlichen Perspektiven aus und mit verschiedenen Instrumenten erfolgen. Die Auswahl des Theorieansatzes sollte sich am Erkenntnis leitenden Interesse orientieren, mit dem die Analyse betrieben werden soll. Aus der Diskussion verschiedener theoretischer Ansätze lässt sich eine differenzierte Vorgehensweise entwickeln, die unterschiedliche Prämissen zur adäquaten Untersuchung des komplexen Phänomens nutzt. Da es nicht um die Bestätigung oder Weiterentwicklung von Theorie geht, sondern um die

praxisnahe Analyse, ist dieser Weg dem Erkenntnisinteresse untergeordnet und vertretbar, wenn eine Kohärenz der Ansätze gewährleistet bleibt.

Die klassische neorealistische Annäherung mit ihrem zentralen Fokus auf die Staaten als einzig relevante Akteure in den internationalen Beziehungen scheint wenig geeignet zur Untersuchung der Integrationsprozesse. Diese Entwicklungen wurden mit den Prämissen dieses Theoriegebäudes wenig erfasst. Mit der Annahme von Staaten als einheitlichen Akteuren (*unitary actor*), deren grundsätzliche Interessen gegeben und gleich seien, lässt sich die europäische Kooperation ebenso wenig erklären wie mit dem Postulat der Sicherheitsmaximierung durch Machtgewinn. Letzteres würde die EU als äußerst instabiles Gebilde darstellen, welches rein durch Konkurrenzen um Machtzuwachs zusammenhalten und bei veränderten Konstellationen kollabieren müsste. Auch das Sicherheitsdilemma taugt nicht als Prämisse mit Bezug zur EU, weil die Kooperation gerade nicht zu dauernder konkurrierender Rüstung im Bestreben um nationale militärische Sicherheitsvorteile geführt hat.

Nahe liegender zur Untersuchung von Integrationsentwicklungen ist die neofunktionalistische Annäherung. Ihre grundlegende Prämisse, dass einer Funktion eine entsprechende Form (*form follows function*) folgt, erklärt die Entwicklung der EU als Ergebnis von Kooperationsbeziehungen. Der Fokus richtet sich dabei auf die europäischen Institutionen und Lobbygruppen. Auch ein *spill over*-Effekt lässt sich erkennen, wenn verschiedene Politikgebiete durch die Vergemeinschaftungsprozesse erfasst werden oder mindestens ein Abgleich der Interessen (*interest upgrading*) der Nationalstaaten durch die Kooperation erfolgt. Problematisch bleibt, dass die Ausrichtung des Fokus auf die europäische Ebene zu einer Vernachlässigung der Analyse der Motive der Mitgliedstaaten führt und dass die allgemeine Prämisse des *spill over* nicht die unterschiedlichen Dynamiken – die Schübe, Stagnation oder Renationalisierungstendenzen – erklärt.

Hier setzt die intergouvernementalistische Annäherung an, die als zentrale Akteure die Staaten und deren Interessen ansieht und supranationale Organisationen aus diesen Staatsinteressen ableitet. Der Vorteil, Kooperation als spezifische Form der Interessendurchsetzung von Nationalstaaten und als Möglichkeit der Kostenkompensation für mögliche Schäden infolge der Verflechtungen anzusehen, birgt das Problem in sich, dass die inneren Dynamiken eines Integrationssubjektes und die eigenständige Rolle von europäischen Institutionen aus dem Blick geraten.

Diesen Mangel versucht die neoinstitutionalistische Annäherung zu beheben, indem auf die relative Autonomie der Institutionen abgehoben wird. Sie stehen im Mittelpunkt der Betrachtung, mit ihren Verhandlungsmodi, den Fähigkeiten zum *agenda setting* und zur Durchsetzung von

Kooperationsregeln. Dabei werden auch die rationalen Motive untersucht, die Entscheidungen zugrunde liegen. Auf diese Weise werden auch die Staaten beleuchtet, deren Interessenlagen die Regeln und die Entscheidungsergebnisse mit prägen. Dies wird in einen Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen gebracht, die durch die Institution bestehen und die Entscheidungsfindung beeinflussen. Der Zweig des historischen Institutionalismus widmet sich zudem den inneren Zwängen, denen Staaten ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich sowohl um innenpolitische Konstellationen, die außenpolitisch wirksam werden, als auch um nicht intendierte Folgen (*unintended consequences*) früherer Entscheidungen, die zeitversetzt nachwirken und bei neuen Handlungen auch durch neue Akteure mit unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden müssen.

Kritische Ansätze der Integrationstheorie befassen sich weniger mit klassischen Fragen der internationalen Beziehungen oder der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Besonderen, sondern zielen mehr auf ökonomische und sozialökonomische Zusammenhänge. Dabei sind marxistisch geprägte Prämissen bestimmend. Zwei grundlegende Untersuchungsorientierungen sind zu nennen.

Zum einen stehen soziale Gruppierungen mit ihren Interessen als Akteure in Konfliktkonstellationen im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses. Zum anderen werden vorrangig die ökonomischen Entwicklungen und deren Verhältnis zu politischen Regulationsmechanismen untersucht. Integration wird in diesem Kontext als Veränderung des kapitalistischen Akkumulationsmodus begriffen, der eine Änderung politischer Regulationsregime mit sich bringt. Im Kern geht es hierbei um die Analyse des Verhältnisses von Markt und Politik. Angesichts der transnationalen Marktverflechtungen im Zuge der Globalisierungsprozesse wird die politische Reaktion als jeweils hegemoniales Projekt zur Steuerung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen reflektiert. Aus dieser Sicht bringt die mit den internationalen Verflechtungen und Umbrüchen des postfordistischen Kapitalismus steigende Macht der Märkte eine Veränderung der Funktion des Staates mit sich. Diese Funktionsänderung vollzieht sich weg von einem Interventionsstaat, der mit keynesianischen Methoden Verteilungskompromisse zwischen Klassen herstellte, hin zum Wettbewerbsstaat. Der Wettbewerbsstaat widmet sich drei Aufgaben: Erstens der Optimierung der Angebotssituation, zweitens der Stärkung der Wettbewerbsposition und drittens der Organisation neuer Verknüpfungen im europäischen Mehrebenensystem (Deppe 2000: 341 f.). In den internationalen Kontext gestellt bedeutet dies, dass die ökonomischen Entwicklungen der Globalisierung – marxistisch formuliert: die neue Phase der Produktivkraftentwicklung – zu von Akteuren bewusst gestalteten

wettbewerbsstaatlichen oder neoliberalen Regulationsmechanismen geführt haben. Insoweit ist die politische Gestaltung der europäischen Integrationsprozesse ökonomisch determiniert und folgt spezifischen Akteursinteressen, die eine Hegemoniestellung erreicht haben. Diese Hegemonie kann im Zusammenhang mit den ökonomischen und politischen Globalisierungsprozessen als globale Hegemonie angesehen werden, die sich nicht nur mit einem bestimmten Modell der wirtschaftlichen Ordnung durchsetzt, sondern auch politische Ordnungsvorstellungen erfasst. Integration ist vor diesem Hintergrund als Lösungsform des Widerspruchs von Internationalisierung und Nationalstaat zu sehen (Deppe 2000: 338).

Damit ist die außenpolitische Komponente aufgerufen. Die Integration erfolgt unter diesem Blickwinkel als politische Regulation, um die Mitgliedstaaten im Einzelnen als Wettbewerbsstaaten und die Region als Wettberber im globalen System zu stärken. Das erfordert auswärtiges Handeln, erstens zur Erhaltung eines bestimmten hegemonialen Ordnungssystems als Rahmen für wirtschaftliche Kooperation und politisches Handeln und zweitens zur Durchsetzung eigener politischer Ordnungsvorstellungen. Die kritische Befragung der gegebenen Herrschaftsstrukturen, die Erklärung der Integrationsdynamik aus global verknüpften ökonomischen Prozessen, die Untersuchung der Interessen gesellschaftlicher Akteure und der sozialen Wirkung bieten methodische Instrumente, die bei der Analyse europäischer Integrationsprozesse genutzt werden können. Insbesondere bei der Darstellung des Zusammenhangs von Globalisierungsprozessen und politischer Regulation können sie als Erklärungshilfe für die Integrationsdynamik dienen. Schließlich lassen sich hier Überlegungen anschließen über die ökonomische und politische Hintergrundbindung außenpolitischer Eliten der Beitrittsstaaten sowie zur Hegemoniewirkung vorherrschender Macht- und Ideologiestrukturen auf diese Eliten. Nicht zuletzt sind die sozialen Wirkungen des derzeitigen Integrationspfades und deren Effekte auf Loyalitäts- und Erwartungshaltungen im Hinblick auf die europäische Politikebene zu prüfen.

Wenn die genannten theoretischen Ansätze mit ihren Vorzügen und Limitierungen zur Untersuchung der Integration im Sachgebiet der Außen- und Sicherheitspolitik genutzt werden sollen, bietet sich ein synoptischer Ansatz an, der wiederum durch einige Eingrenzungen auf die eigentliche Leitfrage zu orientieren ist. Der Politikwissenschaftler Klaus Busch hat einen solchen Ansatz mit sieben Vektoren entwickelt, um die Komplexität des Integrationsprozesses angemessen zu erfassen (Busch 2001: 247). Der Vorteil dieser Annäherung liegt darin, dass Vorzüge und Schwerpunkte

verschiedener Theorieansätze genutzt werden können, um sich dem Untersuchungsgegenstand zu nähern. Die Vektoren erfassen:

- A) Hintergrundvariablen: Dazu zählen ökonomische, politische und gesellschaftliche Aspekte, die den Verflechtungsgrad oder Loyalitätstransfers zur europäischen Ebene umfassen.
- B) Logik des Integrationsprozesses: Hier werden in den Bereichen Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion, Politische Union und Systemverbindung zwischen diesen Elementen innere Dynamiken und Zusammenhänge zwischen den Feldern erklärt.
- C) Nationalstaaten und nichtstaatliche Akteure: Mit dieser Variable orientiert die Analyse sowohl auf die Regierungen als auch auf verschiedene Lobbygruppen der europäischen Ebene wie auch der europäisch orientierten nationalen Organisationen als Handelnde in den Politikbildungsprozessen.
- D) Europäische Institutionen: Dieser Vektor zielt auf die verschiedenen Institutionen der Europäischen Union, wobei für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere der Europäische Rat, aber auch der Ministerrat (für allgemeine Angelegenheiten) und die Kommission relevant sind.
- E) Zusätzliche Politikvariablen: Damit sollen politische Umbrüche innerhalb der EU als auch im internationalen System als beeinflussende Faktoren für Integrationsentscheidungen herangezogen werden. Beispiele sind nationale Wahlen mit außenpolitischen Auswirkungen oder Situationen wie die deutsche Einheit oder die strategische Reaktion der USA auf die Terroranschläge vom 11. September 2001.
- F) Leitbilder: Mit dieser Erklärungsvariablen werden gesellschaftlich vorherrschende Diskursgrundströmungen einbezogen. Sie bedingen die Aufnahme von Ideen und politischen Vorschlägen und damit deren Realisierungschancen maßgeblich.
- G) Verhandlungsprozess: Damit wird der Einfluss institutioneller Rahmen, das Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zum *agenda setting* und die Wirkung von *side payments* auf die Entscheidungsprozesse erfasst.
- H) Entwicklungsdynamik: *scope* und *level* der Integration. Dieser Vektor stellt die abhängige Variable dar, die durch die vorgenannten Variablen erklärt werden soll.

Dieser synoptische Ansatz (Busch 2001: 264) ist im Interesse einer größeren Stringenz und Kohärenz der Erklärungsmuster sinnvoll einzugrenzen. Es geht dabei um die Festlegung von zentralen Prämissen aus spezifischen Theorieschulen, um das konkrete Untersuchungsdesign zu umreißen.

Angesichts der Befassung mit der internationalen Institution EU werden vorrangig institutionalistische Prämissen zugrunde gelegt. Sie enthalten auch einige Hintergrundannahmen, die sie mit anderen Theoriesträngen gemein haben, so die Grundvorstellung von Kooperationserfordernissen durch Interdependenzen im internationalen Beziehungsgefüge, die Ausrichtung des Fokus auf die Staaten als Akteure, zugleich die Anerkennung der relativen Eigenständigkeit von einmal geschaffenen Institutionen und schließlich die Untersuchung von rationalen Motiven für Verhandlungskompromisse. Vor diesem Hintergrund sollen sechs Grundannahmen zugrunde gelegt werden:

Erstens: Institutionen entstehen, wenn in Staatenbeziehungen Interdependenzen und damit Kooperationserfordernisse entstehen (Keohane/Nye 1993: 5).

Zweitens: Internationale Institutionen werden durch Staaten geschaffen, um ihre Interessen durch Koordination ihrer Politiken besser durchzusetzen (Keohane/Nye 1993: 2). Die Kooperation erfolgt oft in einer Mischung von intergouvernementalen institutionellen Aktivitäten und solchen von transnationalen Interessenkoalitionen. Gemeinsame oder komplementäre Interessenkonstellationen befördern die Kooperation. Mächtigere Staaten haben mehr Möglichkeiten, Institutionen zu prägen und sie sowohl für die Begrenzung der Macht anderer Staaten als auch zur Beeinflussung der ökonomischen oder sicherheitspolitischen Regularien zu nutzen (Keohane/Hoffmann 1993: 391).

Drittens: Interessen sind nicht als gegeben anzusehen. Sie sind durch geopolitische Überlegungen, materielle Bedürfnisse und Prinzipien-Konzepte bestimmt, die in innenpolitischen Diskursen konstruiert werden (Keohane/Nye 1993: 4).

Viertens: Institutionen können eine Neudefinition von Interessen und eine Strategieanpassung bei Staaten hervorrufen.

Fünftens: Der Vorteil, den die Institutionen bieten, liegt in der Vereinfachung von Verhandlungen durch vorgegebene Rahmen und Regeln sowie im erleichterten Austausch von Informationen über das tatsächliche Verhalten von Staaten. Mit letzterem vermindern sie auch Probleme des Sicherheitsdilemmas (Keohane/Nye 1993: 3).

Sechstens: Bedingungen für eine Kooperation durch gemeinsame Interessenlagen sind zu erwartende pareto-optimale Gewinne, langfristig angelegte Beziehungen und Erfahrungen mit Normen geleitetem Austausch (Keohane/Nye 1993: 4). Mit besonderem Bezug zur ersten Bedingung muss nach Gewinnen und Belastungen wie auch nach möglichen *side payments* gefragt werden.

Mit diesen Prämissen lassen sich die Integrationsprozesse in dem spezifischen Feld der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

beschreiben und daraus abgeleitet prognostizieren. Auch können neben der Analyse der Wirkungen des Beitritts der osteuropäischen Staaten auf die Entwicklungen noch die faktischen Einflüsse der Institution auf die neuen Mitgliedstaaten geprüft werden. Diese stellen und stellen sich in ihrem Agieren auch auf vorhandene institutionelle Rahmen ein.

Hinzugezogen werden müssen zusätzlich Instrumente der Kritischen Theorie, um die Begriffshinterfragung und grundsätzliche Infragestellung des Gesamtsystems zu gewährleisten. Auch gilt es, die Interaktion zwischen Staaten, sozialen Kräften und Weltordnung (Linklater 1996: 133) vor dem Hintergrund der Globalisierungsprozesse mit Hilfe von historisch-materialistischen Prämissen zu erklären.

4 Hypothesen zur Integrationsperspektive

Nach der theoretischen Annäherung an das zu klärende Untersuchungsproblem sind nun mögliche Hypothesen zu formulieren. Sie orientieren sich an der Leitfrage: *Welche Probleme und Herausforderungen ergeben sich aus dem Beitritt osteuropäischer Staaten zur Europäischen Union für die Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik?*

In dieser Fragestellung stecken einige Begrenzungen des Untersuchungsdesigns. Zum einen erfolgt eine Betrachtung des Integrationsprozesses nicht allgemein, sondern mit Blick auf das Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik. Auf der Ebene der Europäischen Union handelt es sich hier um die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die intergouvernemental organisiert ist. Damit richtet sich die Analyse auf die entsprechenden Instrumente, die entwickelt wurden. Wenn die Veränderung der Struktur hinterfragt wird, geht es unter anderem um Probleme der Verfassung, der Stellung des Generalsekretärs des Europäischen Rates und um die Instrumente dort wie auch beim für Außenbeziehungen verantwortlichen Kommissionsmitglied. Die Analyse des inhaltlich bestimmten Outputs und der möglichen Wirkung auf das Verhalten der Akteure im vorgegebenen Regelrahmen bezieht sich zum Beispiel auf Gemeinsame Aktionen, Gemeinsame Standpunkte und Strategien. Zugleich, jedoch mit sekundärer Intensität, muss die dialektische Wirkung auf die neuen Mitgliedstaaten in diesem spezifischen Feld berücksichtigt werden. Damit ist bereits die zweite Einschränkung benannt. Es geht um die Untersuchung von Wirkungen des Beitritts osteuropäischer Staaten. Wenngleich die Integration sich als dynamischer Prozess vollzieht, der maßgeblich von der EU selbst wie auch von zahlreichen langjährigen

Mitgliedstaaten geprägt wird, soll die Untersuchung auf Zusammenhänge der Integrationsentwicklung mit der Osterweiterung der EU ausgerichtet sein.

Für die Annäherung an die Leitfrage ist es vorteilhaft, Hypothesen zu entwickeln, die durch den deskriptiven Ansatz geprüft und mit Blick auf das normativ gestützte Fazit begründet werden können. Mit dieser Maßgabe können folgenden Aussagen entwickelt werden:

Erstens: Mit der Osterweiterung der EU ergibt sich eine bremsende Wirkung auf die Integrationsdynamik. Sie betrifft die Vertiefung der Integration und dabei auch den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Zweitens: Mit der Osterweiterung verschieben sich gemeinsame außen- und sicherheitspolitische Positionen in Richtung einer verstärkten transatlantischen Bindung.

Drittens: Die EU kann perspektivisch und langfristig wirkend als Friedensmacht auftreten, wenn sie komplex, an das Recht gebunden und multilateral agiert sowie ihre Politik demokratisch legitimiert und auf Vorbildwirkung setzt.

Die erste These scheint zunächst gegen die Realität zu sprechen, da der Beitritt von zehn Staaten zu einer Erweiterung der EU und zu einer neuen Integrationsdynamik geführt hat. Gleichwohl sind die Souveränitätsansprüche der neuen Mitglieder möglicherweise eine Bremse für Integrationsprozesse in der Tiefe. Es könnte zu schwierigen Debatten um neue vergemeinschaftete Instrumente und Strukturen der EU kommen. Gerade im intergouvernemental organisierten Sachbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist dies von Relevanz, da schon ein Mehr an gemeinsamen Positionen formell oder auch mindestens faktisch zu Einschränkungen souveräner nationaler Politikgestaltung führen. Das gilt zumindest für die bisherige Vorstellung unabhängiger nationalstaatlicher Politikentwicklung. Zugleich hängt das Wirkungspotenzial der EU gerade von dieser Gemeinsamkeit ab. Die zweite These bezieht sich auf den Umstand, dass sich europäische und damit auch EU-Sicherheit traditionell nur unter Berücksichtigung des transatlantischen Verhältnisses diskutieren lässt. Insofern sind die grundsätzlichen Positionen und Kooperationsweisen von internationalen Organisationen oder von Mitgliedstaaten der EU zu den USA zu beleuchten. Die traditionellen Bindungen und aktuellen Haltungen der zu untersuchenden Staaten deuten gemeinsam mit deren *NATO-First-Politik* auf eine sicherheitspolitische Neigung weg von eigenständigen EU-Potenzialen. Gerade in Bezug auf Sicherheit hat eine engere transatlantische Bindung vielfach Vorrang.

Die dritte These bindet normative Momente ein. Sie verweist sowohl auf das außenpolitische Wirkungspotenzial der Europäischen Union als auch auf die

limitierenden Definitionen. Es geht nicht um irgendeine Machtwirkung, sondern um die Fähigkeit zu nachhaltiger Friedenspolitik. Das schließt strukturell sowohl Gemeinsamkeit als auch demokratische Legitimation und Stabilität der EU ein. Stabilität wiederum hängt wesentlich von der sozialen Entwicklung innerhalb der EU ab, die erst die notwendige Loyalität zu europäischer Politik möglich macht. Gemeinsame Positionen entwickeln sich ihrerseits auch nur durch entsprechende kooperative Entscheidungsfindung innerhalb der Gremien, was eine sensible Einbeziehung der Interessen der Neumitglieder erfordert. Schließlich wird Frieden als gerechter Frieden definiert und Sicherheit in einem breiten Sinne aufgefasst, was ein komplexes Herangehen und entsprechende Schwerpunktsetzung impliziert.

Mit dem hier entworfenen Untersuchungsdesign ist ein Theoriezugang skizziert worden, um unter Nutzung institutionalistischer Ansätze und Prämissen Kritischer Theorie einen Aspekt der Entwicklung der Europäischen Union zu erforschen. Die Untersuchung hat angesichts der Dynamik der Integrationsprozesse kurz nach dem Beitritt der osteuropäischen Staaten einen hohen Aktualitätsgrad. Sie zielt mit den vorgesehenen Schlussfolgerungen auf politisches Handeln. In diesem Punkt wirkt die Normenorientierung, die sich aus dem Anspruch der Friedensforschung ergibt. Der prointegrationistische Charakter impliziert zwar systemimmanente Überlegungen, ermöglicht aber mit den normativen Bedingungen und kritischen Hinterfragungen auch alternative Argumentationsmuster und Handlungsempfehlungen. Die Entwicklung der Europäischen Union ist nicht naturgesetzlich vorgegeben, weder von der allgemeinen Art und Weise kapitalistischer Produktion noch von scheinbar immer wiederkehrenden rationalen Handlungsmotiven. Die Untersuchung unterstellt eine historisch offene Entwicklung und zielt dabei auf ein Politikverständnis, welches Handlungsoptionen betont und eine demokratische, soziale und friedliche Orientierung durch politisches Agieren und Veränderungen der Kräfteverhältnisse in der Europäischen Union für möglich und deshalb anstrebenswert hält (Brie 2004: 656).

Literatur

- Brie, Michael 2004: Marxismus und Politik, in: utopie kreativ Heft 165/166, Berlin, S. 648-661.
Burchill, Scott 1996: Introduction, in: Scott Burchill and Andrew Linklater: Theories of International Relations, New York, 1996.
Busch, Klaus 2001: Politikwissenschaftliche Integrationstheorien in Interaktion. Der synoptische Ansatz

- II, in: Loth, Wilfried, Wessels, Wolfgang (Hrsg.), 2001: Theorien europäischer Integration, Leske und Budrich, Opladen, S. 247-292.
- Cox, Robert W. 1981: Social Forces, States and World Orders. Beyond International Relations Theory, Journal of International Studies 10 (2) (zitiert nach: Rosamond, Ben 2000: Theories of European Integration, palgrave, New York, S. 194).
- Deppe, Frank 2000: Zum Wandel kritischer Integrationstheorien, in: Bieling, Hans-Jürgen und Steinbühler (Hrsg.) 2000: Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie, Westfälisches Dampfboot, Münster, S. 331-349.
- Keohane, Robert O./ Nye, Joseph S./ Hoffmann, Stanley 1993: After the Cold War, Harvard University Press, Cambridge/ Massachusetts and London/ England.
- Linklater, Andrew 1996: Marxism, in: Burchill, Scott und Linklater, Andrew 1996: Theories of International Relations, St. Martin's Press, New York, S. 119-144.

III. Diskurse in Europa

Constructing the National vs. Constructing the Regional? - Zwei britische Sonntagszeitungen

Forschungsergebnisse einer empirischen Diskursanalyse zur medialen Konstruktion von Nationalität und Regionalität

1 Thema und Fallstudien

Die sozialwissenschaftliche Debatte um die Zusammenhänge zwischen kollektivem Bewusstsein und der Rolle der Medien in den heutigen (west)europäischen Gesellschaften wird zur Zeit, im Zuge der Rezeption poststrukturalistischer und postmoderner Sozialtheorien, vor allem in theoretischen Beiträgen abgehandelt. Jedoch mahnt zum Beispiel Philip Schlesinger, dass Beiträge in der Nationalismus-Forschung ‘oft selbstgefällig und a priori Zusammenhänge zwischen Medien und kollektiven Identitäten herstellen, die wir doch erst einmal demonstrieren müssen’.¹ Dieser Artikel soll einen Beitrag zur (Wieder-) Aneignung dieser Zielstellung leisten. Er präsentiert Ergebnisse von qualitativen empirischen Text-Untersuchungen zur Frage, welche Konstruktionsmechanismen medialen Diskursen von Nationalität und Regionalität zugrunde liegen, und ob sich sprachliche und inhaltlich-ideologische Gemeinsamkeiten bei der medialen Konstruktion beider in europäischen Gesellschaften der 90er Jahre finden lassen. In diesem Sinne wird hier Nationalität und Regionalität als die Gesamtheit aller Symbole, Inhalte und Strategien verstanden, mittels derer die Distinktheit einer territorial definierten Bevölkerungsgruppe in einem nationalstaatlichen, oder in einem substaatlichen Raum öffentlich behauptet wird.

Die Untersuchung stützt sich auf einen weit gefassten Begriff der europäischen Region.² Schottland in den Jahren 1984 – 99 ist eines der Beispiele innerhalb dieses begrifflichen Kontinuums.³ Die hier vorgestellten

¹ Philip Schlesinger: *Media, State and Nation. Political Violence and Collective Identities*. London 1991.

² Wie eine Reihe von Autoren bei ihrer Begriffsdiskussion konstatieren, gibt es in der Fachliteratur für die Benennung eines Gebietes als ‘Region’ keine einheitliche Kriteriengrundlage (s. z.B. Döring 1999, oder Woderich, 2001). Auch Michael Keating (1998) stellt fest: ‘Regions are spaces defined in many ways: by territory, by economic function, by culture, by felt identity, by administrative division. They may be political arenas. They ... may become actors in wider political arenas.’ (M. Keating: *The new regionalism in Western Europe*. London 1998, S. 8).

³ Für die Vorauswahl des Beispiels Schottland ist zunächst entscheidend, dass sich im Untersuchungszeitraum substantielle Teile der Bevölkerung in wiederholten Umfragen von der jeweiligen national(staatlichen) Charakterisierung (‘British’) regional-national abzusetzen suchten (‘Scottish, not British’ - McCrone 1995 - 2001).

Untersuchungen zur Konstruktion von britischer Nationalität und schottischer (nationaler) Regionalität sind Teil eines Dissertationsprojekts, in dem durch eine vergleichende empirische Diskursanalyse strukturelle Ähnlichkeiten zwischen medialen Konstruktionen von Nationalität und Regionalität empirisch belegt werden sollen. Im Vergleich mit einem weiteren Set regionaler Konstruktionen (Ostdeutschland) soll dann auf Gemeinsamkeiten zwischen regionalen Diskursen geschlossen werden. Durch einen Vergleich politischer Argumentationsmuster soll darüber hinaus eine Vergleichbarkeit von Bedingungen für das Entstehen von regionalen (und regionalistischen) Diskursen in (west)-europäischen Gesellschaften zumindest nahe gelegt werden.

Die sich daraus ergebenden wissenschaftlichen Fragestellungen lauten demnach: Können, erstens, gewisse Gemeinsamkeiten und Konstanten in der diskursiven Konstruktionsweise von Nationalität und Regionalität festgestellt werden? Sind, zweitens, strukturelle Zusammenhänge zwischen diesen Konstruktionen und politischen Argumentationsmustern herstellbar, mit denen bestimmte aktuell-politische Ereignisse und Entwicklungen kommentiert werden? Diese Herangehensweise führt zu einem induktiven Erkenntnisansatz, bei dem aus jeweils textanalytischen Ergebnissen auf generelle Konstruktionsmechanismen und politisch-ideologische Tiefenstrukturen des Diskurses geschlossen werden soll (*Analysis A* und *B*). Von diesen ausgehend sollten sich danach begründete Annahmen bezüglich der -außerdiskursiven - Entstehungsbedingungen für regional(istisch)e Diskurse ableiten lassen (*Analysis C* – siehe Abbildung I).¹

2 Diskurstheoretische und methodische Grundlagen der Analyse

Es gibt erst relativ wenige Arbeiten, die Nationalität und Regionalität empirisch diskursanalytisch erforschen. Selbst die Inhaltsanalyse der Medienwissenschaften wendet sich diesem Thema nur am Rande zu. Meine Proposition folgt Billigs ‘*Banal Nationalism*’, einer konstruktivistischen Theorie über die Entstehung nationalen Bewusstseins, die sich an Andersons Idee der ‘*imagined communities*’ anlehnt.² Nach Billig kommt es zu einer ständigen Konstruktion und Rekonstruktion nationalen Bewusstseins durch die andauernde Präsentation nationaler Symbolik, Narrative und Rhetorik in der Öffentlichkeit. Er versucht seine These mit einer Momentaufnahme des

¹ Dies geschieht erst nach der Zusammenfassung der Ergebnisse der Diskursanalysen und ist deshalb noch nicht Gegenstand dieses Papers.

² Aufgrund dieser ständigen Neu- bzw. Rekonstruktion von Nationalität außerhalb des Individuums verwirft Billig das Konzept einer individuell inhärenten ‘nationalen Identität’ als nicht verifizierbar, und fasst sie als ‘*national ideology*’.

Diskurses britischer Tageszeitungen zu belegen.¹ Alex Law (2001) leistet einen Beitrag zur Anwendung und Revision von Billigs Ansatz, indem er nachzuweisen sucht, dass die diskursiven Techniken des ‘*Banal Nationalism*‘ auch zum Instrumentarium der Konstruktion von sub- bzw. nichtstaatlicher Nationalität, in meiner Terminologie also von Regionalität, gehören. Allerdings präsentiert auch Law nur eine statische Momentaufnahme von Zeitungen eines Tages.²

Hier will die vorliegende Untersuchung anknüpfen: Mittels der diskurs-historischen Methode von Ruth Wodak und ihrem empirischen Analyse-apparat werden die Konstruktionsmechanismen von Regionalität und Nationalität in den untersuchten Zeitungen inventarisiert, analysiert und verglichen. Durch das chronologische Sampling der Untersuchung kann u.a. die Richtigkeit von Billigs und Laws These von der *andauernden* Rekonstruktion von Nationalität und Regionalität in Medien geprüft werden: Es können insbesondere empirische Konstanzen oder Veränderungen in den Konstruktionen konstatiert werden. Schließlich kann überprüft werden, ob und wie bestimmte Arten der Konstruktion von Nationalität und Regionalität im politischen Kommentar impliziert sind oder selbst in ihm expliziert werden.³ Wie Abbildung II zeigt, besteht das Analyseinstrumentarium aus zwei Analyseverfahren (*Analysis A, B*): Die textgebundene Diskursanalyse im engeren Sinne, *Analysis A*, besteht aus zwei Unterabschnitten. Der erste Abschnitt stellt eine rein quantitative Erhebung territorialen Framings dar. Hier wurde die Anzahl nationaler/ regionaler Marker erfasst, die jeweils in den Überschriften oder dem ersten Satz eines Artikels auftauchen, und so den Leser schon rein konzeptuell auf seine Verhaftetheit in Nation oder Region aufmerksam machen. (*‘Analysis A: Framing‘*)

¹ Billig untersucht den gesamten Textkörper von 10 Tageszeitungen eines Tages (M. Billig, *Banal Nationalism*, Arnold, London 1995).

² s. A. Law, *Banal national identity and the press in Scotland*, *Media, Culture & Society*, London 2001.

³ Da Erkenntnisse auf der Rezeptionsebene medialer Diskurse nicht zum Thema der Arbeit gehören, wird auf die von Wodak eingeforderte Triangulation (Verifikation der Ergebnisse auf der Rezipienten-Ebene) verzichtet.

Abb. 1: Untersuchungsebenen und Analysearten

Analyse C: Können bestimmte wiederkehrende Thematisierungen, Konstruktionen und Argumentationen in beiden regionalen Medien identifiziert werden, die Schlüsse über gesellschaftliche Faktoren zulassen, unter denen regional(stisch)e Diskurse in Gesellschaften (west)europäischer Staaten gedeihen? (außer-diskursiv)

Analyse B: Werden Zusammenhänge sichtbar zwischen nationalen/regionalen Konstruktionen und der politischen Argumentation im Kommentar des Mediums? Mittels welcher Themen und Argumentationsmuster geschieht dies verändern sich diese und sieht es

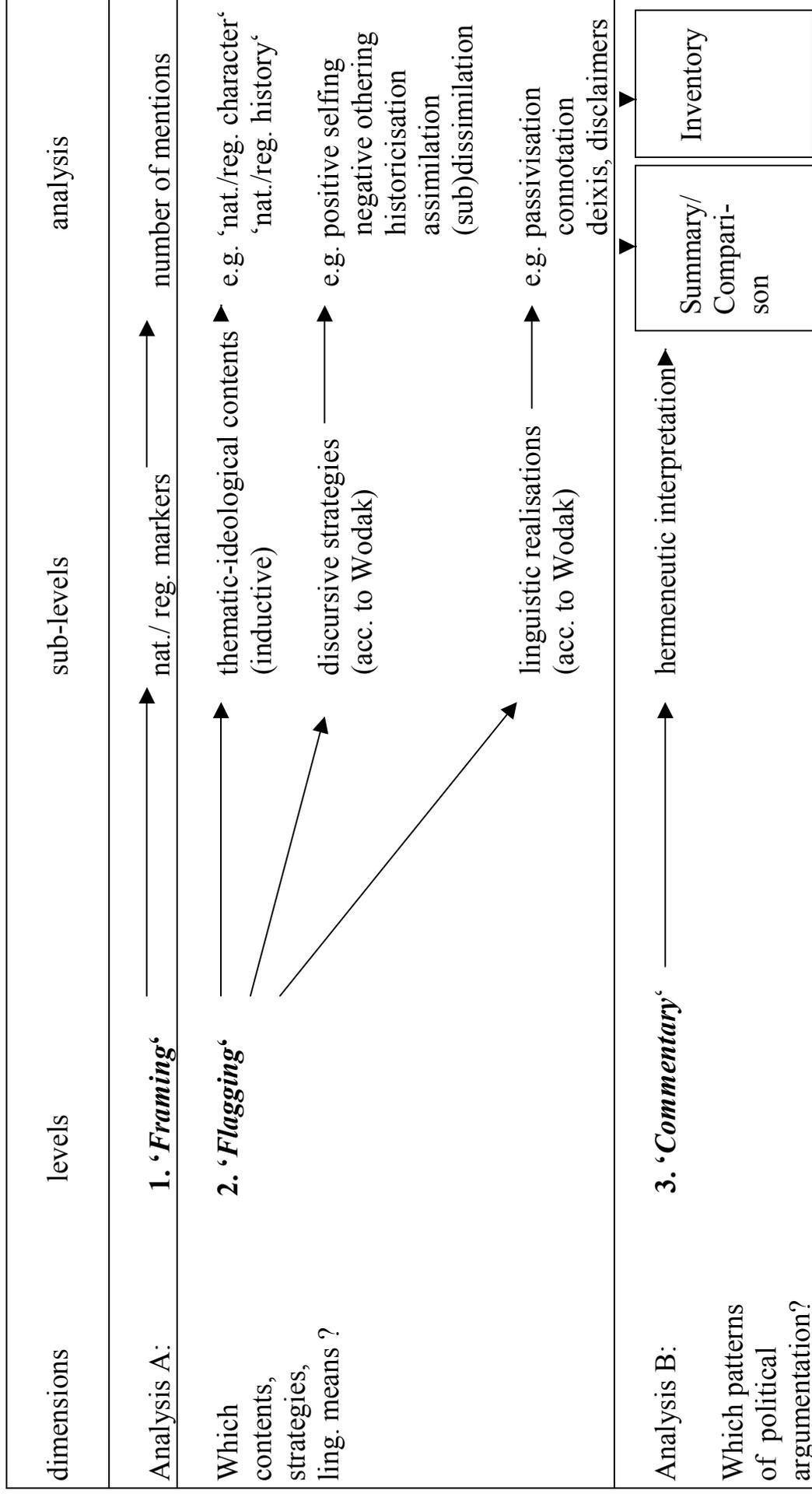
Analyse A: Mittels welcher Themen, Strategien und sprachlichen Realisierungsformen werden Nationalität oder Regionalität in den untersuchten Zeitungen konstruiert, verändern sich diese und gibt es Vergleichbarkeiten?

C

B

A

Abb. 2: Analysearten: Analysis A, Analysis B - Sunday Times, (Scotsman), Scotland on Sunday



Der Abschnitt ‘Flagging‘ nimmt in der Analyse den größten Platz ein. Hier wurde in allen relevanten Artikeln des Zeitraums (außer den aktuell-politischen Kommentaren) untersucht, mit welchen thematischen Inhalten, und mit welchen diskursiv-sprachlichen Mitteln Nationalität und Regionalität konstruiert werden.¹ Dieses Kategorisierungsinstrumentarium orientiert sich an Wodak, es werden aber auch eigene Parameter, z. B. neue typologische Zusammenfassungen thematischer Inhalte, entwickelt (für einen Überblick siehe Anhang). Um die Analysen verifizierbar zu halten, wurden alle Zitate in einem Inventar gesammelt. (‘*Analysis A: Flagging*‘)

Im Analyseabschnitt B werden schließlich die Kommentare der untersuchten Ausgaben danach untersucht, ob sich ein Zusammenhang herstellen lässt zwischen den Konstruktionen von Regionalität und Nationalität zu einem bestimmten Zeitpunkt, und konkreten aktuell-politischen Argumentationen und Wertungen (‘*Analysis B: Commentary*‘).

3 Fallstudie Schottland: The Sunday Times vs. Scotland on Sunday

Für die empirische Untersuchung wurden exemplarisch zwei britische Sonntagszeitungen ausgewählt.²

Von den Sonntagszeitungen, die vor allem britische Nationalität, also ‘Britishness‘ in ihren Texten konstruieren, wählte ich die auflagenstärkste Qualitätszeitung, die *Sunday Times*. Von den Sonntagszeitungen, die vorzüglich schottische Regionalität, also ‘Scottishness‘ in ihren Texten konstruieren, wählte ich wiederum die auflagenstärkste Qualitätszeitung ‘*Scotland on Sunday*‘. Ich analysierte jeweils die Nachrichten- und Politiksektionen in acht aufeinander folgende Ausgaben in den Monaten Mai/Juni der Jahre 1984, 1989, 1994, 1999. Zu diesen Zeitpunkten wurden Wahlen zum Europäischen Parlament abgehalten. Durch den besonderen Charakter dieser Wahlen in GB (‘*second order elections*‘) präsentieren sie eine Gelegenheitsstruktur für die Erörterung der konstitutionellen und politischen Zukunft Schottlands, und seiner soziokulturellen Andersartigkeit vom übrigen Vereinigten Königreich. Da ‘*Scotland on Sunday*‘ erst 1988 auf den Markt kam, analysierte ich für das Jahr 1984 die jeweiligen Sonnabend-

¹ Konstruktionen können alle Propositionen sein, die über Nation oder Region, oder die Nationalität oder Regionalität ihrer Bewohner Aussagen treffen, oder diese attribuieren oder konnotieren (zum Konstruktionsbegriff siehe Wodak 2001).

² Zwei Gründe bewogen mich zur Wahl von Sonntagszeitungen. Zum ersten spielen sie eine signifikante Rolle im öffentlichen Leben Britanniens: an Sonntagen wird auf der Insel noch mehr Zeitung gelesen als ohnehin schon. Sonntagszeitungen spielen durch ausführliche Hintergrundberichte, größere Themenbreite und umfängliche Reflexion und Kommentierung für den politischen Diskurs im Land eine mitbestimmende Rolle. In den Worten von Andrew Neil, langjähriger Chefredakteur der *Sunday Times*: ‘Wir haben für die Nation die Aufgabe die Stories auszuwählen, die am Wochenende immer noch Beine haben!’ Zum Zweiten ist es durch die eben beschriebene Charakteristik und auch durch die weitere Zeitspanne der Analyse besser möglich, die Singularität nur tagespolitischer Wertungen zu relativieren.

Ausgaben der Schwesterzeitung ‘*The Scotsman*‘ – beide Zeitungen erscheinen im selben Verlagshaus, und sind auch personell eng verknüpft - viele der Redakteure des ‘*Scotsman*‘ schreiben auch in der Sonntagszeitung. Um die Resultate aus dem ‘*Scotsman*‘ 1984 weiter abzusichern, entschied ich mich, für den ersten Untersuchungszeitraum auch die ‘*Mail on Sunday*‘ zu analysieren (größte Boulevard-Sonntagszeitung in Schottland, vor 1988 gab es in Schottland an Sonntagen keine Qualitätszeitung).

3.1 Analysis A: Framing

Gezählt wurden die Erwähnungen der jeweiligen territorialen Marker in den Ausgaben der Monate Mai/Juni:

Sunday Times	1984	1989	1994	1999
‘Britain‘ / ‘British‘	78	52	59	59
‘Scotland‘/ ‘Scottish‘	3	2	1	8

Scotland on Sunday	(Scotsman) 1984	1989	1994	1999
‘Britain/ ‘British‘	26	19	26	59
‘Scotland/ ‘Scottish‘	3	109	60	88

In dieser Übersicht stechen zwei Dinge heraus: Zum ersten gibt sie uns einen Eindruck wie wenig Aufmerksamkeit die *Sunday Times* Schottland als eigenständigem Raum widmet, erst 1999 (mit der Umsetzung der legislativen Vorgaben zu *devolution*) steigt dies an - obwohl man selbst hier argumentieren könnte, dass der Anstieg im Vergleich mit der verfassungspolitischen Wichtigkeit der Entwicklungen nicht angemessen ist.

Zum Zweiten können wir feststellen, dass im *Scotland on Sunday* 1989 die Erwähnung der Marker ‘Scotland‘ und ‘Scottish‘ extrem in die Höhe schnellte – ein erster empirischer Hinweis auf die grundlegende Umstellung des Diskurses, die stattgefunden hat. Es entsteht die Frage, ob man diese diskursive Veränderung auch in der Art und Weise der nationalen/regionalen Konstruktionen empirisch nachweisen kann.

3.2 Analysis A: Flagging

Untersucht wurden die Konstruktionen von ‘Britain‘ oder ‘Britishness‘, und Konstruktionen von ‘Scotland‘ und ‘Scottishness‘ in allen Artikeln des politischen und Nachrichtenteils sowie in ausgewählten Artikeln im Kulturteil der Zeitungen im jeweiligen Zeitabschnitt.

3.2.1 The Sunday Times 1984 –1999 (in Beispielen)

Als stabiles Element bei der Konstruktion von ‘Großbritannien‘ und ‘Britishness‘ ist die Konstruktion von essentialisierenden National-Charakterisierungen zu nennen, die ich unter dem Terminus ‘*the British Character*‘ zusammenfasse. Hier zeigt sich eine andauernde Referenzüberschneidung mit ‘Englishness‘, die auch inhaltlich nachgewiesen werden kann. Andere regelmäßig wiederkehrende Konstruktionen über den Untersuchungszeitraum hinweg sind Konstruktionen, die die Differenz oder Überlegenheit ‘Großbritanniens‘ oder von ‘Britishness‘ gegenüber anderen Nationalitäten behaupten (‘positive selfing‘)¹, die ein ‘Dispositiv britischer Exeptionalität‘ (‘excellence‘) bilden. Dies wird oft begleitet durch die, meist implizite, sprachliche Abwertung anderer Nationalitäten (negative othering):

Bsp.1) *‘However, this ‘descent to the level of the French farmers‘ is roundly condemned by Tory MP Sir Peter Mills.‘ (6 May 1984)* (‘Dieser “Abstieg auf das Niveau französischer Farmer“ wird von Tory MP Sir Peter Mills rundweg verurteilt.‘), diskursive Strategien: negative othering: Frenchness; implizites positive selfing: Britishness.

Signifikanterweise treten seit 1994 aber auch explizit negative Selbstbewertungen auf:

Bsp.2) *‘These are times of mediocrity and demoralisation, in which national life is dogged by a terrible sense of failure and alienation‘ (1 May, 1994)* (‘Dies sind Zeiten der Mittelmäßigkeit und der Demoralisation, in welchen das nationale Leben durch ein schlimmes Gefühl des Scheiterns und der Entfremdung beherrscht wird.‘) diskursive Strategie: negative selfing; (sprachliches Mittel: negative Denotation)

‘Schottland‘ oder ‘Scottishness‘ hingegen werden in der *Sunday Times* noch weniger konstruiert als ihre Marker erwähnt werden (1984: einmal, 1989: zweimal). Wenn Schottland einmal als eigenständiger politischer Raum konstruiert wird, dann wird sofort assimiliert, einmal durch die syntaktische Nähe des Hyponyms ‘*Britain*‘, andererseits durch die inhaltliche Kontextualisierung des Sachverhalts im britischen Parteiensystem:

Bsp.3) *‘In an increasingly Labour Scotland, Edinburgh is Britain’s most Tory city‘ (13 May, 1984)* (‘In einem zunehmend Labour

¹ Dies trifft signifikanterweise - bis 1999 - nicht für die Konstruktion von Schottland oder ‘Scottishness‘ zu.

[wählenden] Schottland ist Edinburgh Britanniens konservativste Stadt.‘) diskursive Strategie: assimilation

1984 – 94 wird Schottland in den verbleibenden wenigen Konstruktionen nicht als politischer Raum konstruiert, sondern vor allem als Naturraum, auch wenn der Anlass ein politischer ist, wie z.B. die Beerdigung von Labourführer John Smith, und auch hier ist Assimilation nachweisbar:

Bsp. 4) ‘“*Nowhere in Britain is so rich in royal dust as Iona*“, as *Dr Johnson reverently described the mist-shrouded holy island.*‘ (22 May, 1994) (‘“Nirgendwo in Britannien gibt es so viel königlichen Staub wie auf Iona“, so beschrieb Dr Johnson ehrfürchtig die nebelumhüllte heilige Insel‘) diskursive Strategie: assimilation

1999, als das *devolution project* zur schottischen Selbstverwaltung schon Realität ist, wird Schottland schließlich diskursiv häufiger als eigenständiger Raum anerkannt, aber oft negativ bewertet. Die Strategie der Assimilation wird fallengelassen und Schottland, oder Scottishness, - wird nun frequent als ‘Anderes‘ konstruiert:

Bsp. 5) ‘*Scotland is the first virtual country, a collective chatroom where you can exchange lies, wishful thinking and boast.*‘ (2 May, 1999) (‘Schottland ist das erste virtuelle Land, a kollektiver Chatroom wo man Lügen, Wunschdenken und Prahlerei austauschen kann.‘) diskursive Strategie: negative othering, sprachl. Mittel: Konnotation

Das Ergebnis der Analyse aller relevanten Artikel in der *Sunday Times* lässt sich wie folgt beschreiben: Die Analyse des politischen Diskurses in der *Sunday Times* von 1984 – 99 zeigt, dass eine ungeteilt positive Konstruierung von ‘Großbritannien‘ und britischer Nationalität, die sich im engeren Sinne nur aus englischen Attributen speist, in der Zeitung nicht aufrecht erhalten werden kann (ab 1994). Der später einsetzende Verzicht auf die diskursive Assimilation von ‘Schottland‘ und schottischer Nationalität als Teil britischer Nationalität (seit 1999) kann als Folge dieses Unvermögens interpretiert werden. Zu einer produktiven Infragestellung des anglo-zentrischen Inhalts der Konstruktionen von ‘Britishness‘ in der *Sunday Times* kommt es aber nicht. Schottland und ‘Scottishness‘ werden stattdessen ab 1999 als ‘das Andere‘ konstruiert, zeitweise wohlwollend, aber häufiger negativ (‘Language of Disparagement‘).

3.2.2 Scotsman/ Scotland on Sunday 1984 – 1999 (in Beispielen)

Im Untersuchungszeitraum konstruiert die Zeitung Großbritannien oder ‘Britishness’, besonders ab 1989, in ständig abnehmendem Maße. Demgegenüber nimmt seitdem die Konstruktion von ‘Schottland’ und ‘Scottishness’ ständig zu. Auch die (meist negative) Konstruktion von ‘England’ und ‘Englishness’ wird deutlich häufiger. 1984 jedoch herrscht noch die Strategie der Sub-dissimilation vor. Im nachfolgenden Beispiel wird die königliche Familie, ein Repräsentant britischer Staatlichkeit, (noch) als Richter in der Konkurrenz zwischen schottischen und englischen ‘public schools’ anerkannt:

Bsp.5) *‘(The headmasters of the English public schools) must have felt vaguely ill every time they contemplated the fact that a remote Scottish boarding school ... should have managed to attract all three of the Queen’s sons to their father’s unique alma mater.’* (19 May, 1984) (‘Die Direktoren der englischen Privatschulen müssen sich jedes Mal leicht kränklich fühlen wenn sie daran denken, dass eine abgelegene schottische Internatsschule es geschafft haben sollte, alle drei Söhne der Königin zu ihres Vaters alma mater zu locken.’) diskursive Strategie: sub-dissimilation

1989 zeigt der Diskurs gravierende Veränderungen – ‘England’ und ‘Englishness’, werden in fast allen Propositionen als ‘negatives Anderes’ konstruiert, z.B. als quasi genetisch gewalttätig – Essentialismen, die in Englandkonstruktionen 1984 noch nicht zu finden waren:

Bsp. 6) *‘The inherent viciousness which disfigures English terraces has been largely absent here’* (11 June, 1989) (‘Die inhärente Gemeinheit, die englische Fußballkurven verunstaltet, ist hier [in Schottland] weitestgehend abwesend.’) diskursive Strategien: negative othering, positive selfing)

In einem generalisierenden Schluss werden seit 1989 auch ‘Britain’ und sein Regierungssystem zum Objekt der impliziten Konstruktion negativer Andersartigkeit. Indem das historische England mit dem heutigen Großbritannien fast immer als referenz-identisch dargestellt wird, wird der (vorgebliche) Kampf gegen den südlichen Nachbarn noch rückwirkend zum positiven Attribut von ‘Scottishness’, wodurch die Konstruktionen auch implizit politisiert werden:

Bsp.7) *‘O last and best of Scots who dids’t maintain thy country’s freedom from a foreign reign: Bonnie Dundee’* (18 June 1989)

diskursive Strategie: continuation, positive selfing/ - negative othering: England (implizit), sprachl. Mittel: Archaismen, Reim.

Auch nach der Gewährung von *devolution* 1999 setzt sich die negative Konstruktion ‘Großbritanniens’ weiter fort: Maßnahmen der neuen schottischen Regionalregierung werden als Herausforderung gegenüber britischer Staatlichkeit interpretiert, und diese ironisiert, z.B. wenn die Abschaffung des Profils der britischen Queen auf schottischen Briefmarken gefeiert wird:

Bsp.8) *‘The role of the Queen in a devolved Scotland, has ... in one small corner already been diminished’ (2 May, 1999)* (‘Die Rolle der Königin in einem selbstverwalteten Schottland ist – in einer kleinen Ecke – bereits verkleinert worden’) diskursive Strategie: irony

Aus den Ergebnissen der Untersuchung kann man schlussfolgern: Der Diskurs in den Wochenend-Ausgaben des Scotsman konstruierte Schottland zu Anfang, 1984, überwiegend als – zwar distinkten, aber integralen - Teil Großbritanniens. Ab 1989, im *Scotland on Sunday*, ist diese Sicht auf Großbritannien zusammengebrochen: die Konstruktionen Großbritanniens kippen ins Negative ab (‘Sub-dissimilation’ wird zu ‘negative othering’). Ein allen britischen Nationen/ Regionen gemeinsam eigener Raum wird in *Scotland on Sunday* ab dann weniger und weniger konstruiert: Gleichzeitig beginnt der Prozess einer dominanten positiven Konstruktion von ‘Scotland’ und ‘Scottishness’, die sich mehr und mehr in Opposition zu ‘Britain’ and ‘Britishness’ definiert, indem es dies oft mit ‘Englishness’ gleichsetzt und dies fast ausschließlich als ‘das negative Andere’ darstellt.

3.2.3 Vergleich *Analysis A*: Sunday Times und Scotland on Sunday

Wenn wir die Konstruktionen von Großbritannien und Schottland, von Scottishness und Britishness in *Sunday Times* und *Scotland on Sunday* von 1984–99 vergleichen, dann fallen zunächst signifikante Parallelen in ihrer Konstruktionsweise auf:

Bei den *thematisch/ ideologischen Inhalten* gilt für beide

- die andauernd wiederholte Konstruktion der Distinktheit der eigenen Personengruppe (‘character’)
- der Fokus auf jeweils ‘eigene’ Institutionen
- die oft sozialisierende und politisierende Konstruktion des regionalen Raums durch das ‘regionale’ Medium (‘contemporary society’)

- die oft depolitisierende und desozialisierende Konstruktion des regionalen Raums durch das ‘nationale‘ Medium (‘nature‘)

Bei den *diskursiven Strategien* fällt bei beiden auf:

- die hohe Anzahl der positiven Selbstattributionen (positive selfing)
- die hohe Anzahl der negativen Andersartigkeits-Attributionen (neg. othering in der *Sunday Times* besonders gegenüber ‘Frankreich‘, ‘den Franzosen‘; im *Scotland on Sunday* besonders gegenüber ‘England‘, ‘den Engländern‘)
- die (implizite) Aktualisierung von bestimmten ‘regionalen‘/ ‘nationalen‘ historischen Ereignissen (bestimmte Formen von continuation, wobei besonders kriegerische Ereignisse von beiden hervorgehoben werden)

Auf dem Gebiet der *linguistischen Realisierungen* ergeben sich als Parallelen:

- die Häufigkeit der Reiteration territorialer Marker
- bei Ander- und Eigenattribution die Anwendung von negativen/ positiven Konnotationen im Zusammenspiel mit Referenz-Vagheit.

Die Ergebnisse stützen insgesamt die von Billig (1995) und Law (2001) gemachten Beobachtungen auch über einen längeren Untersuchungszeitraum hinweg: Medien reproduzieren ihre Interpretation der Nationalität oder Regionalität der als Zielgruppe definierten ‚eigenen‘ Leserschaft immer wieder neu. Das diskursive In-Beziehung-Setzen von territorial definierter In-group und den ihr zugeordneten diskursiven Konstruktionen ist in praktisch allen Genres der politischen Berichterstattung in beiden Medien anzutreffen. Dabei wurde im Falle der diskursiven Konstruktion von ‘Scottishness‘ im *Scotland on Sunday* belegt, auf welche Weise mittelfristig Uminterpretationen der ‘eigenen territorialen Zugehörigkeit‘ in ein und dem selben Medium auftreten können.

3.3 Commentary (Analysis B)

Während unter Analysis A alle Nachrichten, Features und Reportagen Eingang fanden, in denen sich wertende oder attribuierende Propositionen über die Nation/ Region fanden, wurden die Kommentare getrennt untersucht (Analysis B). Unter Kommentaren wurden hier alle die Artikel verstanden, deren kommunikativer Hauptzweck eine Wertung aktuell-politischer Geschehnisse war. Diese Artikel waren bis auf Ausnahmen sämtlich auf der Doppelseite des Editorials der Zeitung lokalisiert.

Bei der Betrachtung dieser Artikel wurde analysiert, welche Konzeptualisierung der eigenen Nation bzw. Region in der politischen Argumentation vorausgesetzt beziehungsweise aufgenommen wird, und welche Konsequenzen dies für die politischen Aussagen der Kommentare hat.

3.3.1 Sunday Times (in Beispielen)

Es wurde schon konstatiert, dass im politischen Diskurs der *Sunday Times* Großbritannien der am meisten thematisierte, und konstruierte, politische Raum ist. Im wesentlichen können – wieder stabil durch den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg – zwei Grundsatzströmungen im Bezug auf die Konzeptualisierung Großbritanniens im politischen Kommentar der Zeitung ausgemacht werden: Zum ersten ein Konzept das Großbritannien als ‘one of many nations‘ sieht, und zum anderen eine Konzeptualisierung, die Großbritannien als ‘one of the first of the many‘ verortet. Besonders wird das deutlich in Kommentaren, die sich mit Großbritanniens Verhältnis zu anderen europäischen Staaten und der EG/ EU befassen. Zwar sind diskursive Techniken der Abgrenzung und Oppositionierung gegen politische Vorstellungen und Projekte kontinentaleuropäischer Länder durchweg typisch. Nur in der zweiten Gruppe der Kommentare wird dies jedoch zu einer dezidiert anti-supranationalen Haltung und einem generellen Beharren auf der Souveränität des Nationalstaats verhärtet:

Bsp.I) *‘From sinking to the third division of international powers under the Labour Party, Britain’s international standing has been wrenched back to third place behind the Soviet Union and the United States. ... Nothing bespoke Thatcherism quite so as her Bruges speech: the assertion of the democratic sovereignty of parliament and nation state against international interference and compromise.’* (30 April 1989) (‘Aus der dritten Liga internationaler Mächte hat sich GB den dritten Platz in der Welt hinter der Sowjetunion und den USA zurückerkämpft. ... Nichts entsprach dem Thatcherismus so wie die Rede von Brügge: die Bekräftigung der demokratischen Souveränität von Parlament und Nationalstaat gegen internationale Einmischung und Kompromiss‘)

In den drei Untersuchungszeiträumen 1984, 1989, 1994 kommentieren nur ganze vier Texte die politischen und konstitutionellen Implikationen der *Scottish Question*¹ - schon dies ist ein Ausdruck der Marginalität schottischer

¹ Selbst diese Anzahl wurde erst erreicht, nachdem der Untersuchungszeitraum für Kommentare generell auf Januar bis Juni des jeweiligen Untersuchungsjahres erweitert wurde.

Angelegenheiten im Diskurs der *Sunday Times* insgesamt. Von diesen vier Texten sprechen sich zwei für *devolution* als Lösungsmodell der konstitutionellen Problematik aus. Die anderen beiden Kommentare lehnen dies ab, konzeptualisieren eine politische Entscheidung als die zwischen dem Status Quo oder dem Bruch der Union. Artikulation von Kritik an der sozialen und politischen Realität in Schottland wird unglaublich gemacht und England (implizit) zum Maßstab für die Erhaltbarkeit der Union erklärt:

Bsp.II) ‘(*Scottish Labour MPs*) *whine about the terrible injustices Scotland is suffering under ... that frightful Englishwoman, Margret Thatcher. This sort of Anti-Westminster-propaganda fuels nationalism ... (A Scottish assembly) would be a constitutional monstrosity the English would not tolerate for long.*‘ (10 Jan, 1989) (‘(Schottische Labour-Abgeordnete) nörgeln über die schrecklichen Un-gerechtigkeiten die Schottland unter dieser schlimmen Engländerin Margret Thatcher zu erdulden habe. Diese Art von Anti-Westminster-Propaganda nährt den Nationalismus. [Eine schottische Kammer] wäre eine verfassungsmäßige Monstrosität, die die Engländer nicht lange dulden würden.’)

Ab 1999, quasi im Nachhinein, sehen mehr Kommentare das Projekt der *devolution* als positiv an, vor allem jedoch in einem finalen Sinne, nämlich als ein Mittel, um Großbritannien als Staat erhalten zu können. Aber auch 1999 gibt es ebenfalls gleichzeitig eine konsistente (wenn auch weniger zahlreiche) Reihe von Kommentaren, die schottischen Beschwerden und Ansprüchen ihre Berechtigung absprechen.

3.3.2 Scotland on Sunday (in Beispielen)

1984 sind praktisch alle Leitartikel der untersuchten Ausgaben des *Scotsman* noch auf die britische territoriale Dimension fixiert. Kritik wird an der Zentralregierung geübt, und Hoffnungen auf Besserung der ökonomischen und politischen Lage werden vor allem von einem Regierungswechsel in britischen Parlamentswahlen erwartet. In diesen Kommentaren wird vor allem die fehlende infrastrukturelle Unterstützung durch die Thatcher-Regierung bei der Bewältigung der Umstrukturierung der schottischen Wirtschaft beklagt. Die schottische territoriale Dimension als eigene politische und konstitutionelle Einheit wird hier erst wenig als politischer Raum thematisiert. Dass sich kein Kommentar findet, der explizit an das Devolution-Projekt von 1979 erinnert, deutet darauf hin, dass die Zeitung Autonomiebestrebungen zu diesem Zeitpunkt eine nachgeordnete Wichtigkeit zumisst und diese nicht in den Vordergrund stellen will. Das die

Zeitung dem britischen politischen Raum dominierende Bedeutung zumisst, wird z.B. in der Konzeptualisierung der politischen Lage nach den Kommunalwahlen Anfang Mai 1984 klar:

Bsp.III) *‘The Conservatives seem to have been prepared for the worst: From Glasgow to Birmingham to London their spokesmen were ready with the explanation that, a year after a General election, a government is ... most liable to painful results‘* (May 5, 1984) (*‘Die Konservativen scheinen auf das Schlimmste vorbereitet gewesen zu sein: Von Glasgow über Birmingham nach London waren ihre Sprecher schnell mit der Erklärung bei der Hand, dass eine Regierung(spartei) ein Jahr nach einer Parlamentswahl für schlechte Wahlergebnisse prädestiniert ist.‘*) diskursive Strategie: unification

Im Mai/Juni 1989 hat sich demgegenüber die Sprache auch in den Leitartikeln des *Scotland on Sunday* radikalisiert: Politische Verbesserungen werden nun nicht nur von einer Änderung der Zentralregierung erwartet, sondern auch durch die Verfolgung des politischen Ziels der Autonomie oder gar der Unabhängigkeit. Solche Forderungen bauen auf einem jetzt mehr negativen Bild von Großbritannien und seinen politischen und konstitutionellen Institutionen auf. Dieses Bild wird nicht nur in den Flagging-Artikeln konstruiert, sondern auch in den Kommentaren selbst, wie in einem Kommentar zur Parlaments-Nachwahl in Glasgow Central deutlich wird:

Bsp.IV) *‘After 10 years of Thatcherism, people are becoming tired of a system which reflects the changing pattern of their politics so poorly - and many - particularly outside England – have also had enough of the British state, with its rickety democracy, its centralised structures ..., its little-England chauvinism.‘* (May 7, 1989) (*‘Nach 10 Jahren Thatcherismus wird die Bevölkerung eines politischen Systems überdrüssig, welches die veränderten politischen (Mehrheits)Verhältnisse so schlecht reflektiert - und viele, besonders außerhalb Englands – haben auch genug vom britischen Staat, mit seiner altersschwachen Demokratie, seinen zentralisierten Strukturen, seinem Little-England-Chauvinismus.‘*) diskursive Strategie: negative othering, Großbritannien

Auch 1994 ist diese konstitutionelle Perspektive auf die britische politische Szenerie integraler Bestandteil der Interpretation durch die Leitartikler,

wobei sich das Ziel der Selbstverwaltung durch ein Regionalparlament als präferierte Variante zeigt, wobei die Perspektive der Europäischen Integration als generell anti-nationalstaatlich ausgelegt wird, aber gleichzeitig auf dem Nationenstatus Schottlands beharrt wird, wie in einem Leitartikel aus Anlass den Todes von Labourführer John Smith deutlich wird:

Bsp. V: ‘Scotland’s home rule is unfinished business ... Smith believed that a devolved parliament within the UK could provide Scotland with a recognis-able place within a wider federal Europe and return the country’s self respect. ... His successor must, if only out of respect for (Smith’s) wishes, uphold his promise.’ (22 May, 1994) (‘Smith glaubte ein (schottisches) Autonomieparlament innerhalb [des politischen Systems] des Vereinigten Königreiches könnte Schottland einen erkennbaren Platz in einem föderalisierten Europa verschaffen – und so dem Land seine Selbstachtung zurückgeben. Sein Nachfolger muss, und sei es nur aus Respekt für Smith’s Wünsche, dieses Versprechen einlösen.’)

Auch 1999, nach Erreichung dieses Ziels, halten die Leitartikel im *Scotland on Sunday* im wesentlichen an der politischen Vision der Autonomie fest. In vielen Kommentaren wird aber klar, dass es den Autoren keineswegs um ein Festhalten an einer supranationalen Idee von ‘Britishness‘ geht, denn kulturelle und soziale Aspekte werden bei dieser Entscheidung nicht thematisiert, und jede solche Bindung wird ironisch überhöht und damit abgelehnt, wie der Leitartikel in Vorschau auf die schottischen Parlamentswahlen 1999 zeigt:

Bsp.VI) ‘*Independence ... should not be rejected because the UK is sacred, but because it is perceived to be second best to the benefits offered by a devolved Scottish parliament*’ (2 May, 1999) (‘Unabhängigkeit (für Schottland) sollte nicht abgelehnt werden, weil das vereinigte Königreich heilig ist, sondern weil es die nur zweitbeste Option gegenüber Devolution ist.’)

3.4 Vergleich Analysis A und B: Flagging - Commentary

Wenn man die Konstruktionen von Nationalität/Regionalität und politischer Argumentation in *Sunday Times* und *Scotland on Sunday* vergleicht, dann kann die sich abzeichnende Funktion von nationalen/ regionalen Konstruktionen in Flagging-Artikeln und politischem Kommentar als ‘background noise‘ beschrieben werden – die ständige Dominanz negativer Andersartigkeits-Konstruktionen von ‘Großbritannien‘ in den unter

‘Flagging‘ analysierten News- und Feature-Artikeln und Reportagen im *Scotland on Sunday* steht Erwägungen für die Beibehaltung der Union und eine erneuerte supranationale Fassung von ‘Britishness‘ fortwährend entgegen, so wie die ständige implizite Referenzidentifizierung Großbritanniens mit England im britischen ‘Flagging‘ der *Sunday Times* auch keine Erneuerung des Britannienbildes dieser Zeitung zulässt (besonders eutlich 1999). Die ständige negative Konstruktion anderer europäischer Nationalitäten in der *Sunday Times*, zu der sich 1999 auch explizit negative Schottland-Konstruktionen gesellen, trägt zweifelsohne auch dazu bei, dass im politischen Kommentar ein offenes Europa-Bild nur schwer entstehen kann.

Insgesamt entsteht in der Periode von 1989 bis 1999 der Eindruck von *Sunday Times* und *Scotland on Sunday* als zwei Polen des politischen Diskurses, die sich gegenseitig mit ihren festgelegten Konstruktionen von ‘Britannien‘ davon abhalten, ihren Lesern tiefere oder neue Bedeutungsschichten dieser (supra-)nationalstaatlichen Konstruktion zu eröffnen.

4 Vorläufige Schlussfolgerungen/Ausblick auf die Fallstudie II (Ostdeutschland)

Diese vorläufigen Schlussfolgerungen bezüglich der Vergleichbarkeit von Aufbau und Inhalt von diskursiven nationalen und regionalen Konstruktionen werden nun im Verlauf des Dissertationsprojekts mit den Forschungsergebnissen der deutschen Fallstudie verglichen. Zunächst werden die Ergebnisse, die in der Analyse der politischen Artikel von *Spiegel* und *Wochenpost* in den Jahren 1990 – 1999 gewonnen werden, ausgewertet und dann mit denen der britischen Fallstudie verglichen: hierbei werden etwaige Parallelen bzw. Vergleichbarkeiten herauszuarbeiten sein, vor allem bezüglich der Fragen

- ob auch in den beiden deutschen Publikationen eine andauernde Konstruktion der eigenen Distinktheit erfolgt,
- ob Konstruktionen ‘Ostdeutschlands‘ auch im *Spiegel* so konsistent marginal sind wie Konstruktionen Schottlands in der *Sunday Times*,
- ob und wie, z.B. in der *Wochenpost*, der Nationalstaat (hier also der Bundesstaat und seine Institutionen) konstruiert wird
- ob (auch) dort ein inhärentes Festhalten an gegenseitig negativen Andersartigkeits-Konstruktionen (‘negative othering‘) eine neue positive Konstruktion des ‘Anderen‘ verhindert.

Die hier vorgestellte Technik des empirischen Vergleichs der Verwendung sprachlich-diskursiver Konstruktionen soll einen Beitrag zur Erhärtung der Billigschen These von der andauernden diskursiven (Re)Konstruktion des Nationalen in der (medialen) Alltagswelt leisten, und auch die von Law angestellten Vermutungen zur prinzipiellen Verwandtheit der Konstruktion des Regionalen empirisch untermauern. Bezüglich der politischen Potentiale dieser diskursiven Konstruktionen dürften sich schließlich interessante Anknüpfungspunkte für Generalisierungen zum Zwecke einer weiteren Erforschung der Bedingungen ergeben, unter denen regionale mediale Diskurse in den Gesellschaften der heutigen EU-Staaten politisiert werden ('Regionalismus'), und mit nationalen Diskursen in den Kampf um gesellschaftliche Deutungsmacht treten.

Literatur

- Anderson, B.: *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. Verso London 1991.
- Billig, M.: *Banal Nationalism*, Arnold London 1995.
- Döring, D.: *Regionalismus in der EU*, VWF 1999.
- Keating, M.: *The new regionalism in Western Europe*, Routledge London 1998.
- Lange, N.: *Globalisierung und regionaler Nationalismus*, Nomos Stuttgart 2000.
- Law, A.: Banal National Identity and the Press in Scotland, in: *Media, Culture & Society*, London 2001.
- McCrone, D.: 'The Conundrum of Scottish Independence', in: *Scottish Affairs*, no. 40, summer 2002.
- Westle, B.: 'Collective Identification in Eastern and Western Germany', in: Kriesi, H-P. et.al (ed.): *Nation and National Identity*, Basel 1999.
- Wodak, R.: *The Discursive Construction of National Identity*, UEP, Edinburgh 1999.
- Wodak, R.: *Discourse and Discrimination*, Routledge London 2001.

Anhang

Übersicht thematisch/ideologischer Inhalte u. diskursiver Strategien

Analysis A: Flagging (nach Wodak, 1999)

thematic/ ideological contents:

themes of the 'national/regional character' – concepts of certain common properties/ traits of character ascribed to a national or regional community.

themes of 'national/ regional institutions and society'- concepts of monarchy, parliament, (in Britain especially: armed forces/ intelligence), national/ regional sports teams, national/ regional churches, other nat./ reg. bodies.

themes of 'national/regional past and culture' – concepts of traditions, important historical events and figures, narratives/ myths, language, national/ regional customs, rituals and sports.

themes of 'national/ regional nature' – concepts of landscapes, geographical situatedness/ features, weather.

Discursive strategies (textual):

Selfing – explicit or implicit enunciation and emphasis of characteristic, distinctive (actual or imagined) commonalities (in Britain esp.:

Singularisation [‘Only we‘] and Autonomisation [‘We independently‘]): emphasis of a British uniqueness or excellence, or apartness over/ from other nations., and:

Co-(optive) Singularisation - portrayal of Britain as singularly important while at the same time accepting superpower aspirations of the US)

Assimilation –linguistic construction of temporal, interpersonal or spatial homogeneity

Othering – explicit or implicit enunciation and emphasis of characteristic, distinctive (actual or imagined) differences in ‘others‘

Dissimilation - linguistic construction of temporal, interpersonal or spatial heterogeneity

continuation – explicit or implicit enunciation of a historical *continuity* of any manifestations of nationality/regional

perspectivisation – explicit or implicit enunciation (or promise) of a common *future* (partly to the exclusion of others)

unification – explicit enunciation, or demand for, national/regional unity

exemplification: person, institution or symbol is topicalised as an example of the manifestation of nationality/ regional

positive attribution to national / regional symbols, institutions, personalities

negative attribution to national / regional symbols, institutions, personalities

irony/ ridicule – devaluing depiction of representatives or symbols of a competing territoriality

exclusion – explicit enunciation of irreconcilability with regard to another national/ regional community

transformation: explicit or implicit change in the portrayal of themes or in constructive strategies

Linguistic means of realisation (lexical and syntactic):

denotations

pos. / neg. connotations/ flag words, hate words.

Stereotypical denotations or collocations

deixis (‘co-optive we‘)

nominalisation

agency/ passivisation (esp. victimisation)

foregrounding/ backgrounding

mood

modality

meta-language/ reported speech

Diskursanalyse im internationalen Kulturvergleich

Einleitung

Die folgenden Überlegungen entstanden im Zusammenhang mit der Planung eines Forschungsprojektes, welches das so unterschiedliche Framing des Nahostkonfliktes durch die Linke in Deutschland¹ und Großbritannien untersuchen und erklären soll. Dafür wurde erstens nach adäquaten Methoden für international vergleichende Diskursanalyse und zweitens nach Erklärungsmöglichkeiten für die Differenz zwischen den beiden (sub-)nationalen Diskursen gesucht. Für beide Anliegen gibt es eine große Zahl von unterschiedlichen Anknüpfungspunkten in der Literatur, die hier dargelegt und synthetisiert werden sollen. Als Erklärungsmöglichkeit wird das Modell der diskursiven Gelegenheitsstrukturen, als passende Methode eine Mischung verschiedener Elemente der Framinganalyse und anderer Diskursanalysemethoden vorgeschlagen.

1 Soziale Bewegungen, Diskurs und Kultur: Differenzen in Bewegungsdiskursen erklären

Eine Vielzahl von Theorien erklärt das Ob und das Wie sozialer und politischer Bewegungen. Unterschiedliche Forschungsprogramme richten ihr Augenmerk auf den Einfluss der Ressourcenausstattung oder fragen nach der Bedeutung von Unzufriedenheit oder sozialen Missständen. Manche sehen Selbstverwirklichung, andere Selbstbezüglichkeit als die entscheidenden unabhängigen Variablen bei der Erklärung sozialer Bewegungen. Dabei liegt der Fokus der meisten Arbeiten auf den Erfolgsbedingungen für sozialen Protest. Der Bezugspunkt der Analyse von Bewegungen ist somit ihre gesellschaftliche Wirkung. Doch, wie die NSB-Forschung betont, handelt es sich bei sozialen Bewegungen auch um eine Wir-Gruppe, die von ihrer Umwelt geprägt und strukturiert wird, aber auch einer Eigendynamik unterliegt. In Bezug auf Themen-Rezeptionsprozesse sozialer Bewegungen ist somit festzuhalten: Sie sind nicht nur Teil der Wissensproduktion der Gesellschaft sondern auch Produzenten ihres eigenen

¹ Zur Wahrnehmung des Nahostkonfliktes durch die deutsche Linke vgl. Ullrich (2002) und die da angegebene Literatur.

Wissens. Während die Diskursforschung im Bereich sozialer Bewegungen bisher verstärkt gefragt hat, wie soziale Bewegungen ihre Inhalte erfolgreich kommunizieren, soll hier das Augenmerk mehr darauf gerichtet werden, wie diese Inhalte entstehen. Bewegungen werden als aktive Produzenten ihres Wissens gesehen. Die Grundannahme dieser Arbeit ist, dass *kulturelle Gelegenheitsstrukturen*, ein Konzept, welches im Folgenden näher definiert werden soll, einen entscheidenden Einfluss darauf ausüben, wie linke Akteure Realität wahrnehmen und Wissen, z.B. über den Nahostkonflikt, produzieren. Es geht beim Begriff der kulturellen Gelegenheitsstrukturen um innere Diskursdynamiken und ihre Verwurzelung in grundlegenden Formen des Weltverständnisses, der soziale Tiefenkultur. Offensichtlich ist, dass Bewegungen und politische Gruppen nicht einfach nach frei gewählten Zielen arbeiten, dass ihre politischen Analysen nicht unbedingt Ausdruck abstrakter Theorie, sondern ganz oft Folge spezifischer Prägungen sind. Diese Prägungen sind der von Land zu Land unterschiedliche Gebrauch von Sprache und anderen Symbolen sowie historische Erfahrungen, Ereignisse und Institutionen. Dieser Abschnitt fragt nach den Bedingungen dieser verschiedenen Prägungen und konzentriert sich dabei auf ihre kulturellen und diskursiven Aspekte.

Das Konzept der kulturellen Gelegenheitsstrukturen, wie es hier verfolgt wird, ist eine Synthese dreier Wurzeln. Eine ist die Theorie der *politischen Gelegenheitsstrukturen* (*political opportunity structures*, kurz *POS*). Insbesondere gehört dazu auch die Spezifizierung für deren kulturelle und diskursive Aspekte durch Ferree/Gamson/Gerhards/Rucht (2002) und andere im Konzept der diskursiven (*DOS*) bzw. kulturellen (*COS*) Gelegenheitsstrukturen. Die *DOS*- und *COS*-Konzepte nehmen neben Anregungen aus der *POS*-Theorie Elemente der politischen Kulturforschung und der Diskursforschung auf. Diese Theoriestränge richten ihr Augenmerk aber nicht nur auf verschiedene Bereiche, sondern verfolgen spezifische Interessen, die sich allerdings gewinnbringend verbinden lassen. Gemeinsam ist ihnen der Versuch der Untersuchung dessen, was in einer spezifischen Zeit und Gesellschaft kommuniziert wird bzw. was überhaupt kommunizierbar ist und warum (nicht).

1.1 Diskurstheorie und Soziologie der Öffentlichkeit: Diskursive Prägung und strategische Debatte

Zuerst geht es um ein seit den 70er Jahren immer populärer werdendes Forschungsfeld - die Diskurstheorie und Diskursanalyse. Einigendes Band fast aller wissenschaftlichen Ansätze, die mit dem Diskursbegriff arbeiten, ist die Annahme, dass kommunikative Prozesse, insbesondere Sprache einen entscheidenden Anteil an der Konstitution der Welt haben. Dies bezieht sich

auf mehrere in den einzelnen Ansätzen unterschiedlich gewichtige Teilaspekte. Für die in dieser Arbeit verwendeten Konzepte scheint es mir wissenschaftsgeschichtlich wichtig zwei „Wurzelstränge“ der Diskursforschung zu unterscheiden, die beide wichtige Teilaspekte für das hier zu verwendende Analysemodell beisteuern. Diese Differenz ist, wie so oft, nicht trennscharf, aber doch instruktiv für verschiedene Wissenschaftskulturen, die sich allerdings auch überschneiden, eine Tendenz, die diese Arbeit ja gerade unterstützen will¹. Es wird unterschieden zwischen der Diskurstheorie im Gefolge der Arbeiten Michel Foucaults und der demokratietheoretisch inspirierten Analyse öffentlicher Debatten. Beide Stränge tragen zum Verständnis des Raumes bei, in welchem soziale und politische Bewegungen debattieren und ihre Meinungen bilden.

1.1.1 Diskurstheoretische Analyse von Diskursen: Regelgeleitetheit und innere Struktur

Entscheidend für den ersten Strang, eben jenen mit dem Begriff der „Postmoderne“ oder des „Poststrukturalismus“ verknüpften, ist die wissenschaftliche Orientierung auf die Verwobenheit von Kognition, Perzeption und Handeln mit Sprache. Der französische Philosoph Michel Foucault entwickelten das Konzept der Diskursanalyse, auf das insbesondere im deutschen Sprachraum von den meisten DiskursanalytikerInnen immer wieder Bezug genommen wird, in den Büchern „Archäologie des Wissens“ (1995 [1973]) und „Die Ordnung des Diskurses“ (1974). Entscheidende Quelle seiner Theorieentwicklung war die strukturalistische Sprachtheorie von Ferdinand de Saussure. Ein Kern der in seiner Nachfolge entstandenen Konzepte ist die Vorstellung, dass Zeichen ihre Bedeutung aus der Differenz zu anderen Zeichen erhalten und nicht als Abbild einer den äußeren (nichtsprachlichen) Dingen anhaftenden Realität. Diese Einschätzung wurde auch in neueren Erkenntnissen über den Spracherwerb bestätigt, die bspw. zeigen, dass Kinder sich ihren Wortschatz nicht durch Verweise auf Gegenstände oder Tätigkeiten aufbauen, sondern durch Verinnerlichen von gebräuchlichen Relationen und Kombinationen von Worten (Donati 2001: 149). Die Vertreter dieser neuen Ansätze verwiesen insbesondere auch darauf, dass die vorhandenen sprachlichen Kategorien bestimmen, was überhaupt denk- und wahrnehmbar ist. Was nicht sprachlich bezeichnet ist, existiert quasi nicht. Jäger (2001: 91) illustriert das Phänomen mit einem weidmännischen Beispiel: Der vom Förster bemerkte Vogel ist für den ornithologisch unbedarften Wanderer vielleicht nur ein roter Fleck. „Ein

¹ Vgl. a. das ähnliche Herangehen Angermüllers (2001). Eine andere Unterteilung nehmen Keller et al. (2001a) vor. Einen umfangreichen Überblick über Theorien, Methoden und Anwendungen der sozialwissenschaftlichen Diskursanalyse geben Keller et al. (2001, 2003).

Ding, dem ich keine Bedeutung zuweise, ist für mich kein Ding, ja, es ist für mich völlig diffus, unsichtbar oder sogar nicht existent; ich sehe es nicht einmal, weil ich es *übersehe*“ (ebd., Hervorhebung P.U.).

Diese Position ist eine zumindest sozialkonstruktivistische, beinhaltet jedoch nicht notwendiger Weise ein Bekenntnis zum *radikalen* Konstruktivismus. Entscheidend ist das Bewusstsein für den sprachlich vermittelten *Zugang* zur Welt. Das Untersuchungsfeld sind jedoch nicht einzelne Äußerungen oder einzelne Texte, denen sich inhaltsanalytisch zugewandt wird, als vielmehr Konstellationen von Äußerungen, die Beziehungen zwischen Diskursbeiträgen und die Koalitionen von Diskursen.

Der diskurstheoretische Strang bekam entscheidende Impulse aus der strukturalistischen Linguistik und fand weite Verbreitung in der US-amerikanischen Literaturwissenschaft (wo er als *poststrukturalistisch* rezipiert wurde). Von dort erreichten seine Impulse jedoch auch andere Kultur- und Sozialwissenschaften. Feministische WissenschaftlerInnen, und ForscherInnen im Themenkomplex *race/gender/queer/identity* nahmen seit den siebziger Jahren die französischen Anregungen auf und zeichnen für den Boom der *Dekonstruktion* verantwortlich. Damit ist die gegen die Annahme überhistorischer Universalien gerichtete „Historisierung“ von Wissen (Bublitz 2001: 256), das Aufzeigen der macht- und zeitbezogenen Bedingtheit von Vorstellungen von der Realität, gemeint. Der Wille scheinbar ahistorische Universalien zu dekonstruieren und scheinbar Substanzielles zu deontologisieren ist denn auch „theoriepolitische [Vor-, P.U.] Entscheidung“ (Bublitz 2001: 225) der Diskursanalytikerin bzw. des Diskursanalytikers. Kategorien wie ‚geisteskrank‘ bspw. spiegeln keinen natürlichen Zusammenhang der damit bezeichneten Phänomene wider. Zu den bekanntesten VertreterInnen des (radikalen) Dekonstruktivismus gehört die US-amerikanische Literaturwissenschaftlerin und Philosophin Judith Butler, die über die engeren diskursanalytischen Zirkel für ihre Ablehnung der Vorstellung einer *natürlichen* Zweigeschlechtlichkeit bekannt wurde, die sie als soziale Konstruktion begreift, welche in Interaktionen immer wieder neu konstruiert und verfestigt wird. Dass die so dem Sozialen eingeschriebenen Vorstellungen zu (negativen) Folgen für bestimmte Gruppen führen (hier den als Frauen bezeichneten), die beispielsweise systematisch von Macht ausgeschlossen werden, verweist darauf, dass Diskurse nicht einfach „Reden“ und „Diskussionen“ sind, sondern *machtbestimmte* soziale Praktiken darstellen, die als materiell wirksam begriffen werden. Die Diskurse, so Michel Foucault, sind „Praktiken [...], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (Foucault 1995: 74). Zur Illustration dieses Phänomens sei hier auf eine Studie von Andreas Musolff (1996) verwiesen. Er zeigt anhand seiner historischen

Rekonstruktion der politischen Diskurse über Terrorismus in Deutschland und Großbritannien, dass diese Diskurse selbst entscheidenden Anteil an der Entstehung des Phänomens, welches sie thematisierten, hatten. Sowohl die IRA als auch die RAF (so seine Beispiele) entstanden aus einer nicht bewaffneten, mehrheitlich gewaltlosen Protestbewegung heraus, die aber von PolitikerInnen und Medien der Gewaltbereitschaft beschuldigt wurde. Erst diese Stigmatisierung führte zur Aufnahme des bewaffneten Kampfes und zu einer Quasi-Kriegsdynamik zwischen „den Terroristen“ und dem Staat, die Zwischentöne, Verständigung und Ausgleich nicht mehr zuließ (ebd. 297).

Dieser Strang der Diskursanalyse (für den wohl auch Feld oder Netz bessere Metaphern wären) begreift sich meist als gesellschaftstheoretisch orientiert und als gesellschaftskritisch, weil er gegen machtbestimmte Diskurse anderen, z.B. marginalisierten Diskursen zur Wahrnehmbarkeit verhelfen will. Entsprechend gibt es auch theoretische Konzepte mit Bezeichnungen wie *Kritische Diskursanalyse* (Jäger 2001) oder die theoretisch etwas anders gelagerte *critical discourse analysis* (Fairclough/Wodak 1997). Beide implizieren trotz Betonung wissenschaftlicher Gütekriterien eine Parteinahme für „Opfer“ vermachter Diskurse.

Abschließend sollen hier noch „Durchschnittsdefinitionen“ dreier zentraler Konzepte der Diskursanalyse versucht werden, für die es in den anderen untersuchten Theoriesträngen Entsprechungen gibt, die also zumindest implizit wieder auftauchen werden: Diskurs, Dispositiv und Archiv. *Diskurs* wird verstanden als der Prozess der sprachlichen Erzeugung von Realität. Er ist „eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem zugehören“ (Foucault 1995: 156). Er ist eine strukturierte (regelgeleitete) und strukturierende kommunikative Praxis. Gerade der Aspekt der Regelgeleitetheit oder auch Reglementierung von Diskursen interessiert für den Begriff des *Dispositivs*. Diese „Macht-Wissens-Formation“ sorgt dafür, dass ganz bestimmte Äußerungen immer wieder gelesen, zitiert, kommentiert und interpretiert werden. Den äußeren Rahmen für Diskurse und Dispositive bildet das *Archiv*. Mit diesem Begriff ist die Gesamtheit des verfügbaren Diskursrepertoires zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einer bestimmten Kultur gemeint.

Entscheidende Schwäche im Sinne einer gelingenden sozialwissenschaftlichen Anwendung der Diskurstheorie ist ihre Vielgestaltigkeit und begriffliche Uneindeutigkeit. Paradoxien, Tautologien und „dunkle Stellen“ durchziehen das Werk Foucaults und haben ihre Spuren auch im Schaffen der NachfolgerInnen hinterlassen. Gerade deswegen sollten aber die Einsichten der diskurstheoretisch orientierten DiskursanalytikerInnen mit Entwicklungen in anderen Bereichen der Sozialwissenschaften konfrontiert und mit diesen zusammengeführt werden. Folgende beiden zentralen Punkte

sind noch einmal zu wiederholen: Alle diskurstheoretischen Arbeiten gehen von einer *Regelgeleitetheit* des Diskurses, also von einer inneren Struktur aus; die Rede über ein Thema ist nicht frei, sondern vorstrukturiert. Ferner gehört zum Begriff des Diskurses – und dies ist entscheidend für den Kulturvergleich – nicht nur all das Gesagte und Geschriebene, sondern auch das, was zu sagen und zu schreiben nicht erwünscht und erlaubt ist, sowie auch all das durch Nichtthematization überhaupt undenk- und sagbare. Entsprechend ist anzunehmen, dass auch subkulturelle und oppositionelle „Gegenentwürfe“, wie beispielsweise linke Gesellschaftskritik und Gesellschaftsbilder sich mehr oder weniger in den Grenzen des Diskurses ihrer Umwelt bewegen. Inwiefern sie ein bloßes Abbild oder vielleicht eine Radikalisierung, Umkehrung oder sonstige Spezifizierung des Diskurses der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft darstellen (alles Thesen, die in Bezug auf die Nahostrezeption ihre empirische Unterfütterung haben), muss im Einzelnen geklärt werden.

1.1.2 Analyse öffentlicher Debatten: Diskurs als Teilhabe an Öffentlichkeit

Während die generelle sprachlich-konstruktivistische Orientierung Dreh- und Angelpunkt der Diskurstheorie ist hat der zweite hier zu behandelnde Theoriestrang einen anderen Grund für die zunehmende Aufmerksamkeit, die er den sprachlichen Aspekten des Sozialen zuteil werden lässt. Dieser Strang, in welchem auch immer wieder soziale Bewegungen behandelt werden, unterscheidet sich vom ersten durch seine fachliche Herkunft. Er ist ein deutlich positivistischerer mit Anwendungen v.a. in der politischen Soziologie, der Bewegungsforschung, der Politikwissenschaft und der Kommunikations- und Medienwissenschaft. Diskurs interessiert unter dem Gesichtspunkt der Herstellung von Öffentlichkeit bzw. der Produktion öffentlicher Meinung. Hier wird der Begriff „Diskurs“ eher im traditionellen Sinne gebraucht, nämlich als Bezeichnung für die öffentliche „Diskussion“ oder „Debatte“. Dies findet seinen Ausdruck darin, dass weniger „herrschende Diskurse“ oder „gesellschaftlich verbindliche Sinnhorizonte“ beschrieben (und kritisiert) werden, als vielmehr die Prozesse der Ausfechtung von *Deutungskonflikten*. Theoretische Wurzeln finden sich im symbolischen Interaktionismus, im Pragmatismus und der ethnomethodologischen Konversationsanalyse. Der Aufmerksamkeits-schwenk zum Diskurs hat seine Grundlage aber weniger in theoretischen Entwicklungen (obwohl es Einflüsse aus der Diskurstheorie gab), als in der Bedeutung, die öffentlichen Meinungsbildungsprozessen in Demokratien westlichen Musters zukommt, welche ihren Mitgliedern formal Partizipation und Gestaltungsrechte (v.a. über Wahlen) zugestehen. Dieses formale Recht bedeutet jedoch keineswegs, dass selbstbestimmte Individuen vollkommen

„frei“ die ihren Interessen am besten entsprechende Wahl treffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure, ausgestattet mit unterschiedlichen Mitteln, versuchen, öffentliche Deutungsmacht zu erlangen und ihre Meinung als hegemoniale, allgemein gültige zu platzieren. An diesem Prozess beteiligt sind PolitikerInnen, Parteien, Medien, soziale Bewegungen, Verbände, LobbyistInnen, Bürgerinitiativen und viele mehr. Die meisten der empirischen Arbeiten konzentrieren sich dabei auf den massenmedialen Diskurs, welcher als die Hauptarena der Bildung öffentlicher Meinung und wichtiger Ort politischen Konfliktaustrags gilt. Als besonders produktiv erwies sich die Anwendung diskursorientierter Ansätze in der Forschung zu sozialen Bewegungen und ihres Beitrags zur öffentlichen Meinung. Das hier am meisten verwandte Konzept war das der *Frameanalyse*.

Das Framingkonzept geht zurück auf Erving Goffmans „Rahmenanalyse“ (Goffman 1977). Mit dem Konzept des Rahmens beschreibt Goffman ein Organisationsprinzip von Alltagserfahrungen. Rahmen sind Interpretations-schemata, die es Personen ermöglichen, Vorkommnisse und Dinge wahrzunehmen, zu identifizieren und zu kategorisieren. Es handelt sich dabei um Schablonen, die komplexe Sachverhalte mitunter auf einen Begriff bringen. Mit Ferree et al. (2002) kann man sich dem Begriff über die Metaphorik der englischen Bestandteile des Wortes nähern. Die erste Bedeutung „Bilderrahmen“ weist auf die Abgrenzung von Innen und Außen, also Wichtigem und Unwichtigem hin. Die zweite Bedeutung ist Struktur, Gerüst oder Muster und verweist auf ein Ordnungsprinzip „hinter den Dingen“. Beispiel für einen solchen auf den Begriff gebrachten komplexen Sachverhalt sind die „Schwarzen Kassen“ in der CDU-Spendenaffäre. Allein die Nennung dieser Worte aktualisiert ein Ensemble von Vorstellungen und Aspekten. Ein Frame beinhaltet allerdings nicht notwendigerweise eine *bestimmte* Positionierung zu einem Thema, sondern erklärt, *was eigentlich Thema ist*. Dies sei an der Untersuchung von Ferree et al. (2002) über die Abtreibungsdebatten in Deutschland und den USA veranschaulicht. Die Abtreibungsdiskussion wird häufig anhand der Frage „Entscheidend ist, wann das Leben beginnt“ gerahmt. Innerhalb dieses Frames gibt es sowohl Pro-, als auch Contra-Abtreibungspositionen; außerdem unterscheiden sich die angebotenen Konzepte deutlich. Innerhalb der Contra-Abtreibungs-Fraktion, die ihre Argumentation innerhalb dieses Frames gestaltet, plädieren einige Diskursbeiträge für strikte Strafen bei Abtreibung, andere hingegen für soziale Unterstützung allein erziehender Mütter.

Am häufigsten angewendet wurde die Framingperspektive bisher in der Forschung zu sozialen Bewegungen, wo sie von Snow/Benford/Worden/

Rocheford (1986) eingeführt wurde. Der Framebegriff wird von den Autoren zwar verwendet um ideationalen Faktoren bei der Beschäftigung mit sozialen Bewegungen stärkeres Gewicht einzuräumen. Jedoch geht es nicht um „Wissensproduktion“ oder Ideologiebildung, sondern um strategische Überlegungen über den erfolgreichen „Verkauf“ eigener Deutungsmuster an die Öffentlichkeit. Nach ihrer Ansicht muss Protestpotential von Bewegungsunternehmern gebündelt werden, da Unzufriedenheit der Menschen alleine nicht ausreicht, um tatsächlichen Protest zu aktivieren. Dazu ist es nötig, Problemsichten, Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster anzugleichen, was mit Hilfe vier verschiedener Mechanismen, oder besser: Strategien des *frame alignment* erfolgt. Diese Framing-Mechanismen enthalten aber sowohl perzeptive, als auch kommunikative/ sprachliche und Handlungselemente. Insbesondere für die inhaltliche Seite wurde die Begrifflichkeit in der Folge durch Snow/Benford (1988), Klandermans (1988) und Gerhards (1992) spezifiziert.¹ Ganz deutlich ist die Output-Orientierung dieser Arbeiten mit einem Fokus auf den Bedingungen der Realisierung erfolgreichen Protests mittels erfolgreichen Framings. Weniger wichtig war den Autoren jedoch die soziale Bewegung als *Produzent* der *eigenen* Weltsicht. Dies ist auch der engere Grund dafür, warum hier auch diskurstheoretische Ansätze zur Theoriebildung hinzugezogen werden. Die Framingperspektive selbst bietet aber einen analytisch interessanten Blick auf das empirische Material, der sich besonders im Kulturvergleich bewährt hat (s.u.).

1.2 Politische Kulturforschung – Tiefenbedingungen des Diskurses

Die zweite Theorietradition, die fruchtbar gemacht werden kann, nationale Diskurse zu erklären, ist die Politische Kulturforschung (PK-Forschung). Ihr Beginn wird v.a. mit dem Erscheinen von „The Civic Culture“ vom Gabriel A. Almond und Sidney Verba (1963) identifiziert. In dieser noch sehr behavioristischen, auf Einstellungsmessungen basierenden Studie untersuchen die Autoren die „Demokratiefähigkeit“ der Bewohner von 5 Ländern. Seit dieser Studie geht es der PK-Forschung um die subjektive Seite des politischen Prozesses. Sie fragt nach kollektiv geteilten Annahmen, die die jeweilige Spezifik einer politischen Kultur ausmachen. Wehling (1993: 9) bezeichnet PK als System von Werten, Glaubensüberzeugungen, Einstellungen, die uns bestimmte Verhaltensweisen nahe legen. Berg-Schlosser (2002: 389) definiert sie als die „subjektive Dimension der gesellschaftlichen Grundlagen Politischer Systeme“. Bedeutsam wurde die Unterscheidung von Staats- und Gesellschaftskulturen. Eine typische

¹ Ausführlich in Ullrich (2003: 20-25).

Verkörperung der Staatskultur stelle Deutschland dar, mit seinen Traditionen der preußischen Sekundärtugenden, einer gewissen Individualismusfeindlichkeit und dem Glauben an die Letztverantwortung des allmächtigen Staats. Dem gegenüber stehen die angelsächsischen Gesellschaftskulturen, für die eine staatskritische, Individuum und Freiheit betonende Grundhaltung typisch sei. Hier wird die Bedeutung ersichtlich, die konzeptionell dem Vergleich zukommt. In diesem Sinne weist Rohe (1990) darauf hin, dass Angehörige einer politischen Kultur am besten an dem erkennbar seien, was für sie zu einem Problem wird und nicht daran, wie sie es lösen.

Mancher bewertete das Unterfangen der PK-Forschung wegen der Unklarheit ihrer Begriffe und der nicht eindeutigen Herausarbeitung von spezifischen Elementen der politischen Kultur als den „Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln.“ (Kaase 1983). Das Dilemma der politischen Kulturforschung besteht unter anderem in der Tatsache, dass unter ihrem Label mehr oder weniger alles verhandelt werden konnte. Ein weiteres Manko im Sinne der hier verfolgten Zwecke ist ihre Orientierungen auf ganze Gesellschaften. „Ganz“ bedeutet, dass Nationalstaaten als Untersuchungseinheiten dienen. Es gibt jedoch kaum Arbeiten, die gesellschaftliche Teilbereiche behandeln. Die PK-Forschung hatte ihre Höhepunkte Anfang/Mitte der achtziger Jahre und eine gewisse Renaissance in Deutschland in den Zeiten des wiedererwachenden Nationalismus nach dem Zusammenbruch der DDR und dem darauf folgenden Anschluss an die Bundesrepublik. Danach wurde es um sie relativ ruhig. In den letzten zehn Jahren sind jedoch theoretische Entwicklungen zu verzeichnen, die diesen Faden in gewissem Sinne wieder aufgreifen und hier nutzbar gemacht werden sollen. Die Forschungsarbeiten unter den Labels „diskursive Gelegenheitsstrukturen“ und „kulturelle Gelegenheitsstrukturen“ greifen jedoch Elemente der Diskurstheorie ebenso wie Teile des Programms der PK-Forschung auf, beziehen diese jedoch nicht auf einen so engen politischen Rahmen.

1.3 Von politischen zu kulturellen und diskursiven Gelegenheitsstrukturen

1.3.1. Political Opportunity Structures

Das Konzept der *political opportunity structures* stammt aus der Bewegungsforschung. Für Sidney Tarrow, einen der exponiertesten Vertreter, füllt es die Lücke zwischen dem mikroorientierten Blickwinkel des Ressourcen-Mobilisierungs-Ansatzes und den Makro-Theorien, die sozialen Wandel als erklärende Variable verwenden (vgl. den Überblick in Tarrow 1988). Die Leistung der POS-Theorien ist die Einbeziehung des politischen Prozesses in die Erklärung des *Ob* und des *Wie* sozialen Protests. Tarrow definiert POS als „consistent – but not necessarily formal or permanent –

dimensions of the political environment that provide incentives for people to undertake collective action by effecting their expectations for success or failure” (Tarrow 1994: 85). Die Theorie untersucht also die institutionellen und informellen Rahmenbedingungen des politischen Aushandlungsprozesses. Entscheidende erklärende Variablen sind die Offenheit des politischen Systems, die Stabilität von politischen Koalitionen, das Vorhandensein von Alliierten, der Grad der Geschlossenheit/Einheit der gesellschaftlichen Eliten und die Implementationsfähigkeiten der Regierung. Das Konzept der politischen Gelegenheitsstrukturen in der Bewegungsforschung hat seine Vorläufer in Fallstudien der frühen Siebziger. Was bei Jenkins und Perrow (1977: 249) noch *political context* hieß, wurde dann von Tilly (1978), McAdam (1982), Tarrow (1983) und Kitschelt (1986) als Theorie der *political opportunity structures* spezifiziert und formalisiert. Gerade frühen Fassungen ist anzumerken, dass sie auf Rationalitätsannahmen der Rational-Choice-Theorie fußen. Tillys *polity model* (Tilly 1978) bspw. untersucht den Zusammenhang von Anreiz und Gelegenheitsstruktur. Sowohl das Anwachsen der Gelegenheiten, als auch das Anwachsen von Bedrohung erhöhe die Wahrscheinlichkeit kollektiven Handelns. Dabei hat die Konstitution der Bewegung selbst Einfluss auf ihre Gelegenheitsstrukturen: Repression als wesentlicher Hinderungsgrund für Mobilisierungen steige mit dem Ausmaß ihrer Aktivitäten und sinke mit der „Macht“ der Bewegung. Das Hauptinteresse seiner sozialgeschichtlichen Untersuchungen dient der Erklärung von Revolutionen, mit dem Ergebnis, dass nicht der unterschiedliche Verlauf von sozialen Modernisierungsprozessen die verschiedenen nationalen Revolutionen erklärt, stattdessen aber eine vermittelnde Größe zur Erklärung heranzuziehen ist. Nach Tillys Ansicht stellen politische Krisen, in denen die bisherigen Eliten geschwächt oder gespalten sind, die typische Situation für den Ausbruch dar (Koopmans/Statham 2000: 32 f.).

Koopmans und Statham (ebd.: 33 f.) unterscheiden zwei Hauptrichtungen der POS-Theoriebildung. Die „Amerikanische“ mit Sidney Tarrow als derzeitigem Hauptvertreter und den eben erwähnten Vorläufern habe schwerpunktmäßig die Öffnung und Schließung von *windows of opportunity* für ein Politikfeld im Zeitverlauf im Blick (beispielgebend Jenkins/Perrow 1977). Für die „Europäische“ hingegen seien Typologisierungen durch internationalen Vergleich charakteristisch. Diese Tradition konzentriert sich mehr auf die relativ stabilen Elemente der verglichenen politischen Systeme, wie gesellschaftliche Konfliktlinien, Institutionen sowie informelle Prozeduren und vorherrschende Strategien.

Die erste bedeutende und immer wieder als beispielhaft erwähnte Arbeit, die eher den institutionenorientierten und international vergleichenden

„europäischen“ Ansatz verfolgt, ist die Untersuchung von Kitschelt (1986) über die Anti-Atom-Bewegungen in Frankreich, Schweden, den USA und Deutschland. Kitschelt (ebd.: 58) definiert POS als „comprised of specific configurations of resources, institutional arrangements and historical precedents for social mobilization, which facilitate the development of protest movements in some instances and constrain them in others.“ Kitschelt argumentiert, dass POS den Erfolg von Bewegungen durch Erweiterung oder Einengung ihres Spielraumes beeinflussen können. Drei Aspekte fördern demnach die Mobilisierungschancen: 1) der Bezug auf weit verbreitete Werte und Normen und der Zugang zu Ressourcen, Informationen und Geld, 2) der Zugang zu öffentlicher Sphäre und zu Institutionen und 3) das Vorhandensein von Vorläufern, deren Demonstrationseffekte zu nutzen seien. Unter diesen Grundannahmen will er erklären, warum sich die Anti-Atom-Bewegungen der vier untersuchten Länder trotz hoher Gemeinsamkeiten in puncto Inhalte und Entstehung so unterscheiden. Dazu werden die Input- und Outputfaktoren der politischen Systeme untersucht. Die Inputebene ist der Grad der Offenheit des politischen Systems. Offenheit für Bewegungsakteure hat demnach positive Effekte auf Mobilisierung, während Schließung (Repression) Mobilisierungschancen senkt. Ebenso wichtig wie die Input- ist auch die Output-Seite des politischen Systems, also seine Durchsetzungskraft, ohne die Einflussnahme nicht zu realen Veränderungen führen kann. Erst Offenheit und Stärke führen zu politischen Innovationen. Mit diesem analytischen Instrumentarium wurden bspw. Hypothesen über die spezifische Strategiewahl der Bewegungen in den vier Ländern aufgestellt und im Wesentlichen bestätigt. In den Ländern mit offenem politischem System (Schweden und weniger stark USA) kommt es zu weniger konfrontativem Protest (bei Gefahr von Kooptation) aber auch zur Suche nach neuen Politiken, während die POS geschlossener Systeme (Deutschland und noch stärker Frankreich) militante Proteststrategien unterstützen, andererseits der Protest die Regierungen kaum beeinflussen konnte.

1.3.2 Diskursive und kulturelle Gelegenheitsstrukturen

Das Konzept der POS hat als wesentliche erklärende Variable die Struktur des politischen Systems, also Institutionen, Aushandlungsmuster, Kräfteverhältnisse. Kitschelts POS-Konzeption beinhaltet jedoch auch kulturelle Elemente in Form der „historischen Vorläufer“ und der „verbreiteten Werte und Normen“ (s.o.). Allerdings spielen diese Punkte in der weiteren Argumentation nur eine Nebenrolle. Dies ist Ausdruck der generellen Orientierung der POS-Forschung der siebziger und achtziger Jahre.

Eine Reihe von Autoren, die sich durchaus in die Tradition der Erforschung politischer Gelegenheitsstrukturen stellt, nimmt deshalb eine Erweiterung bzw. Spezifizierung dieses Konzepts vor. Sie argumentieren, dass die für die Strategiewahl und den Erfolg von Bewegungen relevanten POS sowohl institutioneller als auch kultureller Art seien und z.B. diskursive Elemente beinhalten. Sie bilden damit eine Symbiose aus Kultur- und Diskursanalyse sowie POS-Theorie. Sie prägten dafür die sich inhaltlich sehr überlappenden, und deshalb hier gemeinsam behandelten Begriffe diskursive Gelegenheitsstruktur (*discursive opportunity structure*) bzw. kulturelle Gelegenheitsstruktur (*cultural opportunity structure*). Bisher gibt es jedoch nur wenige Arbeiten, die diese Begriffe als analytische Konzepte elaboriert ausarbeiten. So ist er manchmal mehr ein theoretisches ad-hoc-Angebot bzw. eine diskursiv-kulturalistische Metapher für die POS, „a notion we have coined to parallel political opportunity structures“ (Dunaway/Clelland o.J.: 22). Die früheste Fundstelle eines solchen kulturell und diskursiv gewendeten Begriffs der Gelegenheitsstrukturen scheint ein Aufsatz von Doug McAdam (1994) zu sein. Er nimmt an, dass sich erweiternde kulturelle Gelegenheitsstrukturen einen positiven Effekt für bestimmte Mobilisierungen haben. Vier Typen bietet er an: 1) ideologische oder kulturelle Widersprüche, 2) plötzlich auftretende Missstände, 3) dramatische Zuspitzung der Systemverletzlichkeit, 4) Verfügbarkeit von Masterframes. Diese Punkte werden von McAdam nicht ausgebaut, auch ist die Unterscheidung von den üblichen politischen Gelegenheitsstrukturen besonders beim dritten Punkt nur sehr vage. Wie Goldberg (2001: 189 ff.) berechtigterweise kritisiert, bedeutet der Fokus auf „Ereignisse und Prozesse“ eine Nichtbeachtung struktureller und dauerhafter Aspekte des Kulturellen. Zwar erwähnt McAdam, dass der Erfolg von Deutungsrahmen, die Bewegungen anbieten, von der *cultural ressonance* in der jeweiligen Gesellschaft abhängig sei, fasst dies jedoch nicht als eine Gelegenheitsstruktur. Goldberg zeigt am Beispiel einer Untersuchung über New Yorker Arbeitslosenprogramme die Bedeutung kultureller Muster und ihres diskursiven Wandels für die Entstehung von kollektivem Protest. Er untersuchte die Folgen einer Änderung in der New Yorker sozialpolitischen Strategie, die im Kern in der Umwandlung von *welfare* zu *workfare* bestehen. Das ältere *welfare*-System basierte auf einer kulturell hoch legitimen Unterscheidung zwischen Arbeitern und Wohlfahrtsempfängern. Im Zuge der zunehmenden Bindung der Bezugsmöglichkeit von Sozialleistungen an die Teilnahme am Work Experience Program (WEP), begann diese Trennung jedoch an Schärfe zu verlieren. Dies hatte seine Ursache nicht nur in der zunehmenden Abhängigkeit der Stadt von diesen „Nicht-ArbeiterInnen“, sondern auch im Wandel ihrer Selbstwahrnehmung.

Je mehr sich die Tätigkeitsgebiete der „normalen“ Angestellten und der deutlich schlechter gestellten WEP-TeilnehmerInnen überschneiden, umso mehr forderten diese für sich Rechte, die nun als legitim begriffen wurden. Ursache dieses Legitimitätsgewinnes, und damit der beginnenden Organisierung in Interessensverbänden und Mobilisierung zu Protest und Öffentlichkeitsarbeit, war die Erosion der kulturellen Grenze zwischen ArbeiterInnen und WohlfahrtsempfängerInnen.

Auch einige empirische Arbeiten zum Thema Rechtsradikalismus verwenden diskursive und kulturelle Gelegenheitsstrukturen (neben den institutionellen) als erklärende Variable. Die Grundannahme hierbei ist, dass die Verbreitung ethnisch-nationalistischer und kollektivistischer Wertvorstellungen einen Einfluss auf die diskursiven Erfolgsmöglichkeiten rechtsradikaler Politik hat (Winkler 2001). Koopmans und Kriesi (1997) konnten beispielsweise zeigen, dass die Erfolge rechtsextremer Parteien in Bezug auf die Durchsetzung restriktiver Einwanderungspolitik in den Ländern am größten waren, in denen kulturell tief verankerte ethnisch-exklusivistische Staatsbürgerschaftsvorstellungen existieren (Deutschland, Schweiz). In Ländern mit einem eher multikulturellen Modell wie den Niederlanden hingegen, waren ihre Erfolge gering. Entscheidend hierbei ist der Glaubwürdigkeitserfolg, den die Rechte durch Anschluss an den dominanten Diskurs erlangt.

Die Begriffe kulturelle und diskursive Gelegenheitsstrukturen beziehen sich auf gleiche und ähnliche Inhalte bzw. werden synonym verwandt. Reiner Keller (2000) spricht in seiner Studie über die Mülldiskussionen in Frankreich und Deutschland, eine weitere begriffliche Variante einführend, von „sozio-kulturellen Gelegenheitsstrukturen“, die im Wesentlichen historisch geprägte „nationale Diskursgefüge“ seien. Ihre Verschiedenheit in den beiden Ländern erkläre die trotz hoher Integration (EU) und gleichen Problemlagen (Müllflut) doch unterschiedliche Müllpolitik der beiden Länder.

An diesem Beispiel sollte auch deutlich werden, dass das Interesse für „Diskurs“ und „Kultur“ mitnichten eine Position bezeichnet, für die die ganze Welt Text ist und die materielle Bedürfnisse und Interessen ignoriert. Entscheidend ist die (Mindest-)Annahme einer gewissen Eigenständigkeit der Sphäre des Diskurses, der Symbole, der Kultur.

Der engeren Bedeutung des Begriffs „Gelegenheitsstruktur“ folgend, haben fast all die erwähnten Arbeiten politisches Handeln (und zwar im Sinne der Handelnden erfolgreiches) als Konsequenz der Gelegenheiten im Sinn. Es soll also etwas anders erklärt werden als in den meisten diskurstheoretischen Arbeiten. Allerdings könnte es sich als gewinnbringend erweisen, die Perspektiven zusammenzuführen. Die politischen, aber eben auch die diskursiv-kulturellen Gelegenheitsstrukturen einer Gesellschaft können nicht

nur erklären, welche Bewegungsthemen und -inhalte sozial erfolgreich sind (gesellschaftsbezogener Fokus), sondern auch, welche Dinge überhaupt Thema werden und *wie* (gruppen-, z.B. bewegungsbezogener Fokus). Etwas in die Richtung einer diesbezüglichen Erweiterung des kulturell-diskursiven Gelegenheitsstrukturkonzeptes geht die vergleichende Studie über die Debatten zum Thema Abtreibung in Deutschland und den USA von Ferree et al. (2002). Sie ist sicher die wichtigste und umfangreichste Veröffentlichung, die mit den hier behandelten Konzepten arbeitet. Die Forschergruppe untersuchte die zwei nationalen Abtreibungsdebatten über den medialen Diskurs, vorrangig über die themenbezogenen Zeitungsartikel in je 2 Leitmedien pro Land. Politische Gelegenheitsstrukturen definieren die Autoren als institutionelle und kulturelle Zugangspunkte für Akteure, um ihre Anliegen in das politische Forum zu tragen. Diskursive Gelegenheitsstrukturen beziehen sich auf das *framework* von Ideen und ideengenerierenden Institutionen und sollen erklären, warum bestimmte Akteure und Frames im öffentlichen Diskurs prominenter sind als andere. Sie betonen ferner, dass Struktur nicht als zwangsläufig stabile gemeint ist, sondern sich gerade *windows of opportunity* oft kurzfristig und nicht dauerhaft öffnen. Ihre Befunde zeigen eine unterschiedliche Dynamik der Debatte in beiden Ländern, in denen beispielsweise ganz unterschiedliche Typen von Akteuren in den Medien überhaupt zu Wort kommen (*standing*) und die Deutungsmuster und Begründungsstrategien anders verteilt und strukturiert sind (*framing*). Die Erklärung der Differenzen erfolgt über eine Einführung in den jeweils spezifischen historischen Kontext der Abtreibungsdebatten und anhand politischer (Justiz¹, Verhältnis zu Parteien und Staat²) und sozio-kultureller Komponenten (Werte, Normen, Weltbilder, Symbole, kulturelle Resonanz von Frames, institutionelle Verankerung).

1.4 Kulturelle Gelegenheitsstrukturen

Aus diesen bis hier geschilderten theoretischen Wurzeln soll nun eine Synthese versucht werden. Dieses Unterfangen betritt kein grundsätzliches Neuland. So sind die Konzepte der kulturellen und diskursiven Gelegenheitsstrukturen in gewissem Sinne schon eine Synthese aus dem POS-Konzept und Elementen der Diskurtheorie. Schon in die hier angestrebte Richtung weist das Konzept Reiner Kellers (2003) „Wissenssoziologische[r] Diskursanalyse“. Es vereinigt Elemente der Diskursanalyse beider hier nachgezeichneten Zweige mit dem Begriff der

¹ Orientierung am Grundsätzlichen im Falle des deutschen Verfassungsgerichtes vs. Einzelfallorientierung im US-Rechtssystem.

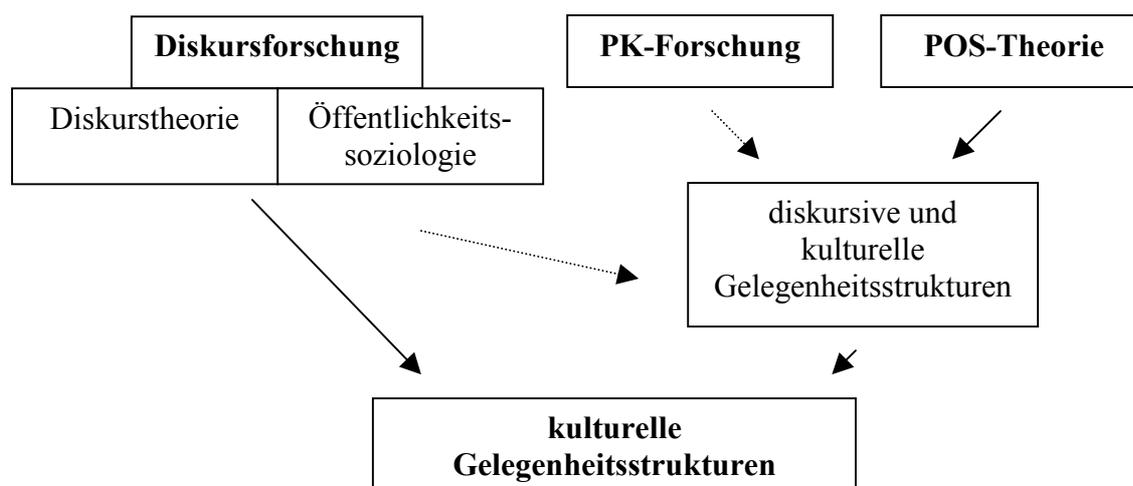
² Kulturell fest etabliertes Misstrauen gegenüber dem Staat in den USA vs. hohes Vertrauen und hohe Erwartungen an einen als „Übervater“ konzeptualisierten Staat in der BRD.

Gelegenheitsstruktur. Auch Arbeiten zur politischen Kultur verwenden gelegentlich Elemente der Diskursanalyse, bzw. verweisen auf die diskursive Produktion zentraler Elemente der politischen Kultur, z.B. Herz (1995), der eine „Basiserzählung“ für den Kern der politischen Kultur hält. Diese habe in Deutschland eine spezifische Sicht auf den Nationalsozialismus und den Umgang mit ihm zum Inhalt (vgl. auch Keller 2000: 260).

Der Begriff kulturelle Gelegenheitsstruktur fokussiert mehr auf das Erklärende, der Begriff diskursive Gelegenheitsstrukturen mehr auf das zu Erklärende. Die bisher vorhandene Literatur, in der sich die beiden Begriffe weit überlappen, legt keine bestimmte Entscheidung nahe. Der in dieser Arbeit vorgeschlagene Begriff *kulturelle Gelegenheitsstruktur* steht in der Tradition der beiden begrifflichen Alternativen. Damit wird sich für den etwas allgemeineren, evtl. mehr einschließenden Begriff entschieden.

Kulturelle Gelegenheitsstrukturen seien also die kulturellen (ideationalen, diskursiven, normativen) Vorbedingungen eines themenspezifischen Diskurses. Sie stellen das Gesamt der in einer Kultur vorhandenen themenrelevanten Denk-, Wahrnehmungs- und Kommunikationsmuster dar, deren Regeln und die sie konstituierenden (v.a. diskursiven) Praxen, das System des Sag- und Unsagbaren. Nicht inbegriffen seien die sie ermöglichenden materiellen und institutionellen Bedingungen (wie beispielsweise bei Ferree et al. 2002). Dies liegt nicht an der Geringschätzung dieser, sondern daran, dass über die diskursanalytische Art des Zugangs zum Thema über andere Elemente nur schwerlich Aussagen getroffen werden können.

Abb. 1: Theorieentwicklung



2 Methodisches Vorgehen

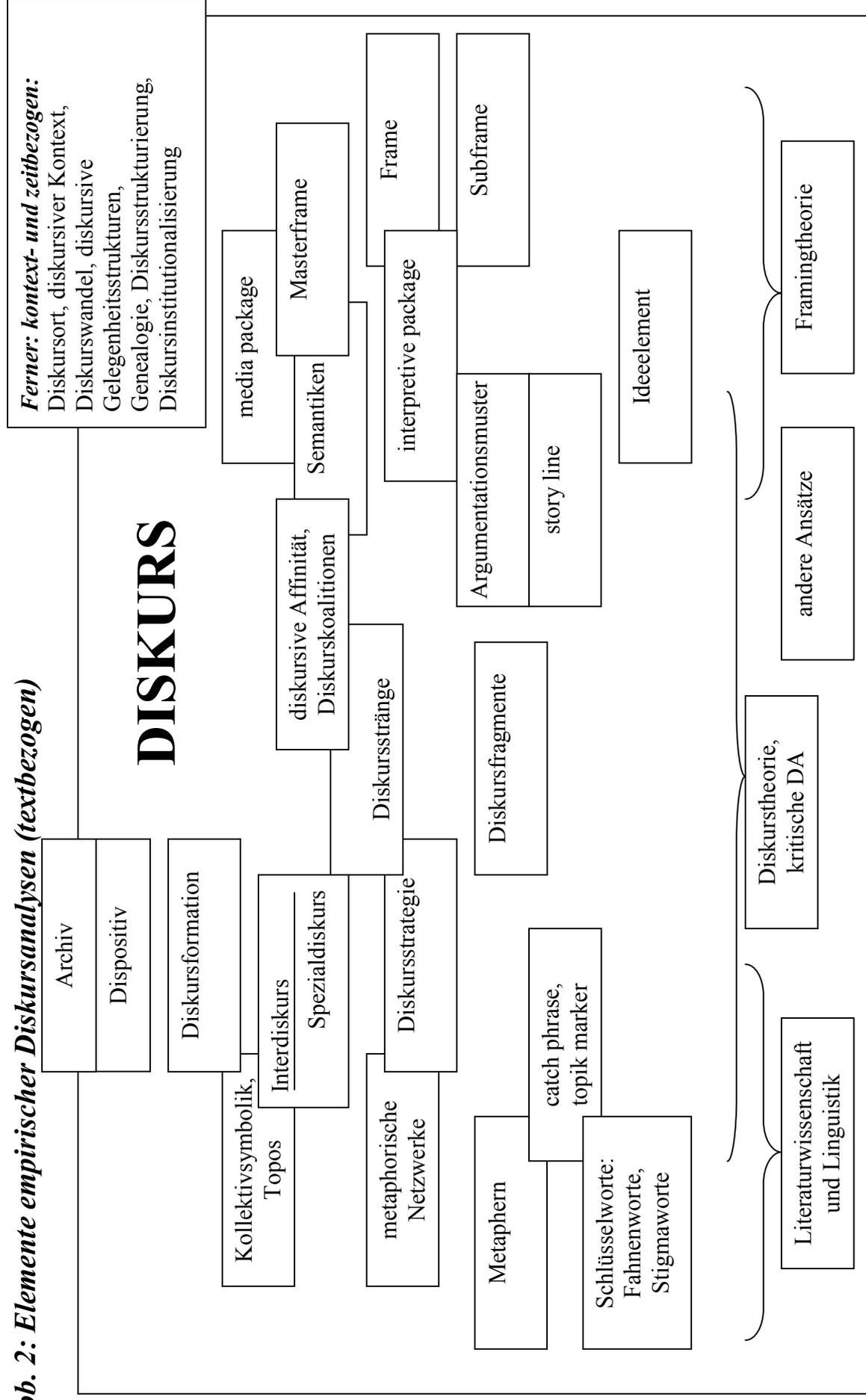
Mit dem Konzept der kulturellen Gelegenheitsstrukturen besteht zwar ein theoretischer Rahmen, dieser ist jedoch recht allgemein gehalten. Aus ihm selbst lassen sich keine spezifischen Hypothesen ableiten. Im Sinne der *grounded theory* sollen deshalb Theoriebildung und Empirie in einem Kreisverhältnis zueinander stehen. Einige Hypothesen über die Strukturiertheit der Vergleichs-Diskurse bzw. deren Bedingungen können aus der Sekundärliteratur gewonnen werden, die die politischen Kulturen der beiden nationalen Einheiten vergleicht, bzw. die Spezifika des engeren Themenfeldes behandelt, also im Falle dieses Projektes die Auseinandersetzung der deutschen und der britischen Linken mit dem Nahostkonflikt. Die Diskursanalyse soll also gerade dazu dienen, Rückschlüsse auf die je spezifischen kulturellen Gelegenheitsstrukturen zu ziehen. Was an Hypothesen jedoch vorhanden ist, kann überprüft und bestätigt bzw. verworfen werden. Jedoch soll sich dem Datenmaterial grundsätzlich offen zugewandt werden um qualitativ-induktiv vorgehend zu den diskursiven Spezifika zu gelangen. Erst die sich damit möglicherweise langsam einstellende Robustheit der Kategorien ist die Voraussetzung für mögliche quantifizierende Untersuchungen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Vergleich zu. Der Vergleich erst ermöglicht die Erkennung der Spezifik eines Untersuchungsgegenstandes. Durch den Vergleich ergibt sich die Möglichkeit der „Vermessung kultureller Unterschiede“ (Gerhards 2000). D.h. es muss nicht die deutsche Linke als absolut israelfreundlich (die Beispiele sind fiktiv) und die britische als absolut israelfeindlich klassifiziert werden, denn es gibt keinen allgemeinen Maßstab von Israelfreundlichkeit. Relationale Urteile hingegen können durchaus abgegeben werden. Ein weiteres Argument für den Vergleich ist weiter oben schon diskutiert worden. Der Diskurs und die ihn bedingenden kulturellen Gelegenheitsstrukturen bestimmen auch das Nichtsagbare. Empirisch ist dieses jedoch schlecht zu erheben. Der Vergleich bietet die Möglichkeit herauszufinden, was nur in bestimmten Kulturen gesagt wird, in anderen jedoch nicht oder kaum. Für qualitative Studien, die tiefe kulturelle Spezifika erarbeiten wollen, bietet sich ein most-similar Vergleich an. Es werden also wenige grundlegend ähnliche Länder verglichen (bspw. westeuropäische, parlamentarisch regierte Industrienationen) um in der Analyse die „feinen“ Unterschiede zu erheben, während quantifizierende Untersuchungen (die nicht auf einer ausgeprägten und sehr aufwendigen qualitativen Forschung beruhen) größere Aussagekraft bei stark differenten Kulturen haben (vgl. Schiller 2002: 28ff.).

3 Empirische Elemente der Diskursanalyse

Da der Diskurs noch immer ein abstraktes Konzept bleibt, muss er zu Erhebungszwecken vor der Rekonstruktion in empirisch zugängliche Einheiten gegliedert werden. Dies kann nach höchst unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die erste Untergliederung betrifft die einzelnen *Diskursbeiträge*, also besonders (schriftliche und mündliche) Texte. Diese lassen sich nach sprachlich-formalen Kriterien weiter in Sätze, Satzteile, Worte usw. einteilen. Entscheidender für die Analyse von Diskursen sowohl hinsichtlich der Produktion gültigen Wissens als auch hinsichtlich der öffentlichen Debatte über Entscheidungen ist jedoch die – in der Regel mit formalen Spezifika einhergehende - inhaltliche Seite. Welche semantischen Elemente strukturieren den Diskurs? Welche Praktiken, welche Art von Äußerungen geben ihm seine spezifische Gestalt? Wie ist der Diskurs gesellschaftlich eingebettet? Es gibt in der Forschung kein Instrumentarium, auf das man ohne weiteres zurückgreifen könnte. Dies ist nicht nur Ausdruck eines Mangels an *kompatiblen* Konzepten, sondern Ausdruck einer Vielzahl an möglichen und empirisch ertragreichen Perspektiven auf den Diskurs. Die vorn eingeführten Differenzierungen der Diskurstheorie und Diskursanalyse finden sich auch im methodischen Instrumentarium wieder. Jedoch ist hier noch weniger eine klare Trennung in verschiedene Theoriestränge möglich. Vielmehr überlappen sich die analytischen Begrifflichkeiten und unterschiedlichen Vorgehensweisen. Die folgende Übersicht soll etwas Ordnung in die verschiedenen kursierenden Konzepte bringen, mit denen DiskursanalytikerInnen arbeiten oder vielmehr die Unordnung zeigen und das Ganze etwas strukturieren. Die Termini im linken Bereich stammen von linguistisch und literaturwissenschaftlich orientierten Forschungsprogrammen wie Links (1983) literaturwissenschaftlicher Diskursanalyse bzw. der korpusbasierten Diskursanalyse (z.B. Teubert 2003), die (linke) Mitte bilden die an Foucault orientierten noch deutlicher sozialwissenschaftlichen Ansätze incl. die kritische Diskursanalyse (nur beispielhaft: Foucault 1995, Jäger 2001, Bublitz 2001). Den rechten Rand bilden die *mehr* an der Framingtheorie orientierten Konzepte, die auch diskurstheoretische Gesichtspunkte verarbeiten (Gamson/Modigliani 1989, Donati 2001) und rechts stehen die „Pragmatischen“ (Ferre et al. 2002, Gerhards 2003).

Abb. 2: Elemente empirischer Diskursanalysen (textbezogen)



Hier ist nicht der Platz, alle Begriffe ausführlich zu erläutern. Die grafische Darstellung mit den vielen Überschneidungen und Berührungspunkten soll vielmehr einige Charakteristika des begrifflichen Wirrwarrs visualisieren, in welchem sich eine diskursanalytische Arbeit bewegt.

Die je nach Ansatz verwendeten empirischen Analysekatoren stehen in vielfältigen Beziehungen zueinander. Es gibt jedoch „Ballungen“ von Begriffen hinsichtlich Aggregierfähigkeit und fachlicher Herkunft und damit Analysefokus (Wahrnehmungsmuster, Argumentationsmuster, sprachliche Struktur etc.). Die Übereinstimmungen zwischen verschiedenen Begrifflichkeiten haben allerdings nur manchmal Modifikationen zur Ursache, die auf Kenntnis des verwandten Begriffs fußen, die fachlich und z.T. auch national getrennten *scientific communities* haben auch das Entstehen von Parallelbegrifflichkeiten zur Folge. Die Aufgabe für den Beginn einer jeden Diskursanalyse ist also eine klare Definition der Termini. Denn v.a. wegen der vielen Überschneidungen reicht nicht die Verortung in einem bestimmten wissenschaftlichen Kontext. Viele der hier aufgeführten Begriffe können auf einer Mikro-Makro-Achse auf verschiedenen Stufen ansetzen; die Makroebene kann also bspw. sowohl einen kollektiven Akteur wie eine soziale Bewegung, als auch die Gesellschaft als ganzes meinen. Dennoch zielt der Anspruch der Diskurstheorie nach Foucault i.d.R. auf „Höheres“, die Produktion gesellschaftlich legitimen Wissens.

Für konkrete Diskursanalysen muss man sich also für passende Analysekatoren entscheiden und kann dabei die Vorzüge von Begrifflichkeiten unterschiedlicher Theorietraditionen vereinigen. Unter Erinnerung an die oben schon erwähnte Feststellung Rohes, das sich politische Kulturen eher durch das unterscheiden, was für sie zum Problem wird, als dadurch, wie sie es lösen, ist die im Kulturvergleich wohl fruchtbarste Diskursanalysemethode die *Frameanalyse*, die genau diesen Blickwinkel auf den Diskurs anwendet und mit ihrem Wahrnehmungsfokus die *Art* der Wahrnehmung und Problematisierung und den möglichen Deutungskonflikt und nicht die Positionierung innerhalb dessen erfasst. Gibt es innerhalb eines solchen Frames mehrere parallele Teilaspekte des Diskurses, so können diese als *Subframes* gefasst werden. Konkrete inhaltliche Positionen innerhalb eines Frames hingegen wären dann *Framepositionen*.

Beispielsweise ist für die deutsche Linke der Frame „Antisemitismus?“ (definiert durch die Unterscheidung „Ist ein Akteur/eine Handlung antisemitisch oder nicht?“) wichtig für die Bewertung bspw. des palästinensischen Widerstands. Subframes würden die gleiche Unterscheidung, aber in spezifischerer Form vornehmen, und zum Beispiel noch zwischen „nicht antisemitisch“ auf der einen Seite und andererseits

subjektivem und strukturellem Antisemitismus bzw. „Anschlussfähigkeit für Antisemitismus“ unterscheiden. Eine Frameposition wäre dann die konkrete Einordnung des zu Bewertenden als (generell, strukturell, subjektiv) antisemitisch oder eben nicht. Um die Frames überhaupt erst bestimmen zu können, sind jedoch noch kleinere Analyseeinheiten vonnöten. Deswegen müssen in einem ersten Schritt der Textanalyse „Ideeelemente“, also kleinste inhaltlich abgrenzbare Sichtweisen auf den Nahostkonflikt bzw. Aspekte des Konfliktes erhoben werden. Die Frames sind dann eine erste Aggregationstufe. Typische, auch frame- übergreifende komplexere Aggregate von Ideeelementen können dann *Argumentationsmuster* heißen. Diese bilden im zeitlichen Wandel durch Anknüpfung und möglicherweise auch Veränderung *Diskursstränge*. Frames, Framepositionen, Argumentationsmuster sowie Diskursstränge können über bestimmte *Schlüsselwörter* als typische Kennzeichnungssymbole verfügen. Dabei seien *Fahnenwörter* („Freiheitskampf“) positiv bewertete Markierungen und *Stigmawörter* („Terrorist“, „Antisemitismus“) ihre negativen Pendanten. All diese Elemente zusammen bilden eine Gesamtstruktur – den Diskurs. Sie stecken den Rahmen dessen ab, was jeweils über ein Thema zu sagen bzw. wie ein Thema zu sehen möglich, erlaubt und üblich ist. Alle im Textkorpus aufgefundenen Ideeelemente erhalten dementsprechend einen vierstelligen Code zugeordnet. Die erste Stelle ist die des Frames, dann folgt der Subframe, an dritter Stelle die Frameposition und an vierter das einzelne Ideeelement. Erst im Anschluss daran kann die Verknüpfung von Ideeelementen und Framepositionen zu Argumentationsmustern und Diskurssträngen geleistet und der Diskurs in dichter Beschreibung dargestellt und mit Hilfe der differierenden kulturellen Gelegenheitsstrukturen erklärt werden.

Literatur

- Almond, Gabriel A.; Verba, Sidney 1963: *The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations*. Princeton/New York.
- Angermüller, Johannes 2001: Einleitung: Diskursanalyse: Strömungen, Tendenzen, Perspektiven, in: Angermüller, Johannes; Bunzmann, K.; Nonhoff, M. (Hrsg.): *Diskursanalyse: Theorien, Methoden, Anwendungen*, Berlin; Hamburg: Argument-Verlag.
- Berg-Schlosser, Dirk 2002: Politische Kultur, in: Dieter Nohlen (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*, 2. Aufl., Bundeszentrale für politische Bildung, München: Beck.
- Bublitz, Hannelore 2001: Differenz und Integration. Zur diskursanalytischen Rekonstruktion der Regelstrukturen sozialer Wirklichkeit, in: Keller et al. (Hrsg.), S. 225-260.
- Donati, Paolo R. 2001: Die Rahmenanalyse politischer Diskurse, in: Keller et al. (Hrsg.), S. 145-175.

- Dunaway, Wilma A; Clelland Donald A. o.J.: Indigenism and Ethnification in the Modern World-System: The Dialectics of Counter-hegemonic Resistance in an Age of Transition, Department of Sociology, Virginia Polytechnic Institute & State University, Blacksburg.
- Fairclough, Norman; Wodak, Ruth 1997: Critical Discourse Analysis, in: van Dijk, Teun A.: Discourse as social interaction, London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage Publications.
- Ferree, Myra Marx; Gamson, William A.; Gerhards, Jürgen; Rucht, Dieter (2002): Shaping Abortion Discourse: Democracy and the Public Sphere in Germany and the United States, Cambridge University Press.
- Foucault, Michel 1974: Die Ordnung des Diskurses, Inauguralvorlesung am Collège de France - 2. Dez. 1970, München: Hanser.
- Foucault, Michel 1995 [1973]: Archäologie des Wissens, 7. Auflage, Frankfurt: Suhrkamp.
- Gamson, William; André Modigliani 1989: Media Discourse and Public Opinion on Nuclear Power. A Constructionist Approach, *American Journal of Sociology* 95(1), S. 1-37.
- Gerhards, Jürgen 1992: Dimensionen und Strategien öffentlicher Diskurse, *Journal für Sozialforschung*, Heft 3/4, S. 307-318.
- Gerhards, Jürgen (Hrsg.) 2000: Die Vermessung kultureller Unterschiede. USA und Deutschland im Vergleich, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Gerhards, Jürgen 2003: Diskursanalyse als systematische Inhaltsanalyse. Die öffentliche Debatte über Abtreibungen in den USA und in der Bundesrepublik im Vergleich, in: Keller et al. (Hrsg.).
- Goffman, Erving 1977: Rahmenanalyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Goldberg, Chad Alan 2001: Welfare Recipients or Workers? Contesting the Welfare State in New York City, *Sociological Theory* 19 (2), S. 187-218.
- Herz, Thomas 1995: Basiserzählung und NS-Vergangenheit. Zur Veränderung der politischen Kultur in Deutschland, in: Clausen, Lars (Hrsg.): Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale, Frankfurt/New York: Campus.
- Jäger, Siegfried 2001: Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse, in: Keller et al. (Hrsg.), S. 81-112.
- Jenkins, Craig J.; Perrow, Charles: Insurgency of the Powerless: Farm Worker Movements (1946-1972), *American Sociological Review* 42: 249-268.
- Kaase, Max (1983): Sinn oder Unsinn des Konzepts "Politische Kultur" für die Vergleichende Politikforschung, oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: Derselbe; Klingemann, Hans-Dieter (Hrsg.): Wahlen und politisches System. Analysen aus Anlaß der Bundestagswahl 1980. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 144-171.
- Keller, Reiner 2000: Der Müll in der Öffentlichkeit. Reflexive Modernisierung als kulturelle Transformation. Ein deutsch-französischer Vergleich., *Soziale Welt* 51(3), S. 245-266.
- Keller, Reiner 2003: Der Müll der Gesellschaft. Eine Wissenssoziologische Diskursanalyse, in: ders. et al. (Hrsg.), S. 197-232.
- Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy (Hrsg.) 2001: Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd. 1: Theorien und Methoden, Opladen: Leske + Budrich.
- Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy 2001a: Zur Aktualität sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse – Eine Einführung, in: dies. (Hrsg.), S. 7-27.
- Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy (Hrsg.) 2003: Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2: Forschungspraxis, Opladen: Leske + Budrich.
- Kitschelt, Herbert P. 1986: Political Opportunity Structures and Political Protest. Anti-Nuclear-Movements in Four Democracies, *British Journal of Political Science* 16, S. 57-85.
- Klandermans, Bert 1988: The Formation and Mobilization of Consensus, in: Bert Klandermans, Hanspeter Kriesi, Sidney Tarrow. (Hrsg.): International Social Movement Research 1, Greenwich, London. S. 173-198.
- Koopmans, Ruud; Kriesi, Hanspeter 1997: Citizenship, national identity and the mobilisation of the extreme right. A comparison of France, Germany, the Netherlands and Switzerland, WZB-Paper FS III 97 - 101, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

- Koopmans, Ruud; Statham, Paul 2000: Migration and Ethnic Relations. An Opportunity Structure Approach, in: dies. (Hrsg.): Challenging Immigration and Ethnic Relations Politics: Comparative European Perspectives, Oxford, New York: Oxford University Press, S. 13-56.
- Link, Jürgen 1983: Elementare Literatur und generative Diskursanalyse, München: Fink.
- McAdam, Doug 1982: Political Processes and the development of black insurgency, Chicago: Chicago University Press.
- McAdam, Doug 1994: Culture and Social Movements, in: Laraña, Enrique, Johnston, Hank, Gusfield, Joseph R. (Hrsg.): New Social Movements. From Ideology to Identity, Philadelphia: Temple University Press, S. 36-57.
- Musolff, Andreas 1996: Krieg gegen die Öffentlichkeit : Terrorismus und politischer Sprachgebrauch, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Rohe, Karl 1990: Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, *Historische Zeitschrift* 250, S. 321-346.
- Schiller, Dietmar 2002: Brennpunkt Plenum. Die Präsentation von Parlamenten im Fernsehen. Britisches House of Commons und Deutscher Bundestag im Vergleich, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Snow, David A.; Burk Rochford jun.; Steven K. Worden; Robert D. Benford (1986): Frame Alignment Processes, Micromobilization and Movement Participation, *American Sociological Review* 51, S. 464-481.
- Snow, David A.; Robert D. Benford 1988: Ideology, Frame, Resonance and Participant Mobilization. In: International Social Movement Research Vol. 1. Hrsg. von Bert Klandermans, Hanspeter Kriesi, Sidney Tarrow. Greenwich, London S. 197-218.
- Tarrow Sidney 1983: Struggling to reform. Social Movements and the Policy Change During Cycles of Protest, West. Soc. Pap. No. 15, Ithaca, N.J.: Cornell University.
- Tarrow Sidney 1988: National Politics and Collective Action: Recent Theories and Research in Western Europe and the United States. *Annual Review of Sociology* 14, 1988, S. 421-440.
- Tarrow, Sidney 1994: Power in Movement: Social Movements, collective action and Politics, Cambridge: Cambridge University Press.
- Teubert, Wolfgang 2003: Provinz eines föderalen Superstaates – regiert von einer nicht gewählten Bürokratie? Schlüsselbegriffe des europakritischen Diskurses in Großbritannien, in: Keller et al. (Hrsg.), S. 353-388.
- Tilly, Charles 1978: From Mobilization to Revolution, New York u.a.: McGraw-Hill Publishing Company.
- Ullrich, Peter 2002: Projektionsfläche Naher Osten. PalästinenserInnen, Israelis und die radikale deutsche Linke bei der Selbstzerfleischung, *Kulturosoziologie. Aspekte, Analysen, Argumente* 2-02, S. 109-125.
- Ullrich, Peter 2003: Gegner der Globalisierung? Protest-Mobilisierung zum G8-Gipfel in Genua, *Hochschulschriften der Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen* Bd. 6, Leipzig/ Schkeuditz: GNN.
- Wehling, Hans-Georg 1993: Politische Kultur als Schlüssel zur Landeskunde, in: o.A. 1993: Länderprofile. Politische Kulturen im In- und Ausland. Mit Beiträgen von Hans-Georg Wehling u.a., Stuttgart und Berlin: Kohlhammer, S. 7-12.
- Winkler, Jürgen R. 2001: Rechtsextremismus. Gegenstand – Erklärungsansätze – Grundprobleme, in: Schubarth, Wilfried; Stöss, Richard (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland – Eine Bilanz, Opladen.

„Der Fährmann polnischer Dichtung“

Henryk Bereska als Kulturvermittler zwischen Deutschen und Polen
(1953-1990)

1 Einleitung

Henryk Bereska gehört zu den bedeutendsten Kulturvermittlern zwischen Deutschen und Polen nach dem Zweiten Weltkrieg. Er kam 1926 im ober-schlesischen Kattowitz zur Welt und wuchs in einer Gegend auf, die von der Rivalität zweier Nationalismen – des deutschen und des polnischen – geprägt war. Seine Arbeit wurde zum praktischen Dialog zwischen den beiden Nationen. Henryk Bereska lebt seit 1947 in Berlin. Während seiner 40jährigen Tätigkeit in der DDR vermittelte er polnische Literatur und Kultur als Übersetzer, Herausgeber und Verlagslektor. Er veranstaltete Lesungen über polnische Autoren in der DDR und hielt Vorträge in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich und der Schweiz. Bereska unterhielt umfangreiche Beziehungen zu Künstlerkreisen in der DDR und in Polen und arbeitete mit deutschen sowie polnischen Zeitschriften zusammen. Seit 1990 ist er außerdem als Publizist tätig und tritt als Dichter und Aphorist in der Öffentlichkeit auf.

Die Bedeutung insbesondere der übersetzerischen Arbeit von Henryk Bereska für den deutsch-polnischen kulturellen Austausch wurde nach der politischen Wende 1990 in Deutschland und Polen neu gewertet und die Rezeption seines Werkes intensiviert. Dieses verstärkte Interesse für die Arbeit des Übersetzers ist mit der neuen politischen Situation in Europa nach dem Zusammenbruch des Kommunismus verbunden. Vor dem Hintergrund der Einigungsprozesse in Europa und des Beitritts Polens zur Europäischen Union gewinnt Bereskas langjähriges Bemühen um polnische Kultur in Deutschland eine besondere Bedeutung. Ein Ausdruck davon sind zahlreiche deutsche und polnische Preise, die er für seine kulturelle und vor allem übersetzerische Arbeit erhielt und nicht zuletzt die Auszeichnung des Übersetzers mit dem Ehrendokortitel der Universität Wrocław (Breslau) im April 2002.

Im Mittelpunkt dieses Beitrags soll die übersetzerische Tätigkeit Henryk Bereskas in der DDR stehen. Es wird untersucht, welche Bedeutung

Bereskas Arbeit für die Präsenz polnischer Literatur in Ostdeutschland hatte und wie der Übersetzer durch seine Tätigkeit zur Entwicklung kultureller Beziehungen zwischen den beiden Ländern beigetragen hat.

2 Henryk Bereska als Übersetzer

Für die Arbeit des Übersetzers in der DDR hatten zwei kulturpolitische Faktoren eine Bedeutung: Erstens beeinflusste die unterschiedliche Entwicklung des kommunistischen Systems in der DDR und in Polen seit 1956 das Verhältnis der beiden Staaten zueinander. Wichtig in diesem Zusammenhang ist neben den Ereignissen des „Polnischen Oktobers“ 1956 auch die Einführung des Kriegsrechts in Polen 1981. Zweitens hatte die innere politische Situation in der DDR selbst ebenfalls einen Einfluss auf das Literaturangebot aus Polen und damit auf die Arbeit von Bereska. Hier lassen sich zwei Perioden unterscheiden: die Periode des kulturpolitischen Dogmatismus unter Walter Ulbricht und die Periode der relativen Öffnung der DDR gegenüber neuen Ausdrucksformen und Inhalten in Kunst und Literatur, die nach 1971 mit dem Amtsantritt von Erich Honecker als Erster Sekretär der SED einsetzte.

Henryk Bereskas Verhältnis zu Polen ist vor allem durch seine Kindheit in Oberschlesien geprägt. Er wuchs zweisprachig in einer multinationalen und multikulturellen Umgebung (polnisch-deutsch-ukrainisch-jüdisch) auf, was ihn für den Beruf des Übersetzers und Kulturvermittlers besonders prädestinierte. Sein Entschluss, sich für den deutsch-polnischen Kulturaustausch einzusetzen, wurde jedoch durch andere Gründe motiviert. Bereska nahm als ehemaliger Hitlerjunge und Lehrling in der faschistischen Luftwaffe die Mitverantwortung für die Verbrechen des Dritten Reiches in Polen auf sich. Seine Arbeit verstand er daher als eine moralische Pflicht und als eine Möglichkeit, nach der Erfahrung des Zweiten Weltkriegs den kulturellen Dialog zwischen Deutschen und Polen wieder aufzunehmen, um auf diese Weise die geistigen Folgen der Katastrophe überwinden zu helfen. Nachdem Henryk Bereska drei Jahre als Lektor für polnische Literatur beim Aufbau-Verlag gearbeitet hatte, war er von 1955 an in der DDR als freiberuflicher Übersetzer polnischer Literatur tätig. In einem Interview für die polnische Zeitschrift „Dekada Literacka“ sagte Bereska, dass der Status des freischaffenden Übersetzers ihm eine gewisse Freiheit bei der Wahl der zu übersetzenden Bücher erlaubte. Diese Freiheit beruhte jedoch nicht darauf, dass er übersetzen konnte, was er wollte, sondern darauf, dass er

nicht übersetzten musste, was er nicht wollte.¹ Er durfte z.B. keine in der Emigration lebenden Autoren, wie Miłosz, Gombrowicz oder Herling-Grudziński übersetzen. Die Veröffentlichung ihrer Werke war bis in die späten 80er Jahre in der DDR verboten. Bereska wählte stattdessen Bücher solcher Autoren wie Kochanowski, Witkacy, Wyspiański oder Norwid, die zu den Meisterwerken der polnischen Literatur gehören und durch ihre sprachliche Herausforderung dem Übersetzer eine „schöpferische Qual“ bereiteten.²

Im Verlauf seiner Tätigkeit in der DDR übersetzte Henryk Bereska über 100 Werke der polnischen Prosa, des Dramas und der Lyrik. Diese Gattungsvielfalt ist beachtenswert, wenn man bedenkt, dass sich die Übersetzer der Belletristik in der Regel nur auf eine Gattung konzentrieren. Der westdeutsche Übersetzer Karl Dedecius überträgt z.B. hauptsächlich Lyrik und der (West)Berliner Klaus Staemmler übersetzt(e) Prosa. In Henryk Bereskas übersetzerischem Schaffen sind beinahe alle literarischen Epochen vertreten: von der Renaissance beginnend, über die Romantik und die Literatur des 19. Jahrhunderts bis zu Werken der Jahrhundertwende, der Kriegs- und Nachkriegsliteratur. Das Themenspektrum in Bereskas übersetzerischem Werk ist ebenfalls vielfältig: neben der Kriegs- und Okkupationsthematik dominiert die Literatur der intellektuellen Reflexion und die philosophische Prosa, daneben gibt es historische Romane, Biographien, satirische Texte und Märchen, Literatur über spezifisch polnische ebenso wie über universelle Themen.

Zu Bereskas besonderen Verdiensten gehört die Entdeckung von Tadeusz Różewicz für das ostdeutsche Theater in den 70er Jahren³ und 1975 die Herausgabe der Anthologie *Polnische Lyrik aus fünf Jahrzehnten (1918-1968)*, die die erste repräsentative Auswahl polnischer Gegenwartsdichtung in Deutschland schlechthin war. Bereska übersetzte außerdem das modernistische Drama *Die Hochzeit* von Stanisław Wyspiański (1976) und *Stücke* von Stanisław Ignacy Witkiewicz (1982) – Werke, die bisher als unübersetzbar galten und zum ersten Mal überhaupt auf Deutsch erschienen. Im translatorischen Werk Henryk Bereskas bildet die Gegenwartsliteratur einen bedeutenden Anteil. Er wählte häufig zeitgenössische Werke aus, die noch vergleichsweise unbekannt waren. Durch die Übersetzung und Herausgabe wertete er sie auf. Bereska verfolgte aufmerksam die Neuerscheinungen des polnischen Buchmarktes. Verschiedene Titel

¹ Vgl.: Gabriela Matuszek: *Wojna zaczyna się w momencie, w którym milknie rozmowa. Rozmowa z Henrykiem Bereską, tłumaczem literatury polskiej*, in: „Dekada Literacka“ Nr. 11/1, 31.12.1996, S. 18.

² Ebd.

³ Die Aufführung der Stücke von Różewicz in der DDR begann, nachdem 1974 eine Dramenauswahl u.a. in der Übersetzung von Henryk Bereska im Verlag Volk und Welt erschien. Bereska übersetzte folgende Dramen: *Kartei*, *Die Zeugen oder Unsere kleine Stabilisierung*, *Er ging aus dem Haus*, *Der komische Alte*. Diese Stücke werden bis heute in der Übersetzung von Henryk Bereska aufgeführt.

erschienen in der deutschen Übersetzung nur wenige Jahre nach ihrer Erstveröffentlichung in Polen, z.B. *Das Bronzentor* von Tadeusz Breza (Polen: 1960; DDR: 1965), *Brot für die Toten* von Bogdan Wojdowski (Polen: 1971; DDR: 1974) oder *Rattensalbe* von Bogdan Madej (Polen: 1983; DDR: 1987).

Interessant ist, dass Bereska heute als Nestor unter den Übersetzern polnischer Literatur in Deutschland nach Werken der um eine oder zwei Generationen jüngeren Autoren greift, wie Adam Zagajewski, Maria Kolenda, Natasza Goerke oder Krzysztof Załuski. Er übersetzt also nicht nur Literatur, mit der er selbst aufgewachsen ist und die ihn prägte, sondern verfolgt in ihr die neuesten Tendenzen, sucht nach frischen, innovativen Spuren. Auf diese Weise gestaltet Bereska die literarische Wirklichkeit mit und entscheidet über den Stellenwert dieser Bücher in der polnischen, deutschen und europäischen Literaturgeschichte.

Polnische Literatur in der DDR zu vermitteln, bedeutete für den Übersetzer häufig einen Konflikt mit der politischen Wirklichkeit in Ostdeutschland. Einerseits wurden polnische literarische Werke (z.B. die des Positivismus) durch den Staat gefördert, andererseits aber die Veröffentlichung vieler anderer (vor allem aus der Gegenwartsliteratur) verhindert. Was übersetzt werden durfte oder nicht, hing von der aktuellen Politik der SED ab. Es kam vor, dass ein von Bereska gerade übersetztes Buch aus dem Verlagsprogramm zurückgezogen wurde, weil es in seiner ideologischen Aussage nicht mehr aktuell war oder der polnische Autor sich in der Zwischenzeit der Opposition angeschlossen hatte.

Das größte Aufsehen erregte in der DDR der Roman *Asche und Diamant* von Jerzy Andrzejewski, den Bereska 1958 für den Aufbau-Verlag übersetzte. Das Buch wurde aus dem Verlagsprogramm zurückgezogen und die Übersetzungsrechte 1961 an den westdeutschen Verlag Langen-Müller verkauft. Die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit, wo Henryk Bereska von 1954 bis 1989 erfasst war, geben Auskunft über die Hintergründe dieser Verlagsentscheidung. Nach den Unterlagen musste die Veröffentlichung des Romans durch den Aufbau-Verlag gestoppt werden, weil Andrzejewski 1957 aus der PZPR (Polnische Vereinigte Arbeiterpartei) ausgetreten war.¹ Bereits 1962 entschied jedoch die „Brigade Maxim Gorki des slawischen Lektorats“ im Aufbau-Verlag, dass „an eine Veröffentlichung heute gedacht werden könnte“,² woraufhin der Verlag die Veröffentlichungsrechte aus der Bundesrepublik Deutschland zurückkaufen musste. Laut Henryk Bereska setzte sich einer der hohen polnischen Politiker bei den

¹ BStU, ZA, HA V/6, 3.5.1961.

² Brief des Aufbau-Verlags an das Ministerium für Kultur vom 5.4.1962 im BArch-DR 1/ 3940.

ostdeutschen Genossen für den Roman ein. Bis 1990 kam das Buch in der DDR in drei Auflagen heraus (1964, 1965 und 1975).

Das Misstrauen gegenüber dem Schaffen von Andrzejewski blieb in der DDR trotz des Erfolgsromans *Asche und Diamant* bestehen. In den 60er und 70er Jahren unternahm Henryk Bereska weitere Versuche, Bücher dieses Autors in deutscher Übersetzung auf den Markt zu bringen. Wegen Andrzejewskis politischen Engagements in der Opposition (er war u.a. Mitverfasser des Protestbriefs polnischer Schriftsteller gegen den Einmarsch von Truppen des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei 1968 und seit 1976 Mitglied des Komitee zur Verteidigung der Arbeiter – KOR) wurden seine Werke in der DDR von der Zensur stets abgelehnt. Man warf dem Autor „Pessimismus“ vor. So konnte der Roman *Tore des Paradieses*, der bereits seit Mitte der 60er Jahre durch den Verlag Volk und Welt vorbereitet wurde, erst 1982 erscheinen. Der Roman *Siehe, er kommt und hüpf über die Berge* wurde dagegen in den 60er Jahren abgelehnt, weil sich darin Anspielungen auf den Roman *Ulysses* von James Joyce befanden, der zu dieser Zeit in der DDR zu den verbotenen Büchern gehörte. Die Gutachter fürchteten zu Recht, dass diese Allusionen, und damit die Aussage des Buches, von dem ostdeutschen Leser nicht verstanden würden. Andrzejewskis Roman erschien erst 1984, nachdem Anfang der 80er Jahre auch der Roman von Joyce veröffentlicht wurde.¹

Mit Zurückhaltung begegnete man in der DDR auch jenen polnischen Werken, die Krieg und Okkupation thematisierten. Die polnische Kriegsliteratur nahm in der DDR neben der sowjetischen einen wichtigen Anteil an der „antifaschistischen Umerziehung“ der deutschen Bevölkerung. Durch die Veröffentlichung der Bücher sollte das Wiederaufleben der nationalsozialistischen Ideologie verhindert werden. Diese Werke sollten zugleich die Machtansprüche der SED bestätigen, die als „Siegerin über den Faschismus“ für sich die Führungsposition beanspruchte. Auf besondere Schwierigkeiten stieß Bereska besonders bei der Übersetzung der Lagererzählungen von Tadeusz Borowski.

Bereska lernte Borowski 1949 in Berlin kennen. Das Treffen mit dem polnischen Schriftsteller bezeichnete der Übersetzer später als ein Schockerlebnis. Beide waren im beinahe gleichen Alter und hatten dabei völlig unterschiedliche Lebenserfahrungen hinter sich. Während Bereska Mitglied der Hitlerjugend war, war Borowski Häftling in Konzentrationslagern Auschwitz und Dachau. 1951 beging er Selbstmord. Borowskis Erzählungen sind literarische Berichte aus der Okkupationszeit, vor allem aus der Zeit in den Konzentrationslagern. Der Lageralltag, den der

¹ Dokumentation zu Jerzy Andrzejewski im BArch-DR 1/ 3940 und im Archiv des Aufbau-Verlages im Depositem der Staatsbibliothek zu Berlin, Nr. A 99, 548 und 1228.

Autor in seinen Texten darstellte, war ganz und gar unheroisch. In dieser extremen Situation der psychischen und physischen Gewalt galt für viele Häftlinge als oberstes Prinzip, um jeden Preis zu überleben, wenn es nötig ist, auch auf Kosten anderer. Die besondere Grausamkeit der Konzentrationslager sah Borowski eben darin, dass die Opfer gezwungen werden, selbst Täter zu sein. Die Erzählung *Bei uns in Auschwitz* von Borowski, die Bereska für die Anthologie *Moderne polnische Prosa* (1964) des Verlags Volk und Welt übersetzte, musste in der zweiten Auflage des Buches von 1966 zurückgezogen werden. Interessant dabei ist, dass die Ursache dafür in erster Linie in finanziellen und nicht – wie oft nachgesagt wird – in ideologischen Motiven zu suchen ist. Veröffentlichungsrechte für Borowskis Lagererzählungen besaßen westdeutsche Verlage, die die Rechte nur für Devisen verkauften. Der Verlag Volk und Welt konnte sich den Kauf der Veröffentlichungsrechte aus Westdeutschland für die zweite Auflage des Bandes nicht leisten.¹

Tatsache jedoch ist, dass Borowskis Lagererzählungen in der DDR allgemein auf Ablehnung stießen. Im Jahre 1971 versuchte der Berliner Polonist Heinrich Olschowsky, einen Band mit den Lagererzählungen des polnischen Autors beim Aufbau-Verlag zu veröffentlichen. Die Publikation verhinderten heftige Proteste der antifaschistischen Verbände in der DDR, wo diese Darstellungsweise des Lageralltags als Anstoß empfunden wurde. Eine Gutachterin vermerkte auf dem Briefumschlag, in dem sie ihr Gutachten an den Verlag schickte: „Ich habe eine ausführliche Stellungnahme geschrieben, da das Buch ein Skandal ist. Sie können der Redaktion sagen, falls es erscheint, mache ich persönlich eine Aktion, die von sich reden macht.“²

Verschiedene Probleme hatte Henryk Bereska außerdem bei der Herausgabe u.a. der Werke von Różewicz, Witkiewicz, Kajzar und Brandys. Selbstverständlich übersetzte Bereska nicht nur Bücher oppositioneller bzw. kritischer Autoren. In seinem Schaffen befinden sich ebenfalls Werke solcher Schriftsteller, wie Iwaszkiewicz, Choromański, Wojdowski und Breza, die dem Sozialismus positiv gegenüberstanden und deren Werk sowohl in den sozialistischen als auch kapitalistischen Ländern geschätzt wurde. Schließlich befinden sich in Bereskas übersetzerischen Werk ebenfalls Bücher, die dem Prinzip des „realistischen Sozialismus“ gehorchen, wie das Drama *Julius und Ethel* von Leon Kruczkowski (1956) oder Gedichte aus der Lyrik-Anthologie *Wessen Welt* (1967), die zum 50. Jahrestag der Oktoberrevolution erschien. Heute distanziert sich der Übersetzer von diesen beiden Büchern.

¹ Dokumentation im Archiv der Akademie der Künste. Ordner: Volk und Welt. Polnische Anthologie.

² Brief des Aufbau-Verlags an das Ministerium für Kultur vom 23.1.1976 im Archiv des Aufbau-Verlages im Depositum der Staatsbibliothek zu Berlin, Nr. A 98.

Die übersetzerische Arbeit Henryk Bereskas wurde in Polen hochgeschätzt. Dies bestätigen nicht nur zahlreiche Literaturpreise, sondern auch eine Fülle von Beiträgen über und Interviews mit dem Übersetzer in der polnischen Presse. Sie sind die Rückmeldung der polnischen Öffentlichkeit auf seine Arbeit. Dabei ist es jedoch nicht zu übersehen, dass Bereskas Schaffen mit dem des westdeutschen Übersetzers Karl Dedecius verglichen und in dieser Relation oft unterschätzt wird. Im Jahre 1987, d.h. elf Jahre nachdem Bereska *Die Hochzeit* von Stanisław Wyspiański übersetzte und kurz nachdem die *Stücke* von Stanisław Ignacy Witkiewicz in seiner Übersetzung erschienen, wurde er in einer Umfrage der polnischen Zeitschrift „Polityka“ als ein „in der DDR bekannter Übersetzer polnischer Literatur“ vorgestellt, während Karl Dedecius als „herausragender Übersetzer polnischer Literatur ins Deutsche und Kulturvermittler, Gründer des Deutschen Polen-Instituts“ gewürdigt wurde.¹ Der Grund für diese mangelnde Wertschätzung Bereskas gegenüber Dedecius lag durchaus nicht in seinen kleineren Verdiensten, sondern vor allem daran, dass Henryk Bereska in Ostdeutschland eine Privatperson war. Er verdiente seinen Lebensunterhalt durch die Übersetzungen aus dem Polnischen und tritt relativ selten öffentlich auf. Im Unterschied dazu wurde Karl Dedecius spätestens seit der Gründung des Deutschen Polen-Instituts 1979 zu einer öffentlichen Persönlichkeit in der Bundesrepublik und dadurch sehr bekannt in Polen.

In der DDR blieb Henryk Bereskas Arbeit dagegen weitgehend unbeachtet, ausgenommen zwei Pressebeiträge in der Zeitung „Tribüne“ und der Zeitschrift „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ (Leipzig). Für seine übersetzerische Arbeit erhielt Henryk Bereska in der DDR neben den Übersetzerprämien des Volk und Welt Verlags (1983) und des Verlags Henschel SCHAUSPIEL (1984) nur eine Auszeichnung, und zwar die deutsch-polnische Medaille der Societas Jablonoviana der Universität Leipzig 1980. Diesen Preis erhielt der Übersetzer gemeinsam mit Heinrich Olschowsky für die Herausgabe der bereits erwähnten Anthologie *Polnische Lyrik aus fünf Jahrzehnten* (1975).² Gründe für diese nur zögernde Anerkennung liegen einerseits darin, dass die Übersetzer fremdsprachiger Literaturen vor allem in dem Land, dessen Literatur sie übersetzen, bekannt sind. In Ostberlin selbst arbeiteten etwa zehn Übersetzer polnischer Literatur. Zudem wurde Bereska in der DDR auf zweifache Weise wahrgenommen:

¹ *Międzynarodowa ankieta naszej redakcji. Z czym się panu (pani) kojarzy słowo: polityka*, in: „Polityka“ 7.3.1987, S. 12. (Übers. d. V.)

² Wie im Folgenden gezeigt wird, war auch dieser eine Preis für Henryk Bereska innerhalb der Kulturinstanzen in der DDR umstritten. Das MfS, das die linientreue Haltung jedes Kandidaten für die Auszeichnung nachprüfte, fand Bereska aufgrund seiner politischen Haltung für den Preis ungeeignet. Wie sich den Akten der Staatssicherheit jedoch entnehmen lässt, wurden keine Gründe für die Ablehnung des Übersetzers gefunden, die man offiziell als Begründung hätte angeben können, umso mehr, dass Bereska den Preis mit Heinrich Olschowsky für ein gemeinsames Projekt bekommen sollte. Vgl.: BStU, ZA, XX/OG, 24.11.1980.

Offiziell wurde er als „führender Übersetzer und Herausgeber polnischer Literatur“¹ dargestellt, der „dem Lesepublikum der DDR eine Reihe polnischer Schriftsteller von weltliterarischem Rang vorgestellt“² hat. Gleichzeitig zählte er durch sein Engagement innerhalb der Ostberliner oppositionellen Künstlerszene und besonders durch seine Unterstützung der Petition gegen die Ausbürgerung Wolf Biermanns aus der DDR (1976) zu den Intellektuellen, die eine „verfestigte negative Einstellung zur Kulturpolitik der DDR“ hatten³, weshalb er Repressionen des MfS ausgesetzt war.

Bereska unterhielt breite Kontakte zu ostdeutschen Schriftstellern wie Huchel, Arendt, Bieler, Sarah Kirsch, Endler u.a. In Polen war er z.B. mit Jan Józef Lipski befreundet, der eine führende Rolle in der Oppositionsbewegung der 70er und 80er Jahre spielte. In den Beziehungen zu ostdeutschen und polnischen Künstlern sah die Staatssicherheit den Hauptgrund für Bereskas „feindliche“ Haltung gegenüber der Kulturpolitik der SED.⁴ Aufgrund dieser Aktivitäten erhielt der Übersetzer am 11. März 1968 ein Ausreiseverbot für alle sozialistischen und kapitalistischen Länder.⁵ Dieses wurde dann zwischenzeitlich für einmalige Reisen nach Polen ausgesetzt, aber in den 80er Jahren aufgrund der politischen Situation in Polen erneut verordnet.⁶ Nach der Unterzeichnung der Petition gegen die Ausbürgerung von Wolf Biermann wurde Bereska von den inoffiziellen Mitarbeitern der Staatssicherheit beobachtet, seine Telefonate wurden abgehört, Berichte über die bei ihm stattfindenden Treffen geschrieben usw.⁷ In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Kontakte zu prominenten polnischen Schriftstellern und allgemein die Achtung, die Henryk Bereska in Polen genoss, ihn in gewisser Weise vor der Willkür der ostdeutschen Behörden schützten. Er selbst nutzte diese Popularität, um z.B. Visa nach Polen zu erhalten. Selbst 1981 gestattete man dem Übersetzer eine Reise zum Theaterfestival nach Breslau, weil man befürchtete, dass die Ablehnung in Polen als unfreundlicher Akt seitens der DDR aufgefasst werden könnte.⁸

Das Leben und Werk Henryk Bereskas kann mit dem vieler anderer Kulturvermittler in ganz Europa verglichen werden, die sich als Vorkämpfer der internationalen Verständigung begriffen haben. Bereska hat einen

¹ Wolfgang Tripmacker: *Produktive Anregungen für Übersetzungen. Henryk Bereska überträgt Dramatik, Prosa und Lyrik aus dem Polnischen*, in: „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ (Leipzig) 6/ 1987, S. 101.

² *Mayers Taschenlexikon. Schriftsteller der DDR*. Leipzig 1974, S. 42.

³ BStU, ZA, HA XX, 11.5.1981, S.1.

⁴ BStU, ZA, HA VI (Dokument ohne Datum), S. 1.

⁵ BStU, ZA, HA XX, 30.5.1968, S.1.

⁶ BStU, ZA, HA XX/9, 4.12.1981, S. 1.

⁷ BStU, ZA, HA XX/OG, 23.9.1977, S. 1-2; Auch: BStU, ZA, HA XX/OG, 12.6.1979, S. 1.

⁸ BStU, ZA, XX/7, 14.5.1981.

originären Einfluss auf die Präsenz polnischer Literatur und Kultur in Deutschland. Er machte den deutschen Leserinnen und Lesern die besten Werke der polnischen Literatur zugänglich. Durch sein Engagement als Übersetzer und Herausgeber wirkte er an der zunehmenden Wahrnehmung polnischer Autoren seit 1945 mit und verhalf ihnen, ihren Platz in Deutschland einzunehmen.

Die von Bereska übertragenen Werke zeichnen sich durch hohe sprachästhetische Qualität aus. Als Kulturvermittler musste der Übersetzer nicht nur gegen Vorurteile und Stereotype kämpfen, sondern auch gegen ideologische Schranken in beiden Ländern. Durch sein Wirken hat Henryk Bereska zur Entwicklung und Festigung kultureller Beziehungen zwischen den beiden Ländern wesentlich beigetragen. Seine Arbeit ist wegweisend für die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden kulturellen Kooperation in Europa.

Verzeichnis der aufgeführten Übersetzungen

- Andrzejewski, Jerzy: Asche und Diamant. München, 1961.
Andrzejewski, Jerzy: Die Pforten des Paradieses. Berlin, 1982.
Andrzejewski, Jerzy: Siehe, er kommt und hüpf über die Berge. Berlin, 1984.
Breza, Tadeusz: das Bronzetur. Römische Notizen. Berlin, 1965.
Kruczkowski, Leon: Julius und Ethel. Berlin, 1956.
Madej, Bogdan: Rattensalbe. Berlin 1987.
Moderne polnische Prosa. 26 polnische Autoren – 32 Erzählungen. Berlin, 1964.
Polnische Lyrik aus fünf Jahrzehnten. Hrsg. von Henryk Bereska (Auswahl) und Heinrich Olschowsky (Nachwort). Berlin, 1975.
Różewicz, Tadeusz: Stücke. Berlin, 1974.
Różewicz, Tadeusz: Der Hungerkünstler geht. Berlin, 1978.
Różewicz, Tadeusz: Weiße Ehe. Berlin, 1978.
Różewicz, Tadeusz: Die Falle. Berlin 1983.
Różewicz, Tadeusz: Auf allen Vieren. Der Hungerkünstler geht. Die Falle. Dramen. Berlin, 1986.
Wessen Welt. Poetisches Dokument. 174 Gedichte über 50 entscheidende Jahre von 160 Autoren aus sozialistischen Staaten. Zusammengetragen von den Schriftstellerverbänden in Sofia, Prag, Berlin, Ulan-Bator, Warschau, Moskau, Budapest. Berlin, 1967.
Wojdowski, Bogdan: Brot für die Toten. Berlin, 1974.
Wyspiański, Stanisław: Die Hochzeit. Drama in 3 Akten. Leipzig, 1977.
Witkiewicz, Stanisław Ignacy: Stücke. Hrsg. und Nachwort von Henryk Bereska. Berlin 1982.

AutorInnen

Ilker Ataç, Studium der Volkswirtschaft und Politikwissenschaft in Wien, Promotion im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften in Frankfurt/Main zum Thema „Die Transformation des Staates zwischen neoliberaler Globalisierung und Europäisierung: Der Fall Türkei“. Jüngste Veröffentlichung: „Die Krise der neoliberalen Entwicklungsweise in der Türkei“, in: J. Becker/R. Heinz/K. Imhof/K. Küblböck/W. Manzenreiter (Hrsg.) 2003: Geld macht Krise: Geld als neoliberales Herrschaftsinstrument, Wien. Kontakt: atac@rz.uni-frankfurt.de.

Thomas Kachel, Anglist, Lehrer für Deutsch und Englisch, freier Journalist, Promotion in Cambridge und Leipzig über regionale und nationale Diskurse in Großbritannien/ Schottland und Deutschland/ Ostdeutschland. Journalistische Beiträge zur britischen Politik für die Zeitungen *Neues Deutschland* und *Freitag*. Wissenschaftliche Veröffentlichung: „Nationalität und Regionalität: Überlegungen zu einer präzisierenden Beschreibungsgröße für empirische Untersuchungen diskursiver Territorial-Konstruktionen“, in: Ondoa, Hyacinthe (Hrsg.) (in Vorb.): Identitätskonstruktionen, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, Kontakt: thomaskachel@hotmail.com.

Janeta Mileva, Studium der Rechtswissenschaften in Sofia (Bulgarien), Studien über die Auswirkungen der Osterweiterung der EU auf Bulgarien für die PDS-Bundestagsfraktion, juristische Promotion in Berlin zum Thema „Die bulgarische Verfassungsordnung zwischen dem klassischen Konstitutionalismus und den Forderungen des europäischen Integrationsprozesses“, Vorstandsmitglied von „Helle Panke“ e.V.

Agata Paluszek, Germanistikstudium in Wrocław, Lehrtätigkeit an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, Forschungsschwerpunkt: Geschichte der deutsch-polnischen kulturellen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Veröffentlichungen und Vorträge über Henryk Bereska und seine Rolle im deutsch-polnischen Kulturaustausch nach 1945 sowie zur Rezeption polnischer Literatur in Deutschland und übersetzungsvergleichende Untersuchungen. Kontakt: apaluszek@yahoo.de.

Martin Schirdewan, Diplom-Politologe, seit 2004 Dissertation zur grenzüberschreitenden Interaktion linker Parteien in Europa. Redakteur der

Zeitschrift „Utopie kreativ“. Veröffentlichungen u.a. in *Utopie kreativ*, *Z, Das Blättchen*.

Assia Teodossieva, Studium Jura und Wirtschaftswissenschaft in Sofia, Aufbaustudium an der TU Dresden im Fach Europarecht mit Schwerpunkt EU-Erweiterung, Magister Legum in Europäischem Integrationsrecht, juristische Promotion an der HU Berlin zum Thema "Niederlassungsfreiheit auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedern und den Staaten Mittel- und Osteuropas und ihre Umsetzung im deutschen Ausländerrecht".

Peter Ullrich, Kulturwissenschaftler/Soziologe (Zentrum für Höhere Studien der Universität Leipzig), Promotion zum Thema „Der Nahostkonflikt und die Linke in Großbritannien und der Bundesrepublik“, verschiedene Veröffentlichungen zu sozialen Bewegungen, zum Nahostkonflikt und seiner Rezeption sowie zu Fragen der Diskursanalyse. Buchveröffentlichung: *Gegner der Globalisierung? Protest-Mobilisierung zum G8-Gipfel in Genua*, Leipzig/ Schkeuditz: GNN, 2003. Kontakt: ullrich@uni-leipzig.de.

Gerry Woop, Politikwissenschaftler, Master of Peace and Security Studies, Promotion an der Universität Potsdam, Mitglied der Arbeitsgruppen Frieden und Sicherheit der RLS und beim PDS-Parteivorstand, Mitarbeit im deutsch-russischen Diskussionsforum "Petersburger Dialog", Veröffentlichungen in *Neues Deutschland*, *Freitag*, *PDS-Pressedienst*, *disput*, *spw* u.a. zu Fragen der PDS-Entwicklung und -Strategie, zur Analyse anderer Parteien und zu sicherheitspolitischen Problemen. Kontakt: woop@uni-potsdam.de.

David Zechmeister, Rechtsreferendar in Hamburg, Promotion über „Die Erosion des humanitären Völkerrechts am Beispiel des Kriegsgefangenenrechtes“, wissenschaftliche Interessensgebiete: Völkerrecht, Menschenrechte, internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik, verschiedene Veröffentlichungen im *Forum Recht*.

